kelpziger Furifilde Handbibliothek Band III. mana

Kaeubler

kandtags-Wahlgesets

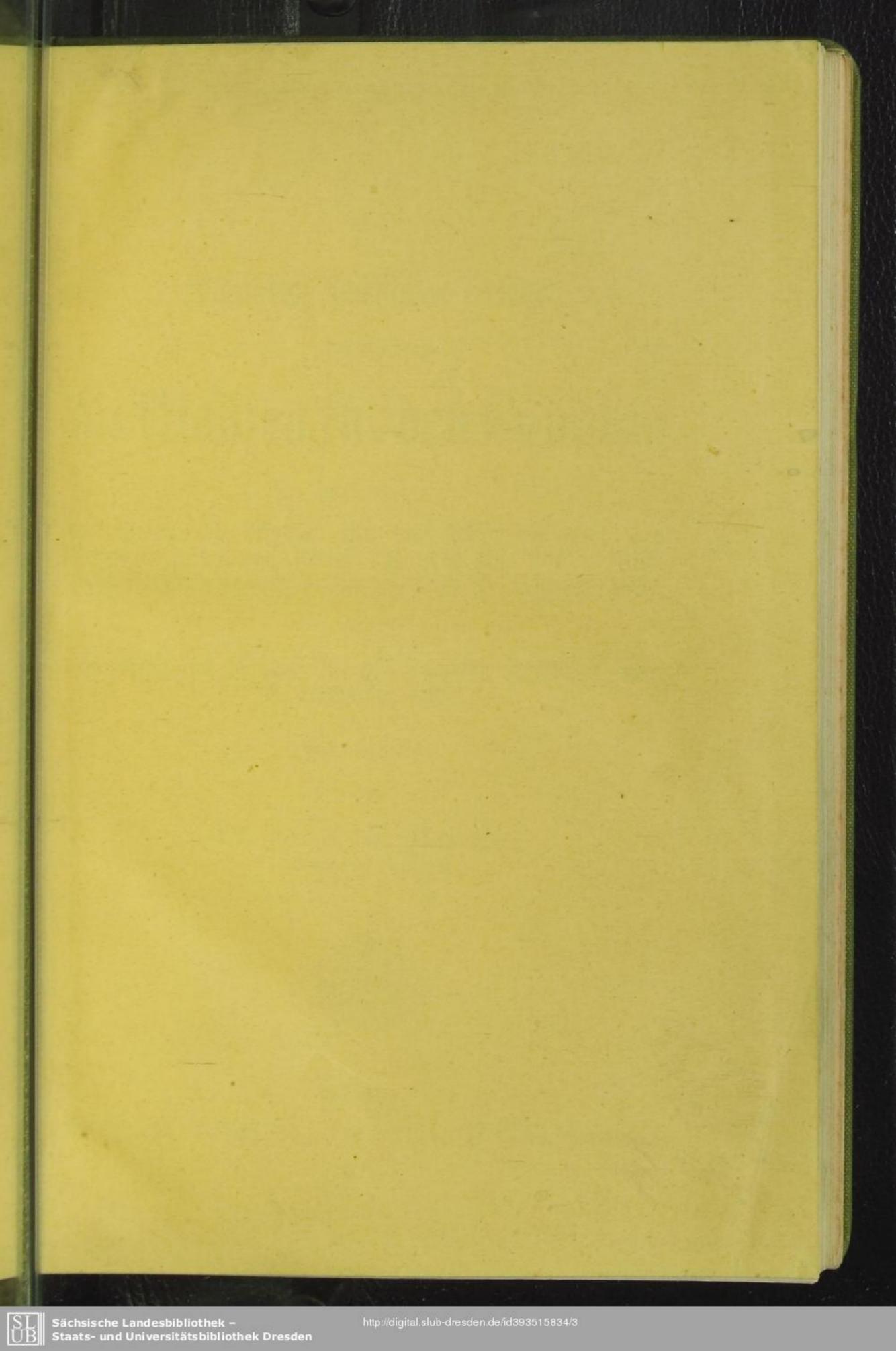


Roffberg'Sche Verlagsbuchhandlung Arthur Rohberg ..... keipzig

M.2. -

Sächsische







Die

# Königlich Sächkschen Gesetze

betreffend

# die Wahlen für den Landtag

und zwar

das Gesetz, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896, nebst Ausführungsverordnung vom 10. Oktober 1896

und

das Gesetz, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868,

herausgegeben

bon

Dr. jur. E. I. Kaeubler, Bürgermeister zu Bauten.

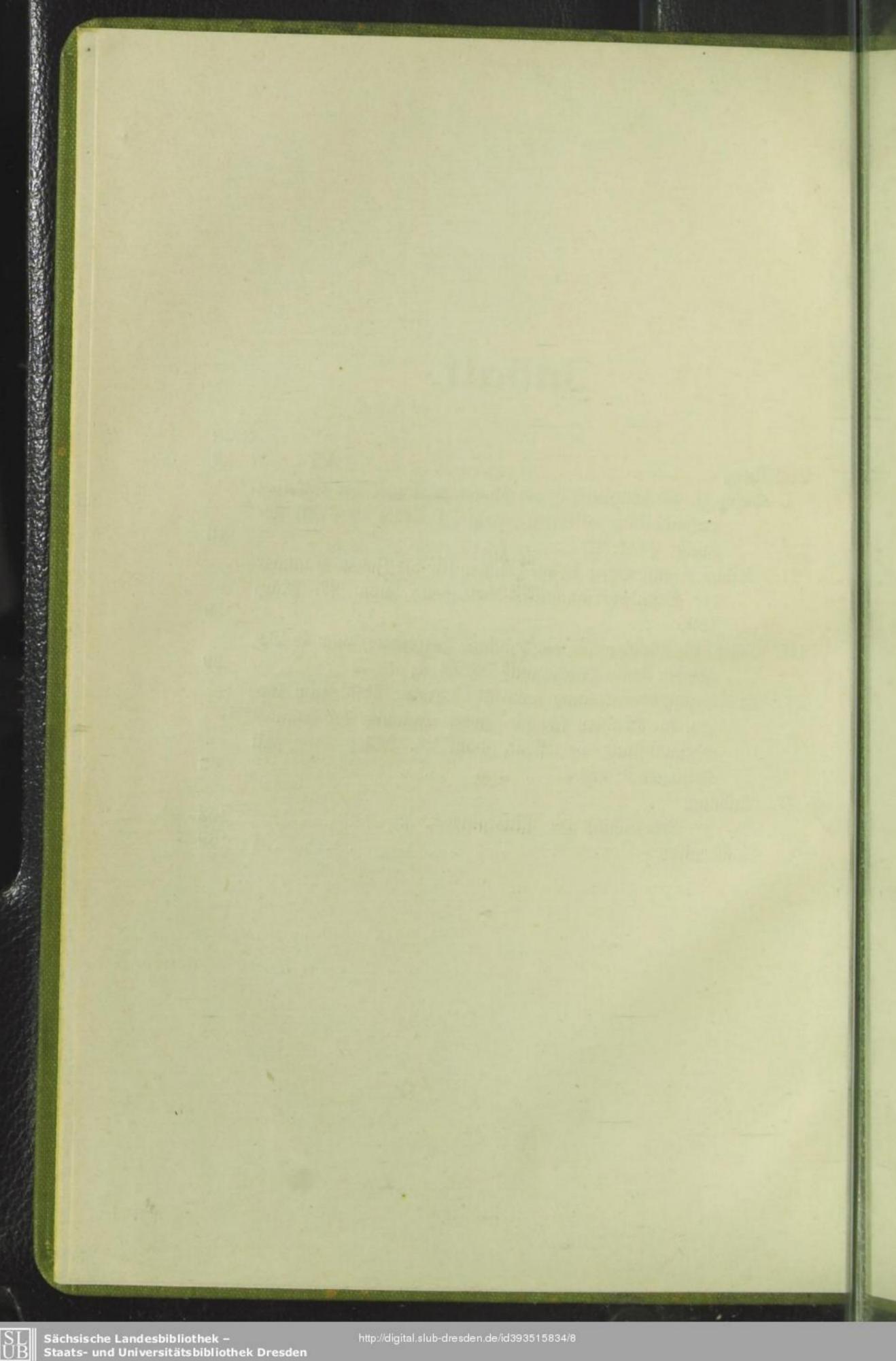


Druck und Verlag der Roßberg'schen Hof=Buchhandlung.
1897.

Sächsische Landesbibliothek 20. OKT. 1967 Dresden

# Inhalt.

	Seite:
Einseitung	1
I. Gesetz B, die Wahlen für die Zweite Kammer der Stände=	
versammlung betreffend, vom 28. März 1896 (Abfür=	
zung: W.G. II)	16
II. Beilage A zum Gesetz B, die Wahlen für die Zweite Kammer	
der Ständeversammlung beireffend, vom 28. März	
1896	39
III. Gesetz, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. De-	4
zember 1868 (Abkürzung: W.G. I)	39
IV. Ausführungsverordnung vom 10. Oktober 1896 zum Ge-	
setz, die Wahlen für die Zweite Kammer der Stände-	
versammlung betreffend, vom 28. März 1896 mit	
Beilagen B bis L	
V. Anhang:	
🛆 Verzeichniß der Rittergüter	153
Sachregister	162



### Ginleitung.

#### I.

### Die Stände und die Ständeversammlung. Die beiden Kammern.

Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesammt= heit der Staatsbürger und Unterthanen und als solches be= rusen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsäße der Verfassung möglichst zu befördern.

Sie bilden die allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung (Verf.=Urk. § 61 Abs. 1). Beide Kammern sind in ihren Rechten und Besugnissen einander gleich (Verf.=Urk. § 62).2)

Bur

#### Ersten Rammer

gehören nach § 63 der Verfassungsurkunde folgende Mitglieder: 1. Die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses.

1) Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. Septem= ber 1831, § 78.

2) Neber die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversamms lung gehören, vergl. Verfellrk. §§ 79 Abs. 1, 85—114; ferner §§ 2, 5, 11, 20, 22, 23, 39, 60, 77, 84, 116, 152. Weiter ist zu vergl. Versellrk. § 18 Abs. 5, §§ 36, 41, 75, 81, 138, 140, 141 flg. und §§ 128, 131, 132, 153; Fricker, die Versassungsgesetze des Königsreichs Sachsen, Leipzig, Koßberg, S. 73 Anm. 2.

Kaeubler, Landtags=Wahlgesetz.

2. Das Hochstift Meißen durch einen Deputirten seines Mittels.

3. Der Besitzer der Herrschaft Wildenfels.3)

4. Die Besitzer der fünf Schönburgischen Recegherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein durch einen ihres Mittels.3)

5. Ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren

gewählt wird.

6. Der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück.3) 7. Der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf.8)

8. Der evangelische Oberhofprediger.

9. Der Dekan des Domstifts St. Petri zu Bauten, zu= gleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder Er= ledigung der Stelle einer der drei Rapitularen des Stifts,

10. Der Superintendent zu Leipzig.

11. Ein Abgeordneter des Kollegiatstifts zu Wurzen aus

dem Mittel des Kapitels.

12. Die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen durch einen ihres Mittels.3)

13. Zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Be= sitzer von Rittergütern und anderen größeren länd=

lichen Gütern.4)

<sup>3)</sup> Für die unter 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Besitzer von Herr= schaften kann im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Urjachen, welche die Kammer als statthaft anerkennt, an dem Landtage persönlich Theil zu nehmen nicht vermögen, derjenige nächste Nachfolger in die Rammer eintreten, welcher nach § 74 der Verf.-Urk. für die Perfon dazu geeignet ift. Den Besitzern der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Recegherrschaften ift jederzeit nachgelassen, wegen ihrer erblichen Stimmen Bevollmächtigte in die Rammer eintreten gu lassen, welche die nach § 74 der Berf. Urk. erforderlichen Eigenschaften haben und im Königreiche Sachsen mit einem Rittergute angesessen find. Berf.=Urt. § 64.

<sup>4) &</sup>quot;und anderen größeren ländlichen Gütern" nach dem Gefet, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 sowie der Nachtragsgesetze zu derselben vom 5. Mai 1851 und 19. Oktober 1861 betreffend, vom 3. Dezember 1868, Nr. III (Gej. u. B.Bl. von 1868, Bd. II S. 1365.)

- 14. Zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer.
- 15. Die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig.
- 16. Die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten.
- 17. fünf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit er= nannte Mitglieder. )

Die

zweite Kammer

besteht aus

siebenunddreißig Abgeordneten der Städte und

fünfundvierzig Abgeordneten der ländlichen Wahlkreise 6)

und zwar werden, was die städtischen Abgeordneten anlangt je fünf von den Städten Dresden und Leipzig, zwei von Chemnitz und einer von Zwickau ernannt, während die übrigen Städte mit Kücksicht auf ihre Lage und Verkehrs=verhältnisse in 24 Wahlkreise vertheilt sind, von denen jeder einen Abgeordneten zu wählen hat. In gleicher Weise sind aus sämmtlichen Grundstücken des platten Landes 45 Wahlkreise gebildet, in deren jedem ein Abgeordneter zu wählen ist. 7)

<sup>5)</sup> Nr. 17 wurde durch das in Anm. 4 erwähnte Gesetz eingeschaltet.

<sup>6) § 68</sup> der Verfellrk. in der Fassung von Zisser III des Ges. vom 3. Dezember 1868 und des Ges., Abänderungen des Nachtragssgesets vom 3. Dezember 1868 zur Verf. Urk vom 4. September 1831 betreffend, vom 20. April 1892 Abschn. 1, Ges. u. B.Bl. von 1892, S. 127.

<sup>7) §§ 16</sup> und 17 der Beilage A zu dem Gesetze, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896 (Ges. u. B. Bl. S. 44 flg.).

#### II.

# Wasten. Aktives und passives Vahlrecht. Vahlverfahren.

1. Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde.

Aus Wahlen gehen hervor: in der I. Kammer die 12 in § 63 unter Nr. 13 (f. oben I Nr. 13) gedachten Abgeordneten der Besitzer von Ritter= gütern und anderen größeren ländlichen Gütern, und zwar aus Wahlen in den Kreisversammlungen bez. in den Pro= vinzialversammlungen der Oberlausit:

in der II. Kammer alle Mitglieder und zwar aus allge= meinen Wahlen.

Die Verfassungsurkunde verweist, was die Bedingungen der Stimmberechtigung und Wählbarkeit, das Wahlverfahren für beide Kammern und die Wahlberechtigung für die zweite Kammer anlangt, auf die Wahlgesete (§§ 65, 74, 77) 8), setzt aber das bei jeder Wahl zur Stimmberechtigung und zur Wählbarkeit erforderliche Alter (25. u. bez. 30. Lebensjahr) sowie das zur Wählbarkeit zur I. Kammer erforderliche Mi=nimalquantum an Grundbesit (4000 Steuereinheiten) ausdrück=lich fest. 9)

### 2. Die Bestimmungen der Wahlgesehe.

An Wahlgesetzen sind, abgesehen von dem durch das Ge= setz vom 15. August 1850 wieder aufgehobenen provisorischen Wahlgesetze vom 15. November 1848 ergangen:

a) Das Wahlgesetz vom 24. September 1831 in

<sup>8)</sup> Diesenigen, welchen nach dem Wahlgesetze das Stimmrecht im Allgemeinen und ohne Unterschied der verschiedenen Ständeklassen entzogen ist, können auch nicht in Gemäßheit von § 64 der Verf. Urk. als Stellvertreter der § 63 unter 3, 4, 6, 7 und 12 der Verf. Urk. benannten Herrschaftsbesitzer, noch in einer sonstigen Eigenschaft in die I. Kammer eintreten oder ihren Sitz in derselben behalten. § 74 Abs. 2 der Verf. Urk. Vgl. auch oben Anm. 3.

<sup>9)</sup> Weitere Vorschriften der Verf. Urk. betressen die Vertreter der in § 63 Nr. 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Herrschaftsbesitzer (§ 64), das Grundbesitzquantum der in § 63 unter Nr. 14 genannten Ritters gutsbesitzer (§ 65 Abs. 3), die Funktionsdauer in der I. und II. Kamemer (§§ 66 und 71) und die Wahl von Beamten (§ 75).

Verbindung mit den Gesetzen vom 4. Januar und 1. Novem= ber 1834 sowie vom 7. März 1839. Grundzüge: In der II. Kammer 4 Klassen: Rittergutsbesiger, Städte, Bauernstand, Handel- und Fabrikwesen. Direktes Wahlspitem bei der Wahl der Rittergutsbesitzer beider Kammern, indirektes durch Ver= mittelung von Wahlmännern bei der Wahl der übrigen Mit= glieder der II. Kammer. §§ 3, 4, und 25 flg. Zur Stimm= berechtigung und Wählbarkeit als Abgeordneter war unter Anderem das Bekenntniß zur christlichen Religion — §§ 5 c und 8 — erforderlich; Wahlbezirkszwang, d. h. der Abgeord= nete mußte dem Wahlbezirke angehören (§ 7); Wähleran= gelöbniß, d. h. jeder Stimmende hat bei der Wahl des Ab= geordneten vor der Abgabe seiner Stimme an Eidesstatt an= zugeloben, daß er sie nach seinem besten Wissen und Ge= wissen zum Wohle des Landes abgeben wolle (§§ 14, 37, 38); Wahlpflicht der Wahlmänner (§ 16), nur ärztlich bescheinigte Krankheit oder unverschiebliche Abwesenheit kann entschuldigen.

b) Das Wahlgesetz vom 19. Oktober 1861. Das Erforderniß der christlichen Religion wurde beseitigt. Wähler= angelöbniß (§ 53), Wahlspstem (§§ 23, 32 und 39), Wahlspsicht der Wahlmänner (§ 54), Wahlbezirkszwang (§§ 17, 27, 35, 43) wurden beibehalten. Als neues Erforderniß wurde das Sächs. Staatsunterthanenrecht aufgestellt.

c) Das Wahlgesetz vom 3. Dezember 1868. 10) An Stelle des bisherigen indirekten Wahlspstems tritt das direkte. Die Klassen der Rittergutsbesitzer und der Vertreter des Hansdelss und Fabrikwesens in der zweiten Kammer sallen weg. Wählerangelöbniß, Wahlbezirkszwang und die Wahlpslicht wird aufgehoben; das Erforderniß der Staatsangehörigkeit wird beibehalten. Der gewählte Abgeordnete kann ohne Angabe von Gründen ablehnen, während er nach den unter a und b gedachten Gesehen nur unter Berufung auf einen bestimmten gesetzlichen Ablehnungsgrund ablehnen durste. Zur Stimmberechtigung bei den Wahlen zur zweiten Kammer wird das Eigenthum eines mit Wohnhaus am Orte versehenen Grundseigenthum eines mit Wohnhaus am Orte versehenen Grunds

<sup>10)</sup> Dasselbe wird im weiteren Verlaufe kurz mit W.G. I be-

stücks oder doch ein Census von 3 Mark direkter Staats= steuer erfordert.

Der Landtag 1895,96 brachte indeß eine durchgreifende Aenderung. Er führte zu einem neuen Wahlgesetz, nämlich zu dem

d) Gesetz B, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896. 11) Den Anstoß hierzu gab ein in der Sitzung der II. Kammer am 10. Dezember 1895 zur Berathung gelangter Antrag der 14 socialdemokratischen Abgeordneten (Antrag Fräßdorf und Genossen), welcher dahin ging:

Die Regierung zu ersuchen, noch diesem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht mit geheimer Abstimmung für alle Staatsangehörigen vom 21. Lebensjahre an zur Einstührung gelangt und das Gesetz vom 3 Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, aufgehoben wird.

Die Verhandlung in dieser Sitzung nahm den Verlauf, daß eine von 63 Abgeordneten eingebrachte Resolution nach= stehenden Inhalts gegen die 14 socialdemokratischen Stimmen Annahme fand:

"In der Erwägung, daß das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht den Verhältnissen und Interessen des Landes nicht entspricht, in der Erwägung, daß diesen Interessen eine Aenderung des Wahlrechts nur dient in der Richtung, daß das Wahlspstem auf dem Prinzip des Vershältnisses der Leistungen der einzelnen Staatsbürger an direkten Staatssteuern aufgebaut wird, unter ausdrücklicher Wahrung des Grundsates, daß eine Entziehung des Wahlerechts Derjenigen, die dasselbe jetzt besitzen, nicht eintritt, wolle die Kammer beschließen:

über den Antrag Fräßdorf zur Tagesordnung überzu=
gehen."

Damit war der Fräßdorf'sche Antrag gefallen.

Ms das unter den gegebenen Verhältnissen Erreichbare

The second of th

<sup>11)</sup> Dasselbe wird im weiteren Verlaufe kurz mit W.G. II be-

und Erstrebenswerthe stellte der Abgeordnete Mehnert (kons.) im Namen seiner Parteigenossen nun folgende Punkte als Grundsätze für ein neues Wahlgesetz im Sinne der Mehrheit der II. Kammer auf:

1. An die Stelle des seitherigen direkten Wahlrechtes soll ein indirektes Klassenwahlrecht treten unter besonderen Garantien dafür, daß Personen mit hohem Einkommen nicht ein unverhältnißmäßiger Einfluß dabei zu Theil wird.

2. Keinem, der jetzt das Wahlrecht besitzt, soll dasselbe

fünftig genommen werden.

3. Die gegenwärtige durch die Verfassung festgelegte Schei= dung zwischen Stadt und Land soll aufrecht erhalten werden.

4. Es soll keine Integralerneuerung der zweiten Kammer stattsinden, das neue Wahlspstem soll vielmehr nach und nach bei den Ergänzungswahlen in Kraft treten.

Diesem Programm schlossen sich die Führer der nationalliberalen und sortschrittlichen Fraktionen sofort in der Sitzung im Allgemeinen an. Außerdem wurde noch von einem Theile der Kammermehrheit die Beibehaltung der geheimen Abstimmung als wesentliches Ersorderniß bezeichnet und dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß das Wahlrecht bei dieser Gelegenheit eine weitere Ausdehnung ersahre.

Von dem Regierungstisch wurde erklärt, "daß die Regiezung nicht anstehe, beziehungsweise in Ersüllung der durch den Gegenantrag einheitlich gegebenen Anregung, ihre Geneigtsheit und Bereitwilligkeit zur Herbeiführung entsprechender Modisikationen des Wahlrechts zum Ausdruck zu bringen, mit der weiteren Zusicherung, daß sie bestrebt sein wird, noch dem gegenwärtig tagenden Landtag eine den Wünschen der Mehrsheit des Hauses Rechnung tragende Vorlage zu unterbreiten."

Dies führte zu dem von der Königlichen Staatsregierung mittelft königlichen Dekrets No. 21 unter B den Ständen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Wahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend, welcher von der II. Kammer in den Sitzungen vom 5. und 6. März unter einigen das Wesen der Vorlage nicht beeinträchtigenden Ün-

derungen mit 56 von 79 bez. 78 Stimmen, in der I. Kammer aber in der Sitzung vom 18. März 1896 in der ihm von der II. Kammer gegebenen Fassung einstimmig und im Ganzen angenommen und als Gesetz B, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betressend, vom 28. März 1896 im Gesetz und Verordnungsblatte (S. 44) publicirt wurde.

### III.

## Das neue Wahlgeset im Besonderen.

Das neue Wahlgesetz, — Gesetz B, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896 —, welches, wie schon der Titel besagt, die Verhältnisse der I. Kammer völlig unberührt läßt, trägt den in der Sitzung der II. Kammer vom 10. Dezem= ber 1895 (f. oben) von der Mehrheit der Abgeordneten ausgesprochenen Wünschen Rechnung; es läßt den verfassungs= mäßigen Bestand der Kammer unberührt, behält also auch die Scheidung zwischen Stadt und Land bei, beläßt es bei der geheimen Abstimmung (und zwar sowohl bei den Wahl= männer= als auch bei den Abgeordneten=Wahlen), läßt die Wahlkreistheilung und die Erfordernisse der Wählbarkeit zum Abgeordneten unverändert, setzt aber an Stelle des bisher für die Wahlen zur II. Kammer geltenden direkten Wahlrechts ein auf der direkten Steuerleistung aufgebautes indirektes Wahl= recht nach Abtheilungen oder Klassen (Dreiklassenwahlsystem), ähnlich dem seit 1849 im Königreich Preußen für das Abge= ordnetenhaus geltenden, doch unter Berücksichtigung der in der II. Kammer aufgestellten leitenden Gesichtspunkte und mit den durch die Verschiedenheit der Verhältnisse gebotenen Anderun= gen. Es erfolgt keine Integralerneuerung der Kammer.

Die Grundzüge des neuen Wahlgesetzes sind folgende:

Die Stimmberechtigten, zu welchen alle diesenigen männ= lichen mindestens 25 Jahre alten Staatsangehörigen zu rechnen sind, welche entweder Grundsteuer oder Einkommsteuer ent= richten — der Betrag ist ohne Belang — und mindestens 6 Monate, vom Abschluß der Urwählerliste zurückgerechnet im Orte wohnen oder sich aufhalten, zerfallen in Urwähler und Wahlmänner. Die Urwähler wählen in Wahlbezirken die

Wahlmänner und zwar soll principiell auf jede Vollzahl von 500 Seelen der Bevölkerungsziffer ein Wahlmann entfallen, die Wahlmänner wählen in Wahlkreisen die Abgeordneten.

(§ 1 u. 2 d. Gef.).

Die Wahlmänner werden in den Wahlbezirken jedoch nicht von allen stimmberechtigten Urwählern gemeinschaftlich gewählt. Es werden die Urwähler vielmehr zu diesem Zwecke nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden staatlichen Grund= und Einkommensteuer in drei Abtheilungen getheilt (Gef. § 8). Die erste Abtheilung umfaßt die höchstbesteuerten Urwähler, auf die ein Dritttheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge entfällt. Die zweite Abtheilung bilden die nächst niedriger besteuerten Urwähler, auf welche die Hälfte des Restes der Gesammtsteuersumme entfällt und die dritte Abtheilung bilden alle übrigen Urwähler. Damit aber hierbei den Wählern, welche die höchsten Steuersätze entrichten, kein allzugroßer Ein= fluß auf den Ausfall der Wahlen eingeräumt werde. sind folgende Maßnahmen vorgesehen: Zunächst kommen Steuer: beträge welche die Summe von 2000 Mt. übersteigen, nur nach diesem Betrage in Ansats (§ 8, Abs. 2). Ferner ist für den Fall, daß in einer Abtheilung auf einen Wahlmann weniger als fünf Urwähler entfallen, die Zahl dieser Urwähler durch die nächstniedriger besteuerten Urwähler aus der zweiten oder dritten Abtheilung bis auf 5 zu ergänzen (§ 8, Abs. 6). Eine weitere Ausgleichung wird dadurch bezweckt, daß der ersten Abtheilung jedenfalls alle diejenigen stimmberechtigten Urwähler zugewiesen werden, welche an Grund= oder Ein= kommensteuer oder an beiden zusammen den Betrag von min= destens 300 Met. jährlich zu entrichten haben, der zweiten Abtheilung aber unter allen Umständen alle Urwähler mit wenigstens 38 Mk. Steuern zuzutheilen sind. (§ 8, Abs. 4).

Die Gesammtsteuersumme wird in Orten, welche in mehrere Wahlkreise zerfallen, für den Wahlkreis, in Orten, welche einen Wahlkreis für sich bilden oder in mehrere Wahlbezirke getheilt sind, für den betreffenden Ort und in dem Falle, wenn mehrere Orte zu einem Wahlbezirke zu vereinigen sind, für den Wahl-

bezirk berechnet.

Die Gesammtheit dieser Maßnahmen soll zugleich eine

möglichst gleichmäßige Abgrenzung der Abtheilungen herbei= führen.

Nach dieser Steuerabtheilung wird in jedem Wahlkreise eine nach der Vollzahl von 500 Seelen auf einen Wahlmann zu bemessende Zahl von Wahlmännern in Wahlbezirken in geheimer Abstimmung abtheilungsweise gewählt, welche ihrerseits wieder in geheimer Abstimmung den Abgeordneten zu wählen haben.

Jede Abtheilung erwählt also ihre Wahlmänner getrennt und zwar je ein Dritttheil der auf den Wahlbezirk entfallen= den Wahlmänner. Die Wahlmänner müssen den stimmberech= tigten Urwählern des Bezirks bez. Ortes oder Wahlkreises an=

gehören (§§ 10 und 14 des Ges.)

Die Abgrenzung der Wahlbezirke endlich erfolgt in Orten bis zu 3499 Seelen nach der Seelenzahl in der Weise, daß auf 1500 bis 1999 Seelen 3 Wahlmänner, auf 2000 bis 2499 Seelen 4 Wahlmänner, auf 2500 bis 2999 Seelen 5 Wahlmänner und auf 3000 bis 3499 Seelen 6 Wahlsmänner zu wählen sind, welche je zu einem Orittel auf die einzelnen Abtheilungen entfallen, mit der Maßgabe, daß der 4. Wahlmann der zweiten Abtheilung, der 4. und 5. Wahlsmann aber der ersten und dritten Abtheilung zusallen (Ges. §§ 3 und 10 Abs. 2).

Für Orte von 3500 und mehr Seelen sind ohne Rückssicht auf die Seelenzahl für die einzelnen Abtheilungen Wahlsbezirke für 1 bis 2 Wahlmänner, in Städten von 40000 Seelen und mehr bis zu 4 Wahlmännern unter möglichst gleichmäßiger Vertheilung der Zahl der Urwähler auf die Zahl

der Wahlmänner besonders abzugrenzen (Ges. § 4).

In der Einführung des indirekten Wahlrechts und in der Einrichtung, daß die Wahl der Wahlmänner abtheilungsweise getrennt vorzunehmen ist, ist eine vollkommen veränderte Grundslage für die Wahlen zur II. Kammer und insbesondere für das Versahren bei denselben geschaffen worden. Dessensungeachtet hat eine große Zahl der im Wahlgesetze vom 3. Dezember 1868 getroffenen Bestimmungen, welche sich in mehr als 25 jähriger Handhabung bewährt haben, auch fernerweit unverändert aufrecht erhalten werden können. Es sind dies in der Hauptsache Bestimmungen über Stimmberechtigsung und Wählbarkeit (als Abgeordneter), Annahme der Wahl

The second secon

als Abgeordneter, freiwillige Mandatsniederlegung, über Abgrenzung der Wahlkreise, über das Wahlversahren im Algemeinen. Diese dem neuen Gesetze selbst einzuverleiben, was vielsach ohne redaktionelle Aenderung nicht möglich gewesen wäre, schien der Königl. Staatsregierung aus der Erwägung nicht räthlich, daß ein großer Theil der betreffenden Vorsichristen auch auf die Wahlen zur ersten Kammer der Ständesversammlung fortdauerud Anwendung zu leiden hat, eine wenn auch nur redaktionelle Aenderung solcher Bestimmungen aber leicht zu verschiedenartiger Handhabung der beiden Kammern gemeinsamen Vorschriften geführt haben würde.

Zur bessern Nebersicht über die für die Wahlen für die zweite Kammer künftig maßgebenden Vorschriften sind aber die aufrecht erhaltenen seitherigen gesetzlichen Vorschriften mit den aus dem neuen Wahlgesetze beziehentlich aus Punkt I des Gesetzes vom 2. August 1878 sich ergebenden Abänderungen dem Gesetze als Beilage A beigedruckt worden (s. S. 39 flg.).

Das Gemeinsame und Unterscheidende gegenüber dem preußischen Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 ergiebt sich aus nachfolgenden Bemerkungen, die in der Hauptsache dem Deputationsbericht der II. Kammer entnommen sind.

In Preußen werden für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats=, Gemeinde=, Kreis=, Bezirks= und Provinzialsteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesammt= summe der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen.

Die Abgeordneten werden von Wahlmännern in Wahl= bezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl= bezirken gewählt. Die Bildung der Wahlbezirke ist dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Ab= geordnete zu wählen sind. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen. Gemeinden von weniger als 750 Seelen werden mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt. Gemeinden von 1750 oder mehr Seelen werden in mehrere Urwahl= bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens

6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

Für jeden Wahlbezirk werden die Abtheilungen der Ur= wähler besonders gebildet. In Gemeinden, welche in meh= rere Urwahlbezirke getheilt sind, werden für jeden Urwahl= bezirk besondere Abtheilungslisten aufgestellt. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Ablaufe eines Drittels der Gesammtsteuersumme fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittels fallen. Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil entfällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuern zahlen. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Ur= wahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch drei theil= bar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise öffentlich durch

Stimmgebung zu Protokoll.

So viel Berührungspunkte auch dieses Wahlspstem mit dem neuen Sächsischen Wahlgesetze hat, so unterscheidet es sich doch von demselben in ganz wesentlichen Punkten.

In Preußen werden die Abtheilungen für jeden Urwahl= bezirk gebildet. In Sachsen (§ 9) sollen die Abtheilungen gebildet werden:

- a) für den einzelnen Ort, sofern er einen Wahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Wahlbezirke getheilt ist,
- b) für den Wahlbezirk, sofern er mehrere Orte umfaßt,
- c) für den Wahlkreis in Orten, welche in mehrere Wahlkreise zerfallen.

Als Grundlage für die Abtheilungsbildung dient also in Sachsen die Gemeinde. Die unter b und c angegebenen Fälle bilden die Ausnahme.

THE RESERVED TO SELECT THE PROPERTY OF THE PRO

In Preußen gelangt jeder Steuersatz, mag er auch noch so hoch sein, bei Bildung der Abtheilungen zum Ansatz, während in Sachsen alle Steuern über 2000 M außer Ansatz bleiben sollen. Wie dies wirkt, kann man aus der dem Berichte der Gesetzgebungsdeputation der II. Kammer als Beilage II beigegebenen Steuerstatistik vom Jahre 1894 ersehen, auf welche hiermit verwiesen wird, Eine statistische Steuerüberssicht auf das Jahr 1895 ist noch nicht aufgestellt. In dieser wird aber der Unterschied noch deutlicher zu Tage treten, da durch das Gesetz vom 10. März 1894 die Steuer für die höheren Einkommen bis auf 4 Prozent steigt, während sie früher bei 3 Prozent ihren Höhepunkt erreichte.

Während in Preußen es vielfach vorkommt, daß in einer Abtheilung ein Wähler alle Wahlmänner wählt, weil er ein Drittheil der Steuern allein zahlt, kann dies in Sachsen nach dem neuen Gesetz nicht vorkommen, da schon in § 7 Absatz 6 des Gesetzentwurfs die Bestimmung getroffen war, daß in einer Abtheilung mindestens drei Urwähler vorhanden sein sollen, nach der im Einverständnisse mit der Königlichen Staatsregierung getroffenen Abänderung dieser Bestimmung (§ 8 Abs. 6 des Gesetzes) aber auf einen in einer Abstheilung zu erwählenden Wahlmann mindestens fünf Urwähler zu entsallen haben.

Von Bedeutung ist auch die Bestimmung des neuen Wahlsgesetzs, daß alle Urwähler der ersten Klasse angehören, welche mindestens 300 M an Grunds oder Einkommensteuer zahlen, sowie daß nicht nur alle Diejenigen, welche, wie der Entwurf vorsah, mindestens 50 M, sondern schon alle Diejenigen, welche mindestens 38 M Grunds oder Einkommensteuer zahlen, wenn sie nicht schon der ersten Klasse angehören, mindestens der

zweiten Klasse zuzutheilen sind.

Während in Sachsen nach dem neuen Wahlgesetz die Urswähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden staatslichen Grunds und Einkommensteuer in drei Abtheilunsgen getheilt werden, kommen in Preußen außer den staatlichen Steuern noch die zu entrichtenden Gemeindes, Bezirks und Provinzialsteuern bei Bildung der Abtheilung in Ansat. Das durch wird in Preußen die Zahl derer, welche in die erste und zweite Klasse gehören, verringert.

Nachdem in Preußen eine Befreiung von der Staats=
steuer bei Einkommen bis zu 900 M eingetreten ist, werden
diejenigen Staatsbürger, welche unter 900 M Einkommen
haben mit einem singirten Steuersatze von 3 M in die Ab=
theilungsliste eingestellt. In Sachsen wird die wirklich zu
entrichtende Steuer in Ansatz gebracht. Durch die Bestim=
mung, daß jeder das aktive Wahlrecht erhält, welcher Grund=
oder Einkommensteuer zahlt, erhalten circa 150000 Sachsen,
welche bisher insolge des 3 M = Zensus nicht wählen dursten,
die Stimmberechtigung bei den Wahlmännerwahlen.

In Preußen erfolgt die Stimmenabgabe öffentlich zu Protokoll, in Sachsen bleibt nach wie vor die Wahl eine geheime.

Die Materialien zu dem neuen Wahlgesetz sind:

Königl. Dekret Mr. 21 (Königl. Dekrete, 3. Bd. S. 331),

Mittheilungen der II. Kammer Nr. 15 (S. 151 flg.), Nr. 43 und 44 (S. 596 flg.),

Bericht Nr. 113 der Gesetzgebungsdeputation der II. Kam= mer (Berichte der II. Kammer, 1. Bd. S. 447),

Bericht Nr. 119 der Minderheit der Gesetzgebungs= deputation der II. Kammer (Berichte der II. Kam= mer, 1. Bd. S. 545),

Antrag 125 und 126 (Berichte der II. Kammer, 1. Bd. S. 596),

Mittheilungen der II. Kammer, Nr. 56 und 57 vom 5. und 6. März 1896, S. 800 flg.,

Bericht Nr. 92 der ersten Deputation der I. Kammer (Berichte der I. Kammer, S. 177),

Mittheilungen der I. Kammer, Nr. 38 vom 18. März 1896, S. 398 flg.,

Ständische Schrift Mr. 12 (Ständische Schriften S. 46 flg.), sämmtlich in den Landtagsakten vom Jahre 1895 96.

Gleichzeitig mit dem neuen Wahlgesetze legte die Königl. Staatsregierung und zwar unter A den Entwurf eines Gessetzes, eine Abänderung von § 2 des Gesetzes vom 3. Deszember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, den

THE REPORT OF STREET, SAME AND STREET, SAME AND STREET, SAME AND STREET, SAME AND STREET, SAME

Ständen vor. Dieser Entwurf, welcher lediglich die Gründe der Ausschließung vom Stimmrechte in Anpassung an die neuere Gesetzebung anderweit feststellt, wurde mit einigen Modifikationen von den Kammern angenommen und hierauf als Gesetz A, eine Abänderung von § 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 27. März 1896 im Ges. u. V. Bl. (S. 143) publicirt. <sup>12</sup>) Die zu dem neuen Wahlgesetze ergangene Ausführungversordnung vom 10. Oktober 1896 (Ges. u. V. Bl. S. 141 sg.) ist der gegenwärtigen Handausgabe am Schlusse beigegeben.

Wie bereits oben bemerkt, sind diejenigen Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes vom 3. Dezember 1868, welche für die Wahlen zur zweiten Kammer noch in Geltung bleiben, dem neuen Wahlgesetz vom 28. März 1896 in der Beilage A ansgesügt (§ 36 Abs. 2 desselben). Alle übrigen Bestimmungen sind, insoweit die Wahlen für die zweite Kammer in Frage kommen, aufgehoben (§§ 36, 37). Das Landtagswahlgesetz vom 3. Dezember 1868 bezog sich aber auch auf die Wahlen zur ersten Kammer und da die geg nwärtige Ausgabe eine Darstellung des gesammten, also auch die erste Kammer bestressenden Landtagswahlrechts bezweckt, so hatte sie dieses Gessetz insoweit gleichsalls wiederzugeben. Dies geschah am zwecksmäßigsten in einer Nebeneinanderstellung mit Beilage A. — Bgl. S. 40 sig.

<sup>12)</sup> Das Gesetz ist bei § 2 der Beilage A des W.G. II und bei § 2 des W.G. I berücksichtigt. Siehe daselbst Anm. 2 S. 41.

### Gefet,

### die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 28. März 1896.

WIR, Albert, von GDTTES Inaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben wegen der Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung werden von Wahlmännern in Wahl= freisen, die Wahlmänner von den Urwählern in Wahl= bezirken gewählt.

Es bewendet bis auf Weiteres bei der bestehenden Wahlkreis= eintheilung. A.V.\*) § 1.

Die den einzelnen Wahlfreisen hiernach zugehörigen Orte und

Ortstheile ergeben sich aus der Beilage B der A.V.

\$ 2. Die Zahl der Wahlmänner ist derart zu berech= nen, daß auf jede Vollzahl von 500 Seelen ein Wahlmann entfällt.

Anmerkung. Die Zugrundelegung der Ziffer 500 für Bemessung der Zahl der Wahlmänner im Wahlkreise findet ihre nächste Rechtstertigung im Vorgange des Wahlgesetzes vom 19. Oktober 1861, nach welchem ebenfalls auf 500 Seelen ein Wahlmann entsiel.

Auch im Königreiche Bayern und in anderen deutschen Staaten, deren Wahlsystem auf indirekter Wahl beruht, wird auf je 500 Seelen

ein Wahlmann gewählt.

Nach der getroffenen Bestimmung wird die Zahl der Wahlmänner bei Zugrundelegung der Ergebnisse der 1890er Volkszählung in den einzelnen Wahlkreisen zwischen 55 und 177 schwanken, nach dem Ersgebnisse der neuesten Volkszählung aber diese Zissern namentlich in den größeren Städten und in rasch wachsenden Ortschaften des platten Landes voraussichtlich erheblich überschreiten.

Wegen der Militärpersonen s. § 6 und Anmerkung daselbst.

THE PARTY OF THE P

<sup>\*)</sup> A.V. bedeutet: Ausführungsverordnung vom 10. Okt. 1896. Dieselbe befindet sich am Schlusse dieser Ausgabe.

§ 3. Orte von weniger als 1500 Seelen werden mit einem oder mehreren benachbarten Orten zu einem Wahl= bezirke vereinigt; 1) es darf jedoch kein so gebildeter Wahl= bezirk weniger als 1500 und mehr als 3499 Seelen umfassen.

Orte von 1500 bis 3499 Seelen?) bilden in der Regel einen Wahlbezirk für sich; es können ihnen aber andere Orte zugetheilt werden, sofern dadurch die Seelenzahl von

3499 nicht überschritten wird.

A.V. § 3.

"Drte". Der Ausdruck "Ort", nach der Terminologie des Wahlsgesetzes vom 3. Dezember 1868 gewählt, wird den gemachten Erfahsrungen zufolge zu Zweifeln kaum Anlaß geben, da sich in den eins

schlagenden Verhältnissen gegen seither nichts ändert.

1. Die Zahl der Orte, welche nach der Bestimmung im ersten Absate mit anderen Orten zu einem Wahlbezirke zu vereinigen sind, wird sich nach der 1890er Volkszählung auf 2876, darunter 18 Städte von 586 bis 1499 Einwohnern, belaufen. Nach den vorläusigen Zahlen der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 kommen indeß 19 Städte in Betracht, nämlich Bärenstein (545), Berggießhübel (1421), Bernstadt (1403), Elstra (1453), Frauenstein (1208), Geising (1271), Gottleuba (1158), Hohnstein (1296), Kohren (919), Lauenstein (837), Liebstadt (764), Neusalza (1205), Kegis (1018), Sanda (1402), Stolpen (1442), Trebsen (1285), Unterwiesenthal (808), Wehlen (1358) und Weißenberg (1298).

Die Gesammtsteuersumme wird hier nicht für den einzelnen Ort,

sondern für den Wahlbezirk berechnet.

Die in Parenthese hier und in den folgenden Anmerkungen ansgegebenen Zahlen sind die vorläusig festgesetzten Seelenzahlen nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895; aus denselben sind im einzelnen Falle nach § 6 des Ges. noch die zum aktiven Heere gehören=

den Einwohner auszuscheiden.

Frgend welche Erschwerung hinsichtlich der Ausübung der Wahl hat die Zusammenlegung mehrerer Orte zu einem Wahlbezirke nicht zur Folge, da nach § 14 Absatz 2 die Abstimmung entweder in allen, oder mindestens in den eine größere Anzahl stimmberechtigter Urswähler umfassenden Abtheilungen auch fernerhin überall da stattsinden kann, wo solche seither stattgefunden hat.

2) Die Zahl der Orte, welche nach dem zweiten Absatze voraus= sichtlich künftig einen eigenen Wahlbezirk zu bilden haben werden, besläuft sich nach der 1890 er Volkszählung auf etwa 238, darunter 45 Städte, nach der 1895 er Volkszählung auf etwa 246, darunter 42 Städte.

Das sind

I. die Städte: Altenberg (1892), Grünhain (1813), Mühltroff (1708), Muhschen (1626), Nerchau (1914); die übrigen Orte: Altsmittweida (1883), Altstadt-Waldenburg (1682), Arnsfeld (1685), Auersswalde (1912), Bad Elster (1737), Beierfeld (1619), Beiersdorf b. Neusalza (1506), Bermsgrün (1641), Bernsdorf b. Lichtenstein (1750),

Raeubler, Landtags=Wahlgesetz.

Berthelsdorf b. Herrnhut (1848), Unter-Brambach (1525), Briegnit b. Dresden (1739), Burkau (1852), Callenberg b. Waldenburg (1751), Carlsfeld (1599), Claufinit (Amtsh. Rochlit) (1915), Coffebaude (1824), Cranzahl (1745), Dittersdorf b. Zschopau (1800), Dölip (1888), Dorfchemnit b. Zwönit (1501), Ebersbrunn (1838), Eckersbach (1587), Euba (1762), Frankenhausen mit Gosel (1685), Furth (1861), Gautsch (1903), Großburgk (1663), Großhennersdorf (1615), Großrückerswalde (1808), Großschirma (1783), Halsbrücke (1757), Heidelberg (1881), Herold (1658), Hoheneck (1862), Hormersdorf (1696), Johnsdorf b. Bittau (1507), Kadig (1619), Kändler (1825), Klaffenbach (1832), Kreischa b. Dippoldiswalde (1816), Langebrück (1759), Langenberns= dorf (1741), Langenchursdorf (1875), Langenhessen (1965), Laubegast (1940), Lauterbach b. Marienberg (1533), Leuben b. Dresden (1619), Leukersdorf (1771), Lohmen (1822), Marbach b. Roßwein (1832), Meinersdorf (1805), Mittelherwigsdorf (1788), Mohorn (1599), Mülsen St. Michael (1742), Mügeln b. Pirna (1893), Mulda (1668), Naun= dorf b. Freiberg (1666), Neustadt b. Chemnig (1531), Nieder= cunnersdorf (1896), Riederlangenau (1644), Niederlungwitz mit Elzen= berg (1778), Niederschlema (1589), Oberbobritsch (1989), Oberhohn= dorf (1664), Oberlangenau (1535), Oberleutersdorf (1528), Oberwürschnitz b. Stollberg (1629), Detich b. Leipzig (1607), Ortmannsdorf (1564), Ottendorf b. Radeberg (1850), Plane (1565), Pobershau (1988), Probstheida (1554), Pöhla (1643), Pockau (1582), Rammenau (1575), Remse (1504), Rothenfirchen (1587), Siegmar (1853), Somsdorf mit Cosmannsdorf (1864), Sosa (1843), Stenn (1682), Stetssch (1649), Thekla (1554), Thurm (1548), Benusberg (1574), Waldkirchen b. Bichopau (1730), Weißbach b. Wildenfels (1872), Weißbach b. Bichopau (1685), Weißenborn b. Freiberg (1576), Wüstenbrand (1598), Zauckerode (1710), Zschocken (1598).

Diese wählen drei Wahlmänner und zwar wählt jede Abtheilung

einen Wahlmann. (§ 10 des W.G. II.)

II. Die Städte: Brandis (2301), Elterlein (2105), Glashütte (2117), Jöhstadt (2358), Naunhof (2348), Oberwiesenthal (2031), Ditrit (2133), Rötha (2441), Schellenberg (2242), Siebenlehn (2321), Wolkenstein (2099), Zöblit 2386); die übrigen Orte: Auerbach b. Thum (2237), Bärenstein bei Annaberg (2257), Bernsdorf b. Chemnit (2192), Berthelsdorf bei Brand (2011), Bertsdorf (2037), Borna b. Chemnit (2210), Borstendorf (2163), Breitenbrum (2292), Bühlau b. Dresden (2316), Colmnit (Amtsh. Freiberg) (2013), Ebersdorf b. Chemnit (2188), St. Egidien (2187), Erbisdorf (2303), Erlbach b. Markneukirchen (2224), Frohnau (2034), Göppersdorf b. Burgstädt (2199), Gornsdorf (2259), Großhartmannsdorf (2131), Grünhainichen (2143), Gruna b. Dresden (2314), Hilbersdorf b. Freiberg (2054), Hirschfelde (2066), Jahnsbach (2338), Krumhermersdorf (2275), Langburkersdorf (2269), Leubsdorf (2344), Lichtenberg b. Freiberg (2081), Lockwit (2016), Micken (2233), Mittelbach b. Chemnit (2000), Möckern, Kaserne (2166), Naußlitz b. Dresden (2107), Neuhausen b. Sanda (2156), Niederbobritich (2221), Niederneutirch (2357), Nieder= rabenstein (2433), Oberneufirch (2181), Oberschlema (1234), Ohorn

THE RESERVE THE PROPERTY OF TH

(2053), Reufa (2204), Rödlit (2391), Röhrsdorf b. Limbach (2258), Rübenau (2296), Schönbach b. Neusalza (2076), Sehma (2399), Serkowit (2240), Spitzunnersdorf (2268), Spremberg (2165), Steindöbra (2091), Steinigtwolmsdorf (2382), Taubenheim b. Neujalza (2436), Untersachsenberg (2169), Voigtsberg (2310), Wahren (2120), Waltersdorf b. Großschönau (2112), Wehrsdorf (2269), Wilthen (2303), Zelle b. Aue (2397).

Diese wählen vier Wahlmänner und zwar wählt

die I. Abtheilung einen Wahlmann, die II. " zwei Wahlmänner,

die III. einen Wahlmann (§ 10 d. W.G. II).

III. Die Städte: Dahlen (2916), Dohna (2825), Hartenstein (2663), Lommatich (2971), Mügeln (2654), Rabenau (2869), Scheibenberg (2567), Strehla (2527), Tharandt (2616), Waldenburg (2806), Wildenfels (2624), Zwönig (2925); die übrigen Orte: Bernsbach (2524), Bockau (2823), Bockwa (2729), Brettnig (2635), Burkersdorf b. Burg= ftädt (2534), Drebach (2829), Ellefeld (2802), Flöha (2594), Freibergsdorf (2519), Friedrichsgrün b. Wildenfels (2623), Gittersee (2911), Gröba (2527), Großolbersdorf (2687), Hainewalde (2572), Hafelbrunn (2644), Jahnsdorf (2943), Königswalde b. Annaberg (2928), Lichten= tanne (2820), Mildenau (2792), Mockau (2642), Mühlau (2555), Neudorf b. Oberwiesenthal (2839), Niedergorbit (2877), Niederheßlich (2860), Niederoderwit (2513), Niederzwönit (2587), Obercunnersdorf b. Löbau (2567), Oppach (2864), Pleisa (2539), Raschau b. Schwarzen= berg (2832), Reichenbrand (2904), Rittersgrün (2627), Seidau (2777), Taura (2891), Trachau (2820), Weinböhla (2767), Wiesa b. Annabera (2542), 3wota (2735).

Diese wählen fünf Wahlmänner und zwar wählt

die I. Abtheilung zwei Wahlmänner, die II. " einen Wahlmann, die III. zwei Wahlmänner.

IV. Die Städte: Callnberg (3130), Dippoldismalde (3362), Frohburg (3302), Königsbrück (3101), Lengefeld (3431), Paufa (3308), Pulsnit (3433), Radeburg (3071), Schandau (3089), Schirgiswalde (3051), Schlettau (3175), Taucha (3328) Wilsdruff (3116); die übrigen Orte: Brunndöbra (3260), Coschüt b. Dresden (3026), Cunewalde (3266), Döhlen b. Dresden (3388), Eppendorf (3236), Großzschocher (3197), Harthau b. Chemnit (3283), Klotssche (3214), Leubnit b. Werdau (3328), Leutsich (3172), Liebertwolkwitz (3113), Mülsen b. St. Niklas (3108), Niederwürschnitz (3465), Oberfrohna (3441), Oberreichenbach b. Stadt Reichenbach (3360), Schönau b. Chemnit (3002), Steinpleis (3213), Zichorlau (3054).

Diese mählen sechs Wahlmänner und zwar wählt

die I. Abtheilung zwei Wahlmänner, zwei Wahlmänner,

zwei Wahlmänner (§ 10 d. W.G. II). die III.

Bei allen unter § 3 Abi. 2 fallenden Orten wird die Gesammt= steuersumme für den einzelnen Drt berechnet.

§ 4.1) Orte von 3500 und mehr Seelen werden in

mehrere Wahlbezirke getheilt.

Die letzteren sind ohne Rücksicht auf die Seelenzahl für jede Abtheilung (§ 8) besonders?), und zwar derart abzusgrenzen, daß einerseits für keinen Wahlbezirk einer Abtheislung in Städten von 40000 Seelen und darüber mehr als vier³), in anderen Orten mehr als zwei Wahlmänner zu wählen sind und andererseits in allen Wahlbezirken dersselben Abtheilung auf einen Wahlmann möglichst die gleiche Zahl von Urwählern⁴) entfällt.

Abweichungen von letzterer Regel sind bis zu einem Viertheile der auf eine Abtheilung zu berechnenden Durch=

schnittszahl von Urwählern zulässig. 5) 6)

1) § 4 ist Zusammenfassung von § 3 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 der Regierungsvorlage und bei der ständischen Berathung deshalb hier aufgenommen worden, um an dieser Stelle die gesammten Bestim=mungen einzuschalten, welche die Bildung der Wahlbezirke behandeln.

2) Die Vorschrift im 2. Absatze ist lediglich eine nothwendige Folge der Vorschriften in § 9 über die Berechnung des Gesammt=

steuerbetrages für die Abtheilungsbildung.

Sobald, wie im vorliegenden Gesetze davon Abstand genommen wird, in Orten von 3500 Seelen und darüber auch die Abtheilungen für die einzelnen Wahlbezirke zu bilden, ist der Fall nicht ausgeschlossen, daß in einem oder dem anderen, lediglich nach der Bevölkerungszisser abgegrenzten Wahlbezirke Wahlberechtigte der einen oder anderen Abstheilung gar nicht vorhanden sind.

Wollte man solchenfalls der früheren Gepflogenheit im Königreiche Preußen folgend für den betreffenden Wahlbezirk die Gesammtsteuersumme besonders berechnen und besondere Abtheilungen bilden, so würden die oben geschilderten Nachtheile nicht gemindert, sondern

vermehrt werden.

Bei Bildung der Abtheilungen für die einzelnen Orte mußte es daher angemessen erscheinen, für Orte mit mehr als 3500 Seelen eine besondere Abgrenzung der Wahlbezirke für die einzelnen Abtheilungen vorzusehen.

3) Zur Vermeidung einer Ueberzahl von Wahlbezirken ist den fünf größten Städten des Landes nachgelassen, abweichend von der Regel nach Bedürfniß auch Wahlbezirke zu bilden, in denen bis zu vier Wahlmännern zu wählen sind.

4) Durch die getroffene Bestimmung soll den Angehörigen der einzelnen Abtheilungen ein Wahlrecht sichergestellt werden, welches zur Zahl der für die Abtheilung zu wählenden Wahlmänner im richtigen Verhälnisse steht.

5) Die nachgelassene Abweichung bis zu 25 Prozent ist nothwendig, um eine zweckmäßige räumliche Abgrenzung der Wahlbezirke

zu ermöglichen und z. B. zu verhüten, daß die Bezirksgrenze ein Haus durchschneidet.

Begr. zu § 9 des Entwurfs.

6) Nach der Bestimmung in Absatz 1 werden nach den vor= läufigen Ziffern der 1895 er Volkszählung voraussichtlich 145 Orte,

darunter 82 Städte in Wahlbegirke zu theilen sein.

Das sind a) die Städte: Adorf (4744), Annaberg (15025), Aue (8415), Auerbach (8133), Bauten (23668), Bischofswerda (5969), Borna (8251), Brand (3557), Buchholz 7989), Burgstädt (6458), Chemnit (161018), Coldit (5121), Crimmitschau (23554), Döbeln (15 763), Dresden (336 440), Ehrenfriedersdorf (5123), Eibenstock (7216), Elsterberg (4813), Ernstthal (4936), Falkenstein (8004), Frankenberg (11915), Freiberg (29282), Geithain (3936), Geringswalde (3504), Gener (5764), Glauchau (24885), Grimma (9803), Groitsch (5451), Großenhain (12024), Hainichen (8066), Hartha (4776), Hohen= stein (7534), Johanngeorgenstadt (5313), Kamenz (7694), Kirchberg (7910), Königstein (4160), Lausigk (3680), Leipzig (399969), Leisnig (7761), Lengenfeld (5139), Lichtenstein (6468), Limbach (11429), Lö= bau (8694), Lößniß (5902), Lunzenau (3637), Marienberg (6574), Markneukirchen (7270), Markranftädt (5879), Meerane (23 003), Meißen (18828), Mittweida (13451), Mylau (7379), Netschkau (7538), Neustadt (4365), Neustädtel (4316), Nossen (4351), Dederan (5516), Dels= nit (11557), Dichat (10012), Pegau (5084), Penig (6582), Pirna (15672), Plauen (55 197), Radeberg (10 295), Reichenbach (24411), Riefa (11768), Rochlit (6847), Roßwein (8062), Schneeberg (8284), Schöneck (3772), Schwarzenberg (3738), Sebnit (8199), Stollberg (7028), Thum (4134), Treuen (6784), Waldheim (9935), Werdau (17356), Wurzen (15 674), Zittau (28 133), Zichopau (6962), Zwenkau (3866), Zwickau (50391). Ueber Dresden, Leipzig und Chemnit siehe aber Näheres am Schlusse dieser Anmerkung.

b) die nachbenannten übrigen Orte: Alteibau (4473), Altendorf b. Chemnit (3845), Altgersdorf (4625), Bärenstein b. Annaberg mit Stahlberg (3779), Blasewit (6304), Burkhardtsdorf (Amtsh. Chemnit) (4283), Cainsdorf (4032), Cölln a. d. Elbe (7946), Copit (3719), Cotta b. Dresden (9599), Crottendorf b. Scheibenberg (4559), Deuben b. Dresden (7955), Ebersbach b. Löbau (8397), Einsiedel (Amtsh. Chemnit) (3727), Gablenz b. Chemnit (9672), Gelenau b. Ehren= friedersdorf (5767), Gersdorf b, Ernstthal (6483), Großröhrsdorf b. Pulsnit (6242), Großschönau (6713), Grüna b. Chemnit (4628), Hartmannsdorf b. Burgstädt (4719), Hilbersdorf b. Chemnit (5468), Hohndorf b. Lichtenstein (4047), Kappel (5893), Klingenthal (5220), Kötsschenbroda (5202), Lauter (3809), Leitelshain (3669), Löbtau (19106), Lojchwiß (4864), Lugau (6932), Marienthal b. Zwickau (6250), Mödern (5140), Mülsen St. Jacob (3883), Neugersdorf b. Ebersbach (5313), Neukirchen b. Chemnit (4475), Niederhaßlau (4615), Riederlößniß b. Dresden (3711), Riederplaniß (9893), Oberlungwit (7912), Oberoderwit (3547), Oberplanit (7417), Delsnit b. Stollberg (11571), Olbernhau (7008), Olbersdorf b. Zittau (4398), Paunsdorf (3813), Pieschen (16424), Plauen b. Dresden (10164), Potschappel (5550), Reichenau klösterl. Anth. (6232), Reinsdorf b. Zwickau (6446), Rodewisch (5884), Schedewis (5944), Schönefeld (7068), Schönheide (6779), Seishennersdorf (7483), Sohland a. d. Spree (5175), Stötteritz (6617), Thalheim b. Stollberg (5769), Vielau (3585), Wermsdorf (3990), Wilkau (7837), Wittgensdorf b. Limbach (5200).

Die Gesammtsteuersumme wird nach dem Orte berechnet. Zunächst in Kreise zerfallen indeß die Städte: Dresden (336 440) in 5, Leipzig (399 969) in 5, Chemnit (161018) in 2 Kreise; diese Wahlfreise zerfallen in Wahlbezirke. Lgl. § 16 der Beil. A.

Die Gesammtsteuersumme wird bei diesen 3 Städten nach dem Wahlkreise berechnet. —

#### Beifpiele.

1. Eine Stadt mit 25476 Seelen und 3652 Urwählern, von denen entfallen:

169 auf die I. Abtheilung, 528 auf die II. Abtheilung, 2955 auf die III. Abtheilung.

Nach § 2 des Gesetzes sind hier 50 Wahlmänner zu wählen und zwar nach § 10 des Gesetzes

17 von der I. Abth. Auf 1 Wahlmann müssen also entfallen 9 Ur= wähler, Rest 16. § 4 Abs. 2.

16 von der II. Abth. Auf 1 Wahlmann müssen also entfallen 33 Ur= wähler, Rest O.

17 von der III. Abth. Auf 1 Wahlmann müssen also entfallen 173 Ur= wähler, Rest 14.

Dieses Verhältniß (also 9, bez. 33, bez. 173 Urwähler auf einen Wahlmann) ist bei der örtlichen Abgrenzung der Wahlbezirke zu Grunde zu legen.

Gebildet werden nun nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes z. B.

a) für Abth. I 8 Wahlbezirke zu je 2 Wahlmännern, 1 Wahlbezirk zu 1 Wahlmann, oder 17 Wahlbezirke zu je 1 Wahlmann u. s. w.

b) für Abth. II 8 Wahlbezirke zu je 2 Wahlmännern, oder 7 Wahlbezirke zu je 2 Wahlmännern und 2 Wahlbezirke zu je 1 Wahlmann u. s. w. c) für Abth. III

8 Wahlbezirke zu je 2 Wahlmännern, 1 Wahlbezirk zu 1 Wahlmann, oder z. B. 5 Wahlbezirke zu je 2 Wahlmännnern und 7 Wahlsbezirke zu je 1 Wahlmann u. s. w.

2. Eine Stadt mit 42629 Seelen und 5092 Urwählern, von denen entfallen:

259 auf die I. Abtheilung, 702 auf die II. Abtheilung, 4131 auf die III. Abtheilung.

Nach § 2 des Gesetzes sind hier 85 Wahlmänner zu wählen und zwar nach § 10 des Gesetzes

- 28 von der I. Abth. Auf 1 Wahlmann müssen also entfallen 9 Ur= wähler, Rest 7.
- 29 von der II. Abth. Auf 1 Wahlmann müssen also entfallen 24 Urwähler, Rest 6
- 28 von der III. Abth. Auf 1 Wahlmann müssen also entfallen 147 Urswähler, Rest 15. Dieses Verhältniß (also 9, bez. 24, bez. 147 Urwähler auf einen Wahlmann) ist bei der örtlichen Abgrensung der Wahlbezirke zu Grunde zu legen.
  - Gebildet werden nun nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes 3. B.
  - a) für Abth. I
- 7 Wahlbezirke zu 4 Wahlmännern, oder 6 Wahlbezirke zu 4 Wahlmännern, 1 Wahlbezirk zu 2 Wahlmännern, 2 Wahlbezirke zu 1 Wahlmann u. s. w.
  - b) für Abth. II
- 5 Wahlbezirke zu 4, 4 Wahlbezirke zu 2 Wahlmännern, 1 zu 1 Wahlmann u. j. w.
  - e) für Abth. III
- 3 Wahlbezirke zu 4, 4 Wahlbezirke zu 3 Wahlmännern, 2 Wahlbezirke zu 2 Wahlmännern u. s. w. u. s. w. Hierzu A.V. § 3.
- 5. Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 2 und 3 können in einzelnen Fällen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse vom Ministerium des Innern gestattet werden.
  - War § 4 der Vorlage.
- Die dem Ministerium des Innern für besondere Fälle vorbes haltene Dispensationsbefugniß ist nothwendig, um etwaigen Schwierigsteiten bei der Wahlbezirksbildung nach §§ 2 und 3 begegnen zu können.
- "örtlicher" Verhältnisse. Diese Ausdrucksweise wurde von der Deputation der II. Kammer gewählt, um das vorgesehene Dispensationsbesugniß genauer zu begrenzen. Die Regierungsvorlage lautete: "in besonderen Fällen".
  - hierzu A.V. § 4.
- § 6. Für die Bestimmung der Seelenzahl (§§ 2, 3 und 4) ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ers mittelte Zahl der ortsanwesenden, nicht zum aktiven Heere gehörigen Personen maßgebend.
  - In der Vorlage § 5, unverändert.
- Wegen der zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen vol. \$ 49 Abs. 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetze blatt, S. 45), wonach für dieselben, mit Ausnahme der Militärbeamten, die Berechtigung zum Wählen auch in Betreff der einzelnen Landeszvertretungen ruht. Bgl. auch Beilage A, § 2 Schlußanmerkung.
  - hierzu A.V. § 5.
  - § 7. Die Abgrenzung der Wahlbezirke erfolgt in Städten

mit Revidirter Städteordnung durch den Stadtrath 1), in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte durch den Bürgermeister 2), in den ländlichen Wahlstreisen durch die Amtshauptmannschaft, insoweit aber mehsere Städte oder mehrere amtshauptmannschaftliche Bezirke betroffen werden, durch die Kreishauptmannschaft und wenn mehrere Regierungsbezirke in Frage kommen, durch eine vom Ministerium des Innern zu beauftragende Kreishauptsmannschaft.

In der Vorlage § 6, unverändert.

Die Behördenzuständigkeit ist bedingt durch die Verschiedenartigsteit der Abgrenzung der bestehenden Wahlkreise, welche zumeist mehsere amtshauptmannschaftliche Bezirke, mehrsach auch mehrere Resgierungsbezirke berühren. Begründung.

1) Die revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 ist einge-

führt in den Städten:

Adorf, Annaberg, Aue, Anerbach, Bausen, Bernstadt, Bischofswerda, Borna, Buchholz, Burgstädt, Chemnis, Coldis, Crimmitschau, Dippoldiswalde, Döbeln, Dresden, Ehrensriedersdorf, Eibenstock, Falkenstein, Frankenberg, Freiberg, Geher, Glauchau, Grimma, Groissch, Großenhain, Dainichen, Hohenstein, Kamenz, Kirchberg, Königstein, Leipzig, Leisnig, Lengenfeld, Lichtenstein, Limbach, Löbau, Lößnis, Lommassch, Marienberg, Marknenkirchen, Markranstädt, Meerane, Meißen, Mittweida, Neustadt, Neustädtel, Nossen, Dederau, Delsnis, Dschatz, Begau, Penig, Pirna, Plauen, Pulsnis, Kadeberg, Reichenbach, Riefa, Rochlis, Koßwein, Sanda, Schandau, Schneesberg, Schwarzenberg, Sebnis, Stollberg, Thum, Trenen, Waldensburg, Waldheim, Werdau, Wurzen, Zittau, Zschopau, Zwickau. (Bestantmachung vom 22. September 1874, Gestung und Lenderungen.)

2) Nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom

24. April 1873 ordnen ihre Berfassung die Städte:

Altenberg, Bärenstein, Berggießhübel, Brand, Brandis, Callnberg, Dahlen, Dohna, Elsterberg, Elstra, Elterlein, Ernstthal,
Frauenstein, Frohburg, Geising, Geithain, Geringswalde, Glashütte, Gottleuba, Grünhain, Hartenstein, Hartha, Hohnstein, Jöhstadt, Johanngeorgenstadt, Königsbrück, Kohren, Lauenstein, Lausigk,
Lengeseld, Liebstadt, Lunzenau, Mügeln, Mühltroff, Mussichen, Mylau,
Naunhof, Nerchan, Nesschtau, Neusalza, Oberwiesenthal, Ostris, Pausa,
Rabenau, Radeburg, Regis, Kötha, Scheibenberg, Schellenberg, Schirgiswalde, Schlettau, Schöneck, Siebenlehn, Stolpen, Strehla, Taucha,
Tharandt, Trebsen, Unterwiesenthal, Wehlen, Weißenberg, Wildensels,
Wilsdruff, Wolkenstein, Zöblitz, Zwenkau, Zwönitz.

Dierzu A.V. §§ 6—8.

§ 8. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von

AND A CONTRACT OF STATE OF STA

ihnen zu entrichtenden staatlichen Grund= und Einkommen= steuer in drei Abtheilungen getheilt. 1)

Steuerbeträge, welche die Summe von 2000 M über= steigen, kommen hierbei nur nach dieser Höhe in Ansatz.2)

Zur ersten Abtheilung gehören die höchstbesteuerten Urswähler, auf welche ein Drittel der Gesammtsumme der Steuerbeträge entfällt, jedenfalls aber alle Urwähler, welche an Grunds und Einkommensteuer den Betrag von wenigstens 300 M zu entrichten haben.

Die zweite Abtheilung bilden die nächst niedriger besteuerten Urwähler, auf welche die Hälfte des Restes der Gesammtsumme entfällt, jedenfalls aber diejenigen, welche an Grunds und Einkommensteuer den Betrag von mindestens 38 M entrichten.3)

Zur dritten Abtheilung gehören alle übrigen Urwähler. Entfallen hiernach in einer Abtheilung auf einen Wahlsmann weniger als fünf Urwähler, so ist deren Zahl durch die nächstniedriger besteuerten Urwähler aus der zweiten oder dritten Abtheilung bis auf fünf zu ergänzen.

In die erste oder zweite Abtheilung gehört auch dersjenige Urwähler, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittel der Gesammtsteuersumme oder in die erste Hälfte des Restes derselben fällt.

Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht bestimmen, welcher von mehreren Urwählern zur ersten oder zweiten Abtheilung gehört, so giebt das Loos den Ausschlag. 5)

Ju der Regierungsvorlage § 7.

1) Das neue Wahlspstem beruht auf dem Prinzipe des Verhältnisses der Leistungen des einzelnen wahlberechtigten Staatsbürgers an direkten Staatssteuern. Als solche können nur die Grund- und Einkommensteuer und zwar letztere nach ihrem gesetzlich normirten Betrage, also ohne Berücksichtigung etwaiger Zuschläge in Betracht kommen.

2) In Abs. 2 flg. werden die bereits in der Einleitung näher dargelegten Garantieen dafür geboten, daß den Personen mit sehr hohen Steuersätzen nicht ein unverhältnißmäßiger Einfluß eingeräumt werde.

Von dieser Vorschrift werden bei Zugrundelegung der 1894er Einkommensteuerstatistik, allerdings ohne Berücksichtigung der Grundsteuer, im Ganzen 727 Personen und zwar 573 in Städten und 154 in ländlichen Ortschaften betroffen.

3) Die Regierungsvorlage lautete: "mindestens 50 M". Diese

Grenze wurde auf Antrag in der Sitzung der II. Kammer auf 38 .M. herabgesetzt. (Bgl. Drucksache 125 zum Berichte Nr. 113 der II. K.)

4) Nach der Regierungsvorlage sollte die Zahl der Urwähler durch die nächst niedriger besteuerten Urwähler aus der zweiten oder dritten Abtheilung bis auf drei ergänzt werden, wenn auf eine Abstheilung nur ein oder zwei Urwähler entsallen. Die Deputation der II. Kammer hat aber unter Zustimmung der Königl. Staatsregierung diese Bestimmung dahin erweitert, daß in jedem Falle auf einen Wahlmann mindestens fünf Urwähler sallen müssen. Hierdurch soll der übermäßige Einfluß einzelner höchst besteuerter Urwähler noch weiter abgeschwächt werden.

5) Nach der Regierungsvorlage sollte die alphabetische Ordnung der Familiennamen und erst in letzter Linie das Loos ent-

scheiden.

Die Vorschrift im letzten Absatz Anwendung zu finden, mag der Steuerbetrag eines Urwählers ganz oder nur theilweise in das erste Drittel der Gesammtsteuersumme oder in die erste Hälfte des Restes fallen.

Ueber das Verfahren bei Bildung der Abtheilungen f. A.V.

§§ 12-16.

§ 9. Die Gesammtsteuersumme wird berechnet

a) für den einzelnen Ort, sofern er einen Wahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Wahlbezirke getheilt ist,

b) für den Wahlbezirk, sofern er mehrere Orte umfaßt, c) für den Wahlkreis in Orten, welche in mehrere

Wahlfreise zerfallen.

§ 8 der Vorlage, unverändeet.

Bei Beantwortung der Frage, wie die Gesammtsumme der Steuerbeträge in zweckmäßiger Weise zu berechnen sei, waren fol-

gende Erwägungen maßgebend:

Eine Berechnung der Steuermassen nach den Wahlbezirken, wie solche das preußische Wahlgesetz vorschreibt, zerstückelt, wie Gneist in seiner "nationalen Rechtsidee von den Ständen und das preußische Dreiklassenwahlsustem, Berlin 1894" überzeugend ausführt, die Orte in kleine geographische Abschnitte und hat eine sehr verschiedenartige Gestaltung der einzelnen Abtheilungen mit ihren Schattenseiten zur nothwendigen Folge, welche die sonstigen, auch von dem genannten Staatserechtslehrer gewürdigten Borzüge des Dreiklassenwahlsustems zu beseinträchtigen geeignet erscheinen.

Eine Berechnung des Gesammtsteuerbetrages nach dem Wahlstreise, welche sich auf den ersten Blick am meisten zu empfehlen scheint, würde aber in Wahlkreisen, welche aus einer bald größeren bald geringeren Anzahl von Orten bestehen, ganz erheblichen praks

tischen Schwierigkeiten begegnen.

In Uebereinstimmung mit der von Gneist vertretenen Auffassung hat daher die Regierung geglaubt, als Grundlage für die Abtheilungsbildung die Gemeinde nehmen zu sollen. Die beiden vorgesehenen

Ausnahmen ergeben sich von selbst in den Fällen, einmal wenn mehrere Orte zusammen einen Wahlbezirk bilden und zweitens wenn wie dies bei den Städten Dresden, Leipzig und Chemnit ter Fall ist — eine Gemeinde in mehrere Wahlkreise zerfällt.

Die getroffene Bestimmung hat aber, wie zu §§ 3 und 4 näher dargelegt worden ist, eine verschiedenartige Abgrenzung der Wahl= bezirke in Orten unter 3500 Seelen und in Orten von 3500 und

mehr Seelen zur nothwendigen Folge. Begründung.

§ 10. Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittel der Wahlmänner.

Ist deren Zahl nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Ab= theilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen, die dritte Abtheilung den anderen.

§ 9 Abs. 1 und 2 der Vorlage.

Abs. 2 begann in der Vorlage: "Ist ihre Zahl in einem Wahlbezirke nicht durch drei theilbar". Da aber im Falle von § 4 (§ 9 Abs. 3 der Vorlage) die Vertheilung der Wahlmänner auf die Abtheilungen erfolgen soll, bevor die örtlichen Wahlfreise gebildet werden, so wurden die Worte: "in einem Wahlbezirke" gestrichen.

Der Regel nach werden die Wahlbezirke nach der Vorschrift in § 3 so abzugrenzen sein, daß die Bahl der Wahlmänner durch drei

theilbar ift.

In einzelnen Orten oder bei Vereinigung mehrerer Ortschaften zu einem Wahlbezirke wird dies nach der Bevölkerungsziffer nicht immer möglich fein.

Bur Herbeiführung möglichster Ausgleichung ist für diesen Fall die Bestimmung getroffen, daß beim Ueberschießen von 500 bis 999 Seelen ein vierter Wahlmann zur zweiten Abtheilung, für überschießende 1000 bis 1499 Seelen zwei Wahlmänner zur ersten und dritten Abtheilung zu wählen sein sollen. Begründung.

11. Für jeden Ort, und wenn derselbe in mehrere Wahlkreise zerfällt, für jeden Wahlkreis ist von der Ge= meindebehörde vor jeder Hauptwahl eine Liste der stimm= berechtigten Urwähler (Urwählerliste) 1) aufzustellen, in welcher bei jedem einzelnen Namen unter Berücksichtigung der Be= stimmung in § 8 Absatz 2 die zuletzt amtlich bekannt ge= wordenen Beträge anzugeben sind, welche der Urwähler an staatlicher Grund= und Einkommensteuer nach Punkt I des Gesetzes vom 2. August 1878, einige durch die Reform der direkten Steuern bedingte Abanderungen geschlicher Vor= schriften betreffend (G.= u. B.=Bl. S. 211, zu entrichten hat.

Diese Liste ist eine Woche lang öffentlich auszulegen und, daß dies geschehen, ortsüblich bekannt zu machen.2)

Das Recht der Einsichtnahme für jeden Betheiligten ist auf die Befugniß beschränkt, von der eigenen Veranlagung und der Veranlagung derjenigen Personen Kenntniß zu nehmen, welche dazu schriftliche Vollmacht ertheilt haben. Es hat aber die Gemeindebehörde jedem Urwähler auf Ver= langen mündliche Auskunft über den weiteren Inhalt der Liste mit Ausnahme der Angaben über Steuerverhältnisse zu ertheilen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste sind, bei Verlust derselben, binnen drei Tagen nach Ablauf der in Absatz bestimmten Frist schriftlich oder mündlich bei der Ortsbehörde anzubringen.

Ueber Einwendungen, welche nicht kurzer Hand durch Berichtigung der Liste erledigt werden, ist von dem zu= ständigen Bezirks= oder Kreisausschusse binnen 10 Tagen nach Ablauf der Einwendungsfrist zu entscheiden.

Die Urwählerliste ist danach zu berichtigen und abzu= schließen.

§ 10 der Borlage. 1) "Urwählerlifte". Die Urwählerliften werden für die selbständigen Gutsbezirke auch fernerhin, wie dies in § 87 der revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 vorgesehen ift, von den Gemeindebehörden mit aufzustellen sein. — Der Regierungsentwurf beschränkte das Recht der Einsichtnahme der Urwählerliste auf die eigene und die Veranlagung derjenigen Personen, welche hierzu schriftliche Vollmacht ertheilt haben, mit hinblick auf den Grundsatz der Geheimhaltung der Ergebnisse der Einschätzung zur Einkommensteuer. Die Deputation der II. Kammer fand aber solchenfalls das Recht der Ein= sichtnahme in die Liste mehr als nöthig beschränkt und fügte aus diesem Grunde dem Abs. 3 den Satz "Es hat aber 2c." hinzu.

Sierzu A.V. §§ 9-11. 2) Die Urwählerliste ist nach dem der A.V. beigegebenen Muster C aufzustellen. "Ortsübliche Bekanntmachung" f. Anm. bei § 16.

§ 12. Grundsteuern, welche außerhalb des Ortes zu entrichten sind, kommen mit in Anrechnung, wenn ihr Be= trag der mit Aufstellung der Wählerliste betrauten Behörde amtlich bekannt ist oder ihr längstens innerhalb der in § 11 Absatz 4 geordneten Frist glaubwürdig nachgewiesen wird.

§ 11 der Vorlage, unverändert.

§ 13. Die Abtheilungen (§ 8) werden von denselben Behörden festgestellt, welche die Wahlbezirke abgrenzen (§ 7).

Diese Behörden haben auch die Stelle, wo die Ab= theilungsliste öffentlich auszulegen ist, das Wahllokal und im Falle des § 14 Absatz 2 die mehreren Wahllokale, wo die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen, auch die Wahlvorsteher, welche die Wahlen zu leiten haben, sowie je einen Stellvertreter für dieselben in Behinderungs= fällen zu ernennen.

Die Vorschriften in § 11 Absatz 2 bis 5 sind auf die Abtheilungsliste mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Abtheilungslifte nur drei Tage lang öffentlich auszulegen ist.

Veränderungen, welche infolge Verlustes der Stimm= berechtigung vorkommen, sind auch nach erfolgter Festsetzung der Abtheilungsliste nachzutragen, ändern an der erfolgten Abgrenzung der Abtheilungen aber nichts mehr.

§ 12 der Vorlage. In der Hauptsache unverändert.

"Behörden." Wenn nach der in § 7 vorgeschriebenen Behördenzuständigkeit die Amtshauptmannschaften und Kreishauptmannschaften bei der Abtheilungsbildung auch in erster Instanz thätig werden, so dürfte boch kein wesentliches Bedenken entgegenstehen, über Einwendungen gegen die Abtheilungsliste, eben so wie gegen die Urwählerliste, welche nicht auf Uebersehen, Schreibfehlern oder dergleichen beruhend furzer Hand Erledigung finden, den Bezirksausschuß und beziehentlich den Kreisausschuß entscheiden zu lassen. Begründung.

"drei Tage." Die Abkürzung der Einwendungsfrist erscheint im Interesse der Abkürzung des Verfahrens um so mehr geboten, als erfahrungsgemäß Einwendungen in der Hauptsache sich gegen die Urwählerlifte, weniger gegen die auf Grund bestimmter gesetzlicher Borschriften mehr mechanisch aufzustellende Abtheilungsliste richten, deren Nachprüfung durch den einzelnen Urwähler ohnehin Schwierigkeiten begegnen würde, unter allen Umständen aber der zweiten Kammer vorbehalten bleibt. Begründung.

Ueber das Verfahren bei Bildung der Abtheilungen und Aufstellung der Abtheilungsliste f. A.V. §§ 12-16.

Nähere Vorschriften für die Auslegung der Abtheilungslifte und deren Feststellung f. §§ 17 und 18 der A.V.

Bu Abj. 4 f. A.V. §§ 19 und 20.

5 14. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Wahlbezirks und im Falle des § 4 aus der Zahl der Urwähler des betreffenden Ortes und wenn derselbe in mehrere Wahlkreise zerfällt, des betreffenden Wahlkreises ohne Rücksicht

auf die Abtheilung gewählt.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren Orten zusammen= gesetzt sind (§ 3), kann die Stimmenabgabe auch an mehreren Orten nachgelassen werden.

§ 13 des Entwurfs. Unverändert.

die Wahl der Wahlmänner auf die derselben Abtheilung Zugehörigen, zu beschränken.

Die Bestimmung, daß die Wahlmänner ohne Rücksicht auf die Abtheilung zu wählen sind, soll Angehörigen der einzelnen Abstbeilungen eine größere Freiheit in Ausübung ihres Wahlrechts geswährleisten.

Die Beschränkung der Wahlmännerwahlen auf den Wahlbezirk ist dagegen schon aus dem Grunde geboten, um eine Vertretung sämmtlicher Wahlbezirke in den Wahlmännerkollegien sicherzustellen.

Die Vorschrift in Ansehung der besonderen Wahlbezirke nach den Abtheilungen ist bedingt durch die in § 4 getroffene abweichende Bestimmung.

Zu Abs. 2. Bei einer Abgrenzung der Wahlbezirke nach der Vorsschrift in § 3 Abs. 1 würde an sich die Gelegenheit zu Abstimmung gegen seither voraussichtlich vielkach räumlich eine Einschränkung erfahren.

Um dies zu vermeiden, soll die Bestimmung im zweiten Absatze die Möglichkeit bieten, für alle oder auch für einzelne Abtheilungen, je nach Bedarf, annähernd in allen denjenigen Orten die Stimmensabgabe zuzulassen, wo solche seither stattgefunden hat. Begründung. Zu Abs. 2 s. A.V. §§ 21, 33, 34 und 36.

\$ 15. Der Zeitpunkt der Wahlmännerwahlen wird durch das Ministerium des Innern festgesetzt.

§ 14 bes Entwurfs, unverändert.

§ 16. Der Wahlvorsteher hat die Urwähler durch orts= übliche Bekanntmachung zur Wahl zu berufen.

Hannt zu machen. die Abgrenzung des Wahlbezirks (§§ 3 und 4), sowie Ort und Zeit für die Wahl mit be=

§ 15 des Entwurfs, unverändert.

"ortsübliche Bekanntmachung". Was im Sinne des Gesetzes und der A.V. unter ortsüblicher Bekanntmachung zu verstehen ist, ergiebt sich aus dem Gesetze vom 15. April 1884, die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betreffend (Ges.- u. V.-Bl. S. 131), abgedruckt bei § 9 der A.V., w. s.

Insoweit von der Vorschrift in § 14 Abs. 2 Gebrauch gemacht wird, ist für denjenigen Wahlbezirk, in welchem die Stimmenabgabe

THE RESIDENCE OF STATES OF STATES AND STATES OF STATES O

an mehreren Orten nachgelassen wird, die entsprechende Anzahl von Wahlvorstehern von der zuständigen Behörde (§§ 13 jet. 7) zu er-

nennen. Begründg.

In der Deputation der II. K. wurde angeregt, daß es aus praktischen Gründen sich empsehle, wenn die Bekanntmachung durch die Gemeindebehörde erfolge. Die Regierungskommissare legten dar, wie es prinzipiell nicht wohl angängig sei, die in § 16 geordnete Bestanntmachung den Bahlvorstehern zu entnehmen und den Gemeindes behörden zu übertragen. Dieselben erklärten es aber für angängig, daß in größeren Orten die gleichlautenden Bekanntmachungen meh rerer Bahlvorsteher zusammengezogen und durch Bermittelung der Gemeindebehörde erlassen werden, sagten auch eine dahin gehende Bestimmung bei Ausführung des Gesetzes zu. Hierbei faßte die Deputation Beruhigung. Die Zusage ist erfüllt durch A.V. § 22. Für die Bekanntmachung (Abs. 1) kann das Muster E am Anhange der A.V. zum Anhalte genommen werden. A.V. § 22. Weiter s. A.V. § 36 und 37.

§ 17. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirkes drei bis sechs Beisitzer und einen Protokollführer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittels Handschlages an Eidesstatt.

Die Gültigkeit der Wahlhandlung wird aber nicht durch

die Anwesenheit der Beisitzer bedingt.

§ 16 des Entwurfs, unverändert.

Anm. zu §§ 17 und 28. Die Beibehaltung der im zweiten Absatze getroffenen, bereits seither gültigen Bestimmung empfahl sich, um die Zahl der Gründe, aus denen eine Wahl aus formellen Rücksichten angesochten werden kann, auf ein möglichst geringes Maß zurückzuführen. Hierzu A.V. § 23.

§ 18. Die Wahl erfolgt abtheilungsweise durch Abgabe von Stimmzetteln, welche uneröffnet in verschlossene Behält=

nisse zu legen sind.

Auf den Stimmzetteln sind die Personen der zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über sie kein Zweifel übrig bleibt.

Entgegengesetzten Falles ist die Stimme ebenso wie dann, wenn sie auf Nichtwählbare gefallen ist, insoweit uns gültig.

Ueber die Gültigkeit der einzelnen Wahlstimmen ent=

scheidet der Wahlvorstand.

§ 17 des Entwurfs, unverändert.

Bgl. W.G. I § 28.

Hierzu A.V. § 24. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste

zulett. Weiter s. über die Frist zur Stimmzettelabgabe und über das Verfahren bei der Wahlhandlung: A.V. §§ 25—30.

wenig Namen vorhanden, so thut dies der Gültigkeit der Abstimmung keinen Eintrag, es werden aber im ersten Falle nur diejenigen Namen berücksichtigt, welche der Reihe nach zuerst dis zur Erfüllung der erforderlichen Anzahl aufgezeichnet sind.

§ 18 des Entwurfs, unverändert.

\$ 20. Bei der Wahl der Wahlmänner entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Erhalten mehr Personen die absolute Mehrheit, als Wahlmänner gemeinsam zu wählen sind, so gelten diesenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.1)

Ergiebt sich für einen Wahlmann keine absolute Stim= menmehrheit, so findet eine anderweite Wahl statt, bei welcher die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

§ 19 des Entwurfs.

1) Der Abs. 2 wurde dem Entwurfe in der Deputation der II. Kammer einverleibt.

Hierzu A.V. § 31.

§ 21. Die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes haben das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protos foll zu unterzeichnen. Die Erklärung der Gewählten wegen Annahme der Wahl hat der Wahlvorsteher zu erfordern.

Die gewählten Wahlmänner haben sich binnen drei Tagen nach erhaltener Anzeige von der erfolgten Wahl da= rüber zu erklären, ob sie dieselbe annehmen, und wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Erfolgt die Ablehnung oder geht binnen drei Tagen keine Erklärung des Gewählten ein, so ist für ihn eine neue Wahl zu veranstalten. 1)

§ 20 des Entwurfs, unverändert.

1) Also anders als bei der Wahl der Abgeordneten (Beilage A. § 7): Erklärt der Wahlmann sich nicht fristgemäß, so gilt die Wahl als abgelehnt. Erklärt der Abgeordnete sich nicht fristgemäß, so gilt die Wahl die Wahl in der Regel als angenommen.

Das in Abs. 1 gedachte Protokoll ist nach dem Muster G im Anhange der A.V. abzufassen. A.V. § 32. Muster J' zur protokollarischen Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl und Muster J2 zur Aufforderung an die Gewählten zur Erklärung s. im Anhange der A.V. Bgl. A.V. § 35. Das Weitere f. A.V. §§ 33-36 und 39.

§ 22. In Wahlbezirken, in denen die Stimmenabgabe nach § 14 Absatz 2 an mehreren Orten nachgelassen worden ist, liegt die Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahl= bezirk, die Benachrichtigung der Gewählten, sowie nöthigen= falls die Anordnung einer neuen Wahl einem hiermit von der nach § 7 zuständigen Behörde zu beauftragenden Wahl= vorstande des Wahlbezirkes ob.1)

§ 21 des Entwurfs, unverändert.

1) Sofern nach Maßgabe der Bestimmung in § 14 Abs. 2 des Ge= setzes in zusammengesetzten Wahlbezirken, sei es für einzelne oder für alle Abtheilungen, die Abstimmung an mehreren Orten stattfindet, so ist das Ergebniß der Abstimmung an einer Stelle zusammenzustellen.

Hiermit ist zweckmäßig einer der in Thätigkeit getretenen Wahl= vorstände, je nach der Größe oder Lage der betreffenden Ortschaften, von der zur Ernennung der Wahlvorsteher zuständigen Behörde (§ 13 jet. 7) zu beauftragen, welchem sodann auch die Benachrichtig= ung des Gewählten und nöthigenfalls die Veranlassung einer ander= weiten Wahl obliegen wird. Begründung.

Hierzu A.V. §\$ 33 und 36.

§ 23. Mit Ausnahme des Falles einer Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Wahlperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegzug aus dem Wahlbezirke oder sonst ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

Bei der Ersatwahl sind die für die Hauptwahl aufge= stellten Urwähler= und Abtheilungslisten zu Grunde zu legen.

§ 22 des Entwurfs, unverändert. Sierzu A.V. § 39.

§ 24. Das Ministerium des Innern ernennt für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zur Wahl der Abgeord= neten.1)

§ 23 des Entwurfs, unverändert. 1) Wie bisher. § 41 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868. Raeubler, Landtags=Wahlgeset.

§ 25. Der Wahlkommissar hat die von den Wahlvorsstehern ihm einzureichenden Verhandlungen über die Urswahlen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlatte für ungültig hält, der Versammslung der Wahlmänner (§ 27) seine Bedenken zur Entscheidung vorzutragen.

Bei der Entscheidung der Versammlung hierüber sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl vom Wahlkommissar beanstandet wird. Diejenigen Wahl= männer, deren Wahl für ungültig erklärt wird, sind von der Wahlhandlung auszuschließen.<sup>1</sup>)

§ 24 des Entwurfs, unverändert.

1) Die hier vorgesehene, zur Vermeidung unnöthiger Wahlansechstungen nicht wohl zu entbehrende Entschließung des Wahlkommissares und der Wahlmänner-Versammlung ist selbstverständlich nur eine vorläusige. Die endgültige Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl und damit auch über die Gründe, welche zur Ausschließung eines Wahlmannes geführt haben, steht nach § 34 des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868, der nach § 36 gegenwärtigen Gesetzes auch ferner in Geltung bleibt, der zweiten Kammer zu. Begründung.

Hierzu A.V. §§ 37—39. § 26. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist vom Ministerium des Innern festzusetzen.<sup>1</sup>)

§ 25 des Entwurfs, unverändert.

1) Wie bisher nach § 39 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868.

\$ 27. Der Wahlkommissar hat Tag, Ort und Zeit der Wahl in den betreffenden Amtsblättern bekannt zu machen, auch die Wahlmänner zur Abgeordnetenwahl schriftlich ein= zuladen. 1)

Die Unterlassung dieser Einladung hat Ungültigkeit der Wahl nicht zur Folge.

§ 26 des Entwurfs, unverändert.

1) Es ist in Erwägung gezogen worden, ob nicht nach dem Borsgange in § 54 des Wahlgesetzes vom 19. Oktober 1861 für die Absgeordnetenwahl die Anwesenheit eines bestimmten Bruchtheils sämmtslicher Wahlmänner zu erfordern und für den Fall nicht ausreichend gerechtfertigten Ausbleibens oder vorzeitigen Verlassens der Wahlsversammlung gewisse Nachtheile als: Ersat der Reisekosten für die Erschienenen und der sonstigen sachlichen Kosten, anzudrohen seien.

Es ist indessen schon mit Rücksicht auf die Schwierigkeit einer Aufstellung, Erörterung und Prüfung von Entschuldigungsgründen von einer derartigen Bestimmung in der Erwartung abgesehen wor-

den, daß die gewählten Wahlmänner auch ohne äußeren Zwang ihrer Wahlpflicht nachkommen werden. Begr.

hierzu A.V. § 40.

§ 28. Der Wahlkommissar ernennt aus der Zahl der Wahlmänner drei Beisitzer und einen Protokollführer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittels Handschlages an Eidesstatt.

Die Gültigkeit der Wahlhandlung wird nicht durch die

Anwesenheit der Beisitzer bedingt.

§ 27 des Entwurfs, unverändert. Bgl. auch § 17 und Anm. daselbst.

§ 29. Die Abgeordneten werden durch Stimmzettel gewählt, welche uneröffnet in ein verschlossenes Behältniß zu legen sind.

Auf den Stimmzetteln ist die Person des zu Wählensden so zu bezeichnen, daß über ihn kein Zweifel übrig bleibt.

Stimmzettel, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, ingleichen solche Stimmzettel, welche die Namen mehrerer Personen oder einer nicht wählbaren Person, oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

Ueber die Gültigkeit der einzelnen Wahlstimmen ent= scheidet der Wahlvorstand.

§ 28 des Entwurfs, unverändert.

§ 30. Bei der Wahl der Abgeordneten entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wird solche bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Loos.

§ 29 des Entwurfs, unverändert.

Das Loos zieht der Wahlkommissar. A.V. § 41. Ueber das Prostokoll über die Wahlhandlung und das dabei zu verwendende Muster K. s.V. § 42. — Weiter vgl. A.V. § 43, 44.

§ 31. Wird die Wahl abgelehnt, so hat der Wahl=

kommissar eine anderweite Wahl zu veranstalten.

Ergiebt sich die Nichtwählbarkeit eines Gewählten, so ist vor Einleitung der Neuwahl die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§ 30 des Entwurfs, unverändert.

3\*

- \$ 32.1) Die Wahlmänner erhalten die Reisekosten nach dem Orte, an welchem die Abgeordnetenwahl stattfindet, und Tagegelder in der Höhe von 5 M auf den Tag aus der Staatskasse vergütet. Das Nähere wird im Verordnungs= wege festgesetzt.
- 1) Dieser Paragraph wurde zwischen §§ 30 und 31 des Entwurfs im Anschluß an die Bestimmung des § 14 Abs. 7 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betressend, vom 21. April 1873, durch die Deputation der II. Kammer im Einversständniß mit der Königl. Staatsregierung eingeschaltet, soweit er die Erstattung von Reisetosten betrisst, damit den nicht am Wahlorte wohnenden Wahlmännern die Ausübung ihrer Pflicht erleichtert werde. Die die Tagegelder betressende Bestimmung wurde erst in der Sitzung der II. Kammer am 6. März 1896 auf besonderen Antrag eingeschaltet. Drucksache Nr. 126, Antrag zum Berichte Nr. 113 der II. Kammer.

2) Ist geschehen in A.V. §§ 45 und 46.

§ 33. Der erste Absatz von § 18 des Gesetzes vom

3. Dezember 1868 wird dahin abgeändert:

"Das Stimmrecht steht allen nach §§ 1 und 2 dazu befähigten Personen zu, welche vom Tage des Abschlusses der Urwählerliste rückwärts seit mindestens sechs Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Orte haben und Grund= oder Einkommensteuer ent= richten.")

8 31 des Entwurfs, unverändert.

1) Siehe die Anm. 1 zu § 18 der Beilage A.

§ 34. Der § 20 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 erhält folgende Fassung:

"Zur Wählbarkeit als Abgeordneter ist außer den § 4 bemerkten Voraussetzungen die Entrichtung von

mindestens

Dreißig Mark Grund= oder Einkommensteuer oder an beiden zusam= men erforderlich. Hierbei kommt die für die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder zu entrichtende Steuer in Anrechnung.")

§ 32 des Entwurfs, unverändert.

1) Durch die nach § 33 erfolgte Ausdehnung des Wahlrechtes erledigt sich für die zweite Kammer die in § 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 getroffene Bestimmung wegen Anrechnung der Steuerbeträge der Familienangehörigen behufs Erlangung des Census.

Da diese Borichrift aber auch auf die Berechnung des Census bei Beurtheilung des passiven Wahlrechts Anwendung zu leiden hatte, so hat der § 20 einen dem materiellen Inhalte des § 5 entsprechenden Busat erhalten. Begründung. Siehe auch Anm. zu Beilage A § 20.

§ 35. Der § 50 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 wird dahin abgeändert:

"Den Wahlmännerwahlen können alle Stimm= berechtigten der betreffenden Abtheilung 1) beiwohnen, es dürfen aber unter denselben weder Verhandlungen, noch Unsprachen stattfinden."

§ 33 des Entwurfs in der Fassung der Deputation der II. Kammer.

- 1) Die hier vorgesehene Beschränkung der Deffentlichkeit der Wahlhandlung auf die Stimmberechtigten der betreffenden Abtheilung stellt sich als nothwendige Folge der Bestimmung dar, daß die Wahlmännerwahlen abtheilungsweise stattzufinden haben. Bgl. auch Anm. 2 zu Beilage A § 50.
- § 36. Außer den in den vorstehenden §§ 33, 34, 35 abgeänderten und ergänzten §§ 18, 20 und 50 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 (G.= u. V.=Bl. S. 1369) finden auf die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung die §§ 1, 3 Absatz 1 und 2, 6, 8, 9, 15, 16 Absatz 2 bis 4, 17, 18 Absat 2, 31, 33 bis 35, 51 und 52 desselben Gesetzes, so= wie die §§ 2 und 16 Absatz 1 in der Fassung der Abän= derungsgesetze vom 27. dieses Monats und vom 20. April 1892 (G.= u. V.=Bl. von 1896 S. 43 und 1892 S. 127) und die §§ 4 und 7, diese indessen nur in Ansehung der Wahl der Abgeordneten, auch ferner Anwendung.

Die hiernach in Geltung bleibenden Vorschriften des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 sind dem gegenwärtigen Gesetze unter A beigedruckt.

§ 34 des Entwurfs.

§ 37. Im übrigen treten die Bestimmungen des Wahl= gesetzes vom 3. Dezember 1868, insoweit die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung in Frage kom= men, außer Kraft.1)

§ 35 des Entwurfs, unverändert. 1) Von dem Wahlgesetze vom 3. Dezember 1868 bleiben hiernach in Kraft:

1. für die I. und II. Kammer gemeinschaftlich: §§ 1, 3 Abs. 1 und bis auf das Citat auch Abs. 2, §§ 4 (abgeändert), 6, 7 (abgeändert), 8, 9, 31, 33, 34, 35, 51, 52; hierüber noch § 2 in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1896.

2. nur für die I. Kammer:

von § 3: das Citat in Abs. 2, Abs. 3, ferner §§ 5 (theilweise), 10—14, 22, 23 (theilweise), 24, 26, 27 (theilweise), 28—30, 32, 36—38.

3. nur für die II. Kammer:

§§ 15—18 (§ 18 abgeändert), 20 (abgeändert), 50 (abgeändert).

Böllig außer Kraft gesetzt sind demnach: §§ 19, 21, 25, 39—49.

§ 38. Gegenwärtiges Gesetz tritt für alle künftigen Neuwahlen sofort in Wirksamkeit, im übrigen bewendet es bei dem gegenwärtigen Bestande der zweiten Kammer. 1)

Urkundlich haben Wir dieses Geset, mit dessen Aus= führung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, eigen= händig vollzogen und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Dresden, den 28. März 1896.

(L. S.)

Albert.

Georg von Metsich.

<sup>§ 36</sup> des Entwurfs, unverändert. 1) Anm. Eine Integralerneuerung der Kammer findet nicht statt. Siehe auch Einleitung S. 8.

# Beilage A

und Gesek vom 3. Dezember 1868.

# Borbemerfung.

Die Beilage A stellt das Gesetz vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, dar, insoweit es von dem vorstehend ersichtlichen Gesetze vom 28. März 1896, § 36 Abs. 2 auch fernerweit für die Wahlen zur zweiten Kammer aufrecht erhalten worden ist. Die in der Beilage A nicht aufgenommenen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 sind durch § 37 des obigen Gesetzes, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896, ausdrücklich außer Krast gesetzt, insoweit die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung in Frage kommen. Diesenigen in der Beilage A nicht aufgenommenen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, welche sich sediglich auf die erste Kammer oder welche sich auf beide Ständekammern gemeinschaftlich beziehen, behalten für die erste Kammer selbstverständlich in der bisherigen Weise fortdauernd Geltung.

In der nachfolgenden Darstellung ist der Beilage A des Gesetzes vom 28. März 1896 der Gesammtinhalt des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, soweit er die erste Kammer betrifft, gegenübergestellt, sodaß hierdurch ein Ueberblick der nun noch geltenden Bestimmungen des bisherigen Wahlgesetzes sowohl für die zweite Kammer (Beilage A links), wie für die erste Kammer (rechts) gegeben ist. Den Bestimmungen für die erste Kammer ist unter  $\triangle$ 

im Anhange ein Berzeichniß der Rittergüter beigegeben.

# A

(d. h. Gesetz vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, in der Fassung des Gesetzes A, eine Abänderung von § 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 27. März 1896 und des Gesetzes B, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896).

I. Von der Stimmberechtigung, Wählbarkeit und Annahme der Wahl.

A. Allgemeine Boridriften.

§ 1.

Zur Stimmberechtigung ist bei allen Wahlen der Besitz der Säch= sischen Staatsangehörigkeit!) und die Erfüllung des 25. Lebensjahres?) er= forderlich. Gesetz vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betressend, in der Fassung des Gesseßes A, eine Abänderung von § 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betressend, vom 27. März 1896, insoweit es für die erste Kammer der Ständeverssammlung gilt (W.G. I).

I. Von der Stimmberechtigung, Wählbarkeit und Annahme der Wahl.

A. Allgemeine Borichriften.

§ 1.

Bur Stimmberechtigung ist bei allen Wahlen der Besitz der Säch= sischen Staatsangehörigkeit 1) und die Erfüllung des 25. Lebensjahres 2) er= forderlich.

Beide Kammern gleichlautend.

1) Staatsangehörigkeit. Die Reichsangehörigkeit reicht nicht aus. Lgl. auch Verordnung, die Ausführung der Verfassung des norddeutschen Bundes inners halb des Geschäftskreises des Ministeriums des Innern betr., vom 5. Juli 1867 (Ges. u. V. VI. S. 178) § 9 und Verordnung vom 10. März 1874 (Zeitschr. f. R. u. V., Vd. 40 S. 550). Die sächsische Staatsangehörigkeit wird erworben:

durch Abstammung, und zwar erwerben eheliche Kinder durch die Geburt die Staatsangehörigkeit des Baters, uneheliche durch die Geburt die Staatsangehörigkeit

der Mutter;

durch Legitimation, und zwar erwerben unehelich geborene Kinder die Staats= angehörigkeit entweder mittels nachträglicher Berehelichung des die sächsische Staats= angehörigkeit besitzenden außerehelichen Baters mit der die sächsische Staatsangehörig= keit nicht besitzenden außerehelichen Mutter oder mittels Ehelichsprechung durch den Landesherrn (Bürgerl. Gesetzbuch, §§ 1781, 1783):

durch Aufnahme eines Deutschen in den sächsischen Staatsunterthanenverband;

burch Naturalisation eines nichtbeutschen.

Auch begründet die Verheirathung mit einem Deutschen für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

Die Aboption für sich allein hat diese Wirkungen nicht.

Bgl. das Reichsgeset über die Erwerbung und den Verlust der Bundes= und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Reichsgesethblatt S. 355 flg.) nebst Ausführungsverordnung vom 24. Dezember 1870 für das Königreich Sachsen (Ges. u. V.Bl. S. 413), sowie das Reichsgeset, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesethlatt S. 324).

Die Aufnahmes und die Naturalisationsurkunde wird durch die Kreishauptmannschaft ausgestellt, während die diesbezüglichen Gesuche an die Unterbehörde (Amtsshauptmannschaft, Stadtrath) zu richten sind, vor welche auch die vorbereitenden Ermitteslungen, die Aushändigung der Urkunde und die Abnahme des Unterthaneneides gehören. Die Naturalisations bez. Aufnahmeurkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Ausshändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pslichten. Die Aushändigung darf aber nicht eher erfolgen, als die der Aufzunehmende oder zu Naturalisirende den in § 139 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Unterthaneneid geleistet hat.

Staatsangehörigkeitsausweise sind kostenfrei zu ertheilen. Verordnung vom

31. Mai 1883 (Ges.: u. B.:Bl. S. 43).
2) Bgl. auch Verfassungsurkunde § 73.

\$ 2.1)

Ausgeschlossen vom Stimmrechte

a) Frauenspersonen,2)

b) Personen, welche unter Vormundschaft stehen,3)

c) Personen, welche öffentliche Ar= menunterstützung erhalten oder im letzten, der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben, 4)

d) Personen, zu deren Vermögen gerichtlich Konkurs eröffnet wor= den ist, während der Dauer des Konkursverfahrens, <sup>5</sup>)

E) Personen, welche von öffentlichen Aemtern suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension und die von öffentlichen Aemtern oder der Rechtsanwaltschaft Entsetzen auf die Dauer von 5 Jahren von Zeit der Entsetzung an, 6)

1) Personen, denen durch richter= liches Erkenntniß die bürger= lichen Ehrenrechte oder die Fähig= § 2.1)

Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

a) Frauenspersonen,2)

b) Personen, welche unter Vor= mundschaft stehen,3)

c) Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten, der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben,<sup>4</sup>)

d) Personen, zu deren Vermögen gerichtlich Konkurs eröffnet wor= den ist, während der Dauer des

Konkursverfahrens, 5)

e) Personen, welche von öffentlichen Aemtern suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension und die von öffentlichen Aemtern oder der Rechtsanwaltschaft Ent= setzten auf die Dauer von 5 Jah= ren von Zeit der Entsetzung an, 6)

f) Personen, denen durch richter= liches Erkenntniß die bürger= lichen Ehrenrechte oder die Fähig=

e ni

in

fd

ha

ul

R

ħä

136

500

ge

keit zur Bekleidung öffentlicher Aemter entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entzieh-

ung,7)

- g) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verluft der bürgerlichen Ehren= rechte oder auf Verluft der Fähig= keit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann oder muß, s) die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Haupt= verfahrens beschlossen ist, ingleichen diejenigen, welche sich zur Zeit der Wahl in Unter= suchungs= oder Strafhaft befin= den oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs= oder Ar= beitsanstalt untergebracht sind,
- h) Personen, welche unter Polizei= aufficht stehen,")

und

を見る。 「日本のでは、日本のでは、「日本

i) Personen, welche die Abentrichtung staatlicher Grund= oder Einkommensteuer 10) länger als zwei Jahre ganz oder theilweise im Rückstande gelassen haben.

keit zur Bekleidung öffentlicher Ive Alemter entzogen worden sind, I,di auf die Dauer dieser Entzieh= =d ung,7)

29

29

uf

=11

g=

191

uu

pn

- g) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens, oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Berluft der bürgerlichen Ehren= rechte oder auf Verlust der Fähig= keit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann oder muß, 8) die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Haupt= |=to verfahrens beschlossen ift, in= =11 gleichen diejenigen, welche sich di zur Zeit der Wahl in Unter= = r9 suchungs= oder Strafhaft befin- -ni den oder zwangsweise in einer ro öffentlichen Besserungs= oder Ar= (=x) beitsanstalt untergebracht sind, dr
- h) Personen, welche unter Polizei= is aufficht stehen,9)

und

i) Personen, welche die Abentrich= = ( tung staatlicher Grund= oder 190 Einkommensteuer 1") länger als [3]1 zwei Jahre ganz oder theilweise ofi im Rückstande gelassen haben.

Beide Rammern gleichlautend.

- 1) & 2 ift der Wortlaut des Gesetzes, eine Abanderung des Gesetzes vont mo 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 27. März 1896. 3. de Die Vorschriften in dem bisherigen § 2 waren zum Theil veraltet, zum Theil standen bis sie mit der neueren Gesetzgebung nicht mehr im Einklange. Die neue Fassung des So § 2 ift unter Berücksichtigung der neueren Juftizgesetzgebung dem § 44 der revidirten mot Städteordnung nachgebildet. In dem neuen Bahlgeset, betreffend die Bahlen für die sid II. Kammer der Ständeversammlung vom 28. März 1896, konnte diese Abanderung om des alten Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868 nicht mit Berücksichtigung finden, da bo die Ausschließungsgrunde für beide Rammern der Ständeversammlung übereinstimmend | dur geordnet werden mußten. (Begründung).
  - 2) Wie bisher.
  - 3) Die Regierungsvorlage hatte den Wortlaut des Gesetzes vom 3. Dezember 19d

1868 § 2 unter b hier wieder aufgenommen: "Personen, welche unter väterlicher Geswalt oder Vormundschaft stehen". Die Worte "unter väterlicher Gewalt oder" wurden

aber in der II. Kammer gestrichen.

Nach § 1832 des Bürgerlichen Gesethuchs besteht die väterliche Gewalt auch nach erreichter Volljährigkeit noch fort, bis das Kind eine besondere Haushaltung gründet. Es würde daher z. B. ein dreißigjähriger Mann, auch wenn er im übrigen selbständig ist, doch, sobald er den Hausstand seines Vaters theilt, nicht stimmberechtigt sein, falls nicht der Vater in Gemäßheit des § 1831 des Bürgerlichen Gesethuchs vor Gericht die Aushebung der väterlichen Gewalt erklärt hat. Auch unter der Herrschaft des alten Gesetzes ist diese Bestimmung vielsach praktisch nicht so gehandhabt, es sind vielsmehr die Betressenden zum Stimmrecht zugelassen worden. (Deputationsbericht der II. Kammer.)

4) Wie bisher. Mit der Rückerstattung der Armenunterstützung fällt dieser Aus-

ichließungsgrund wieder weg.

Früher war mit Hinblick auf § 50 Abs. 1 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 der Ortsarmenverband bez. der Landarmenverband verpflichtet, für schulfähige Kinder armer Eltern, wo nicht besondere Armenschulen bestehen, das Schulgeld nach der Hälfte des gewöhnlichen Sates aus der Armenkasse bez. aus dem Landarmensonds zu bestreiten und es wurde demgemäß diese Bezahlung des Schulgeldes als Armenunterstützung angesehen. Diesenigen Läter, welche das Schulgeld für ihre Kinder nicht vollständig zu bezahlen im Stande waren, wurden daher schon deshalb und obwohl sie sonst keine Unterstützung aus der Armenkasse erhielten, als Almosenempfänger beshandelt. Dies ist durch das Geseh vom 15. April 1886 (Ges. u. U.Bl. S. 88) besseitigt, indem rückständiges Schulgeld nicht mehr aus der Armenkasse bez. aus dem Landarmensond erstattet wird. Bgl. von Bosse, revidirte Städteordnung, § 44 Anm. 3.

5) Wie bisher. Dauer des Konkursversahrens, d. h. von dem Erscheinen der öffentlichen Bekanntmachung über Eröffnung des Konkurses bis zum Erscheinen der

öffentlichen Bekanntmachung über Einstellung deffelben.

Mit Beendigung des Konkursverfahrens lebt also die Stimmberechtigung wieder auf. 6) Entsetzten. Das Gesetz vom 3. Dezember 1868 und die Regierungsvorlage entzog diesen das Stimmrecht auf immer. Nach dem Vorgange von § 44e der re-

entzog diesen das Stimmrecht auf immer. Nach dem Vorgange von § 44e der resvidirten Städteordnung erschien den Kammern aber die Entziehung auf eine längere Dauer als fünf Jahre nicht gerechtfertigt. Das Notariat ist nicht mehr besonders erswähnt, da es ein öffentliches Amt ist. (Deputationsbericht der II. Kammer.)

Eine Suspenfion von der Rechtsanwaltschaft giebt es nach der Rechtsanwalts-

erdnung vom 1. Juli 1878 nicht.

7) Reichsstrafgesethuch § 32 Abs. 2 bis § 36:

Die Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte beträgt bei zeitiger Zuchts hausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre. § 32 Abs. 2.

"Die Aberkennnung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehren-

zeichen." § 33. Weitere Wirkungen § 34.

"Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden". § 35.

"Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitssstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder

erlassen ist." § 36. Bgl. auch Anm. 8.

8) "kann". Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Berluft der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verluft der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Buchthausstrafe ausgesprochen wird, d. h. bei allen mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen und bei folgenden Vergehen: a) Aufforderung zu Verbrechen bez. Annahme einer solchen § 49 a; b) Wahlfälschung und Stimmenkauf §§ 108 und 109; — e) vorsätzliche Vernichtung amtlich aufbewahrter Urkunden § 133; — d) Hinterziehung der Wehrpflicht §§ 142, 143; — e) Verringerung des Werthes echter Münzen § 150; — f) die leichteren Fälle des Meineids st 161 Abs. 2, 156-159; — g) falsche Anschuldigung & 164; — h) Ent= wendung von Leichen und Verletzung von Gräbern § 168; — i) Beischlaf zwischen Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Liuie § 173; — k) widernatürliche Unzucht § 175; — 1) Kuppelei § 180; — m) öffentliche Verletzung der Sittlichkeit § 183; — n) Diebstahl und Unterschlagung § 248; — o) Expressung § 256; — p) Hehlerei § 262; — q) Betrug und Untreue §§ 263, 266; — r) Urkundenfälschung § 280; — s) gewerbsmäßiges Glücksspiel § 284; — t) Wegnahme von Sachen aus dem Gebrauchs- bez. Zurückhaltungsrecht § 289; — u) gewerbsmäßiges unberechtigtes Jagen § 294; — v) Uebervortheilung von Minderjährigen § 302; — w) Wucher §§ 302a-302c; — x) qualifizirte Sachbeschädigung § 304; — y) Nichterfüllung von Lieferungsverträgen über Bedürfnisse des Heeres u. s. w. § 329; — z) Bestechung § 333; — zz) Beamtenunterschlagung § 350 des Strafgesetbuchs.

"oder muß" wurde in die Regierungsvorlage eingeschaltet, da bei Meineid, schwerer Kuppelei und gewerbs- oder gewohnheitsmäßigem Wucher nach §§ 161 Abs. 1, 181 und 302d des Reichsstrafgesetzbuchs auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte er-

fannt werden muß.

9) Polizeiaufsicht. Hierunter ist nur die in § 38 des Reichsstrafgesetzbuchs ge-

Dachte Polizeiaufficht zu verfteben.

Meben einer Freiheitsstrase kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaussicht erkannt werden. Die höhere Landespolizeis behörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gesängsnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeis aussicht zu stellen. Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freis

heitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Reichsstrafgesetzbuch § 38.

Polizeiaufsicht ist zulässig: neben Zuchthaus in den Fällen von §§ 44 Abs. 2, 115, 116, 122, 125, 146, 147, 181, 248, 256, 325; neben Gefängniß in den Fällen §§ 49a, 180, 262, 294 des Reichsstrafgesetbuchs. Außerdem: Reichsgeset, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetblatt S. 145), § 13 Abs. 2. Reichsgeset gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetblatt S. 61) § 11.

Buständig ist die Landespolizeibehörde des Bezirks bez. Bundesstaates, in dem der Verurtheilte Aufenthalt nimmt. Verordnung vom 14. Dezember 1870, §§ 6—9.

Ueber die Wirkungen der Polizeiaufsicht siehe Reichsstrafgesetzbuch § 39.

45

10) "staatlicher Grund= oder Einkommensteuer". Gemeindeabgabenrückstände malkommen also nicht in Betracht.

Als Steuerrückstände sind nicht nur die als Reste fortgeführten, sondern auch sic die als uneinbringlich in Wegfall gestellten Beträge anzusehen. Der zweisährige Zeitund raum berechnet sich vom Zeitpunkte des Abschlusses der Urwählerliste. A.V. § 48.

Nach § 49 Abs. 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 ruht für alle nut zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen die Berechtigung zum Wählen. Es berud durfte daher einer besonderen Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Landesgesetz bin nicht. Bericht der Deputation der II. Kammer.

§ 3.

Das Stimmrecht kann nur in Merson ausgeübt werden.

Juristischen Personen steht solches oin nicht zu.

\$ 3.

Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden.

Juristischen Personen steht solches

nicht zu (vgl. jedoch § 11)1)

Die Nutnießer der Pfarr= und Schullehne können dagegen das Stimm= recht auf Grund ihres Nießbrauchrechts ausüben, dafern sie den Vor= bedingungen des § 1 entsprechen und ihnen keines der § 2 benannten hin= dernisse entgegensteht. 2)

1) Absat 3 des § 3 hat keine Gültigkeit mehr für die zweite Kammer, da gegendir über dem § 8 Abs. 1 des W.G. II ein Nutnießer eines Pfarrs oder Schullehns ein Stimmrecht auf Grund seines Nießbrauchsrechts nicht beanspruchen kann. Für die erste Kammer soll er nach der Auffassung der Königl. Staatsregierung noch Giltigkeit sed behalten und deshalb ist in der Beilage A, die sich nur bezieht auf die Wahlen zur Weiten Kammer, auch die Parenthese "vgl. jedoch § 11" gestrichen worden, während sie im Gesetze nach wie vor fortbestehen soll. Bericht der Deputation der II. Kammer zu § 36 (§ 34 des Entwurfs) des W.G. II und zu § 3 der Beilage A desselben. Erklärung des Vicepräsidenten Streit in der Sitzung der II. Kammer vom 6. März 1896.

2) Ausführungsverordnung vom 4. Dezember 1868.

Von mehreren Rutnießern desselben geiftlichen Lehnes (§ 3 des Gesetzes), in= gleichen von mehreren gleichberechtigten Vertretern einer juristischen Person (§ 11) hat nur einer das Stimmrecht auszuüben, welchen letteren Falles die Gesammtheit der nach §s 1 und 2 des Gesetzes für ihre Person zulässigen Vertreter zu bestimmen hat. Die getroffene Bestimmung ist den mit Führung der Wahllisten beauftragten

Organen (§ 23 des Gesetzes) rechtzeitig mitzutheilen und von denselben in die Liste einzutragen.

\$ 4. Zur Wählbarkeit (als Abgeord= Zur Wählbarkeit ist bei allen

§ 4.

Et

311

IB

III

mo

311

Wahlen die Stimmberechtigung nach

§§ 1 und 2 und die Erfüllung des

30. Lebensjahres, 2) sowie dreijähriger

neter) 1) ist bei allen Wahlen die Stimmberechtigung nach §§ 1 und 2 und die Erfüllung des 30. Lebens= jahres, 2) sowie dreijähriger Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit er= forderlich. 3)

Dienstthuende Staatsminister, in= gleichen solche Personen, welche in aktiven ausländischen Diensten stehen,

find nicht wählbar.

Besitz der Sächsischen Staatsangehörig= teit erforderlich. ) Dienstthuende Staatsminister, in= gleichen solche Personen, welche in aktiven ausländischen Diensten stehen,

find nicht wählbar.

1) § 4 ist bis auf die Worte "als Abgeordneter" gleichlautend für beide Kamsmern. Diese Worte wurden vom W.G. II eingeschaltet, um anzudeuten, daß es sich nicht um Wählbarkeit von Wahlmännern handelt. W.G. II § 34.

2) Vgl. Verfassungsurkunde § 73.

3) Vgl. Anm. 1 bei § 1.

§ 5.1)

Insoweit Wahlrechte 2) von dem Eigenthume eines Grundstücks soder der Entrichtung eines gewissen Abgabenbetrags (Census)] abhängen, ist dem Ehemanne und Vater der Grund=
besitz seiner Ehefrau und der in seiner väterlichen Gewalt 3) besind=
lichen Kinder sowie die für Ehefrau und Kinder zu entrichtende Steuer] anzu=
rechnen.

1) § 5 ist, so weit er die II. Kammer betraf, aufgehoben (W.G. II §§ 36, 37). Die eingeklammerten Worte bezogen sich ausschließlich auf die II. Kammer, kommen also ganz in Wegfall, denn durch die in § 33 des W.G. II erfolgte Ausdehnung des Wahlrechts zur II. Kammer erledigte sich die in § 5 befindliche Bestimmung wegen Anrechnung der Steuerbeträge der Familienangehörigen behufs Erlangung des Census.

2) d. h. Stimmberechtigung und Wählbarkeit.

3) väterliche Gewalt, siehe Bürgerliches Gesethuch, §§ 1808—1836.

§ 6.

Zweifel über die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit werden von den Verwaltungsbehörden 1) entschieden.

Handelt es sich aber darum, einem Mitgliede der Kammer die Mitgliede schaft zu entziehen, so steht der Kammer die Entscheidung zu.

§ 6.

Zweifel über die Stimmberechtig= ung oder Wählbarkeit werden von den Verwaltungsbehörden <sup>2</sup>) entschieden.

Handelt es sich aber darum, einem Mitgliede der Kammer die Mitgliede schaft zu entziehen, so steht der Kammer die Entscheidung zu.

#### Beide Kammern gleichlautend.

- 1) Verwaltungsbehörden, d. h. in erster Instanz: in den Städten mit revidirter Städteordnung: der Stadtrath, im Uebrigen die Amtshauptmannschaft. Letztere hat den Bezirksausschuß zuzuziehen, wenn es sich um Einsprüche bez. Rekurse in Bezug auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit handelt. In zweiter Instanz: die Kreiseund hauptmannschaft unter Zuziehung des Kreisausschusses. Bgl. Verordnung des Mistin nisteriums des Innern vom 10. August 1875, die Zuständigkeit der Amtshauptmannschof schaften bei den Wahlen für den Landtag betreffend (Ges. u. V.-Vl. S. 306). Gesetz, vid die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873, § 11 A 2 und § 23 IIb (Ges. u. V.-Vl. S. 275).
- 2) Die Wählerschaft zur I. Kammer besteht aus Kreiseingesessenen als solchen. Ihre Eigenschaft als Ortseinwohner ist, anders als bei der II. Kammer, ohne Belang. Bei Zweiseln über Stimmberechtigung oder Wählbarkeit zur I. Kammer können daher nach Ansicht des Herausgebers als entscheidende erstinstanzliche Behörden keine anderen Behörden als die Kreishauptmannschaften in Betracht kommen. Die zuständigen Kreissind hauptmannschaften sind für den erzgebirgischen und voigtländischen Kreis die zu Zwickau, für die Oberlausit die zu Bauhen, für den Meißner Kreis die zu Dresden, für den Leipziger Kreis die zu Leipzig. Kreistagsordnung vom 10. Aug. 1821 (Ges.-Sammerung, S. 96), Verf.-Urk. § 61, Verordnung vom 6. April 1835 (Ges.- u V.Bl. S. 237) und wegen der Oberlausit Urkunde vom 17. November 1834 (Ges.- u. V.Bl. S. 482) in Verbindung mit Verordnung vom 23. Nov. 1843 (Ges.- u. V.Bl. S. 264).

#### \$ 7

Die Annahme der Wahl (als Ab= geordneter) 1) hängt von dem freien Willen des Erwählten ab; wird von ihm binnen vier Tagen nach erhaltener Benachrichtigung die Wahl nicht bestimmt und unbedingt abgelehnt, so gilt dieselbe für angenommen. Wird aber Jemand, der bereits Kammer= mitglied ist oder eine Wahl ange= nommen hat, bei einer anderen Wahl gewählt, so ist bei Außenbleiben sei= ner Erklärung binnen der obgedach= ten Frist die neue Wahl für abge= lehnt zu achten. Wenn Jemand bei mehreren Wahlen gewählt wird, ohne sich über Annahme einer derselben rechtzeitig zu erklären, so ist anzu= nehmen, daß er diejenige Wahl an= genommen habe, welche ihm zuerst bekannt gemacht worden ist. 2)

#### \$ 7.

Die Annahme der Wahl 1) hängt von dem freien Willen des Erwählten ab; wird von ihm binnen vier Tagen nach erhaltener Benachrichtigung die Wahl nicht bestimmt und unbedingt abgelehnt, so gilt dieselbe für ange= nommen. Wird aber Jemand, der bereits Kammermitglied ist oder eine Wahl angenommen hat, bei einer anderen Wahl gewählt, so ift bei Außen= bleiben seiner Erklärung binnen der obgedachten Frist die neue Wahl für abgelehnt zu achten. Wenn Jemand bei mehreren Wahlen gewählt wird, ohne sich über Annahme einer der= selben rechtzeitig zu erklären, so ist anzunehmen, daß er diejenige Wahl angenommen habe, welche ihm zuerst kanbent gemacht worden ist. 2)

190

M

igi

ne

be

18

ab

III

m

ge

911

te

Ie

M

if

91

M

ge

d

1) Wgl. anch die Anm. zu § 4. § 7 ift bis auf die Worte "als Abgeordneter"

gleichlautend für beide Kammern.

2) Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne, und, nöthigen Falles, wegen einstweiliger Versehung des Amtes Vorsorge tresse. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden.

Diese Bestimmung seidet auch auf alle anderen Beamten, auf Geistliche und Lehrer, sowie auf Militärpersonen analoge Anwendung. Städtische Beamten haben die Zustimmung der Stadträthe einzuholen, welche jedoch ebenfalls nur aus denselben Urs

sachen verweigert werden kann.

Ueber Reklamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung. Verfassungsurkunde § 75 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Oktober 1861, Punkt V.

§ 8.

Der freiwillige Austritt aus der Kammer ist den Abgeordneten der zweiten Kammer außer der Zeit des Landtags stets, während des Landtags nur mit Genehmigung der Kammer gestattet. § 8.

Der freiwillige Austritt aus der Kammer ist den § 63 Nr. 13, 14 und 17 der Verfassungsurkunde ges dachten Mitgliedern der ersten Kamsmer<sup>1</sup>) [ingleichen den Abgeordneten der zweiten Kammer], <sup>2</sup>) außer der Zeit des Landtags stets, während des Landstags nur mit Genehmigung der Kamsgestattet.<sup>3</sup>)

1) § 63 Nr. 13 der Verfossungsurkunde: zwölf auf Lebenszeit gewählte Abges ordnete der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern.

S 63 Nr. 14 der Verfassungsurkunde: zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer.

§ 63 Nr. 17 der Verfassungsurkunde: fünf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder.

2) Die Worte: "ingleichen den Abgeordneten der II. Kammer" sind aufgehoben; siehe Vorbemerkung.

3) Vgl. hierzu § 66 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 1868:

"Dauer der Funktion in der ersten Kammer.

Diesenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche vermöge ihres Amtes in selbiger

eine Stelle haben, behalten solche solange, als sie dieses Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, sowie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

Die Abgeordneten der Grundbesitzer treten aus, wenn sie die Wählbarkeit verlieren, im Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder ein besoldetes Hofamt annehmen; sie können aber in den zuletzt gedachten Fällen von Neuem gewählt werden.

Die vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der

Kammer, als ihr Grundbesitz den für sie im § 65 vorgeschriebenen Erfordernissen" — 4000 Steuereinheiten — "entspricht."

4) Bgl. hierzu § 71 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 Punkt III und bez. des Gesetzes vom 20. April 1892 Punkt II:

§ 71.

"Dauer der Funktion in der zweiten Kammer.

Alle zwei Jahre tritt vor Beginn eines ordentlichen Landtages der dritte Theil der Abgeordneten zur zweiten Kammer aus.

Die Ordnung des Ausscheidens wird bei dem ersten nach einer Neuwahl der zweiten Kammer einberufenen Landtage und zwar für die städtischen und ländlichen

Abgeordneten besonders, durch das Loos bestimmt.

Hierbei sind künftig je 12 städtische Abgeordnete zum Ausscheiden vor dem zweiten und dritten ordentlichen Landtage nach ihrer Wahl zu bezeichnen, wogegen vor dem vierten ordentlichen Landtage, dreizehn städtische Abgeordnete auszutreten haben. Außer dem Falle einer allgemeinen Neuwahl treten die Abgeordneten vor Besginn des vierten ordentlichen Landtags nach ihrer Wahl, dasern sie aber an die Stelle eines durch den Tod oder sonst außerordentlicher Weise Ausgeschiedenen erwählt worden sind, zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem letzterer nach den vorstehenden Bestimsmungen auszutreten gehabt hätte.

Von den beiden Abgeordneten, um welche die bisherige Zahl der Abgeordneten vermehrt wird, scheidet derjenige, welcher bei dem nächsten ordentlichen Landtage durch das Loos dazu bestimmt wird, vor dem auf seine Wahl folgenden zweiten ordentlichen Landtage aus." (Dieser lediglich transitorische Satz bezog sich auf die Landtage 1893/94

und 1895 96 und hat mithin inzwischen seine Erledigung gefunden.)

"Die Ausscheidenden können sofort wiedergewählt werden.

Die Abgeordneten hören auch früher auf, Mitglieder der Kammer zu sein:

a) wenn sie die Wählbarkeit verlieren;

b) wenn sie im Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder in ein besioldetes Hofamt treten oder

c) wenn der König die Kammer auflöst.

In den Fällen unter b und c können dieselben jedoch sofort wieder gewählt werden."

8 9.

Wird die Stelle eines Abgeordsneten während eines Landtages oder kurz vor Beginn desselben erledigt, so ist dann, wenn die Beendigung des Landtags früher als die Vollendung einer Nenwahl zu erwarten, von letzeterer abzusehen.

§ 9.

Wird die Stelle eines Abgeord= neten während eines Landtags oder kurz vor Beginn desselben erledigt, so ist dann, wenn die Beendigung des Landtags früher als die Voll= endung einer Neuwahl zu erwarten, von letzterer abzusehen. 1)

I. und II. Kammer übereinstimmend.

1) Ausführungsverordnung vom 4. Dezember 1868, § 27. Von jedem Ableben eines Kammermitgliedes, ingleichen von jedem Borgange, durch welchen die Wählbarsteit eines solchen verloren geht, hat die Obrigkeit seines Wohnortes sofort Auzeige an das Ministerium des Junern zu erstatten. Hinsichtlich der Wahlen zur II. Kammer siehe Ausführungsverordnung.

Raeubler, Landtags: Wahlgesetz.

#### 50

# B. Besondere Vorschriften.

# § 10.

Von den nach § 63 der Ver= fassungsurkunde unter 13 der ersten Kammer angehörenden 12 Abgeord= neten 1) werden

im Meißner Kreise und in der Oberlausitz je drei,

im Leipziger, Erzgebirgischen und Voigtländi= schen Kreise je zwei

Abgeordnete gewählt.

1) Von den Mitgliedern der I. Kammer gehen also nur diese 12 aus Wahlen hervor. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit.

# § 11.

tönnen, ist neben den allgemeinen Bedingungen der Stimmberechtigung (§§ 1 und 2) das Eigenthum an einem Rittergute<sup>1</sup>) oder an einem anderen Gute des platten Landes, welches mit wenigstens 3000 Steuereinheiten<sup>2</sup>) belegt ist, erforderlich (vergl. auch § 5).

Unter dieser Voraussetzung steht mit Ausnahme des Staatsfiscus auch juristischen Personen die Ausübung des Stimmrechts durch ihre gesetz=

mäßigen Vertreter zu. 3)

1) Das Verzeichniß der Kittergüter ist mit Verordnung vom 6. November 1832 (Seite 427 flg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1832) bekannt gemacht worden, und hat es dabei, soweit nicht später einzelne Abänderungen erfolgt sind, auch ferner zu bewenden. Aussührungsverordnung vom 4. Dezember 1868, § 3. Das jetzt gültige Verzeichniß sindet sich im Anhange angesügt. Bgl. Beilage  $\triangle$ .

2) Steuereinheiten: Grundsteuergesetz vom 9. September 1843 (Ges. u. B.=Bl.

S. 97): "§ 3. Die neue Grundsteuer wird von dem nach vorausgegangener Vermessung

51

....s orgenstern Painantrage Ser 8 2 hen

und Abschätzung ermittelten Reinertrage der § 2 bemerkten Gegenstände nach Steuerseinheiten erhoben. Auf je 10 Neugroschen dieses Reinertrages wird eine Steuereinheit gelegt."

"§ 18. Die Zahl der für ein Grundstück (Parzelle) in dem Catafter in Ansatz ftehen-

den Steuereinheiten bleibt unverändert."

Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865:

"§ 109. Jedes Grundstück, welches nicht Zubehörung eines anderen Grundstücks ist, und jede Mehrheit solcher Grundstücke, welche bestimmt sind, als Gesammtsache vereinigt zu bleiben, erhält ein Folium mit besonderer Nummer."

"§ 110. Grundstücke, welche zu einem anderen Grundstück gehören, mögen sie unter der nämlichen oder unter anderer Gerichtsbarkeit gelegen sein, sind auf das

Folium des Hauptgrundstücks als Zubehörungen einzutragen."

3) Vgl. § 2 der Ausführungsverordnung vom 4. Dezember 1868 (bei § 3 des Gesetzes).

#### § 12.

Der Eigenthümer mehrerer Güter der § 11 gedachten Art kann das Stimmrecht, wenn letztere in einem und demselben Kreise gelegen sind, nur einmal, wenn die Güter in versschiedenen Kreisen liegen, in jedem dersselben ausüben.

# § 13.

Boraussetzungen des § 4 das Eigensthum an einem oder mehreren insländischen Rittergütern, welche einschließlich der damit etwa verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind, oder an einem anderen Gute des platten Landes, auf welchem wenigstens 4000 Steuereinheiten haften, ersforderlich (vergl. auch § 5).1)

Die Vertreter juristischer Personen (vergl. § 11) sind als solche nicht

wählbar.

1) Vergl. Verfassungsurkunde § 65 in der Fassung des Ges. v. 3. Dez. 1868, Punkt III u. § 74 in der Fassung des Gesetzes v. 19. Okt. 1861, Punkt IV.

# § 14.

Auf Grund des mehreren Personen gemeinsam zustehenden Eigensthums an einem Gute kann nur eine derselben stimmberechtigt und wählsbar sein. Haben die nach § 1 bis 4 persönlich dazu Befähigten hierüber nicht eine Vereinbarung getroffen und angezeigt, so steht dem Aeltesten unter ihnen die Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu. Bei Gleichheit des Alters entscheidet das Loos.

# § 15.

Diesenigen Orte, welche an der Wahl der städtischen Abgeordneten Theil zu nehmen haben, finden sich in der Beilage sub • verzeichnet.

#### § 16.

Es werden

von der Stadt Dresden 5,

" , Leipzig 5, 1) " " Chemnit 2,

" Zwickau 1

Abgeordnete ernannt.

In den erstgenannten drei Städ= ten sind vom Stadtrathe so viel Wahl= freise zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind.

Die übrigen Städte werden durch das Ministerium des Innern mit Rücksicht auf ihre Lage und Verkehrs= verhältnisse in 24, soweit möglich, gleiche Wahlkreise vertheilt.

In jedem Wahlkreise ist ein Ab-

geordneter zu wählen.

1) Durch Gesetz v. 20. April 1892 wurde die Zahl der von der Stadt Leipzig zu wählenden Abgeordneten von 3 auf 5 erhöht.

#### § 17.

In gleicher Weise werden aus sämmtlichen Grundstücken des platten Landes 45 Wahlkreise gebildet, in deren jedem ein Abgeordneter zu wählen ist.

#### § 18.1)

Das Stimmrecht steht allen nach 
§ 1 und 2 dazu befähigten Personen 
zu, welche vom Tage des Abschlusses 
der Urwählerliste rückwärts seit min= 
destens 6 Monaten ihren Wohnsit 
oder Aufenthalt im Orte haben und 
Grund= oder Einkommensteuer ent= 
richten.

Niemand kann das Stimmrecht an mehr als einem Orte ausüben.

1) In der Fassung von § 33 des W.-G. für die Zweite Kammer.

Der 1. Absatz lautete bisher:

"Das Stimmrecht steht allen nach §§ 1 u. 2 befähigten Ortseinwohnern zu, welche entweder

a. Eigenthümer an einem mit Wohnsitz versehenen Grundstücke im Orte sind,

oder

b. an Grundsteuern von ihnen eigenthümlich gehörigen Grundstücken oder an direkten Personallandesabgaben oder an beiden zusammen mindestens Einen Thaler

jährlich entrichten (vgl. übrigens § 5)."

Das Erforderniß der Ansässigkeit Wohngebäuden ist in Wegfall gebracht und der Census unter b istinsofern wesentlich modificirt, als das aktive Wahlrecht auf alle Steuerzahler erstreckt, mithin die Höhe des Betrags der Grundsteuer oder der Einkommensteuer einflußlos ist. Hierdurch hat der Kreis der Wahlberechtigten gegenüber den bisherigen Bestimmungen eine wesentliche Erweiterung erfahren. In Betracht kommt nur die Grund= und die Einkommensteuer. Die an sich ebenfalls zu den direkten Staatssteuern gehörige Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterscheidet sich ihrer Natur nach von der Grund- und Einkommensteuer so wesentlich, daß sie als ein in Betracht kommender Faktor nicht angesehen werden kann. Ebensowenig können Gemeindeabgaben in Frage kommen. — Einkommensteuer zahlt nun nach dem Gesetze vom 2. Juli 1878 in der Fassung des Gesetzes vom 10. März 1894 nur derjenige, welcher zur Einkommensteuer mit mehr als 400 M. Jahreseinkommen eingeschätt ist. Wer also kein Grundstück besitzt, muß mit über 400 M. jährlich zur Einkommensteuer eingeschätt sein, um wahlberechtigt zn sein. Wer aber Grundstücks= besitzer ift, gleichviel ob der Grundbesitz mit Wohnhäusern bebaut oder in Acker, Wiese, Lehden Hutung 2c. besteht und noch so geringe Grundsteuer entrichtet, ist wahlberechtigt, auch wenn sein Jahreseinkommen ein so geringes ist, daß es die unterste Einkommensteuerstufe nicht erreicht.

Das Erforderniß sechsmonatigen Wohnsitzes am Orte oder im Wahlbezirke macht sich schon aus dem Grunde nöthig, um für die Abgrenzung der Abtheilungen und

Aufstellung der Abtheilungslisten eine sichere Grundlage zu gewinnen.

Ueber Steuerbeträge der Ehefrau u. Kinder s. Anm. 1 zu W.G. I, § 5 u. Anm. 1 zu W.G. II, § 34. Die Erträgnisse des dem ehemännlichen oder väterlichen Nießbrauchsrechte unterliegenden Vermögens der Ehefrau und Hauskinder sind insoweit Einkünfte des Ehemannes bez. Vaters, also von ihm zu versteuern und daher für sein Wahlrecht ebenso maßgebend wie die Erträgnisse seigenen Vermögens.

#### § 20.1)

Zur Wählbarkeit als Abgeordneter ist außer den § 4 bemerkten Voraussetzungen die Entrichtung von mindestens

Dreißig Mark

Grund= oder Einkommensteuer oder an beiden zusammen erforderlich.

Hierbei kommt die für die Ehez frau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder zu entrichtende Steuer in Anrechnung.

1) Neue Fassung nach W.G. II, § 34.
Abs. 1 stimmt dem Sinne nach mit dem bisherigen § 20, Abs. 1 überein. In demselben war aber gleichzeitig auf die in § 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 getrossene Bestimmung wegen Anrechnung der Steuerbeträge der Familienangehörigen behufs Erlangung des Census verwiesen. Hinsichtlich des aktiven Wahlrechtes ersledigte sich nunmehr aber diese Bestimmung zusolge der nach § 33 der W.G. II und Beilage A § 18 ersolgten Ausdehnung des Wahlrechtes. Da aber diese Bestimmung des § 5 auch auf die Berechnung des Census bei Beurtheilung des passiven Wahlrechtes sich bezog, so hat obiger § 20 einen dem materiellen Inhalte des § 5 entsprechenden Zusatz (Abs. 2) erhalten müssen. — Wie § 5 bisher für beide Kammern lautete, ersieht man bei W.G. I, (I. Kammer) § 5.

II. Vom Wahlverfahren.

A. Allgemeine Borichriften.

§ 22.

Die Veranstaltung von Landtags= wahlen wird von dem Ministerium des Innern angeordnet.

# § 23.1)

Zum Zwecke der Wahlen sind stets übersichtliche Listen der Stimmberechtigten zu halten. Dies geschieht, soviel die Wahlen zur ersten Kammer anlangt, für jeden der fünf Kreise durch den Kreisvorsitzenden, beziehentlich den Landesältesten der Oberlausitz, [in Betreff der Wahlen zur zweiteu Kammer für jeden Ort durch den Stadtrath oder Gemeindevorstand].<sup>2</sup>)

Jeder Betheiligte kann von diesen Listen Einsicht verlangen.

1) Die eingeklammerten Worte find aufgehoben.

2) Die Wahltisten sind in tabellarischer Form aufzustellen und die Stimmsberechtigten darin unter fortlaufender Nummer mit Namen und Vornamen in alphasbetischer Ordnung aufzusühren. Daneben ist der die Stimmberechtigung verleihende Grundbesitz mitanzugeben. Die letzte Tabellenspalte ist für besondere Bemerkungen z. B. nach § 5, § 11 Abs. 2, §§ 14 2c. des Gesetzes offen zu halten. Ausführungssterordnung vom 4. Dezember 1868, § 8.

Die Obrigkeiten haben von den ihnen bekannt gewordenen Fällen einer Entziehung der Stimmberechtigung nach § 2 des Gesetzes den mit der Führung der Listen beauftragten Organen (s. oben § 23) Nachricht zu geben. § 9 a. a. D. Hin-

sichtlich der II. Kammer s. A.V. § 47.

# § 24.

Veränderungen, welche in der Stimmberechtigung vorkommen, sind in den Wahllisten nachzutragen.

Insbesondere sind letztere im Juni jeden Inhres einer Revision zu unterwerfen.<sup>1</sup>)

1) Eine öffentliche Auslegung der Liste hat nicht zu erfolgen.

Ausführungsverordnung vom 4. Dezember 1868.

§ 11.

Zu Anfang des Monats Juni ist alljährlich von den mit Führung der Listen beauftragten Organen auf die vorzunehmende Revision der Listen (§ 24 des Gesetzes), auf das jedem Betheiligten zustehende Recht der Einsichtnahme von letzteren und auf die Nothwendigkeit, etwaige Einsprüche gegen den Inhalt rechtzeitig anzubringen, öffentslich aufmerksam zu machen.

56

# § 26.1)

Bis zum Ende des siebenten Ta=
ges nach dem Abdrucke des Wahl=
ausschreibens in der Leipziger Zeitung
steht jedem Betheiligten frei, gegen
die Wahlliste bei dem mit deren Füh=
rung beauftragten Organe Einspruch
zu erheben, über welchen dann inner=
halb der nächsten vierzehn Tage nach
§ 6, Abs. 1 zu entscheiden ist.

Nach Ablauf dieser vierzehn Tage sind die Wahllisten sür die dabei bestheiligten [Orte oder] Kreise zu schließen und alle Personen, welche darin nicht eingetragen sind, können an der ausgeschriebenen Wahl nicht Theil nehmen.

Etwaigen Reelamationen, welche bei Schluß der Liste nicht erledigt sind, ist für diese Wahl keine weitere Folge zu geben.

Nur wenn Personen die Stimm= berechtigung verloren haben, ist dies anch nach Schluß der Liste noch zu beachten.

1) § 26 gilt nur noch für die Wahlen zur I. Kammer, daher sind die Worte "Orte oder" gegenstandslos geworden. Bgl. auch § 23 und die Anm. 2 daselbst sowie W.G. II, §§ 36. 37.

Ausführungsverordnung vom 4. Dezember 1868.

# § 12.

"Aus der Bestimmung im § 26 des Gesetzes ergiebt sich, daß der Zeitpunkt, wo die Wahllisten geschlossen werden, für die Beurtheilung der Stimmberechtigung, also insbesondere für das hierzu erforderliche Alter, Ansässigkeit" 2c. "dergestalt maßgebend ist, daß die später eintretende Erfüllung des erforderlichen Alters" 2c. "bei den Wahlen, für welche die geschlossenen Listen zum Anhalte zu dienen haben, nicht berücksichtigt werden kann."

# § 13.

"Ist Jemand in der Liste eingetragen, welchem die Stimmberechtigung nicht oder nicht mehr zukommt, so ist dies, sobald es bemerkt wird, zu berichtigen."

# \$ 27.1)

Das Stimmrecht kann von Jedem nur für den Kreis [oder Ort] ausgeübt werden, wo er in die Wahlliste eingetragen ist. [Hat jedoch Jemand seinen Wohnsitz nach Schluß der Letzteren verändert, so ist derselbe für den neuen Wohnort, obschon er sich in dessen Liste nicht verzeichnet sindet, dennoch dann stimmberechtigt, wenn er an dem Orte, wo er eingetragen ist, die nachträgliche Löschung in der Liste beantragt, und, daß diese geschehen, dem mit der Annahme der Stimmzettel für den neuen Wohnort beauftragten Wahlvorsteher (§ 42) nachweist.]

1) Die eingeklammerten Worte find gegenstandslos geworden.

# § 28.1)

Das Wahlrecht wird durch Stimm= zettel ausgeübt, welche bei der Ab= gabe uneröffnet in ein verschlossenes ') Behältniß zu legen sind. 3)

Auf denselben ist die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über ihn kein Zweifel übrig bleibt.

Stimmzettel, welche dieser Vorsschrift nicht entsprechen, ingleichen diesenigen, welche die Namen mehsrerer Personen oder einer nicht wählsbaren Person enthalten, sind ungiltig.

1) Hinsichtlich der II. Kammer vgl. W.G. II, § 29 und A.V. §§ 27 flg.

2) Also keine offene Urne. Vor dem Verschluß des Behältnisses ist festzustellen, daß dasselbe leer ist.

3) Ausführungsverordnung vom 4. Dezember 1868.

§ 16.

"Der Verschluß des Behältnisses für die Stimmzettel ist von dem Wahlvorsteher, soweit thunlich, unter Mitwirkung eines Stimmberechtigten, zu bewerkstelligen

oleje gejdjehen, bend inië ber Krenchuie

Der Grimmsener int ben neuen wolfme

becaritypether steel (2 42)

Ebenso ist nach beendigter Abstimmung mit der Wiederöffnung des gedachten Behältnisses zu verfahren."

§ 20.

"Bor Eröffnung des Behältnisses für die Stimmzettel ist dessen Verschluß nochmals zu prüfen, sodann ist die Zahl der vorgefundenen Stimmzettel mit der der Abstimmenden zu vergleichen und hierauf erst zur Auszählung der Stimmen selbst zu verschreiten."

Hinsichtlich der II. Kammer siehe die gleichlautende Bestimmung in § 30 der A.V.

#### § 29.

Ueber die Wahlhandlung ist von dem Wahlvorsteher oder eine andere von ihm, da möglich aus den Stimm= berechtigten, zu wählende Person ein Protokoll aufzunehmen, in welchem anzugeben ist, wie viel gültige Stim= men auf eine oder mehrere Personen gefallen sind.

# § 30.1)

Für gewählt als Abgeordneter ist Derjenige anzusehen, welcher in einem Wahkreise die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber ein Dritttheil derselben erhalten hat.

Hat Niemand mindestens ein Dritttheil der Stimmen erlangt, so ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen zu verschreiten, auf welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen gefallen sind.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet sowohl für die Zulassung zur engeren Wahl, als für die Wahl zum Abgeordneten selbst das Loos.<sup>2</sup>)

1) Für die II. Kammer vgl. § 30 d. W.G. II und A.V. § 41.

2) "Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten . . . zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne und, nöthigen Falles,

wegen einstweiliger Versehung des Amts Vorsorge tresse. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden. Diese Bestimmung leidet auch auf alle anderen Beamten, auf Geistliche und Lehrer, sowie auf Militärpersonen analoge Answendung. Städtische Beamte haben die Zustimmung der Stadträthe einzuholen, welche jedoch ebenfalls nur aus denselben Ursachen verweigert werden kann."

Ueber Reklamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung. § 75 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Gesetzes vom 19. Oktober

1861, V.

#### § 31.

Die abgegebenen Stimmzettel sind bis nach Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreise 1) (§§ 37, 46)2/ unter Absonderung der etwa für un= gültig erklärten aufzubewahren, dann aber mit Ausnahme der letzteren zu vernichten. § 31.

Die abgegebenen Stimmzettel sind bis nach Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreise') (§§ 37, 46)³) unter Absonderung der etwa für ungültig erklärten aufzubewahren, dann aber mit Ausnahme der letzteren zu vernichten.

1) Feststellung des Wahlergebnisses, d. h. durch den Wahlcommissar.

2) Die Citate sind hinfällig, da § 37 nur für die I. Kammer galt und § 46 für die II. Kammer aufgehoben ist.

3) Das Citat auf § 46 ift aufgehoben.

# § 32.

Bei der engeren Wahl (§ 30), sowie bei denjenigen Nachwahlen, welche durch Ablehnung einer Wahl oder weil sich die Nichtwählbarkeit des Gewählten ergiebt, erforderlich werden, sind die bei der vorausge= gangenen Wahl maßgebend gewesenen Listen, und zwar mit der § 26 am Schlusse bemerkten Ausnahme unver= ändert, wieder zum Grunde zu legen.

# § 33.

Nach Schluß der Wahl und beziehentlich nach Ablauf der zur Erstlärung über die Annahme der Wahl

# § 33.

Nach Schluß der Wahl und beziehentlich nach Ablauf der zur Erstlärung über die Annahme der Wahl

im § 7 bestimmten Frist hat der Wahlkommissar (§§ 36 und 41) 1) dem Erwählten eine Legitimations= urkunde auszustellen, die sämmtlichen auf die Wahl bezüglichen Akten aber an das Ministerium des Innern zur weiteren Mittheilung an die Kammern einzusenden.

im § 7 bestimmten Frist hat der Wahlcommissar (§ 36 [und 41] 2) dem Erwählten eine Legitimations= urkunde auszustellen, die sämmt= lichen auf die Wahl bezüglichen Akten aber an das Ministerium des Innern zur weiteren Mittheilung an die Kam= mern einzusenden.

1) Das Citat auf §§ 36 und 41 ist hinfällig, da § 36 nur für die I. Kammer gilt und § 41 aufgehoben ist. Für § 41 hätte es heißen können: § 24 des Gesetzes, die Wahlen für die zweite Kammer betreffend vom 28. März 1896.

2) Die Parenthese lautet nunmehr nur (§ 36). Denn § 41 ist aufgehoben, weil er sich auf die II. Kammer bezog und in Beilage A nicht Aufnahme gefunden hat.

#### § 34.

Ueber Einsprüche gegen die Gül= tigkeit der Wahl eines Mitglieds der Kammer entscheidet die betreffende Kammer.<sup>1</sup>)

# § 34.

Ueber Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eines Mitglieds der Kammer entscheidet die betreffende Kammer.<sup>4</sup>)

1) Damit ist nicht ausgeschlossen, daß sich die Kammer mit der Prüfung der Gültigkeit einer Wahl befassen kann, auch wenn keine Einsprüche vorliegen. Entgegensgesetzer Meinung ist Ludwig-Wolf, die Wahlgesetze des Königreichs Sachsen, S. 65 Anmerkung zu § 34. Weiter vgl. W.G. II, § 25 und Anmerkung daselbst.

# § 35.

Alle Behörden, sowie die Gemeindevorstände, haben in Bezug auf die Landtagswahlen unentgeltlich zu expediren.

Auch die Wahlkommissare, Wahls vorsteher und Protokollsührer haben ihr Ehrenamt ohne Anspruch auf Entschädigung zu verwalten, doch werden ihnen unvermeidliche baare Auslagen aus der Staatskasse erstattet.')

# § 35.

Alle Behörden, sowie die Gemeindevorstände, haben in Bezug auf die Landtagswahlen unentgeltlich zu expediren.

Auch die Wahlkommissare, Wahls vorsteher und Protokollsührer haben ihr Ehrenamt ohne Anspruch auf Entschädigung zu verwalten, doch werden ihnen unvermeidliche baare Auslagen aus der Staatskasse ers stattet.

1) Ueber die Berechnung und Erstattung vgl. § 45 der Ausführungsverordnung zum W.G. II und Beilage L.

# B. Bejondere Borichriften.

#### § 36.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen in Kreisversammlungen und beziehentlich in Provinzialversammlungen ber Oberlausit.

Die Kreisvorsitzenden und der Landesälteste der Oberlausitz haben hierbei als Wahlvorsteher, beziehentlich als Wahlcommissare zu fungiren.

#### § 37.

Bur Vornahme der Wahl hat der Wahlcommissar durch zweimalige Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung unter Einräumung einer von dem ersten Abdrucke an zu berechnenden Frist von mindestens acht Tagen einzuladen.

Gleichzeitig ist an jeden einzelnen Stimmberechtigten des Kreises eine besondere Einladung zu erlassen, welche auch durch die Post vermittelst recommandirter Zusendung geschehen kann.

Unterlassungen in Betreff der besonderen Zusendung ziehen die Nichtigkeit der Wahl nicht nach sich. 1)

1) Im Gesetz steht "Gültigkeit". Dies beruht auf einem Versehen und ist amt= lich corrigirt im Ges. u. V.-Bl. v. J. 1869, S. 24.

# § 38.

Nach Auszählung der abgegebenen Stimmen ist das Ergebniß der Verssammlung bekannt zu machen.

Macht sich die Vornahme einer

62

engeren Wahl nöthig, oder wird eine Wahl von dem Erwählten in der Versammlung selbst abgelehnt, so ist sofort zur anderweiten Wahl zu ver= schreiten.

Erfolgt eine Ablehnung erst nach Schluß der Versammlung, so ist von dem Wahlcommissar ungefäumt eine neue Versammlung zu berufen.

Wäre aber die Wahl auf einen Nichtwählbaren gefallen, so ist zur Einleitung der Neuwahl die Geneh= migung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Für alle Nachwahlen genügt bei der Einsadung (§ 37) eine viertägige Frist.

# § 50,1)

Den Wahlmännerwahlen2) können alle Stimmberechtigten der betreffen= den Abtheilung beiwohnen, es dürfen aber unter denselben weder Verhand= lungen, noch Ansprachen stattfinden.

1) In der Fassung von § 35 d. W.G. II. 2) "Wahlmännerwahlen", d. h. einschließlich der Auszählung. Es können mithin auch der Auszählung nur Stimmberechtigte der betreffenden Abtheilung beiwohnen. Nichtstimmberechtigte oder Stimmberechtigte einer anderen Abtheilung sind also nicht zuzulassen.

#### \$ 51.

Die Wahlkommissare und Wahl= vorsteher haben nur auf die Beob= achtung der gesetlichen Vorschriften, sowie darauf zu sehen, daß die Wahl= handlung ohne Störung vor sich gehe, jeden Einflusses auf die Wahl selbst aber sich zu enthalten.')

#### § 51.

Die Wahlkommissare und Wahl= vorsteher haben nur auf die Beob= achtung der gesetzlichen Vorschriften, sowie darauf zu sehen, daß die Wahl= handlung ohne Störung vor sich gehe, jeden Einflusses auf die Wahl selbst aber sich zu enthalten.2)

1) Bezieht sich selbstverständlich auch auf die Wahlmännerwahlen der Urwähler, ist aber völlig gleichsautend mit I. Kammer.

# 2) Ausführungsverordnung vom 4. Deze'mber 1868.

\$ 25.

"Die Wahlcommissare sind berechtigt, zum Zwecke des Wahlgeschäfts die Mitwirkung aller Unterbehörden in Anspruch zu nehmen, auch erforderlichen Falles an die denselben untergebenen Organe (z. B. Gemeindevorstände, Ortsgerichtspersonen 2c.) unmittelbar zu verfügen. Ihren Anträgen ist von allen Unterbehörden zu entsprechen.

Auch mit sämmtlichen Mittelbehörden dürfen dieselben sich unmittelbar in Ber-

nehmung setzen.

Ebenso haben sie unmittelbar an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten, was insbesondere auch dann zu geschehen hat, wenn sie an eine Oberbehörde

Anträge gelangen lassen wollen."

Dieser Paragraph der Ausführungsverordnung ist hinsichtlich der Wahlen für die II. Kammer durch die Ausführungsverordnung § 49 zum W.G. II aufgehoben und durch deren § 44 ersetzt.

#### § 52.

Jede Wahl hat lediglich aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorzugehen. Wird durch unerlaubte Mittel auf die Wahl einzuwirken gesucht, so treten die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ein.')

#### § 52.

Jede Wahl hat lediglich aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorzugehen. Wird durch unerlaubte Mittel auf die Wahl einzuwirken gesucht, so treten die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ein.

1) Reichsstrafgesetzbuch § 108:

"Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahls oder Stimmzetteln oder Beichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebniß der Wahlhandlung vorsätlich herbeiführt oder das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Jahren bestraft. Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verluft der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

(Hierher gehört auch die Abgabe eines Stimmzettels unter Mißbrauch eines anderen Namens und zwar sogar dann, wenn auch der Andere demselben Candidaten seine Stimme gegeben haben würde. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Band VII, S. 168. — Unrichtig ist das Ergebniß, wenn bei der Wahlhandlung dem Gesetz zuwider versahren worden ist. Verfälscht ist das Ergebniß, wenn es unrichtig dargestellt oder verändert wird. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. XX S. 421.

§ 109 "Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch

kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

(Ein eigentliches Kaufgeschäft ist nicht erforderlich, sondern Kauf nach dem Sprachsgebrauch des Lebens. Jeder Vortheil für die Stimmabgabe kann als Kauf gelten, auch Ersatz der Reisekosten oder entgangenen Arbeitsverdienstes. Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. IX S. 197, Bd. XVII S. 296. Rechtsprechung d. R.G. Bd. X S.

289. Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. XI S. 219. — Wie der Wähler stimmen wollte oder gestimmt hat, ist gleichgültig. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von Dr. Hüdorf, Anm. zu § 109.

#### § 53.

Das Gesetz vom 19. October 1861, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern betreffend, sowie die zu dessen Ausführung erlassenen Verordnungen sind aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Geset, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 3. Dezember 1868.

Johann.

(L.S.)

hermann von Noftig-Wallwit.

#### 0

## Verzeichniß der Städte.

Adorf, Altenberg, Annaberg, Aue, Auerbach, Bärenstein, Bauten, Berggießhübel, Bernstadt, Bischofswerda, Borna, Brand, Brandis, Buchholz, Burgstädt, Callnberg, Chemnit, Colditz, Crimmitschau, Dahlen, Dippoldiswalde, Döbeln, Dohna, Dresden, Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Elsterberg, Elstra, Elterlein, Ernstthal, Falkenstein, Frankenberg, Frauen= stein, Freiberg, Frohburg, Geising, Geithain, Geringswalde, Gener, Glashütte, Glauchau, Gottleuba, Grimma, Groitsch Großenhain, Grünhain, Hartha, Hartenstein, Hainichen, Hohnstein (im Meißner Kreise), Hohenstein (im Erzgebirge), Johanngeorgenstadt, Jöhstadt, Kamenz, Kirchberg, Königs= brück, Königstein, Kohren, Lauenstein, Lausigk, Leipzig, Leis= nig, Lengefeld (im Erzgebirge), Lengenfeld (im Boigtlande), Lichtenstein, Liebstadt, Limbach, Löbau, Lößnitz, Lommatssch, Lunzenau, Marienberg, Markneukirchen, Markranstädt, Meißen, Meerane, Mittweida, Mügeln, Mühltroff, Mutschen, Mylau, Naunhof, Nerchau, Netsichkau, Neusalza, Neustadt, Neustädtel, Nossen, Oberwiesenthal, Dederan, Delsnitz, Oschatz, Ostritz, Pausa Pegau, Penig, Pirna, Plauen, Puls= nit, Rabenau, Radeberg, Radeburg, Regis, Reichenbach, Riesa, Rochlitz, Rötha, Roßwein, Schandau, Scheibenberg, Schellenberg, Schirgiswalde, Schlettau, Schneeberg, Schöneck, Schwarzenberg, Sebnitz, Sayda, Siebenlehn, Stollberg, Stolpen, Strehla, Taucha, Tharandt, Thum, Trebsen, Treuen, Unterwiesenthal, Waldenburg, Waldheim, Weißenberg, Weh= len, Werdau, Wildenfels, Wilsdruff, Wolkenstein, Wurzen, Zittau, Zöblitz, Zschopau, Zwenkau, Zwickau, Zwönitz.

# Perordnung\*)

zur Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1896, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständevers sammlung betreffend;

bom 10. Oftober 1896.

(Gef. u. B. Bl. S. 141 fg).

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird zur Ausführung des Gesetzes, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896 (G.= u. B.=Bl. S. 44 flg.) hierdurch Folgendes verordnet:

Bu § 1 des Gesetzes und Beilage A, §§ 16 und 17.

§ 1. Es bewendet bis auf weiteres bei der bestehenden Wahlkreiseintheilung.

Die den einzelnen Wahlkreisen hiernach zugehörigen Orte und Ortstheile ergeben sich aus der Beilage B.

## Bu § 3 bes Gefetes.

§ 2. Die Bewohner der vom übrigen Staatsgebiete getrennt liegenden Gebietstheile sind, soweit sie nicht für sich einen Wahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Orten des Landes zu einem Wahlbezirke zu vereinigen.

Im übrigen muß jeder Wahlbezirk, dessen Abgrenzung nach § 3 des Gesetzes erfolgt, ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

Ueber die Vereinigung mehrerer ländlicher Ortschaften zu einem Wahlbezirke, sowie über die im einzelnen Falle wegen besonderer örtlicher Verhältnisse hierbei nothwendigen Ab-

<sup>\*)</sup> In allen Citaten gegenwärtiger Ausgabe wird die Ausfüh= rungsverordnung durch A.V. bezeichnet.

weichungen von der Regel in § 3 des Gesetzes ist der Bezirks=

ausschuß zu hören.

Vor jeder Hauptwahl ist die Wahlbezirksabgrenzung, so= weit solche nach § 3 des Gesetzes erfolgt, einer Nachprüsung zu unterwerfen.

Bu § 4 bes Gefetes.

§ 3. In Orten von 3500 und mehr Seelen hat die Abgrenzung der Wahlbezirke erst nach geschehener Feststellung der Abtheilungsliste — § 13 des Gesetzes — zu erfolgen.

Hierbei ist folgendermaßen zu verfahren:

Nach Maßgabe der Seelenzahl des Ortes und in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz des Wahlkreises ist zunächst die Zahl der Wahlmänner nach der Vorschrift in § 2 des Gesetzes zu ermitteln.

Hiernächst sind die Wahlmänner unter Berücksichtigung der Vorschrift in § 10 Absatz 2 des Gesetzes auf die einzelnen

Abtheilungen zu vertheilen.

Auf Grund der Abtheilungsliste ist sodann die Zahl der

auf einen Wahlmann entfallenden Urwähler festzustellen.

Unter Zugrundelegung dieser Ziffern sind hiernach ohne Rücksicht auf die Seelenzahl die Wahlbezirke nach den näheren Vorschriften in § 4 des Gesetzes räumlich abzugrenzen.

## Bu § 5 bes Gefetes.

§ 4. Insoweit nach § 5 des Gesetzes in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 2 und 3 das selbst angezeigt erscheinen, ist unter näherer Darlegung der einschlagenden Verhältnisse gutachtlicher Bericht zur Kreisshauptmannschaft und von dieser Vortrag an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Bu § 6 bes Gefetes.

§ 5. Die Ergebnisse der Volksiählung werden den zusständigen Behörden, nach Wahlkreisen geordnet, unter Wegslassung der zum aktiven Heere gehörigen Personen durch das Ministerium des Innern zugehen.

Steht das endgültige Ergebniß der letzten Volkszählung noch nicht fest, so sind die vorläufig ermittelten Bevölkerungs=

ziffern zu Grunde zu legen.

#### Bu § 7 bes Gefetes.

§ 6. Nach Bekanntgabe der Bevölkerungsziffern ist zur Abgrenzung der Mahlbezirke nach § 3 des Gesetzes durch die nach § 7 des Gesetzes hierzu zuständigen Behörden zu versschreiten.

Werden in ländlichen Wahlkreisen mehrere amtshaupt= mannschaftliche Bezirke betroffen, so haben sich die betheiligten Amtshauptmannschaften wegen Vereinigung von Grenzorten zu einem Wahlbezirke zu vernehmen. Die Anregung hierzu hat von derjenigen Amtshauptmannschaft auszugehen, in deren Be= zirk die Mehrzahl der zum Wahlkreise gehörigen Orte ge= legen ist.

Nach Gehör der Bezirksausschüsse ist von dieser Amts= hauptmannschaft mit den Akten Bericht an die ihr vorgesetzte Kreishauptmannschaft zu erstatten, welche sich, wenn mehrere Regierungsbezirke in Betracht kommen, mit der weiter be= theiligten Kreishauptmannschaft zu vernehmen hat.

#### Fortsetzung.

§ 7. Bei städtischen Wahlkreisen hat diejenige Kreis= haupmannschaft, in deren Regierungsbezirk entweder sämmt= liche zu einem Wahlkreise vereinigten Städte oder doch die Mehrzahl derselben gelegen ist, und zwar, wenn mehrere Regierungsbezirke in Frage kommen, nach Vernehmung mit der weiter betheiligten Kreishauptmannschaft darüber zu be= finden, ob und inwieweit mehrere Städte des Wahlkreises zu einem Wahlbezirke zu vereinigen sind.

## Fortsetzung.

§ 8. Wenn in Orten von 3500 und mehr Seelen zur Abgrenzung der Wahlbezirke die Amtshauptmannschaft zu= ständig ist, so hat dieselbe vor eigener Entschließung die Ge= meindebehörde zu hören.

#### Bu §§ 11 und 16 bes Gefetes.

§ 9. Unter ortsüblicher Bekanntmachung im Sinne des Gesetzes und der Ausführungsverordnung ist die Bekannt=

machung nach dem Gesetze über die amtliche Verkündigung alls gemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden vom 15. April 1884 zu verstehen\*).

Bu § 11 des Gesetes.

§ 10. Die Urwählerliste ist nach dem Muster C aufzu= stellen.

In dieselbe find zunächst die Personen einzutragen, welche

\*) Gefet,

die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Ver= waltungsbehörden betreffend, vom 15. April 1884 (Ges.: u. V.:Bl. S. 131 fg.).

§ 3. Allgemeine Anordnungen und Bekanntmachungen der un= teren Verwaltungsbehörden sind, soweit nicht in § 4 fg. etwas An=

deres bestimmt ift, in den Amtsblättern zu verkündigen.

Dieselben treten sogleich mit der Ausgabe der die Verkündigung enthaltenden Nummer des Blattes in Kraft und gelten mit Ablauf des auf den Tag der Ausgabe folgenden Tags als allgemein pu-blicirt.

§ 4. Die Verkündigung allgemeiner Veröffentlichungen und Ansordnungen in Gemeinde: und ortspolizeilichen Angelegenheiten in den Landgemeinden durch den Gemeindevorstand oder ein anderes dazu berufenes Mitglied der Gemeindevertretung erfolgt durch Anschlag in von der Straße aus sichtbarer Weise an dem Amitslokale des Gemeindevorstandes.

Der Anschlag soll mindestens zwei Wochen belassen werden und es ist auf demselben sowohl der Tag der Anhestung, als auch der der Abnahme mittelst eines unterschriftlich vollzogenen Vermerkes an=

zugeben. Er ift bei den Gemeindeschriften aufzubewahren.

§ 5. Was in § 4 bestimmt ist, gilt entsprechend auch für selbst= ständige Gutsbezirke (§ 82 fg. der Revidirten Landgemeindeordnung).

s 6. Die Bekanntmachung umfänglicher Schriftstücke kann in der Weise erfolgen, daß das Schriftstück an einer bestimmten, zeder= mann zugänglichen Stelle ausgelegt und in einem den Vorschriften in § 4 fg. entsprechenden Anschlage auf die Auslegung und den Ort derselben hingewiesen wird.

§ 7. Durch Beschluß der Gemeindevertretung beziehentlich des Gutsvorstehers kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und des Bezirksausschusses eine von den Vorschriften in §§ 4 bis mit 6 absweichende Art der Bekanntmuchung eingeführt werden, es muß dies jedoch im Amtsblatte der Amtshauptmannschaft zur öffentlichen

Renntniß gebracht werden.

§ 9. In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen unter §§ 4 bis 7 erlassene Versügungen treten sogleich mit der erfolgten Bestanntmachung in Geltung; nach Ablanf eines Tages von der Versöffentlichung an gelten dieselben, in Gemäßheit § 8 erlassene aber sofort mit dem erfolgten Anschlage als allgemein publicirt.

nach § 18 des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868 in der Fassung von § 33 des Gesetzes vom 28. März 1896 am Tage des Abschlusses der Urwählerliste — § 11 Absat 6 des Gesetzes — stimmberechtigt sind. Dieser Tag wird zugleich mit dem Tage, an welchem die Auslegung der Urwählerliste zu beginnen hat, vom Ministerium des Innern bekannt geseben werden.

Bei gleichzeitigem Wohnsitze und Aufenthalt an mehreren Orten, sowie in sonstigen Zweiselsfällen hat der Eintrag dort zu erfolgen, wo der Betreffende auf Grund von § 8 Punkt 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 ein=

kommensteuerpflichtig ift.\*)

Die Beträge, welche der Wähler an staatlicher Grund= und Einkommensteuer zu entrichten hat, sind in den Spalten 7 und 8 im einzelnen, in Spalte 9 ihrer Gesammtsumme nach aus den Ortskatastern und Grundsteuerheberegistern allent= halben unter Berücksichtigung der amtlich bekannt gewordenen Veränderungen zu verlautbaren.

Etwaige Steuerzuschläge bleiben außer Betracht. Steuer= beträge, welche den Betrag von 2000 M übersteigen, sind in den Spalten 7 und 8 mit der Angabe "über 2000 M" in

Spalte 9 mit "2000 M" einzutragen.

Als eine nach Absatz 4 zu berücksichtigende Veränderung des Katastersatzes hat es nicht zu gelten, wenn die demselben entsprechende Steuer ganz oder theilweise erlassen wird oder

als uneinbringlich in Wegfall kommt.

Bei der Einkommensteuer kommt gleiche Geltung mit den Katastersätzen auch denjenigen in den Zuwachslisten aufgeführten Beträgen zu, welche daselbst infolge Zuzugs eines bereits anderwärts veranlagten Beitragspflichtigen oder infolge Nach= schätzung eines im Laufe des Steuerjahres beitragspflichtig ge= wordenen oder infolge des Nachzahlungsversahrens wider einen

<sup>\*)</sup> Anm des Herausgebers. § 8 Punkt 1: Beitragspflichtige, welche in Sachsen wohnen oder sich aufhalten, versteuern ihr gessammtes steuerpflichtiges Einkommen an ihrem Wohnsitze, beziehentslich an ihrem Aufenthaltsorte.

<sup>§ 8</sup> Punkt 5: Wenn nach den obigen Bestimmungen für einen Beitragspflichtigen mehrere Steuerstellen gleichzeitig oder wahlweise zuständig sein würden, sowie überhaupt in zweiselhaften Fällen bestimmt das Finanz-Ministerium die eintretende Steuerstelle.

bei der Einschätzung Uebergangenen — §§ 47 und 77 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 — in Ansatz ge=

langen.

Läßt sich der Steuerbetrag eines Urwählers aus den Katastern oder Heberegistern nicht genau ersehen, weil in diese
mehrere Personen, beziehentlich Erben als Eigenthümer des
Grundstücks eingetragen sind, so sind die einschlagenden Verhältnisse zu erörtern. Nach Besinden ist dem Urwähler der
Nachweis über die Höhe des antheilig von ihm zu entrichtenden
Steuerbetrags binnen kurzer Frist unter der Verwarnung aufzugeben, daß im Unterlassungsfalle der betreffende Steuerbetrag
nicht mit eingestellt werden könne.

#### Fortsetung.

§ 11. Die Urwählerliste ist mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß sie nach ortsüblicher Bekanntmachung — § 9 — eine Woche lang öffentlich ausgelegen hat, sowie daß innerhalb der gesetzlichen Frist — § 11 Absat 4 des Gesetzes — keine Einwendungen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Ersteren Falles und sofern die erhobenen Einwendungen kurzer Hand Erledigung gefunden haben, sind beide Thatsachen von derjenigen Behörde zu bescheinigen, welche die Auslegung

bewirkt hat. Gleichzeitig ist die Liste abzuschließen.

Sind dagegen Einwendungen erhoben worden, deren Entscheidung auf dem in § 11 Absat 5 des Gesetzes geordneten Wege erfolgt, so hat die Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, nur letztere zu bescheinigen und die Urwählerliste sofort nach Ablauf der Einwendungsfrist nebst den eingegangenen Einwendungen mit dem Bemerken, daß keine weiteren, als die beigefügten Einwendungen erhoben worden sind, unter genauer Bezeichnung der für die Entscheidung maßgebenden thatsächslichen Umstände der zur Entscheidung zuständigen Behörde zu überreichen, welche die Erledigung der Einwendungen auf der Liste zu bescheinigen und den Abschluß zu bewirken hat.

#### Bu §§ 8 und 13 des Gesetzes.

§ 12. Nach Abschluß der Urwählerliste wird die Bildung der Abtheilungen und die Aufstellung der Abtheilungsliste in folgendem Verfahren bewirkt.

# 72 Verordnung z. Ausführung d. Gesetzes v. 28. März 1896,

Zunächst wird

a) für den Ort, sofern er einen Wahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Wahlbezirke getheilt ist,

b) für den Wahlbezirk, sofern dieser mehrere Orte um=

faßt, und

c) für den Wahlkreis in Orten, welche in mehrere Wahl kreise zerfallen

— § 9 des Gesetzes —, die in Spalte 9 der Urwählerliste verlautbarte Gesammtsumme aller Steuern ermittelt und hiervon das Drittel berechnet. Sodann werden nach Anleitung des Formulars D die Urzwähler des Ortes, Wahlbezirkes oder Wahlkreises in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Höchstbesteuerten angefangen und mit den jeweils nächstniedriger Besteuerten so lange fortzeschren wird, bis das erste Drittel des Gesammtsteuerbetrags erreicht ist. Gleichbesteuerte sind unter sich alphabetisch zu ordnen.

Finden sich hiernach in den Urwählerlisten noch Personen verzeichnet, welche an Grund= und Einkommensteuer den Betrag von 300 Mk. und darüber zu entrichten haben, so sind diese sämmtlich als nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes der ersten Ab= theilung zugehörig, in die Abtheilungsliste weiter einzutragen.

Erforderlichen Falles ist nach Anleitung von § 8 Absatz 7 und 8 des Gesetzes derjenige Urwähler, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittel der Gesammtsteuersumme fällt, und bei gleichen Steuersätzen der durch das Loos hierzu bestimmte Urwähler der ersten Abtheilung noch zuzutheilen.

Hiernächst ist zu erörtern, ob nach der Gesammtzisser der eingetragenen Urwähler erster Abtheilung auf einen Wahlmann burwähler entfallen, wie § 8 Absat 6 des Gesetzes vorschreibt. It dies nicht der Fall, so wird die zur Erfüllung nöthige Zahl der nächstniedrig besteuerten Urwähler, soweit nöthig unter gleichmäßiger Anwendung der Vorschrift im letzen Absate des § 8 des Gesetzes, der ersten Abtheilung noch zugetheilt.

Fortsetzung.

§ 13. Der hiernach verbleibende Rest der Gesammtsteuer=

summe wird in zwei gleiche Theile getheilt.

Bis zur Erfüllung der ersten Hälfte dieses Steuerbetrags werden nach Anleitung des vorstehenden Paragraphen diejenigen

Urwähler, welche nächst den Urwählern erster Abtheilung die höchste Steuer entrichten, in die Liste für die zweite Abtheilung

eingetragen.

Finden sich sodann in den Urwählerlisten noch Personen verzeichnet, welche an Grund= und Einkommensteuer den Betrag von 38 Mk. und darüber zu entrichten haben, so sind diese sämmtlich als nach § 8 Abs. 4 des Gesetzes der zweiten Ab= theilung zugehörig in die Abtheilungsliste weiter einzutragen.

Erforderlichen Falles ist nach Anleitung von § 8 Absatz 7 und 8 des Gesetzes derjenige Urwähler, dessen Steuerbetrag nur theilweise in die erste Hälfte des nach Bildung der ersten Abtheilung verbleibenden Steuerrestbetrags fällt, und bei gleichen Steuersätzen der durch das Loos hierzu bestimmte Urwähler der zweiten Abtheilung noch zuzutheilen.

Hiernächst ist zu erörtern, ob nach der Gesammtzahl der eingetragenen Urwähler zweiter Abtheilung auf einen Wahl= mann 5 Urwähler kommen, wie § 8 Absat 6 des Gesetzes

porschreibt.

Ist dies nicht der Fall, so ist die zur Erfüllung nöthige Bahl der nächstniedriger besteuerten Urwähler, soweit nöthig unter gleichmäßiger Anwendung der Vorschrift im letzten Absatze des § 8 des Gesetzes, der zweiten Abtheilung noch zuzuschreiben.

Fortsetzung.

§ 14. In die Liste für die dritte Abtheilung sind alle noch verbleibenden Urwähler einzutragen.

Fortsetung.

S. 15. Wenn nach §§ 12 und 13 über die Zugehörigkeit eines Urwählers zur ersten oder zweiten Abtheilung das Loos zu entscheiden hat, so ist solches durch den Vorstand der für die Feststellung der Abtheilungsliste zuständigen Behörde — §§ 7 und 13 des Gesetzes —, beziehentlich durch dessen Stellsbertreter zu ziehen.

Fortsetzung.

§ 16. Bei Abgrenzung der Abtheilungen werden die absgeschlossenen-Urwählerlisten ohne Berücksichtigung der Aenderunsgen zu Grunde gelegt, die in den für die Stimmberechtigung und für die Vertheilung der Urwähler auf die einzelnen Abstheilungen maßgebenden Verhältnissen nach Abschluß der Urs

wählerlisten etwa noch eintreten. Nur ist der Stimmrechtsverlust nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes stets zu berücksichtigen, hat aber nach Abschluß der Urwählerliste keinen Einfluß auf die Bildung der Abtheilungen.

Bu § 18 Absat 2 und 3 bes Gesetzes.

§ 17. Die Auslegung der Abtheilungsliste hat im Wahlsbezirke und sofern dieser aus mehreren Orten zusammengesetzt ist, an demjenigen Orte, wo die Zusammenstellung des Wahlsergebnisses stattsindet — § 22 des Gesetzes und § 33 dieser Berordnung —, und sofern ein Ort in mehrere Wahlbezirke oder Wahlkreise zerfällt, ohne Rücksicht auf deren Abgrenzung, in dem betreffenden Orte stattzusinden.

Der Tag, an welchem die Auslegung zu beginnen hat,

wird vom Ministerium des Innern bestimmt.

#### Fortsetzung.

§ 18. Nach erfolgter Auslegung und Erledigung etwaiger Einwendungen — § 13 Absat 3 in Verbindung mit § 11 Absat 2 bis 5 des Gesetzes — ist die Abtheilungsliste, beziehentlich, sofern sie für die einzelnen Abtheilungen gesondert ausgestellt worden ist, nach den einzelnen Abtheilungen mit Feststellungsvermerk und mit der Bescheinigung über die erfolgte Auslegung und die Erledigung der erhobenen Einwendungen zu versehen.

Bu § 13 Absat 4 bes Gesetes.

§ 19. Die Obrigkeiten haben, soweit die Urwählerlisten nicht von ihnen aufzustellen sind, von den ihnen bekannt geswordenen Fällen des Verlustes der Stimmberechtigung den mit Führung dieser Listen beauftragten Behörden Nachricht zu geben.

Insoweit solche Benachrichtigungen nach Abschluß der Urswählerliste eingehen, sind solche den zur Feststellung der Abtheilungsliste zuständigen Behörden, nach Abschluß der Abstheilungsliste den Wahlvorstehern vorzulegen.

Fortsetzung.

§ 20. Nach ihrem Abschlusse durch die in § 18 geordnete Bescheinigung darf die Abtheilungsliste nicht weiter geändert werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur im Falle des § 13 Ab=

sat 4 des Gesetzes statthaft. Hierdurch wird aber an der vorgenommenen Abgrenzung der Abtheilungen nichts mehr ge=

geändert.

Die abgeschlossene Abtheilungsliste ist demnächst dem Wahlvorsteher behufs Benützung bei der Wahl, soweit nöthig mit der ersorderlichen Anleitung wegen des Wahlgeschäfts zuzustellen. In zusammengesetzten Wahlbezirken, in denen mehrere Stimmenabgabestellen vorhanden sind, sowie in den Wahlbezirken von Orten mit 3500 und mehr Seelen sind dem Wahlvorsteher bei Zustellung einer Aussertigung der Abtheilungsliste zugleich diesenigen in der Liste aufgesührten Urwähler zu bezeichnen, welche zu den betreffenden Stimmenabgabestellen gehören, beziehentlich in dem betreffenden Wahlbezirke stimmberechtigt sind.

In Wahlbezirken dieser Art kann an die Stelle der dem Wahlvorsteher zuzustellenden vollständigen Abtheilungsliste ein Auszug aus dieser Liste treten, welcher die der betreffenden Stimmenabgabestelle, beziehentlich dem betreffenden Wahlbezirke

angehörenden Urwähler umfaßt.

Der Auszug braucht die Angabe des Steuersatzes nicht mit zu enthalten; er ist mit einer Bescheinigung darüber zu ver= sehen, daß sein Inhalt in den mitgetheilten Angaben mit der Abtheilungsliste genau übereinstimmt.

Bu § 14 Absat 2 des Gesetzes.

§ 21. Bei Bestimmung derjenigen mehreren Orte eines zusammengesetzten Wahlbezirks, an denen die Stimmenabgabe stattsinden soll, sind die örtlichen Verhältnisse, insonderheit die räumliche Entsernung der einzelnen Orte von einander, deren Seelenzahl, sowie der Umstand in Betracht zu ziehen, ob unter der Herrschaft des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868 an dem betreffenden Orte die Stimmenabgabe stattgefunden hat.

Die Gestattung der Stimmenabgabe an mehreren Orten eines Wahlbezirkes kann auch auf die eine oder die andere

Abtheilung beschränkt werden.

Die Entschließung der zuständigen Behörde hat sich auch darauf zu erstrecken, von welchem Wahlvorstande die in § 22 des Gesetzes erwähnten Geschäfte zu übernehmen sind.

Bu § 16 des Gefetes.

§ 22. Für die in § 16 Absatz 1 des Gesetzes angeordnete

Bekanntmachung selbst kann das Muster unter E zum Anhalt genommen werden.

In Orten, welche in mehrere Wahlbezirke getheilt sind, kann diese Bekanntmachung für sämmtliche Wahlbezirke zu=

sammengefaßt werden.

Außerdem ist jedem Urwähler durch Vermittelung der Gemeindebehörde eine kurze Nachricht über Zeit und Ort der Wahl
zuzustellen, aus welcher zugleich die Zahl der Wahlmänner im Wahlbezirke, sowie die Abtheilung, welcher der Urwähler zugehört, zu ersehen sind — Muster F —. Von der Erfüllung
dieser Vorschrift ist indessen die Gültigkeit der Wahlhandlung
nicht abhängig.

Bu § 17 bes Gesetes.

§ 23. Die Wahl des Wahlvorstehers ist ebensowenig wie die Wahl der Beisitzer und des Protokollführers an die Zu=

gehörigkeit zu einer bestimmten Abtheilung gebunden.

Insoweit in einem zusammengesetzten Wahlbezirke von der Befugniß nach § 14 Absat 2 des Gesetzes Gebrauch gemacht wird, sind die Beisitzer und der Protokollführer den Urwählern des betreffenden Ortes zu entnehmen.

Bu § 18 bes Gefetes.

§ 24. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zulett.

Fortsetzung.

§ 25. Zur Abgabe der Stimmzettel ist den Urwählern in der Regel mindestens von vormittags 10 Uhr bis nachmittags

1 Uhr Frist einzuräumen.

Umfaßt eine Abtheilung in einem Wahlbezirke nicht mehr als 100 Urwähler, so kann die Frist zur Stimmenabgabe innerhalb dieser Zeit auf zwei, bei einer Urwählerzahl von weniger als 30 bis auf eine Stunde verkürzt werden.

Unter allen Umständen ist zur Wahl eine für die Wahl= betheiligung innerhalb der betreffenden Abtheilung möglichst

gunstige Tageszeit für die Stimmenabgabe zu wählen.

Fortsetzung.

§ 26. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer auf die treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

Er weist auf die für die Wahl maßgebenden Vorschriften des Gesetzes vom 28. März 1896 und gegenwärtiger Versordnung hin, von denen ein Abdruck im Wahllokale ausliegen muß.

Fortsetzung.

§ 27. Der Verschluß des Behältnisses für die Stimmzettel ist von dem Wahlvorsteher soweit thunlich unter Mitwirkung eines Urwählers der betreffenden Abtheilung zu bewerkstelligen.

Ebenso ist nach beendigter Abstimmung mit der Wieder= eröffnung des Behälters zu verfahren.

Fortsetzung.

§ 28. Der Urwähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt

seinen Namen und giebt seine Wohnung an.

Sobald der Protokollführer den Namen in der Liste aufsgefunden hat, überreicht der Urwähler seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende und verschlossene Behältniß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name und bei der Wahl mehrerer Wahlmänner die darauf verzeichneten mehreren Namen bedeckt

find.

Der Protokollsührer vermerkt die erfolgte Stimmenabgabe jedes Urwählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Spalte der Abtheilungsliste, beziehentlich des Auszugs aus dieser — § 20 Absat 4 und 5 —.

Fortsetzung.

§ 29. Nach Ablauf der zur Abstimmung festgesetzten Zeit ist außer den im Wahllokale bereits gegenwärtigen Urwählern niemand mehr zur Wahl zuzulassen.

Fortsetzung.

§ 30. Vor Eröffnung des Behältnisses für die Stimmzettel ist dessen Verschluß nochmals zu prüfen, sodann ist die Zahl der vorhandenen Stimmzettel mit der der Abstimmenden zu vergleichen und hierauf erst zur Auszählung der Stimmen zu verschreiten.

78 Verordnung z. Ausführung d. Gesețes v. 28. März 1896,

Bu § 20 bes Gefetes.

§ 31. Im Falle des § 20 Absatz 2 des Gesetzes ist das Loos durch die Hand des Wahlvorstehers oder dessen Stell=vertreters zu ziehen.

Bu § 21 Absat 1 bes Gesetzes.

§ 32. Das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll ist nach dem Muster unter G abzufassen.

Bu §§ 21 und 22 bes Gefetes.

§ 33. In Wahlbezirken, in denen die Stimmenabgabe nach § 14 Absat 2 des Gesetzes an mehreren Orten nachge= lassen wird, ist von dem Wahlvorsteher der Stimmenabgabe= stelle sofort nach erfolgter Ermittelung des Wahlergebnisses das darüber aufgenommene Protokoll durch verpflichteten Boten dem mit Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlbezirk nach § 22 des Gesetzes beauftragten Wahlvorstande zu über= mitteln.

Dieser hat nach Eingang sämmtlicher Protokolle zu einer im voraus zu bestimmenden und gleichzeitig mit dem Wahl= termine bekannt zu machenden Stunde die Wahlergebnisse der verschiedenen Stimmenabgabestellen zu ermitteln und die Ge= wählten zu benachrichtigen.

§ 34. Die Namen der gewählten Wahlmänner sind so= fort nach der Wahl in dem Wahllokale und im Falle des § 14 Absatz 2 des Gesetzes in den mehreren Wahllokalen zu Vermeidung von Doppelwahlen durch Anschlag nach Muster

H bekannt zu machen.

Bu § 21 Absat 2 bes Gefetes.

§ 35. Soweit die Gewählten über Annahme oder Ab= Iehnung der Wahl dem Wahlvorsteher nicht bereits vor= her nach Muster  $J_1$  zu Protokoll sich erklärt haben, sind die= selben unmittelbar nach Beendigung der Wahl für die erste Ab= theilung nach Muster  $J_2$  zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie die Wahl und, wenn sie in mehreren Abtheilungen ge= wählt worden sind, für welche Abtheilung sie die Wahl an= nehmen.

§ 36. Die in den Fällen des § 20 Absatz 3 und § 21 Absatz 3 des Gesetzes erforderliche anderweite Wahl ist unmittelbar von dem Wahlvorsteher zu veranstalten, welcher den Wahltag zu bestimmen und die Wahlvorsteher derjenigen weiteren Orte des Wahlbezirks, in denen nach § 14 Absat 2 des Gesetzes die Stimmenabgabe nachgelassen worden ist, hiersvon zu benachrichtigen hat.

Auf derartige Nachwahlen leiden die Vorschriften in §§ 16 flg. des Gesetzes und §§ 22 flg. dieser Verordnung entsprechende

Unwendung.

Die neue Wahl ist so zu beschleunigen, daß der zu wählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten theilnehmen kann.

Bu § 25 bes Gefetes.

§ 37. Die Wahlprotokolle, sowie die Abtheilungslisten beziehentlich die Auszüge aus diesen sind an den Wahlkommissar zu übersenden. Hierbei ist zu bescheinigen, daß die in § 16 des Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt ist.

In Orten, die aus mehreren Wahlbezirken bestehen, kanndie Uebersendung der Wahlunterlagen an den Wahlkommissar

durch Vermittelung der Gemeindebehörde erfolgen.

Fortsetzung.

§ 38. An einer etwaigen Abstimmung über die Gültigkeit eines einzelnen Wahlaktes hat der Wahlkommissar nicht theilzunehmen. Im übrigen ist bei Stimmengleichheit die Wahl vorläufig als gültig anzusehen.

Bu §§ 21 Absat 3, 23 und 25 des Gesetzes.

§ 39. Ist in einem Wahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler oder wegen wiederholter Ablehnung der Wahl nicht zu Stande gekommen — § 21 Absah 3 des Gesehes — oder die Wahl für unsgültig erklärt worden — § 25 Absah 2 des Gesehes —, so wird, ebenso wie bei späterem Ausscheiden von Wahlmannern — § 23 des Gesehes —, vor der nächsten Ersahmen wahl innerhalb der betreffenden Wahlperiode eine Ergänzung der Wahlmänner durch das Ministerium des Innern ansgeordnet werden.

Bu § 27 bes Gefetes.

§ 40. Die Einladung der Wahlmänner zur Abgeordneten= wahl hat mittels einfachen Briefes zu erfolgen.

80 Verordnung z. Ausführung d. Gesetzes v. 28. März 1896,

## Bu § 30 Absat 2 bes Gesetes.

§ 41. Im Falle des § 30 Absatz 2 des Gesetzes ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

#### Fortsetzung.

§ 42. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem Muster K aufzunehmen und von dem Wahlkommissar, sowie von den übrigen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes

zu unterzeichnen.

- § 43. Nach Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlkommissar den Gewählten zur Erklärung über Annahme der Wahl, auch soweit nöthig zur Beibringung des Nachweises seiner Wählbarkeit und der Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde zu veranlassen.
- § 44. Die Wahlkommissare sind berechtigt, zum Zwecke des Wahlgeschäftes die Mitwirkung aller Unterbehörden in Anspruch zu nehmen, auch erforderlichen Falles unmittelbar an die Gemeindebehörden zu verfügen. Ihren Anträgen ist von allen Unterbehörden zu entsprechen.

Auch mit sämmtlichen Mittelbehörden dürfen dieselben sich

unmittelbar ins Bernehmen setzen.

An das Ministerium des Innern haben sie unmittelbar Bericht zu erstatten, insbesondere auch dann, wenn sie an eine Oberbehörde Anträge gelangen lassen wollen.

## Bu § 32 bes Gefetes.

§ 45. An Reisekosten werden den Wahlmännern — und zwar auch wenn sie das Ehrenamt eines Wahlgehülfen oder Protokollsührers bekleiden — gewährt

a) bei Benutzung der Eisenbahn oder des Dampsschiffes der Preis einer Rücksahrkarte für die II. Klasse der Eisenbahn oder für die I. Klasse des Dampsschiffes und

b) wenn und insoweit Eisenbahnen oder Dampsschiffe nicht benutzt werden können, für jedes Kilometer der Hin= und Rückreise 20 Pfennige, wobei angefangene Kilo= meter voll zu rechnen sind.

Die Reisekosten sind den Wahlmännern zugleich mit dem Tagegelde an 5 M täglich durch den Wahlkommissar gegen Empfangsbekenntniß auszuzahlen. Dem Wahlkommissare werden hierzu auf Verlangen Berechnungsgelder aus der Kasse des

Ministeriums des Innern gewährt werden.

§ 46. Bezüglich aller übrigen Wahlkosten bewendet es bei den unter L abgedruckten "Allgemeinen Bestimmungen für die Berrechnung der den Wahlkommissaren für die Landtags= und Reichstagswahlen erwachsenden Auslagen" vom 15. November 1889.

§ 47. Von jedem Ableben eines Abgeordneten, ingleichen von jedem Vorgange, durch welchen die Wählbarkeit eines solchen verloren geht, sowie von der Erledigung der Stelle eines Wahlmannes durch den Tod, Wegzug 2c., hat die Obrigsteit seines Wohnortes sosort Anzeige an das Ministerium des Innern zu erstatten.

§ 48. Als Steuerrückstände im Sinne von § 2 unter i der Beilage A zum Gesetze vom 28. März 1896 sind nicht nur die als Reste fortgeführten, sondern auch die als unein=

bringlich in Wegfall gestellten Beträge anzusehen.

Der zweijährige Zeitraum berechnet sich vom Zeitpunkte

des Abschlusses der Urwählerliste.

§ 49. Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 4. Dezember 1868 (G.= u. V.=Bl. S. 1378) nebst Bei= lage 5 tritt in Ansehung der Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung außer Kraft.

Dresden, den 10. Oktober 1896.

Ministerium des Innern. v. Metssch.

Krauß.

## B.

# I. Die Städte Dresden, Leipzig, Chemnik und Zwickau.

## a) Dresden:

#### 1. Wahlfreis

umfaßt:

1. den 1. Stadtpolizeibezirk (westliche innere Altsttadt) mit Ausschluß von Gunt-Platz 1 und 3, Pfarrgasse, uns gerade Nummern 1-7,

2. die zum 2. Stadtpolizeibezirk (östliche innere Altstadt) gehörigen Grundstücke Waisenhaus-Straße, ungerade Nummern 27-35 und gerade Nummern 28-40,

3. den 6. Stadtpolizeibezirk (Seevorstadt) mit Ausschluß von Borngasse, Bürgerwiese, ungerade Nummern 3—19, Carus-Straße, Georg Plat 4—6b, Johann Georgen-Allee, Zinzendorf-Straße und Lenné-Straße (von der Pirnaischen Straße bis einschließlich Bürgerwiese),

- 4. die zum 7. Stadtpolizeibezirk (Wilsdruffer Vorstadt) geshörigen Stadttheile Ammon-Straße, ungerade Nummern 17—47, gerade Nummern 26—64, Annenstraße, unsgerade Nummern 1—49, gerade Nummern 32—60, Vartholomäi-Straße, Falken-Straße, Freiberger-Plaß, ungerade Nummern 1—9, Gärtner-Gasse4—8, Güterbahn-hof-Straße, Humboldt-Straße, Jakobsgasse, Josephinen-Straße, ungerade Nummern 1—23, gerade Nummern 2—24, Lilien-Gasse, Wargarethen-Straße, Maternis-Straße, Polier-Straße, Poppiß, Röhrhoßs-Gasse, Rosen-Straße, ungerade Nummern 1—59, gerade Nummern 2—54, am See, ungerade Nummern 1—33, gerade Nummern 2—54, am See, ungerade Nummern 1—33, gerade Nummern 2—50, Seiler-Gasse, Sternplaß und Weinligs-Straße,
- 5. den 10. Stadtpolizeibezirk (Südvorstadt), sowie
- 6. die zum 12. Stadtpolizeibezirk gehörigen Grundstücke Franklin=Straße, Gellert=Straße, Park Straße 8, Wiener Straße, ungerade Nummern 43 und 45, gerade Nummern

34—38, Ostbahn-Straße 17b, 18, Residenz-Straße 12, Schnorr-Straße, ungerade Nummern 57—65, gerade Nummern 72—82, Semper-Straße, Strehlener Straße, ungerade Nummern 53—79, gerade Nummern 52—76 und die ehemalige Gemeinde Strehlen.

## 2. Wahlfreis

umfaßt:

- 1. die zum 1. Stadtpolizeibezirk (westliche innere Altstadt) gehörigen Grundstücke Güntz-Platz 1 und 3, Pfarr=Gasse, ungerade Nummern 1—7,
- 2. den 2. Stadtpolizeibezirk (östliche innere Altstadt) mit Ausschluß von Waisenhaus: Straße, ungerade Nummern 27—35, gerade Nummern 28—40,
- 3. den 5. Stadtpolizeibezirk (Pirnaische Vorstadt),
- 4. die zum 6. Stadtpolizeibezirk (Seevorstadt) gehörigen Stadttheile Borngasse, Bürgerwiese, ungerade Nummern 3—19, Carus Straße, Georgplatz 4—16b, Johann Georgen Allee, Zinzendorf-Straße und Lenné-Straße (von der Pirnaischen Straße bis einschließlich Bürger-wiese),
- 5. den 11. Stadtpolizeibezirk (Johannstadt),
- 6. die zum 12. Stadtpolizeibezirk gehörigen Grundstücke Thiergarten: Straße 23, Königlicher Großer Garten, Winterberg: Straße, sowie
- 7. die zum 14. Stadtpolizeibezirk gehörigen Grundstücke Augsburger Straße 2, Stubel-Allee Nummer 4, Blasewißer Straße, ungerade Nummern 31—6, gerade Nummern 58—90, Dürer-Straße ungerade Nummern 119—127, gerade Nummern 112—120, Gluck-Straße, Fürsten-Straße, Hassenschafte

#### 3. Wahlfreis

#### umfaßt:

1. den 4. Stadtpolizeibezirk (Friedrichstadt),

2. ben 7. Stadtpolizeibezirk (Wilsdruffer Vorstadt) mit Ausschluß von Ammon-Straße, ungerade Nummern 17 bis 47, gerade Nummern 26—64, Annen-Straße, unsgerade Nummern 1—49, gerade Nummern 32—60, Bartholomäi=Straße, Falken-Straße, Freiberger Plaß, ungerade Nummern 1—9, Gärtner-Gasse 4—8, Güter-bahnhof-Straße, Humboldt-Straße, Jakobs-Gasse, Sossephinen-Straße, ungerade Nummern 1—23, gerade Nummern 2—24, Lilien-Gasse, Margarethen-Straße, Materni-Straße, Polier-Straße, Poppiß, Röhrhofs-Gasse, Rosen-Straße, ungerade Nummern 1—59, gerade Nummern 2—54, am See, ungerade Nummern 1—33, gerade Nummern 2—50, Seiler-Gasse, Stern-Plaß und Weinlig-Straße.

#### 4. Wahlfreis

#### umfaßt:

- 1. den 3. Stadtpolizeibezirk (Neustadt) ausschließlich der Stadttheile Albert-Plat 6 (G 987 B), Bautner Straße, gerade Nummern 2—36, Carl-Straße, Georgen-Straße, Glacis-Straße, Holzhof-Gasse, ungerade Nummern 1 bis 23, gerade Nummern 2—12, Hospital-Straße, gerade Nummern 2—22, oberer Kreuzweg, unterer Kreuzweg, Kursürsten-Plat, Kursürsten-Straße, Löwen-Straße, ungerade Nummern 1—5, gerade Nummern 2—8, Melanchthon-Straße, Tieck-Straße, Wasser-Straße, Weinstraßen-Straße, Tieck-Straße, Wasser-Straße, Weinstraßen-Straße,
- 2. den 9. Stadtpolizeibezirk (Leipziger Lorstadt, östlicher und westlicher Theil) mit Ausschluß der Grundstücke Heller-Straße, Maschinenhaus-Straße, Quer-Allee, ungerade Nummern 15—27, gerade Nummern 6—16, Turnerweg und
- 3. den 13. Stadtpolizeibezirk mit Ausschluß von Ahorn= Straße, Bischofsweg, ungerade Nummern 1—17, ge= rade Nummern 2—6, Dammweg, Eschen=Straße, För= sterei=Straße, ungerade Nummern 45—51, gerade

Nummern 46-54, Grenadier=Straße, Königsbrücker Straße, ungerade Nummern 57—121, gerade Nummern 76-86, Lärchen=Straße, Langebrücker Straße, Lößniß=Straße, ungerade Nummern 1—7, gerade Nummern 2—10, Paul=Straße, Prinz Georg=Allee, Scheu=nenhof=Straße, Schönbrunn=Straße und Tannen=Straße, ungerade Nummern 1—11 und gerade Nummern 2 bis 10.

## 5. Mahlfreis

umfaßt:

1. die zum 3. Stadtpolizeibezirk (Neustadt) gehörenden Stadttheile Albert-Platz 6 (G 987 B), Bautzner Straße, gerade Nummern 2—36, Carl-Straße, Georgen-Straße, Glacis-Straße, Holzhof-Gasse, ungerade Nummern 1 bis 23, gerade Nummern 2—12, Hospital-Straße, gerade Nummern 2—22, oberer Kreuzweg, unterer Kreuzweg, Kurfürsten-Platz, Kurfürsten-Straße, Löwen-Straße, ungerade Nummern 1—5, gerade Nummern 2—8, Mezlanchthon-Straße, Tieck-Straße, Wasser-Straße, Wein-trauben-Straße, Tieck-Straße, Wasser-Straße, Wein-trauben-Straße,

2. den 8. Stadtpolizeibezirk (Antonstadt),

- 3. die zum 13. Stadtpolizeibezirk gehörenden, im 4. Kreise unter "3" als ausgeschlossen bezeichneten Straßen und Plätze,
- 4. die zum 9. Stadtpolizeibezirk gehörenden Stadttheile Heller-Straße, Maschinenhaus: Straße, Quer: Allee, uns gerade Nummern 15—27, gerade Nummern 6—16, Turnerweg.

## b) Leipzig:

1. Wahlfreis

umfaßt: die innere Stadt, die (bisherige) Nordvorstadt, sowie die Stadttheile Gohlis und Eutritssch.

2. Wahlfreis

umfaßt: die bisherige Ostvorstadt, die Südostvorstadt, sowie die Stadttheile Reudnit oberen Theils, Neureudnitz und Thonberg.

#### 3. Wahlfreis

umfaßt: die (bisherige) innere und äußere Südvorstadt, die Stadttheile Connewit und Lößnig.

#### 4. Wahlfreis

umfaßt: die Stadttheile Neustadt, Neuschönefeld, Volkmarsdorf, Sellerhausen, Neusellerhausen, Anger-Crottendorf und Reud= nitz unteren Theils.

#### 5. Wahlfreis

umfaßt: die (bisherige) Westvorstadt, die Stadttheile Lindenau, Plagwiß, Schleußig mit Neuschleußig und Kleinzschocher.

## e) Chemnitz:

#### 1. Wahlfreis

umfaßt: die auf dem linken User des Gablenzbaches beziehent= lich des Chemnitflusses gelegenen Theile des Stadtgebietes.

#### 2. Wahlfreis

umfaßt: die auf dem rechten Ufer des Gablenzbaches beziehent= lich des Chemnitflusses gelegenen Theile des Stadtgebietes.

## d) 3widau.

## II. Sonftige Städte:

#### 1. Wahlfreis

umfaßt die Städte: Bernstadt, Löbau, Ostritz, Weißenberg, Zittau.

#### 2. Wahlfreis

umfaßt die Städte: Bauten, Elstra, Kamenz, Königsbrück, Neufalza, Schirgiswalde.

#### 3. Wahlfreis

umfaßt die Städte: Bischofswerda, Großenhain, Pulsnit, Rade= berg, Radeburg, Stolpen.

## 4. Wahlfreis

umfaßt die Städte: Hohnstein, Königstein, Neustadt, Pirna, Schandau, Sebnit, Wehlen.

#### 5. Mahlfreis

umfaßt die Städte: Altenberg, Bärenstein, Berggießhübel, Brand, Dippoldiswalde, Dohna, Frauenstein, Geising, Glashütte, Gottleuba, Lauenstein, Lengefeld, Liebstadt, Rabenau, Sayda.

#### 6. Wahlfreis

umfaßt die Städte: Freiberg, Tharandt, Wilsdruff.

#### 7. Wahlfreis

umfaßt die Städte: Lommatsch, Meißen, Nossen, Roßwein, Siebenlehn.

#### 8. Wahlfreis

umfaßt die Städte: Dahlen, Mutschen, Oschatz, Riesa, Strehla, Wurzen.

#### 9. Wahlfreis

umfaßt die Städte: Döbeln, Leisnig, Mügeln, Waldheim.

#### 10. Wahlfreis

umfaßt die Städte: Frankenberg, Hainichen, Mittweida.

#### 11. Wahlfreis

umfaßt die Städte: Colditz, Geringswalde, Grimma, Hartha, Lausigk, Naunhof, Nerchau, Trebsen.

## 12. Wahlfreis

umfaßt die Städte: Borna, Brandis, Groitssch, Markranstädt, Pegau, Regis, Rötha, Taucha, Zwenkau.

#### 13. Wahlfreis

umfaßt die Städte: Burgstädt, Frohburg, Geithain, Kohren, Lunzenau, Penig, Rochlitz.

## 14. Wahlfreis

umfaßt die Städte: Ernstthal, Hohenstein, Limbach, Meerane, Waldenburg.

## 15. Wahlfreis

umfaßt die Städte: Callnberg, Glauchau, Lichtenstein.

#### 16. Wahlfreis

umfaßt die Städte: Crimmitschau, Werdau.

#### 17. Wahlfreis

umfaßt die Städte: Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Geper, Grün= hain, Lößnitz, Stollberg, Zwönitz.

#### 18. Wahlfreis

umfaßt die Städte: Marienberg, Dederan, Schellenberg, Thum, Wolkenstein, Zöblitz, Zschopau.

## 19. Wahlfreis

umfaßt die Städte: Annaberg, Buchholz, Jöhstadt, Ober= wiesenthal, Scheibenberg, Schlettau, Unterwiesenthal.

## 20. Wahlfreis

umfaßt die Städte: Aue, Eibenstock, Johanngeorgenstadt, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg.

## 21. Wahlfreis

umfaßt die Städte: Hartenstein, Kirchberg, Reichenbach, Wilden= fels.

## 22. Wahlfreis

umfaßt die Städte: Elsterberg, Lengenfeld, Mylau, Netsschkau, Treuen.

#### 23. Wahlfreis

umfaßt die Städte: Mühltroff, Pausa, Plauen.

## 24. Wahlfreis

umfaßt die Städte: Adorf, Auerbach, Falkenstein, Markneu= kirchen, Delsnitz, Schöneck.

# III. Auf dem platten Lande.

## 1. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Althörnit mit Rittergut, Bertsdorf, Dittels=
dorf, Drausendorf mit Vorwerk, Ecartsberg, Großporitsch
mit Rittergut, Hainewalde mit Rittergut, Hartau mit Guts=
bezirk (König Johann=Quelle und Restauration), Hirschselde,
Jonsdorf, Kleinschönau mit Kleinporitsch und Luptin,
Lückendorf mit Forsthaus, Mittelherwigsdorf, Mitteloderwitz
mit Rittergut, Neuhörnitz, Niederoderwitz mit Forstrevier
Königsholz, Oberherwigsdorf, Oberseifersdorf, Oberullers=

dorf mit Rittergut, Olbersdorf mit Eichgraben und Forstrevier Olbersdorf, Ophin mit Hain und Gutsbezirk Ophin, Pethau, Radgendorf, Rohnau mit Gutsbezirk, Rosenthal, Scharre, Spiţkunnersdorf mit Rittergut, Wittgendorf mit Gutsbezirk.

#### 2. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Alteibau, Altgersdorf, Ebersbach mit Ritters gut, Großschönau, Josephsdorf, Neueibau, Neugersdorf mit Rittergut, Neuleutersdorf, Niederleutersdorf, Oberleutersdorf mit den Rittergütern Oberleutersdorf I, II, III und Mittelsleutersdorf, Seishennersdorf, Walddorf mit dem Kottmarswalde, Waltersdorf mit Herrenwalde, Saalendorf und Forsteredier Waltersdorf.

#### 3. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Altstadt, Berthelsdorf mit Neuberthelsdorf und Rittergut Berthelsdorf, Blumberg, Burkersdorf mit Rittergut, Dornhennersdorf mit Rittergut, Friedersdorf mit Rittergut, Gießmannsdorf mit Rittergut, Großhennersdorf mit Euldorf, Heuscheune, Schönbrunn und mit Rittergut Großhennersdorf, Grunau mit Gutsbezirk, Herrnhut, Kloster= freiheit mit Kloster St. Marienthal, Königshain, Leuba mit Rittergut, Lichtenberg, Markersdorf mit Rittergut, Mittel= weigsdorf mit Friedreich, Mardorf, Neugersdorf und mit Rittergut Mittelweigsdorf, Niederrennersdorf mit Rittergut, Niederruppersdorf mit Rittergut, Niederstrahwalde mit Friedensthal und mit Rittergut Niederstrahwalde, Oberoder= wit mit Rittergut Oberoderwitz Ruppersdorfer Antheil, Oberrennersdorf mit Rittergut, Oberruppersdorf mit Ninive (Neuoberruppersdorf) und Rittergut Oberruppersdorf, Ober= strahwalde mit Zuckmantel und Rittergut Oberstrahwalde, Oberweigsdorf, Oppelsdorf mit Rittergut, Reibersdorf mit Wald und Gutsbezirk Reibersdorf, Reichenau kl. Anth. mit Gutsbezirk, Reichenau Zitt. Anth., Reutnit mit fächs. Nieda mit Gutsbezirken Nieder= und Mittel=Reutnitz und Stift Joachimstein, Rußborf, Schlegel, Schönfeld, Seitendorf fl. Anth., Seitendorf Zitt. Anth., Sommerau mit Busch= vorwerk, Trattlau mit Gutsbezirk, Türchau mit Rittergut, Wanscha mit Gutsbezirk, Zittel.

#### 4. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Altbernsdorf auf dem Eigen, Altlöbau, Bell= wit mit Rittergut, Berzdorf auf dem Eigen, Bischdorf mit Rittergütern Nieder= (mit Mittel=) und Oberbischborf, Breitendorf, Carlsbrunn, Dittersbach auf dem Eigen, Doll= gowit, Ebersdorf mit Liebedörfel, Giserode mit Peschen, Ge= orgewitz, Glossen mit Goswitz und Antheil Mauschwitz nebst Rittergut Gloffen und dem exemten Gute Gogwitz, Großdehfa, Großschweidnit mit Rittergut, Herwigsdorf mit den Ritter= gütern Niederherwigsdorf, Obermittelherwigsdorf und Ober= herwigsdorf, Hochkirch mit Rittergut, Kemnitz mit den Rittergütern Niederkemnitz und Oberkemnitz sowie mit dem exemten Waldgute, Riesdorf auf dem Eigen, Kittlitz mit Rittergut, Rleindehsa mit Kötschau und Streitfeld nebst Rittergut Rleindehsa und exemtem Waldkomplex, Kleinrad= merit mit Rittergut Kleinradmerit und exemtem Vorwerk Fritkau, Kleinschweidnit mit Rittergut, Kohlwesa, Kottmars= dorf mit Rittergut, Kunnersdorf auf dem Eigen mit Ritter= gut, Kupprit mit Rittergut, Lauba mit Neudorf-Lauba und Rittergut Lauba, Laucha mit exemtem Vorwerk, Lautitz mit Cunnewitz und Antheil Mauschwitz nebst Rittergut Lautit, La= walde mit Rittergut, Lehn mit den Rittergütern Lehn und Jauernick, Mittelsohland am Rothstein mit Rittergut, Nechen, Neundorf auf dem Eigen, Niedercunnersdorf mit Neucunnersdorf, Niedersohland am Rothstein mit dem Ritter= gute Niedersohland II a/R. und dem exemten Gute Nieder= sohland I a/R., Niethen mit Rittergut, Obercunnersdorf, Obersohland am Rothstein mit den Rittergütern Ober= sohland I a/R., Obersohland II a/R., Obersohland III a/R. und dem exemten Mittelsohländer Vorwerke Obersohland a R., Dehlisch mit Rittergut, Delfa, Oppeln mit Rittergut, Otten= hain mit Sonneberg und den Rittergütern Niederottenhain und Oberottenhain, Ploten, Rodewitz mit Rittergut, Rosen= hain mit Rittergut Rosenhain und dem exemten Gute Mittel= rosenhain, Schönau auf dem Eigen, Sornfig mit Rittergut Unwürde mit Rittergut, Wendischeunnersdorf mit Rittergut, Wendischpaulsdorf mit Rittergut, Wohla mit exemtem Vor= werk, Zoblit mit Rittergut, Ischorna mit Rittergut.

#### 5. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Arnsdorf mit Neuarnsdorf und mit Ritter= gut Arnstorf, Aurit, Baruth mit Rittergut, Basankwit, Baschütz mit Zieschütz und mit Rittergut Zieschütz, Belgern mit Rittergut, Binnewit, Birkau mit Rittergut, Blosa, Boblit mit Neuboblit, Bolbrit mit Alt= und Neubloaschüt, Jannowitz und Döberkitz mit den Rittergütern Bolbritz und Döberkit, Bornitz mit Neubornitz und mit Rittergut Bor= nit, Brehmen, Briefing, Briefinit, Brosa mit Rittergut, Brohna, Buchwalde mit Rittergut, Burk, Camina mit Grün= busch, Canit: Christina, Cannewit bei Grödit mit Rittergut, Coblenz, Cölln, Commerau bei Guttau mit Rittergut, Cort= nit, Coffern, Dahlowit, Dahren mit Rittergut, Daranit, Denkwitz, Diehmen mit Neudiehmen und mit Rittergut Diehmen, Doberschau mit Rittergut, Doberschütz bei Bauten mit Rittergut, Dobranit, Döbschke mit Rittergut, Döhlen, Drauschkowitz mit Katschwitz und Brösang und mit Ritter= gut Drauschkowit, Drehsa mit Rittergut, Dreikretscham, Dretschen, Dubraucke, Ebendörfel, Gaußig mit Kleingaußig und mit Rittergut Gaußig, Gleina mit Rittergut, Gnasch= wit, Göbeln mit Rittergut, Göda mit Buscherit, Golenz, Grödit mit Rittergut, Groß= und Kleindöbschüt mit Lehn, Großdubrau mit Rittergut, Großseitschen mit Rittergut, Großwelka mit Rittergut, Grubditz mit Soculahora und Jegnit im Gebirge mit Rittergut Jegnit, Grubschüt, Günthersdorf, Guttau mit Neudörfel, Guttauer Antheils und Fleißig sowie mit Rittergut Guttau, Halbendorf an der Spree mit Geißlitz und mit Rittergut Halbendorf, Jenkwitz mit Kleinjenkwitz, Jeschütz, Kauppa mit Jetscheba und mit Ritter= gut Kauppa, Kleinbauten mit Rittergut, Kleindubrau, Klein= förstchen mit Siebit und Preske und mit Rittergut Kleinförstchen, Kleinsaubernitz mit Neudörfel, Kleinsaubernitzer Antheils, Kleinseidau, Kleinseitschen mit Rittergut, Kleinwelka Colonie mit Rittergut Kleinwelka, Kleinwelka Dorf, Klig mit Ritter= gut, Kotit mit Rittergut, Krappe, Kreckwitz mit Rittergut, Kronförstchen, Rubschütz, Kumschütz, Lauske mit Rittergut, Leichnam mit Kleinleichnam und mit Rittergut Leichnam, Liebon, Litten, Lömischau, Lubachau mit Rittergut, Lutto= wit mit Rittergut, Malschwitz mit Rittergut, Malsitz mit

Neumalsitz und mit Rittergut Malsitz, Maltitz mit Wasserkretscham und Rittergut Maltit mit exemtem Vor= werk Kleintettau, Mehltheuer, Merka, Meschwitz, Monchs= walde mit Kleinboblit, Muschelwitz, Nadelwitz mit Ritter= gut, Naundorf, Nechern mit Zipskretscham und mit Ritter= gut Nechern, Nedaschütz mit Kleinpraga und mit Ritter= gut Nedaschütz, Neudorf an der Spree mit Ruhethal und mit Rittergut Neudorf an der Spree, Niedergurig mit Ritter= gut, Niederkaina mit Rittergut, Niederuhna, Nimschütz, Nostitz mit Trauschwitz und Grube nebst dem Rittergute Nostitz, Oberförstchen, Obergurig mit Rittergut, Oberkaina, Ober= uhna mit Löschau, und mit Rittergut Oberuhna, Dehna mit Rittergut, Pagdit mit Ischarnit, Pielit mit Großkunit und mit Rittergut Pielit, Pietschwit mit Rittergut, Plieftowit mit Rittergut, Pommrit mit Rittergut, Preitit mit Ritter= gut, Preuschwitz, Prischwitz, Purschwitz mit Neupurschwitz und mit Rittergut Purschwitz, Quatitz, Rabitz, Rachlau, Rackel mit Rittergut, Radibor mit Grünbusch und schwarzem Adler sowie mit Rittergut Radibor, Rascha, Rattwit mit Rittergut, Rieschen, Särchen mit Neufärchen, Särka mit Rittergut, Salga mit Rittergut, Salzenforst, Scheckwiß, Schlungwiß, Schmochtit mit Rittergut, Schwarznauslit, Sdier mit Rittergut, Seibau, Semmichau mit Rittergut, Singwit, Sollschwitz mit Rittergut, Soritz, Spittel, Steindörfel, Stiebit, Storcha, Strehla, Strohschütz, Techritz mit Ritter= gut, Teichnit mit Neuteichnitz und mit Rittergut Teichnitz, Temrit, Wadit, Wartha mit Rittergut, Wawit, Weicha mit Rittergut, Weißig, Weißnauslit, Wuischke bei Hochkirch mit Rittergut, Wuischke bei Weißenberg, Wurschen mit Ritter= gut, Zischkowitz, Zockau, Zschillichau mit Rittergut.

## 6. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Bederwiß, Beiersdorf mit Rittergut, Berge, Callenberg mit Neucallenberg, Carlsberg, Cosul, Crostau mit Rittergut, Cunewalde mit den Rittergütern Niedercune= walde und Mittelcunewalde, Dürrhennersdorf mit Rittergut, Eulowiß, Großpostwiß, Hainiß, Halbendorf im Gebirge mit Rittergut, Irgersdorf, Kirschau, Kleinkuniß, Kleinpostwiß, Neuschirgiswalde, Neuschönberg, Niederfriedersdorf mit Neu= friedersdorf und Rittergut Niederfriedersdorf, Obercunewalde

THE RESIDENCE OF STATE OF STAT

mit Halbau und Neudorf nebst Rittergut Obercunewalde, Oberfriedersdorf mit Mittelfriedersdorf, Oppach mit Lindensberg und Picka nebst Rittergut Oppach, Petersbach, Rodeswiß mit Sonnenberg, Schönbach mit Neudorfschönbach und Rittergut Schönbach, Schönberg, Sohland an der Spree mit Rittergut, Sora, Spremberg mit Neuspremberg und Sonnenberg nebst dem Rittergute Spremberg, Steinigtswolmsdorf mit Rittergut, Suppo, Taubenheim mit Wassersgrund und mit den Rittergütern NiedersTaubenheim und ObersTaubenheim, Tautewalde, Wehrsdorf, Weisa, Weigssdorf mit Röblitz und Rittergut Weigsdorf, Wilthen mit Rittergut, Wurdis.

## 7. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Belmsdorf, Böhmisch-Vollung, Bretnig mit Rittergut, Burkau (Klein=, Mittel=, Nieder=, Ober=) mit den Rittergütern Kleinburkau, Niederburkau und Oberburkau, Cannewitz bei Demitz, Demitz, Frankenthal mit neuem An= bau und mit Rittergut Frankenthal, Friedersdorf mit Thiemendorf, Geißmannsdorf mit Pickau und mit Rittergut Pickau, Goldbach mit Rittergut, Großhähnchen M. S. mit Försterei und mit Rittergut Großhähnchen, Großhähnchen L. S., Großharthau mit Rittergut, Großnaundorf, Groß= röhrsdorf, Hauswalde mit Forsthaus Luxemburg, Kleinditt= mannsdorf, Khnitsch, Leutwitz, Lichtenberg, Medewitz mit Birkenrode und mit Rittergut Medewitz, Mittelbach, Neuschmölln mit Rittergut, Niederlichtenau, Niederneukirch mit Rittergut, Niederputkfau, Niedersteina, Oberlichtenau mit Rittergut, Oberneukirch L. S. mit Rittergut, Oberneukirch A. A., Oberneukirch St. A., Oberputkau mit Rittergut, Obersteina, Ohorn mit Rittergut, Pannewitz am Taucher mit Rittergut, Pohla mit Rittergut, Potschapplit mit Neu= potschapplitz und Antheil Wölkau sowie mit Rittergut Pot= schapplitz, Pulsnitz M. S., Rammenau mit Röderbrunn und Schaudorf und mit Rittergut Rammenau, Ringenhain L. S., Ringenhain M. S., Rothnauslitz mit Carlsdorf, Logelgesang und Antheil Wölkau sowie mit Rittergut Rothnauslitz, Schmölln mit Rittergut, Schönbrunn L. S. mit Neuschön= brunn, Schönbrunn M. S., Spittwit mit Neuspittwig, Scala und Schwarzwasser sowie mit Rittergut Spittwitz,

Stacha, Taschendorf, Thumit mit sächsichem Reiter und Waldhäusern sowie mit Rittergut Thumit, Tröbigau mit Vorwerk, Uhhst am Taucher, Weickersdorf, Weißbach bei Pulsnit, Wölkau.

#### 8. Wahlfreis

mfaßt die Orte: Auschkowit, Bernbruch, Biehla mit Ritter= gut, Bischheim mit Rittergut, Bocka mit Rittergut, Bohra, Brauna mit Rohrbach, Rittergut Brauna und Vorwerk Rohrbach, Bullerit mit Rittergut, Caminau, Cannewit, Caserit, Caflau mit Rittergut, Commerau bei Königs= wartha, Cosel mit fiskalischem Forsthaus, Crostwitz, Cunners= dorf mit Rittergut, Cunnewit, Deutschbaselitz mit Rittergut, Doberschütz bei Neschwitz mit Rittergut, Döbra mit Ritter= gut, Droben, Dürrwicknitz, Gutrich, Gelenau, Gersdorf mit den Rittergütern Ober= und Nieder: Gersdorf, Glaubnit, Gödlau mit Rittergut, Gottschoorf, Gräfenhain mit Ritter= gut, Gränze, Großgrabe mit Rittergut, Grüngräbchen mit Rittergut, Guhra mit Neuguhra und mit Rittergut Guhra, Häslich mit Vorwerk, Hausdorf, Hennersdorf mit Rittergut, Höckendorf mit Freigut, Höflein mit Forstrevier Weinberg, Holscha mit Holschdubrau und mit Rittergut Holscha, Horka, Jauer, Jesau, Jegnit mit Neujegnitz und mit Rittergut Jegnit, Jiedlitz mit Buchholzmühle und mit Rittergut Jied= lit, Johnsdorf, Kaschwitz, Kindisch, Kleinhähnchen mit Nera= dit und Neuhof sowie mit Rittergut Kleinhähnchen, Königs= wartha mit Rittergut, Koitsch mit Rittergut, Krackau mit Rittergut Krackau M. S., Kriepitz mit Rittergut, Ruckau mit Alteziegelscheune und mit Vorwerk Ruckau sowie mit Kloster St. Marienstern, Laske mit Vorwerk, Lauske mit Neulauske und mit Rittergut Lauske, Laufnit mit Staats= forstrevier, Lehndorf mit den beiden Rittergütern Lehndorf, Liebenau mit Rittergut, Lieske mit Rittergut, Lippitsch mit Rittergut, Loga mit Rittergut, Lomske bei Milkel mit Crosta und mit Rittergut Lomske, Lomske bei Neschwitz mit Lissahora, Lückersdorf, Lüttichau, Luga mit Posthorn und mit Neuluga sowie mit Rittergut Luga, Luppa mit Luppe= dubrau und Bocka und mit Rittergut Luppa, Milkel mit Teicha und mit Rittergut Milkel, Milkwitz mit Groß= und Kleinbrösern und mit Rittergut Milkwitz, Milstrich mit

THE RESIDENCE OF THE PROPERTY OF THE PROPERTY

Rittergut, Miltit, Möhrsdorf mit Rittergut, Nauslitz, Nebelschütz, Neschwitz mit Rittergut, Neudorf bei Königs= wartha, Neudorf bei Neschwitz, Neukirch mit Vorwerk, Neustädtel mit Rittergut, Niesendorf, Nucknitz mit Kobschin und Prautit, Oppit mit Neuoppit und mit Rittergut Oppit, Oßling mit Scheckthal, Oftro, Otterschütz mit Försterei, Pannewitz mit Weidlitz und mit den Rittergütern Panne= wit und Weidlitz, Panschwitz mit Vorwerk, Petershain mit Rittergut, Piskowit mit Rittergut, Prietit mit Rittergut, Puschwitz mit Neupuschwitz und mit Rittergut Puschwitz, Quoos mit Rittergut, Quosdorf, Räckelwitz mit Dreihäuser, Neudörfel und Teichhäuser sowie mit Rittergut Räckelwit, Ralbit, Rauschwitz, Rehnsdorf mit Rittergut, Reichenau mit Rittergut Reichenau M. S., Reichenbach mit Rittergut Reichenbach M. S., Röhrsdorf mit Rittergut, Rohna, Rosenthal, Säurit, Saritsch mit Rittergut, Schiedel, Schmedwitz mit Sommerluga, Schmerlitz mit Rittergut, Schmorkau mit Rittergut Schmorkau M. S., Schönau mit Neuschmerlitz und mit Rittergut Schönau, Schönbach, Schweinerden mit Vorwerk, Schwepnitz mit Rittergut und Forsthäuser, Schwosdorf mit Vorwerk, Sella, Siebitz, Stasta mit Rittergut, Spittel mit Vorwerk, Steinborn mit Rittergut, Stenz mit Glauschnitz und Rittergut Glauschnitz sowie mit Schießplat bei Königsbrück, Straßgräbchen mit Grünberg und Waldhof und Rittergut Straßgräbcheu sowie Forstrevier Langenholz, Trado, Truppen, Tschaschwitz Uebigau mit Krinitz und mit Rittergut Uebigau, Weißbach bei Königsbrück mit Vorwerk, Weißig mit Forsthaus in der Räckelwitzer Otterschütz und mit Rittergut Weißig, Wendisch= baselit, Wessel, Wetro, Wiesa, Wohla mit Boderit, Dobrig, Ossel, Talpenberg, Welka und mit Rittergut Wohla sowie Forsthaus Schwarzenberg, Zeisholz mit Vorwerk, Zerna mit Rittergut, Zescha mit Rittergut, Zietsch, Zochau, 3schornau.

## 9. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Arnsdorf, Bärnsdorf, Bärwalde, Beiersdorf, Berbisdorf mit Rittergut, Boden mit Rittergut, Bonnewiß, Bordorf, Bühlau mit Quohren, Coswig mit dem Staats= forstrevier Kreper, Cunnersdorf bei Helfenberg, Cunnersdorf

bei Hermsdorf, Cunnersdorf bei Radeburg mit Rittergut, Cunnertswalde, Dippelsdorf mit Buchholz, Dobra mit Ritter= gut Zschorna, Eisenberg mit Moritburg, Königl. Schloß und Staatsforstrevier Moritburg, Ermendorf, Eschdorf mit Rossendorf, Rosinendörschen und mit Rittergut Rossendorf, Freitelsdorf, Gommlit, Gonnsdorf mit Rittergut, Großditt= mannsdorf, Großerkmannsdorf, Großokrilla, Grünberg mit Diensdorf und mit Rittergut Grünberg, hermsdorf mit Rittergut, Hosterwitz, Kleinerkmannsdorf, Kleinnaundorf mit Rittergut, Kleinokrilla, Kleinröhrsdorf mit Staatsforstrevier Röhrsdorf, Kleinwolmsdorf mit Rittergut, Kötit, Krieschen= borf, Langebrück mit Staatsforstrevier, Lausa mit Frieders= dorf, Lauterbach mit Rittergut, Leppersdorf, Liegau mit Rittergut, Lindenau, Lötsschen, Lomnit mit Rittergut, Lot= dorf mit Freigut, Malschendorf, Marschau, Marsdorf, Me= dingen mit Rittergut, Naunhof mit Rittergut, Neucoswig, Neuer Anbau, Niederebersbach, Niederpoprit mit Rittergut Wachwit=Niederpoprit, Niederrödern mit Rittergut Rödern, Dber= und Mittelebersbach, Oberpoprit, Oberrödern, Otten= dorf mit Morisdorf, Pappris, Pillnis, Königl. Schloß, Königl. Kammergut und Staatsforstrevier Pillnit, Pohrs= berg, Rähnitz, Reichenberg, Rochwitz, Rockau mit Eichbusch und Helfenberger Grund sowie mit Rittergut Helfenberg, Reitendorf, Sacka mit Rittergut, Schönborn, Schönfeld mit Rittergut (Schloß), Schullwitz, Seifersdorf mit Rittergut, Söbrigen, Steinbach, Stölpchen mit Vorwerk, Tauscha mit Rittergut, Allersdorf mit Staatsforstrevier, Bolkersdorf, Wachau mit Rittergut, Wahnsdorf, Wallroda, Weißig, Weirdorf, Welgande, Wünschendorf, Würschnitz, Zaschendorf.

10. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Altfranken mit Rittergut, Babisnau, Bannes wiß, Boderiß, Brabschüß, Briesniß, Burgstädtel, Coschüß, Cossedude, Cotta, Cunnersdorf mit Rittergut, Dölzschen, Eutschüß, Gaustriß, Gohlis, Golberode, Gompiß, Goppeln, Gostriß, Kaiß mit Amtslehngut, Kauscha, Kemniß, Kleinspestiß, Leubniß, Leuteriß, Leutewiß, Lockwiß mit Rittergut, Löbtau, Merbiß, Mobschaß, Mockriß, Naußliß, Neunimptsch, Neuostra, Nickern mit Rittergut, Niedergorbiß mit Kammersgut Gorbiß, Niedersedliß, Nöthniß mit Rosentiß und Rittersgut gut Gorbiß, Niedersedliß, Nöthniß mit Rosentiß und Ritters

THE RESIDENCE OF THE PROPERTY OF THE PROPERTY

gut Nöthnit, Obergorbit, Oberwartha, Ockerwit, Omsewit, Pennrich mit Allodialgut, Plauen, Podemus, Prohlis, Räcknit, Reick, Kennersdorf, Rippien, Koßthal mit Kittergut, Sobrigau, Stetsch, Torna, Welschhufe, Wölfnit, Zöllmen, Zschertnit.

## 11. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Altendorf, Altstadt mit Vorwerk, Amts= hainersdorf, Berthelsdorf mit Rittergut, Bühlau, Cunners= dorf bei Hohnstein, Dittersbach mit Kleinelbersdorf und mit Rittergut Dittersbach, Dobra, Dürrröhrsdorf, Ehrenberg, Elbersdorf mit Rittergut, Fischbach, Goßdorf, Großdrebnit= Heeselicht mit Rittergut, Hertigswalde, Hinterhermsdorf, Hofhainersdorf mit Rittergut Hainersdorf, Hohburkersdorf, Kleindrebnit, Kleingießhübel, Krippen, Krumhermsdorf mit Rittergut, Langburkersdorf mit Rittergut Burkersdorf, Langenwolmsdorf mit Freigut und Vorwerk, Lauterbach, Lichtenhain sammt den zu dem Gutsbezirke des Staatforst= reviers Mittelndorf gehörigen Restaurationsgebäuden am Kuhstallfelsen, Lohsdorf, Mittelndorf, Neudörfel, Nieder= helmsdorf mit Rittergut Helmsdorf, Niederottendorf, Ober= helmsdorf, Oberottendorf mit Rittergut, Oftrau, Ottendorf bei Sebnitz sammt dem sogen. Zeughause, Polenz mit Rittergut, Porschorf, Porschendorf, Postelwitz, Prossen mit Rittergut, Rathewalde, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf, Rennersdorf mit Kleinrennersdorf und mit Rittergut Rennersdorf, Rückersdorf, Rugiswalde, Saupsdorf, Schmiede= feld, Schmilka sammt den Restaurationsgebäuden auf dem zum Staatsforstrevier Postelwitz gehörigen großen Winter= berge, Schöna, Schönbach, Seeligstadt, Stürza, Ulbersdorf mit Rittergut, Waitdorf, Waltersdorf, Wendischfähre, Wilschdorf, Zeschnig.

## 12. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Bärenstein (Dorf), Bahra, Berthelsdorf bei Liebstadt, Birkwiß, Biensdorf mit Vorwerk, Börnersdorf, Börnchen bei Lauenstein, Borna, Borthen, (Groß= und Klein=) mit Rittergut, Bosewiß mit Rittergut Gamig, Breitenau mit Waldörschen, Burgstädtel, Burkhardswalde mit Ritter=gut, Copiß, Cunnersdorf bei Pirna, Cunnersdorf bei König= Kaeubler, Landtags=Wahlgeset.

stein mit den Dienstgebäuden der Oberförsterei des Staats= forstreviers Königstein, Dauba, Dittersdorf mit Rückenhain und Neudörfel, Doberzeit, Döbra, Dohma mit Vorwerk, Ebenheit, Falkenhain mit Ploschwitz, Friedrichswalde, Fürstenau mit Gottgetreu und Müglitz, Fürstenwalde mit Rudolphsdorf, Gersdorf mit Rittergut, Goes, Göppersdorf mit Wingendorf, Gohrisch, Gommern, Gorknitz, Großcotta mit Rittergut Cotta, Großgraupa mit Staatsforstrevier Pillnit, Großluga, Groß= röhrsdorf mit Oberschlottwiß, Großsedlitz mit Kammergut Sedlitz, Großzschachwitz, Hartmannsbach mit Haselberg und Rittergut Giesenstein, Heidenau, Hellendorf mit Crata, Fichte und Kleppisch, Hennersbach, Herbergen, Hermsdorf mit Brausenstein und mit Rittergut Hermsdorf, Hinterjessen, Hütten, Johnsbach mit Bärenhecke, Kleincotta, Kleingraupa, Kleinhennersdorf, Kleinluga, Kleinsedlitz, Kleinstruppen mit Staatsgut und Militär-Erziehungs-Anstalt, Kleinzschachwit, Köttewitz mit Rittergut, Krebs mit Rittergut, Krietschwitz, Langenhennersdorf mit Rittergut, Leupoldishain mit Nicols= dorf, Liebenau mit Kleinliebenau, Liebethal, Löwenhain, Lohmen mit Kammergut, Markersbach, Magen mit Rittergut, Meusegast (Ober= und Nieder=) mit Rittergut, Meußlit, Mockethal, Mügeln, Mühlbach mit Häselich, Mühlsdorf, Naundorf, Nenntmannsdorf mit Laurich, Neugraupa, Neun= dorf, Neustruppen mit Rittergut, Nieder-Seidewitz mit Ober-Seidewitz und Zwirtsschkau, Niedervogelgesang, Obervogel= gesang, Delsen mit Bienhof und mit Rittergut Delsa, Delsengrund, Ottendorf bei Pirna mit Rittergut, Papstdorf mit Koppelsdorf und der Restauration auf dem Papststein (Staatsforstrevier Cunnersdorf), Pfaffendorf, Pötsscha, Posta, (Nieder= und Ober=), Pratschwitz mit Kammergut, Rathen (Ober= und Nieder=) mit Bastei, Raum, Reichstein, Röhrs= dorf mit Rittergut, Rosenthal mit Neidberg, Oberhütten und Schweizermühle, Rottwerndorf mit Rittergut, Schmorsdorf mit Crotta, Seitenhain, Sporbit, Struppen, Sürgen, Thronit mit Vorwerk, Thurmsdorf mit Rittergut, Uttewalde, Vorder= jessen mit Vorwerk Jessen (Außenanstalt der Irrenheilanstalt Sonnenstein), Waltersdorf bei Liebstadt, Weesenstein mit Schloß Weesenstein, Wehlen, Weißig mit Strand, Wölkau, Zatichke, Zehista mit Rittergut, Zeichen, Zschieren, Zuschen=

Company of the Company of Management of the Company of the Company

dorf mit Lindigt und Lindigthäusern sowie mit Rittergut Zuschendorf.

#### 13. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Ammelsdorf, Bärenburg, Bärenfels mit Staatsforstrevier, Bärenklause-Rautsch mit den Rittergütern Bärenklause und Zscheckwitz, Beerwalde, Berreuth mit Seifen und mit Rittergut Berreuth, Börnchen bei Dippoldiswalde, Borlas, Brösgen mit Kleba und Theisewitz und mit Ritter= gut Theisewit, Burkersdorf, Cunnersdorf, Dittersbach, Donsch= ten, Elend, Falkenhain, Friedersdorf, Georgenfeld, Gombsen, Großölsa, Hänichen, Hartmannsdorf, Hausdorf, Hennersdorf, Hermsdorf i. E., Hermsdorf bei Dippoldiswalde, Hirschbach, Hirschsprung, Holzhau mit dem im Staatsforstrevier Nassau gelegenen Unterförstereigebäude, Höckendorf mit Staatsforst= revier, Kipsdorf, Kleinbobritssch, Kleinkarsdorf mit Rittergut, Kreischa mit Rittergut, Luchau, Lungkwitz mit Stiftsrittergut, Malter, Mulda mit Rittergut, Naundorf mit Ritttergut, Nassau mit Staatssorstrevier, Nassau ausschließlich des Unter= förstereigebäudes (s. Holzhau), Niederfrauendorf, Niederpöbel, Oberfrauendorf, Oberhäslich, Obercarsdorf, Obercunnersdorf, Paulsdorf, Paulshain, Possendorf mit Rittergut, Pretichen= dorf mit Rittergut, Quohren, Rechenberg mit Staatsforst= revier, Rehefeldzaunhaus mit Königl. Schloß und Staats= forstrevier, Reichenau, Reichstädt mit Rittergut, Reinberg, Reinhardtsgrimma mit Rittergut, Reinholdshain, Röthenbach, Ruppendorf, Sadisdorf, Saida, Schellerhau, Schlottwitz, Schmiedeberg mit Staatsgut und Staatsforstrevier, Schön= feld mit Oberpöbel, Seifersdorf, Sende, Spechtrit, Ulbern= dorf, Wendischkarsdorf mit Staatsforstrevier, Wilmsdorf mit Rittergut, Wittgensdorf, Zinnwald.

## 14. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Berthelsdorf, Cämmerswalde mit Deutsch= georgenthal, Clausnit, Deutscheinsiedel mit Brüderwiese, Deutschneudorf mit Deutschcatharinenberg, Dittersbach, Ditt= mannsdorf, Dörnthal mit Rittergut, Dorschemnitz mit Rittergut, Erbisdorf, Friedebach, Gränitz mit Rittergut, Großhart= mannsdorf mit Rittergut, Hallbach mit Hutha, Heidelberg, Heidersdorf, Helbigsdorf, Kleinneuschönberg, Linda mit Ritter= gut, St. Michaelis, Müdisdorf, Neuhausen mit Frauenbach und Heidelbach und mit Rittergut Purschenstein, Neuwerns= borf mit Rauschenbach, Niederlangenau mit Rittergut, Nieder= neuschönberg, Niederseiffenbach mit Hirscherg, Oberlangenau mit Rittergut, Oberneuschönberg, Oberreichenbach, Oberseiffen= bach, Pfaffroda mit Rittergut, Randeck, Reukersdorf, Schön= seld, Seiffen, Ullersdorf mit Pillsdorf, Loigtsdorf mit Ritter= gut, Weigmannsdorf, Wolfsgrund, Zethau.

## 15. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Bräunsdorf mit Anstalt und Rittergut, Colmnit mit Rittergut, Conradsdorf, Falkenberg, Freibergsdorf
mit Rittergut, Friedeburg, Großschirma mit Rittergut, Halsbach mit Rittergut, Halsbrücke, Herndorf mit Erlicht, Hethorf
mit Wüsthetdorf, Hilbersdorf, Kleinschirma, Kleinwaltersdorf
mit Rüttergut, Krummenhennersdorf mit Rittergut, Langenrinne mit Kanzleilehngut, Langhennersdorf, Lichtenberg,
Lößnitz, Loßnitz mit Rittergut Fürstenhof, Naundorf mit den
beiden Rittergütern Naundorf, Niederbobritzsch, Niederschöna
mit Rittergut, Oberbobritzsch, Oberschaar mit Rittergut, Oberschöna mit Rittergut, Rothenfurth, Sand, Seisersdorf, Sohra,
Tuttendorf mit Kanzleilehngut, Wegefarth mit Rittergut,
Weißenborn mit Süßenbach und mit Rittergut Weißenborn, Zug.

## 16. Wahlfreis

umfaß die Orte: Birkigt, Braunsdorf mit Rittergut, Deuben, Döhlen mit Kammergut und Staatsforstrevier, Dorshain, Eckersdorf mit Allodialgut, Fördergersdorf, Gittersee, Groß=burgk mit Neuburgk und Rittergut Burgk, Großopiß, Grillenburg mit Staatsforstrevier, Hainsberg, Hartha mit Specktshausen und mit Staatsforstrevier Specktshausen, Hintergersdorf, Kleinburgk, Kleinnaundorf, Kleinölsa, Kleinopiß mit Rittergut, Klingenberg mit Rittergut, Lübau, Mohorn, Niedersgut, Klingenberg mit Rittergut, Lübau, Mohorn, Niedershälich, Niederhermsdorf, Niederpesterwiß, Oberhermsdorf, Obernaundorf, Oberpesterwiß, Pohrsdorf, Botschappel mit Rittergut, Saalhausen, Schweinsdorf, Somsdorf mit Coß=mannsdorf, Unterweißig, Weißig mit Vorwerk, Wurgwiß, mit Hammer und Kohlsdorf sowie mit Rittergut Wurgwiß, Bauckerode mit Kammergut, Zschiedge.

THE REPORT OF THE PARTY OF THE

## 17. Wahlfreis

umjaßt die Orte: Abend, Alttanneberg mit Rittergut Tanneberg, Augustusburg mit Rittergut, Bieberstein mit Rittergut, Birkenhain, Blankenstein, Bodenbach mit Neubodenbach, Breitenbach, Burkersdorf mit Vorwerk, Burkhardtswalde, Choren mit Toppschädel und mit Rittergut Choren, Deutschenbora mit Rittergut, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Göltsicha, Gohla, Gotthelffriedrichsgrund, Groitssch bei Wilsdruff mit Rittergut, Großvoigtsberg, Grumbach, Gruna mit Ilkendorfer Lehden und mit Vorwerk Lindigt, Helbigsdorf, Herzogswalde, Hirsch= feld mit Rittergut, Höfgen, Hohentanne, Hühndorf, Ilkendorf mit Rittergut, Karcha, Katenberg, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Kleinvoigtsberg, Klessig, Klipphausen mit Rittergut, Kreißa, Lampersdorf, Leschen mit Rittergut, Limbach bei Willsdruff mit Rittergut, Loten mit Vorwerk, Lüttewitz, Mahlitsch, Maltit, Markrit, Mergenthal, Munzig mit Ritter= gut, Mutschwitz, Neukirchen mit Rittergut, Neutanneberg, Niedereula, Niederwartha mit Gruna, Noßlitz, Obereula mit Rittergut, Obergruna mit Staatsforstrevier Marbach, Ober= stößwit, Petersberg, Priesen, Radewit, Raußlitz mit Rittergut, Reichenbach, Reinsberg mit Drehfeld und Wolfsgrun und mit den Ritergütern Ober= und Niederreinsberg, Rhasa, Röhre= dorf, Roitsch bei Wilsdruff, Rothschönberg mit Perne und mit Rittergut Rothschönberg nebst Vorwerk Perne, Ruffeina, Sachsdorf, Saultit, Schmiedewalde, Schrebit, Sora, Stahna, Starrbach, Steinbach bei Resselsdorf, Steinbach bei Mohorn mit Rittergut, Unkersdorf, Weistropp mit Rittergut, Wendisch= bora mit Rittergut, Wetterwitz, Wildberg mit Rittergut, Wolkau, Zella mit Kammergut Zella und Vorwerk Kummers= heim, Zetta mit Gallichütz.

## 18. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Albertit, Althirschstein mit Gosa, Alt= lommatsch, Altsattel, Arntit, Badersen, Bahra mit Böhla, Barmenit, Barnit mit Rittergut, Bathorf mit Rittergut, Beicha, Berntit, Birmenit, Bockwen, Bohnitsch, Borit, Brockwitz mit Clieben, Canitz mit Pauschütz, Churschütz, Cölln an der Elbe, Constappel mit Vorwerk, Daubnitz, Deila mit Rittergut Dennschütz, Diera mit Karpfenschänke, Dobernitz,

Dobrit, Dobschütz, Dörschnitz mit Rittergut, Dösitz, Domsel= wit, Eulit, Fischergasse, Garsebach, Gasern, Gauernit mit Rittergut, Gleina, Görna, Görtitz, Gohlis, Golf, Graupzig, mit Neugraupzig, und mit den Rittergütern Graupzig und Göbelit, Gröbern mit Roitsschberg, Großdobrit, Großkagen, Gruben mit Bergwerk, Reppina, Reppnitz, Pegenau sowie mit Schloß und Rittergut Scharfenberg nebst den Vorwerken Pegenau und Reppnit, Hartha, Hehnitz mit Rittergut, Hinter= mauer, Ibanit, Icowit mit Vorwerk, Jessen bei Lommatsch, Jessen bei Geißlitz, Jesseritz, Käbschütz, Kaisitz, Keilbusch, Kettewitz mit Jockischberg, Klappendorf, Kleinkagen, Klein= prausit, Klosterhäuser mit Klostergut zum heilgen Kreuz, Kobitsch, Korbit mit Vorwerk, Kottewit mit Berg, Krepta, Krögis, Lautschen, Leippen mit Lindigt, Lesten und Schänit, Lercha, Leuben mit Ketzergasse, Leutewitz bei Krögis mit Rittergut, Löbsal, Löbschütz bei Lommatsch, Löbschütz bei Krögis, Lossen, Löthain mit Rittergut, Luga, Marschütz, Mauna, Mehren, Meila, Mertitz, Messa, Mettelwitz, Miltitz mit Rittergut, Mischwit, Mögen, Mohlis mit Neumohlis, Naundörfel, Naundorf mit Hebelei, Naustadt mit Vorwerk, Neckanit, Nelkanit, Neudörfchen mit Rittergut und Schloß Siebeneichen, Neuhirschstein mit Rittergut und Schloß Birsch= stein, Niederau, Niederjahna mit Rittergut, Niederlommatssch mit Göhrisch, Niedermeisa, Niedermuschütz, Niederspaar, Niederstaucha, Niederstößwiß, Nieschüß, Nimtiß, Nößge mit Neunößge, Oberau mit Rittergut, Oberjahna mit Kaschka, Oberlommatich, Obermeisa, Obermuschütz, Oberspaar, Ober= staucha mit Rittergut Staucha, Odrilla, Paltschen, Petschwit mit Rittergut, Pinkowit, Pinnewit mit Rittergut, Piskowit bei Taubenheim, Piskowit bei Zehren, Pitschütz, Planitz, Poitit, Polenz mit den Rittergütern Ober- und Niederpolenz, Porschnitz mit Rittergut, Praterschütz, Priesa, Proda bei Leuben, Proda bei Zehren, Proschwitz mit Rittergut, Prositz bei Schierit, Prositz bei Staucha, Questenberg, Raklitz, Rauba, Reichenbach mit Spittewiß, Riemsdorf, Robschütz mit Neurobschütz und Roitschwiese sowie mit Rittergut Robschütz, Roitssch bei Lommatsch, Roitsschen, Rottewitz, Schänitz bei Riefa, Scheerau, Schierit mit Rittergut, Schleinit mit Perba und mit Rittergut Schleinit, Schletta mit Rittergut, Schönne=

wiţ, Schweimniţ, Schwochau, Seebschüţ, Seeligstadt, Seiliţ, Semmelsberg, Siegliţ bei Lommaţsch, Siegliţ bei Meißen, Söniţ, Sörnewiţ, Soppen, Sorniţ mit Rittergut, Steudten, Striegniţ, Stroischen, Taubenheim mit Rittergut, Treben, Trogen mit Grauswiţ, Troniţ, Ullendorf, Wachtniţ, Wahniţ, Wauden, Weinböhla, Weiţschen, Weiţschenhain, Wilschwiţ mit Lehngut, Windorf, Winkwiţ, Wölkisch, Wuhniţ, Wuhsen, Wunschwiţ mit Neuwunschwiţ und mit Rittergut Wunschwiţ, Zodel, Zaschendorf, Zehren, Ziegenhain, Zöthain, Zscheila, Zscheiliţ mit Großwüstalbertiţ, Zschochau mit Rittergut.

## 19. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Adelsdorf mit Rittergut, Altleis, Baselit bei Blattersleben mit Rittergut, Baglit bei Geißlitz, Bauda, Bieberach, Blattersleben, Blochwit mit Rittergut, Blogwit, Bobersen mit Rittergut, Böhla bei Geißlit, Böhla bei Ortrand mit Rittergut, Brockwiß, Brößniß, Colmniß, Dall= wit mit Rittergut, Diesbar, Doschütz, Folbern, Forberge, Frauenhain mit Lautendorf und Pfeife und mit Rittergut Frauenhain, Gävernitz, Geißlitz, Glaubitz mit Langenberg und Sagerit sowie mit Rittergut Glaubit, Göhra, Görzig, Goltsscha, Gostewitz, Gröba mit Rittergut, Grödel mit Rit= tergut, Grödit, Groptit mit Vorwerk Haideberg, Großraschüt, Grubnit mit Rittergut, Henda, Hohndorf, Jahnishausen mit Böhlen und mit Rittergut Jahnishausen, Kalkreuth mit Kammergut, Kalbit, Kleinraschütz, Kleinthiemig, Kleintrebnitz, Kmehlen, Robeln, Koselitz mit Rittergut, Kottewitz, Krauschütz; Kraußnit mit Rittergut, Lampertswalda, Laubach, Leckwitz, Lenz mit Döbritchen, Lessa, Leutewitz, Lichtensee mit Haide= häuser und Staatsforstrevier Gohrisch, Liega, Ling mit Rit= tergut, Marksiedlitz, Mautit mit Rittergut, Medessen, Mehl= theuer, Mergendorf, Merschwitz mit Rittergut, Merzdorf mit Rittergut, Morit, Mühlbach mit Rittergut, Mülbit, Nasse= böhla, Nauleis, Naundörfchen mit Rittergut, Naundorf bei Großenhain mit Rittergut, Naundorf bei Ortrand, Nauwalde, Neuseußlit, Nickrit, Niegeroda, Nieska, Nünchrit, Oberreußen, Delsit, Delsnit mit Rittergut, Pahrenz, Pausit, Perit, Plotitz mit Vorwerk, Pochra mit Vorwerk, Ponickau mit Vorwerk, Poppit, Porschütz, Prausitz, Priestewitz, Promnitz

mit Rittergut, Pulsen, Quersa, Raden, Radewit, Ragewit mit Rittergut, Reinersdorf, Reppis, Roba mit Rittergut, Röderau, Rostig, Schönborn, Schönfeld mit Rittergut, Schweinfurth, Seerhausen mit Rittergut, Seuglit mit Vor= werk Radewit und mit Rittergut Seußlitz, Skäßchen, Skaffa mit Rittergut, Skaup, Spansberg, Stauda, Stösit mit Panitz und mit Rittergut Stösitz, Strauch mit Rittergut, Streumen mit Vorwerk, Strießen mit Kolkwitz, Thiendorf mit Dammhain, Tiefenau mit Rittergut, Treugeböhla, Uebigau, Walda mit Rittergut, Wantewitz mit Piskowitz und Wüst= auda, Weiba, Weißig am Raschütz mit Staatsforstrevier, Weißig bei Skassa, Wegnit, Wildenhain, Wülknit, Zabeltit mit Stroga, Vorwerk Stroga und mit Rittergut Zabeltit, Zeithain mit Truppenübungsplat, Zottewitz mit Rittergut, Ischaiten mit Rittergut, Zschauit mit Rittergut, Ischieschen mit Rittergut.

20. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Ablaß, Altoschatz mit Kleinforst und Rosen= thal sowie mit Rittergut Altoschat, Binnewitz, Böhlitz bei Mutschen mit der Mehlisschenke, Borna mit Rittergut, Bornit mit Rittergut, Bucha, Calbit mit Rittergut Kötit, Cannewit mit Rittergut, Canit mit Rittergut Canit und mit Vorwerk Schwarzroda, Casabra mit Rittergut, Cavertitz mit Rittergut, Clanzschwiß bei Oschatz, Clanzschwitz bei Strehla, Collm, Denkwitz, Deutschluppa mit Radegast und mit Rittergut Radegast, Fremdiswalde, Ganzig, Gastewit bei Mutschen, Gastewitz bei Oschatz, Gaunitz, Görzig mit Trebnitz und mit Rittergut Görzig-Trebnitz, Göttwitz mit Döbern, Gohlis bei Strehla, Großböhla mit Rittergut, Großrügeln, Großquerbitsch mit Kleinquerbitsch und Remsa, Hahnefeld mit Rittergut, Hof mit Rittergut, Hohenwussen, Hubertusburg, Jacobsthal, Jahna mit Goldhausen und mit Rittergut Goldhausen, Jeesewitz, Kleinböhla, Kleinragewitz, Kleinrügeln, Klingenhain, Klötitz, Köllmichen mit Leipen und Merschwitz, Kottewitz mit Rittergut, Kreina, Kreinitz mit Rittergut, Laas, Lampersdorf, Lampertswalde mit Malsen und mit Rittergut Lampertswalde, Leckwitz bei Strehla mit Dürrenberg und mit Vorwerk Leckwitz, Leisnitz, Leuben mit Rittergut, Liebschütz, Limbach mit Vorwerk Haida, Liptitz

mit Mannewitz, Wiederoda und mit Rittergut Wiederoda, Löbschütz, Lonnewitz, Lorenzfirch, Mahlis, Malkwitz mit Bahnhofshäusern Luppe-Dahlen, Mannschatz mit Rittergut, Merkwitz mit Kleinneußlitz, Nasenberg mit Vorwerk, Naun= dorf mit Rittergut, Niedergrauschwitz mit Rittergut, Ober= grauschwitz, Ochsensaal mit Gutsbezirk Ochsensaal und mit Forsthaus Weißes Haus, Olganit mit Reudnitz und mit Gutsbezirk Reudnit-Forst, Oppitisch mit Rittergut, Pommlit mit Rittergut, Prösitz, Pulsitz, Raiten mit Vorwerk, Reckwit, Reppen, Roda, Saalhausen mit Kreischa und mit Rit= tergut Saalhausen, Sachsendorf mit Rittergut, Sahlassan, Schmannewitz, Schmorkau mit Rittergut, Schmorren, Schöna mit Vorwerk, Schönnewitz, Serka, Sörnewitz mit Möhla, Stauchitz mit Rittergut, Stennschütz mit Rittergut, Striefa, Terpit, Thalheim, Thümmlit, Treptit, Unterreußen, Wade= wit bei Mügeln, Wadewit bei Oschat mit Vorwerk, Wäld= gen mit Rittergut, Wagelwitz, Weichteritz mit Rochzahn und Salbit, Wellerswalde mit Rittergut, Wendischluppa, Werms= dorf mit Königl. Schloß und mit Staatsforstrevier Huber= tusburg sowie mit Mutschener Teichwirthschaft, Wetterit, Zaußwitz, Zeicha, Zeuckritz mit Vorwerk, Zöschau mit Rechau und mit Rittergut Zöschau, Zschannewitz bei Mutschen, Zichepa, Zichöllau.

21. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Altenbach, Altenhain mit Rittergut, Bach, Bahren, Beiersdorf mit Vorwerk, Belgershain mit Rittergut,
Bennewiß, Böhlen mit Rittergut, Böhliß bei Wurzen, Börln
mit Rittergut, Bortewiß, Bröhsen, Burgberg, Burkartshain
mit Rittergut, Caniß, Collmen bei Wurzen mit Rittergut,
Dediß, Dehniß, Deuben, Döben mit Rittergut, Dögniß,
Dorna, Dornreichenbach mit Rittergut, Falkenhain mit Rittergut, Förstgen, Frauwalde, Golzern, Gornewiß, Grechwiß,
Grethen, Großbardau, Großbothen, Großsteinberg mit Rittergut, Großzschepa mit Rittergut, Grottewiß, Grubniß,
Haubig mit Rittergut, Henda mit Mark Stolpen und mit
Rittergut Henda, Hößen, Hohburg mit Rapsdorf und mit
Rittergut Hohburg, Hohnstädt mit Rittergut, Radißsch,
Rleinbardau, Rleinbothen, Rleinzschepa, Knatewiß, Köhra mit
Vorwerk, Körliß, Rössern mit Rittergut, Kühnißsch mit Rit=

tergut, Kühren, Leulit mit Rittergut, Lindhardt mit Vor= werk, Lossa mit Rittergut, Lübschütz mit Poppitz, Lüptitz, Machern mit Rittergut, Meltewitz, Müglenz mit Rittergut, Mühlbach mit Kornhain und mit Rittergut Mühlbach, Naun= dorf, Neichen, Nemt, Nepperwitz, Neunitz, Nischwitz mit Rit= tergut, Nitsschka mit Rittergut, Delschütz, Pauschwitz, Pausitz mit Sattelhof, Plagwiß, Pöhsig, Pomßen mit Rittergut, Püchau mit Rittergut, Phrna, Ragewiß, Röcknitz mit Rit= tergut Röcknitz und Vorwerk Zwochau, Rohrbach, Roitssch mit Rittergut, Rothersdorf, Schaddel mit Landesschulgut Nimbschen, Schfortit, Schmölen mit den Rittergütern Schmö-Ien und Niederschmölen, Schmordit, Seelingstädt mit Rit= tergut, Streuben mit Rittergut, Thallwit mit Rittergut, Thammenhain mit Rittergut, Threna, Trebelshain, Treben, Voigtshain mit Rittergut, Walzig mit Neuweißenborn, Wasewitz, Watschwitz, Wednig, Würschwitz, Zaschwitz, Zeititz mit Rittergut, Zeunitz, Zöhda, Zschorna mit Rittergut.

## 22. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Albersdorf, Albrechtshain, Altengroitssch, Althen, Ammelshain mit Rittergut, Audigast mit Rittergut, Auligk mit den Rittergütern Auligk oberen und unteren Theils und Oberhof, Beucha, Böhlen mit Rittergut, Bös= dorf, Borsdorf, Brosen, Cammerei, Carsdorf, Collnitz, Coste= wit mit Rittergut, Cradefeld mit Gutebezirk, Dahlitich mit Kleinpötschau, Dechwit, Dewit, Döbit mit Rittergut, Dreiskau, Droßkau, Eicha mit Vorwerk, Elstertrebnitz mit Rittergut, Erdmannshain, Espenhain, Gulau, Cythra mit Rittergut und Gutsbezirk Neuhof=Epthra, Frankenheim, Fuchshain mit Vorwerk, Gärnitz mit Rittergut, Gaschwitz mit Kleinstädteln und mit Rittergut Gaschwitz, Gaten, Gau= lis, Gerichshain mit Posthausen, Geschwitz, Göhren, Göhrenz, Göltsichen, Gottscheina, Grasdorf mit Rittergut, Greitschütz mit Rittergut, Großdalzig mit Rittergut Mausit, Großdeu= ben mit Debitdeuben und mit Gutsbezirk Großbeuben, Groß= dölzig mit den Rittergütern Großdölzig=Oberhof und =Unter= hof, Großmiltit, Großpötschau, Großpriesligk, Großstädteln mit Rittergut, Großstolpen, Großstorkwit mit Maschwit, Großwischstauden, Gruna, Hain mit Gröbamühle, Hart=

AND THE PERSON OF THE PERSON O

mannsdorf, Hohenhaida, Imnit mit den Rittergütern Im= nit I. und II. Antheils, Käferhain, Kleindalzig, Kleindölzig mit Rittergut, Kleinmiltit, Kleinpösna, Kleinpriesligk, Klein= steinberg, Kleinstolpen, Kleinstorkwitz, Kleinwischstauden, Klinga, Knauthain mit Rittergut, Knautkleeberg, Knautnaun= dorf mit Rittergut, Kobschütz, Kömmlitz mit Rittergut, Kotssch= bar mit der zum Rittergute Imnit I. Antheil gehörigen Ziegelei, Kreudnit, Kulkwitz, Langenhain, Lausen, Leipen, Lindennaundorf, Lippendorf, Löbnitz-Bennewitz mit Rittergut Pflege Löbnit, Löbschütz, Maltit, Medewitssch mit Ritter= gut, Merkwit, Methewit, Michelwit, Mockau mit Rittergut, Mölbis mit Rittergut Mölbis und Vorwerk Crossen, Muckern mit Neumuckershausen und mit Rittergut Muckern, Nöthnitz mit Rittergut, Obertit, Oderwit mit Kleinoderwit und mit Rittergut Oderwit, Dellschütz, Delzschau mit Rittergut, Panitsch mit Rittergut Cunnersdorf, Paunsdorf mit Ritter= gut, Pauhich, Peres mit Rittergut, Piegel, Plaußig mit Rittergut, Plösit, Pödelwit, Ponit, Polenz mit Rittergut, Portit mit Vorwerk, Priestäblich, Probstdeuben mit Guts= bezirk, Prödel, Pulgar, Quesitz mit Rittergut, Rehbach, Rödgen, Rüben mit Rittergut, Rückmarsdorf, Rüffen mit Döhlen, Saasdorf, Schnaudertrebnit, Seebenisch, Seegerit mit Rittergut, Sehlis, Seifertshain, Sestewitz mit Vorwerk, Sommerfeld, Spahnsdorf, Staudnitz, Stöhna, Stöntsich, Störmthal mit Rittergut, Tannewit mit Rittergut, Tang= berg mit Magdeborn und mit Rittergut Kötschwitz, Tell= schütz, Thekla, Trachenau mit Rittergut, Trautschen mit Rittergut, Weiberoda, Wieberau mit Rittergut, Wolfshain, Zauschwitz, Zehmen mit Rittergut, Zeschwitz, Zöbigker mit Rittergut, Zschagast, Zweenfurth.

## 23. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Abtnaundorf mit Rittergut Abtnaundorf und mit Vorwerk "Heiterer Blick", Baalsdorf, Böhlitz-Chrenberg, Burghausen, Eröbern mit Vorwerk Auenhain, Erostewitz mit Rittergut, Dölitz mit Meusdorf sowie Rittergut Dölitz mit Vorwerk Meusdorf, Dösen, Engelsdorf, Gautsch mit den Rittergütern Gautsch, Kospuden und Lauer, Göbschelwitz, Großpösna mit Rittergut Großpösna und mit Forsthaus Dberholz, Großwiederitsch, Großzschocher mit Rittergut, Güldengossa mit Rittergut, Gundorf mit Rittergut Neusscherbitz, Hänichen, Hirschield, Holzhausen, Kleinwiederitsch, Leutsch mit Burgaue und mit den Gutsbezirken Barneck und Leutsch, Liebertwolkwitz mit Gutsbezirk, Lindenthal mit Rittergut Breitenfeld, Lütschen mit Rittergut, Markleeberg mit Rittergut, Möckern mit Rittergut Möckern und mit Gutsbezirk, Kaserne Möckern", Mölkau, Detsch mit Raschswitz, Fodelwitz mit Rittergut, Probstheida, Quasnitz, Schönau mit Rittergut, Schöneseld mit Rittergut, Seeshausen, Stahmeln, Stötteritz mit dem Rittergute Stötteritz oberen Theils, und mit dem Gutsbezirke Stötteritz unteren Theils, Stünz, Wachau mit Rittergut, Wahren mit Rittersgut, Windorf mit Borwerk, Zuckelhausen, Zweinaundorf mit Gutsbezirk.

### 24. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Blasewiß, Dobriß (Groß= und Kleindobriß), Gruna, Kadiß, Kloßsche mit Staatsforstrevier Dresden, Kößschenbroda mit Fürstenhain, Laubegast, Leuben, Loschwiß mit Staatsforstrevier Fischhaus, Micken, Naundorf, Nieder= lößniß, Oberlößniß, Pieschen, Kadebeul, Seidniß, Serkowiß, Tolkewiß, Trachau, Trachenberge mit Wilder Mann und mit Gutsbezirk Albertstadt, Uebigau, Wachwiß, Weißer Hirsch, Wilschen, Zißschewig.

## 25. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Altdorf, Altmördis, Altstadt=Borna mit Allos dialgut Abtei, Ballendorf, Benndorf mit Rittergut, Bergisdorf Berndruch, Berndorf, Beucha mit Rittergut, Blumroda, Bocka (fächsischen Antheils), Braußwig mit Rittergut, Breitingen mit Rittergut, Breunsdorf, Bruchheim, Bubendorf, Buchheim, Deußen mit Rittergut, Dittmannsdorf, Dolsenhain, Droßdorf mit Rittergut, Ebersbach mit Rittergut, Eldisdach, Eschesseh, Escholsshain, Flößberg mit den Rittergut, Tlößberg oberen und unteren Theils, Frauendorf, Gestewig mit Aldobialgut, Glasten, Gnandorf, Gnandstein mit Rittergut, Görnis, Greisenshain, Großbuch, Großhermsdorf mit Rittergut, Görnis, Greisenshain, Großbuch, Großhermsdorf mit Rittergut, Großzössen mit Rittergut, Hain, Großbuch, Großhermsdorf mit Rittergut, Großzössen mit Rittergut, Hain, Großbuch, Großhermsdorf mit Rittergut, Großzössen mit Rittergut, Fainichen mit

THE RESIDENCE OF THE PROPERTY OF THE PROPERTY

Rittergut Hainichen und mit Vorwerk Apelt, Hartmanns= dorf, Haubit, Heinersdorf mit Wüstungsstein, hemmendorf, Hermsdorf, Heuersdorf, Hohendorf, Hopfgarten mit Rittergut, Jahnshain, Kahnsdorf mit Rittergut, Kieritsch mit Rittergut Ritsscher mit Rittergut Kitsscher und mit Vorwerk Lindhardt, Kleineschefeld, Kleinhermsdorf mit Rittergut, Kleinzössen, Kolka, Lauterbach, Linda, Lobstädt mit Rittergut, Meusdorf, Narsdorf, Nauenhain, Nehmitz mit Rittergut, Nenkersdorf mit Rittergut, Neukirchen mit Rittergut, Niederfrankenhain, Niedergräfenhain, Niederpickenhain, Oberfrankenhain, Ober= pickenhain, Offa mit Rittergut, Ottenhain mit Rittergut, Otterwisch mit Rittergut, Priegnit mit Rittergut, Pürsten, Ramsdorf mit Rittergut, Reichersdorf, Roda, Röthigen, Rüdigsdorf=Neuhof mit Pflug und mit Rittergut Rüdigs= dorf, Ruppersdorf mit Bosengröba, Sahlis mit Rittergut, Schleenhain, Schönau, Seifersdorf, Steinbach mit Ritter= gut, Stockheim, Streitwald, Sphra mit Rittergut, Tauten= hain, Terpiß, Theusdorf mit Eckersberg, Thierbach mit Ritter= gut, Trages, Trebishain, Treppendorf, Waldit, Wenigossa, Wickershain, Wildenhain mit Rittergut, Witnit, Wolftit mit Rittergut, Wüstenhain, Wyhra, Zedtlitz mit Plateka und Raupenhain sowie mit Rittergut Zedtlitz, Zöpen mit Rittergut.

26. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Altenhof, Altleisnig, Altmügeln mit Neusforge, Auerschüß mit Delmschüß, Auterwiß, Baderiß mit Paschsowiß, Beiersdorf, Bennewiß, Berntiß mit Groß- und Kleinschlatiß und mit Rittergut Berntiß-Schlatiß, Bockelwiß, Bocksdorf mit Polfenberg und mit Rittergut Polfenberg, Böhlen mit Rittergut, Börtewiß mit Rittergut, Bormiß, Brösen, Clennen, Crellenhain, Doberniß, Doberquiß, Doberschwiß, Draschwiß, Dreißig, Dürrweißschen bei Döbeln, Dürrweißschen bei Leißnig, Ebersbach mit Rittergut, Sichardt, Fischendorf, Forchheim, Frauendorf, Gadewiß mit Döschüß und mit Rittergut Döschüß, Gärtiß mit Rittergut, Gallschüß, Gaudliß, Glaucha, Glossen, Göldniß mit Graumniß, Görliß mit Döhlen, Görniß mit Zennewiß, Gorschmiß mit Rittergut, Goseliß mit Rittergut, Großbauchliß, Großpelsen, Großsteinbach, Großsteinbach

weitsschen, Hermsdorf mit Rittergut, Hetzdorf, Hochweitsschen (Gutsbezirk), Höckendorf bei Döbeln, Kalthausen, Kattnit mit Rittergut, Reiselwiß, Remmlit, Reuern mit Rittergut, Riebit mit Pfarrsteina und mit Rittergut Kiebit, Kleinbauchlitz mit Rittergut, Kleinmockrit, Kleinpelsen, Kleinweitschen, Kloster= buch mit Scheergrund nebst Gutsbezirk Landesschulgut Kloster= buch mit Schäferei Tautendorf, Korpitsch mit Rittergut, Kroptewitz mit Rittergut, Kuckeland, Lauschka, Leipnitz mit Rittergut, Leuterwitz, Limmritz mit Rittergut Schweta, Lüttewitz mit Baberitz und mit Rittergut Lüttewitz, Lütz= schera (Nieder= und Ober=), Lütsschnitz, Mahris mit Lüttnitz, Schwednitz und Zschannewitz bei Mügeln, Marschwitz mit Rittergut, Masten, Meinitz, Miera, Minkwitz mit Vorwerk Paudritssch, Mischütz, Mochau, Mockritz mit Jegnitz und mit den Rittergütern Mockrit und Jegnit, Möbertit, Möckwit, Motterwitz mit Rittergut, Muschau, Nauberg, Naundorf bei Leisnig, Naunhof, Nauslitz mit Kobelsdorf und mit den Rittergütern Nauslitz und Kobelsdorf, Nebitschen, Neubaderit, Neudörschen bei Leisnig, Neudorf, Neugreußnig, Neumanns= dorf, Neusornzig, Nicollschwitz, Niedergoseln, Niederranschütz, Nöthschütz, Noschkowitz mit Rittergut, Obergoseln, Oberran= schütz, Obersteina mit Rittergut, Obersteinbach mit Ritter= gut, Ober= und Niederwutsschwitz mit Niedersteina und Mer= schütz und mit den Rittergütern Ober= und Niederwutsschwitz, Ober= und Niederzschörnewit, Detich mit Rittergut, Oftrau bei Döbeln mit Gohris, Ostrau bei Leisnig, Ottewig, Paps= dorf, Poischwitz, Polditz mit Wiesenthal und Arras und mit Rittergut Poldit, Pommlit mit Rittergut, Poppit, Prabschüt, Prüfern, Redemit, Rittmit mit Schlagwit und mit Ritter= gut Rittmit sowie Vorwerk Schlagwit, Röda, Schallhausen, Schlagwit mit Grauschwit, Schleben, Schrebit mit Däbrit, Schweta mit Schlanzschwiß mit Ochritz sowie mit Rittergut Schweta, Seelitz, Seidewitz, Seifersdorf mit Hasenberg bei Leisnig, Simselwitz, Sitten mit Rittergut, Somnitz mit Gaschütz, Sörmitz, Sornzig mit Lichteneichen und mit Klostergut Sornzig, Stockhausen mit Rittergut, Strocken, Strölla, Tautendorf, Technitz mit Bischofswiese, Töllschütz, Tragnit, Trebanity mit Beutig und Münchhof, Tronit, Wendishain, Westewiß, Wetit, Wöllsdorf, Wollsdorf, Zävertig.

Control of the Contro

Zaschwitz, Zeschwitz, Ziegra mit Rittergut, Zollschwitz, Zschackswitz, Zschäschütz, Zschaitz, Zschepplitz, Zschockau, Zschoppach, Zunschwitz mit Rittergut, Zweinig.

## 27. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Arnsdorf mit Rittergut, Beerwalde mit Kriebstein, Neudörschen und Storlwald sowie mit Rittergut Kriebstein, Berbersdorf, Berthelsdorf, Bockendorf, Böhrigen mit Rittergut, Börnichen bei Dederan mit Rittergut, Breitenau, Crumbach, Cunnersdorf, Dittersdorf, Ehrenberg mit Rittergut, Etzdorf mit Hohenlauft und mit Vorwerk Hohenlauft, Eulendorf, Falkenau, Frankenstein, Gahlenz, Gebersbach mit Rittergut, Gersdorf bei Hainichen mit Vorwerk, Gersdorf (Rittergut), Gertitsch, Gleisberg, Görbers= dorf, Goßberg, Greifendorf, Grünlichtenberg mit Rittergut Lichtenberg, Grunau, Hartha, Haßlau, Heiligenborn mit Gilsberg, Ober= und Unterrauschenthal und Neuschönberg, Hetzdorf, Henda mit Rittergut, Höckendorf bei Waldheim, Höfchen mit Moritfeld, Kaltofen, Kirchbach, Knobelsdorf, Kriebethal, Langenstriegis, Littdorf, Mahlitsch mit Rittergut, Marbach, Massanei mit Vorwerk, Meinsberg, Memmendorf, Mobendorf, Moosheim, Naundorf bei Roßwein, Neuhausen, Niederstriegis mit Grünroda, Ossig, Ottendorf, Otdorf mit Rittergut, Pappendorf, Reichenbach, Reinsdorf, Riechberg mit Hammermühle, Rudelsdorf, Schlegel, Schmalbach, Schönberg, Schönerstadt, Seifersdorf bei Roßwein, Theeschütz, Thiemen= dorf, Ullrichsberg mit Troischau, Wettersdorf, Wingendorf mit Rittergut.

## 28. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Aiţendorf, Altgeringswalde, Altmittweida, Arras, Aschershain, Bockwiß, Collmen bei Coldit mit Rittergut, Commichau mit Rittergut, Crossen mit Rittergut, Diedenhain, Dittmannsdorf bei Geringswalde, Erlau, Erlbach, Erlebach, Erlln, Falkenhain, Flemmingen, Frankenau, Gersdorf bei Leisnig, Großsermuth, Hausdorf mit Rittergut, Hermsdorf bei Mittweida, Hermsdorf bei Geringswalde, Hilmsdorf, Hohnbach mit Rittergut, Holzhausen, Hopersdorf Raltenborn, Kieselbach, Kleinsermuth, Klostergeringswalde mit Rittergut, Rockisch, Königshain, Kötterißsch mit Ritters

gut, Roltschen, Kralapp, Krumbach mit Biensdorf, Langenau, Lastau, Lauenhain, Leisenau mit Rittergut, Leupahn, Leutenshain, Meuselwiß, Möseln, Nauhain, Neudörschen bei Mittsweida, Neuwallwiß, Niederrossau, Niederthalheim, Oberrossau, Oberthalheim, Ottendorf, Podelwiß mit Rittergut, Nößgen, Hain, Raschüß, Richzenhain, Kingethal mit Rittergut, Rößgen, Kür, Saalbach, Schönbach mit Rittergut, Schönborn mit Oreiwerden und Wolfsberg, Schönerstädt, Schwarzbach, Schweikershain mit Rittergut, Seisersbach, Seupahn, Skoplau, Steina, Tanndorf mit Maaschwiß, Tanneberg, Terpißsch, Thierbaum, Thumirnicht, Töpeln mit Pischwiß, Topsseiferssdorf, Wallbach, Weinsdorf, Wiederau mit Vorwerk, Winkeln, Zollwiß mit Rittergut, Ischadraß, Ischessch, Ischirla mit Rittergut, Ischadraß, Ischadraß, Ischessch, Ischirla mit Rittergut, Ischadraß, Ischadraß, Ischessch, Ischadraß, Ischadraß, Ischessch, Ischadraß, Is

### 29. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altzschillen, Arnsdorf bei Penig, Arnsdorf bei Rochlitz, Beedeln, Bernsdorf, Berthelsdorf mit Allodial= gut, Biesern, Breitenborn, Burkersdorf, Carsdorf, Ceefewit, Chursdorf, Claufinit, Corba, Coffen, Diethensdorf, Ditt= mannsdorf bei Penig, Doberenz, Döhlen mit Neudörschen bei Rochlitz und Neuwerder sowie mit Rittergut Neutauben= heim, Dölitsich, Dürrengerbisdorf, Fischheim, Göhren, Göp= persdorf bei Burgstädt mit Herrenhaide, Göppersdorf bei Wechselburg, Görithain, Gröblit, Gröbschüt, Großmilkau, Großstätten, Hartha, Hartmannsdorf, Heiersdorf, Helsdorf, Herrnsborf, Himmelhartha, Hohenkirchen, Raufungen mit Mühlwiese und mit Rittergut Kaufungen, Kleinmilkau mit Neumilkau und mit Rittergut Rieinmilkau, Kleinstätten, Königs= feld mit Haide und mit Rittergut Königsfeld, Köthensborf, Köttern, Köttwitssch, Kolkau mit Rittergut, Langenleuba= Oberhain, Markersdorf bei Burgstädt, Markersdorf bei Penig, Methau, Meusen, Mohsdorf, Mühlau, Mutscheroda, Naundorf mit Gepülzig und Neugepülzig sowie mit Ritter= gut Gepülzig, Neukönigsfeld, Niederelsdorf mit Gutsbezirk Scheunenpflug, Niedersteinbach, Nöbeln, Nogwitz mit Forst= revier Rochlitzer Berg, Oberelsdorf, Obergräfenhain, Ober= steinbach, Penna, Poppit, Pürsten, Rathendorf, Rochsburg

mit Schloß, Röllingshain, Sachsendorf, Schlagwiß, Schlaisdorf (Groß= und Klein=) mit Rittergut Schlaisdorf, Schön=
feld, Seebißschen, Seeliß, Seitenhain, Sörnzig, Spernsdorf,
Stein, Steudten, Stöbnig, Stollsdorf, Taura mit Reißen=
hain, Tauscha, Theesdorf, Thierbach mit Rittergut und
Mühlengut, Uhlsdorf, Wechselburg mit Schloß Wechselburg,
Weidiß, Weißbach, Wernsdorf, Wittgensdorf, Wolkenburg
mit Rittergut und Schloß Wolkenburg, Zaßniß, Zetteriß
mit Rittergut, Zettliß, Zinnberg, Zöllniß, Zschaagwiß,
Zschauiß.

### 30. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Adorf, Altendorf, Altenhain, Berbisdorf, Bernsdorf, Eibenberg, Einsiedel, Erfenschlag, Gablenz bei Chemniß, Harthau, Helbersdorf, Kappel, Klaffenbach, Kleinsolbersdorf, Leukersdorf mit Allodialgut, Markersdorf, Neukirchen mit Rittergut, Neustadt mit Kanzleilehngut Höckericht Niederhermersdorf, Oberhermersdorf, Keichenhain, Schönau, mit Rittergut, Stelzendorf.

## 31. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Borna, Draisdorf, Fichtigsthal, Furth, Glösa, Grüna, Heinersdorf, Hilbersdorf mit Staatssorstrevier Plaue, Kändler mit Rittergut, Löbenhain, Mittelbach, Mittelfrohna mit Rittergut, Niederfrohna mit Jahnshorn, Niederrabenstein mit Rittergut, Oberfrohna, Oberrabenstein mit Rittergut, Pleißa, Reichenbrand, Köhrsdorf, Rottluff, Siegmar, Wittgensdorf mit Murschnitz und mit Rittergut Wittgensdorf, Wüstenbrand.

## 32. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altenhain, Auerswalde mit Rittergut, Börnichen bei Grünhainichen, Borstendorf, Braunsdorf, Dittersbach, Dorsschellenberg, Ebersdorf, Eppendorf, Erdmannsdorf mit Rittergut, Euba, Falkenau, Flöha, Garnsdorf, Größwaltersdorf, Grünberg, Grünhainichen, Gückelsdorf, Gunnersdorf, Hennersdorf, Hohensichte mit Rittergut, Irbersdorf, Kleinhartmannsdorf, Kunnersdorf, Leubsdorf mit Kolonie und Hammer-Leubsdorf, Lichtenwalde mit Rittergut, Marbach, Merzdorf, Methorf, Mühlbach, Kaeubler, Landtagg-Wahlgesch.

Neudörschen, Niederlichtenau mit Vorwerk, Niederwiesa mit Vorwerk, Oberlichtenau, Oberwiesa, Ortelsdorf, Plaue mit Bernsdorf, Sachsenburg mit Kammergut und Schloß Sachsensburg, Waldkirchen mit Ischopenthal.

## 33. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Dittersdorf mit Gutsbezirk, Dittmannsdorf, Orebach mit Rittergut, Falkenbach, Forchheim mit den Rittergütern Oberforchheim und Niederforchheim, Gerings-walde bei Wolkenstein, Görsdorf, Gornau, Griesbach, Großsolbersdorf, Haselbach, Hilmersdorf mit Rittergut, Hohndorf, Hopfgarten mit Grünau, Kemtau mit Staatsforstrevier Dittersdorf, Krunhermersdorf, Lippersdorf mit Rittergut, Mittelsaida mit Rittergut, Neundorf mit Rittergut, Neunzehnhain, Niedersaida, Obersaida, Pockau, Reisland, Scharfenstein mit Rittergut, Schlößchen-Porschendorf mit Rittergut, Schönbrunn, Streckewalde, Benusberg mit Wilksch und mit Rittergut Benusberg, Weißbach mit Rittergut, Wernsdorf, Wissschoff, Wünschendorf mit Stolzenhain und mit Rittergut Benusberg, Weißbach mit Rittergut, Wernsdorf, Wissschoff, Wünschendorf mit Stolzenhain und mit Rittergut Bunschendorf.

### 34. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Ansprung, Arnsfeld mit Oberschaar und Mittelschmiedeberg, Bärenstein mit Kühberg, Blumenau, Boden mit Schindelbach, Cunersdorf, Frohnau, Gehersdorf, Großrückerswalde, Kupferhammer-Grünthal, Grundau, Kleinrückerswalde, Königswalde mit Annaberger Rathswald, Kühnhaide mit Erbzinslehngut, Lauta, Lauterbach, Mauersberg, Mildenau, Niederlauterstein mit Schloßmühle, Niedersschau, Reitenschain, Rittersberg, Nothenthal, Rübenau (Rübenau, Einsiedel, Sensenhammer, Niedernatsschung und Obernatsschung) mit Forsthaus Kriegwald, Rückerswalde mit Rittergut, Schönfeld mit Rittergut, Sehma, Sorgau, Wiesa mit Wiesenbad und mit Rittergut Wiesa.

### 35. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Alberoda mit Rittergut, Bernsbach mit Anstheil Oberpfannenstiel, Cranzahl, Crottendorf mit Staatsforstrevier, Dittersdorf, Dörfel, Gelenau mit Rittergut,

できる。 こうこうこう はんかん にんない 自然の では 10mm を という はいかい できる 10mm できる 10mm

Grüna, Grumbach, Hammerunterwiesenthal mit Niederschlag, Hermannsdorf, Herold, Jahnsbach, Kühnhaide, Lenkersdorf, Markersbach mit Unterscheibe, Mittweida, Neudorf mit Kretscham Rothensehma und mit Staatsforstrevier Neudorf, Niederaffalter, Niederlößnitz, Niederpfannenstiel (Gutsbezirk), Oberaffalter, Oberpfannenstiel mit Gutsbezirk, Oberschmiedeberg, Satzung, Schmalzgrube, Schwarzbach, Steinbach mit Staatsforstrevier, Streitwald mit Gutsbezirk, Tannenberg mit Siebenhösen und mit Rittergut Tannensberg, Tellerhäuser, Walthersdorf, Waschleithe mit Haide und mit Gutsbezirk Förstel.

## 36. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Auerbach, Brünlos, Burkhardtsdorf, Dorfschemnitz, Erlbach, Gablenz bei Stollberg, Gornsdorf, Günssdorf, Hoheneck mit Schloß Hoheneck, Hormersdorf, Jahnsdorf, Kirchberg, Lugau, Meinersdorf, Mitteldorf, Neuwiese, Niedersdorf, Niederwürschnitz, Niederzwönitz mit Rittergut, Oberdorf, Oberwürschnitz mit Neuwittendorf antheilig, Delsnitz mit Rittergut, Pfaffenhain, Seifersdorf, Thalheim, Ursprung.

## 37. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Bernsdorf, Beutha, Friedrichsgrün, Grünau, Härtensdorf, Heinrichsort, Hohndorf, Jüdenhain, Ruhschnappel mit dem Gutsbezirke Oberwald, Langenbach mit Lerchenberg und Neudörfel bei Wildenfels antheilig, Mülsen St. Jakob, Mülsen St. Micheln, Mülsen St. Niklas, Neudörfel bei Ortmannsdorf mit Vorwerk, Niederhaßlau mit Rittergut, Oberhaßlau, Ortmannsdorf, Raum, Reinsdorf mit "an Pöhlau", Rödliß, Rosenthal, Rüsdorf mit Rittergut, Schönau, Stangendorf, Stein mit Schloß Stein, Thierfeld, Vielau mit Rittergut, Weißbach mit Neudörfel bei Wildenfels antheilig, Wildbach, Ischocken mit Neuwittendorf antheilig.

## 38. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Albertsthal, Altstadtwaldenburg mit Grünfeld, Altwaldenburg mit Eichlaide und mit den Vorwerken Altwaldenburg und Eichlaide, Berthelsdorf, Bräunsdorf, Callenberg mit Rittergut, Dürrenuhlsdorf, St. Egidien, Falken, Franken, Gersdorf, Gesau, Grumbach mit Rittergut, Hermsdorf, Höckendorf, Jerisau, Langenberg, Langenchurssdorf, Lipprandis, Lobsdorf, Meinsdorf, Niederlungwitz mit Elzenberg und Rittergut Elzenberg, Niedermülsen, Niederswinkel, Oberlungwitz, Oberrothenbach, Oberwiera mit Rittersgut, Reinholdshain mit Kleinbernsdorf, Rothenbach, Schlunzig, Schönbörnchen, Schwaben, Thurm mit Rittersgut, Voigtlaide, Wernsdorf mit Hölzel und mit dem exemten Schäfereigrundstücke, Wulm.

## 39. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Beiersdorf mit Vorwerk, Blankenhain mit Rittergut, Breitenbach mit Vorwerk, Caurit sächsischen Untheils, Chursdorf, Crotenlaide, Culten, Dankrit, Dennherit, Dittrich, Ebersbach, Frankenhausen mit Gosel sächsischen Antheils und mit Rittergut Frankenhausen, Gablenz mit Ungewiß und mit Rittergut Gablenz, Gähsnit, Gösau, Götzenthal, Gospersgrün, Grobsdorf sächsischen Antheils, Harthau bei Crimmitschau, Harthau bei Waldenburg, Hart= mannsdorf bei Werdau, Hepersdorf, Hilbersdorf sächsischen Antheils, Kertsch, Kleinbernsdorf, Kleinchursdorf, Kleinhessen mit Rittergut Bosenhof, Königswalde, Langenbernsdorf mit Neudeck und Waidmannsruhe sowie mit den Staatsforst= revieren Langenbernsdorf und Neudeck, Langenhessen, Langen= reinsdorf, Lauenhain mit Gersdorf, Lauterbach mit Nichzenhain sowie mit Rittergut Lauterbach, Leitelshain, Lengefeld sächsischen Antheils, Leubnit mit Rittergut, Liebschwitz mit Rittergut, Lietssch, Loitssch mit Rittergut, Naundorf, Neufirchen bei Crimmitschau mit Allodialgut Carthause, Neufirchen bei Waldenburg sächsischen Antheils, Niebra, Nieder= albertsdorf mit Kleinrußdorf, Niederarnsdorf, Niedergrünberg, Oberalbertsdorf, Oberdorf, Obergrünberg, Oberschindmaas, Oberwinkel, Dertelshain, Pfaffroda, Posneck, Reichenbach, Remse mit Rittergut, Reuth mit Rittergut, Rudelswalde mit Mark Sahnau, Rückersdorf sächsischen Antheils, Rupperts= grün mit Rittergut, Rußdorf mit Allodialgut, Schiedel mit Rittergut, Schönberg, Schweinsburg mit Rittergut, Seeling= städt, Seiferit, Steinpleis mit Weißenbrunn sowie mit den

こうできる できない かんしん 人名 現場 海外の のはの をはられば 東京 は 東京 は 野 は 野 に

Rittergütern Obersteinpleis, Untersteinpleis und Weißenbrunn, Stöcken, Taubenpreskeln, Tettau, Thonhausen sächsischen Antheils, Tirschheim, Trünzig mit Walddorf und Wolframsdorf sowie mit Rittergut Trünzig, Uhlmannsdorf, Waldsachsen sächsischen Antheils, Weidensdorf, Wickersdorf sächsischen Antheils, Wünschendorf, Ziegelheim mit Frohnsdorf sächsischen Antheils, Hopersdorf sächsischen Antheils und Thiergarten, Zwirtschen.

### 40. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Auerbach, Bockwa, Cainsdorf, Crossen, Ebersbrunn, Eckersbach, Helmsdorf, Lichtentanne mit Brand und mit Rittergut Lichtentanne, Marienthal mit Allodialgut, Mosel mit den Rittergütern Mittelmosel, Niedermosel, Obermosel I und Obermosel II, Niederhohndorf, Niederplanit mit Rittergut Planit, Niederschindmaas, Oberhohnsdorf, Oberplanit, Pöhlau, Schedewit, Schneppendorf, Schönsfels mit den Rittergütern Altschönfels und Neuschönfels, Stenn, Thanhof mit Rittergut, Weißenborn mit Kammerslehngut, Wendischrottmannsdorf.

### 41. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Abhorn, Albernau mit Freigut, Altrottmanns= dorf, Auerhammer, Bärenwalde, Brunn mit Rittergut, Burkersdorf, Burkhardtsgrün, Culipsch, Cunersdorf, Cunsdorf bei Reichenbach, Erlmühle mit Kanzleilehngut, Foschenroda, Friesen mit Rittergut, Giegengrun, Griesbach, Grun mit Rittergut, Haara, Hartmannsdorf bei Kirchberg mit Jahns= grün sowie mit Staatsforstrevier Hartmannsdorf, Haupt= mannsgrün, Hirschfeld mit Lauterholz, Irfersgrün mit Rittergut, Lambzig, Lauschgrün, Lauterhofen, Leutersbach, Lichtenau, Lindenau, Neumark mit Rittergut, Neudörfel, Niedercrinit, Niederschlema mit Rittergut Niederschlema und mit Gutsbezirk Poppenwald, Obercrinit, Oberhainsdorf, Obermylau, Oberneu= mark, Oberreichenbach, Oberschlema, Pechtelsgrün, Plohn mit den Rittergütern Plohn oberen und unteren Theils, Römersgrünmit Raumfeld, Roitsschau, Röthenbach, Saupersdorf, Schindler's Blaufarbenwerk (Gutsbezirk), Schneidenbach, Schönbach, Schönbrunn, Silberstraße mit Rittergut, Stangengrun, Unterhainsdorf, Unterneumark, Voigtsgrün mit Vorwerk, Waldstirchen, Wiesen, Wiesenburg mit Schloß und mit Rittergut Wiesenburg, Wilkau, Wolfersgrün, Zelle mit Rittergut Klösterlein, Ischorlau.

## 42. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Beierfeld, Bermsgrun mit Antonsthal und mit Staatsforstrevier Antonsthal, Blauenthal mit; Guts= bezirk, Bockau mit Staatsforstrevier, Breitenbrunn mit Orts= theil "Halbe Meile" und mit Staatsforstrevier Breitenbrunn, Breitenhof mit Gutsbezirk, Carlsfeld mit Weitersglashütte und mit Gutsbezirk Weitersglashütte, Crandorf, Erla (Guts: bezirk) Grünstädtel, Hundshübel, Jugel mit Ortstheil Henne= berg, Langenberg, Lauter mit Gutsbezirk Burkhardtswald, Muldenhammer, Neidhardtsthal mit Gutsbezirk, Neuheide mit Gutsbezirk, Neuwelt mit Untersachsenfeld und mit Gutsbezirk Untersachsenfeld, Obersachsenfeld mit Rittergut Sachsenfeld, Oberstützengrun, Pöhla (Groß= und Kleinpöhla) mit Pfeil= hammer und mit Staatsforstrevier Pöhla, Raschau mit Staatsforstrevier, Rittersgrün (Hammer=, Dber= und Unter= rittersgrün) mit Hammergut Arnoldshammer, Schönheide, Schönheiderhammer mit Gutsbezirk, Sosa mit Auersberg= häuser, Steinbach mit Sauschwemme, Steinheidel mit Erlabrunn, Fällbach und Georgenthal, Unterstützengrün, Wildenau, Wildenthal mit Gutsbezirk, Wittigsthal mit Gutsbezirk, Wolfsgrün.

## 43. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Beerheide mit Hauptbrunn und Hohengrün, Bergen mit Rittergut, Brunn mit Oresselsgrün, Brunndöbra mit Mittelberg sowie mit Forstredier Brunndöbra, Dorsstadt mit Rittergut, Elleseld mit Hohosen und Juchhöh sowie mit Rammergut Elleseld, Friedrichsgrün mit Boda, Gottessberg, Gründach mit Winn (antheilig), Hammerbrücke mit Rißbrücke, Jägersgrün mit Muldenhammer, Klingenthal mit Döhlerwald und Duittenbach, Kottengrün, Morgenröthe: Rautenkranz mit Zeughaus, Heßmühle, Sachsengrund, den Forstredieren Sachsengrund und Kautenkranz und den Hammers werksgütern Morgenröthe und Kautenkranz, Mühlgrün mit

ころところとのなるなべるのの人の母母を記るをは、当ちは私知をを

Crinitzleithen und Neuberg, Mühlleiten mit Winselburg, Neudorf, Neustadt mit Siebenhitz und Winn (antheilig), Oberlauterbach mit Rittergut, Obersachsenberg mit dem Wald= gute, Oberzwota, Pillmannsgrün mit Oberer Jägerswald, Poppengrun, Rebesgrun, Rempesgrun, Reumtengrun mit Unterreumtengrün, Rodewisch mit den Rittergütern Obergöltssch und Niederauerbach sowie mit der Heil= und Pfleganstalt Untergöltssch, Rothenkirchen mit Allodialgut, Rützengrun mit Rittergut, Schnarrtanne, Schönau mit Siebenhit, Siehdichfür, Sorga mit Hinterhain und Rittergut Sorga, Steindöbra mit Georgenthal und Aschberg, Tannenbergsthal mit Pech= seisen sowie mit Forstrevier Tannenbergsthal, Trieb, Untersachsenberg mit dem exemten Waldgute, Vogelsgrün mit Bad Reiboldsgrün und mit Georgengrün sowie mit dem Forst= revier Georgengrun, Werda mit Rittergut, Wernesgrun, Wildenau mit Herlagrun, Zwota mit Kottenheide und Landesgemeinde sowie mit Forstrevier Kottenheide.

## 44. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Altenfalz, Altmannsgrün, Berglas, Brockau, Buchwald, Chrieschwitz mit Rittergut, Christgrun mit Rittergut, Coschütz mit Thurnhof, Feldwiese und Rückisch mit Ritergütern Coschütz und Thurnhof, Cunsdorf bei Elsterberg, Dehles, Demeusel, Drochaus, Dröswein, Ebers= grün, Eich mit forstfiskalischem Gutsbezirke "Treuener Wald", Fasendorf, Gansgrun mit Rittergut, Geilsdorf mit Rittergut, Görschnitz sächsischen Antheils, Gospersgrun, Grobau mit Stöckigt und mit Rittergut Grobau, Großfriesen, Großzöbern, Gutenfürst mit Rittergut, Hartmannsgrün, Haselbrunn, Belms: grün mit Rodlera und mit Rittergut Helmsgrün, Herlasgrün, Jocketa mit Vorwerk, Jögnitz mit Rittergut, Kauschwitz mit Rittergut, Kemnit mit Rittergut, Kleingera mit Reuth und Pfannenstiel und mit Rittergut Kleingera, Kleinzöbern, Kloschwitz mit Rittergut, Kobitsschwalde, Kornbach, Krebes mit Schwarzenreuth und mit Vorwerk Kandelhof, Kröstau mit Rittergut, Kürbit mit Rittergut, Langenbach, Langenbuch, Leubnitz mit Rittergut, Liebau mit Rittergut, Limbach mit Mühlwand und mit Rittergut Limbach, Linda, Losa mit Wipplas, Mechelgrun mit den Rittergütern Mechelgrun unteren

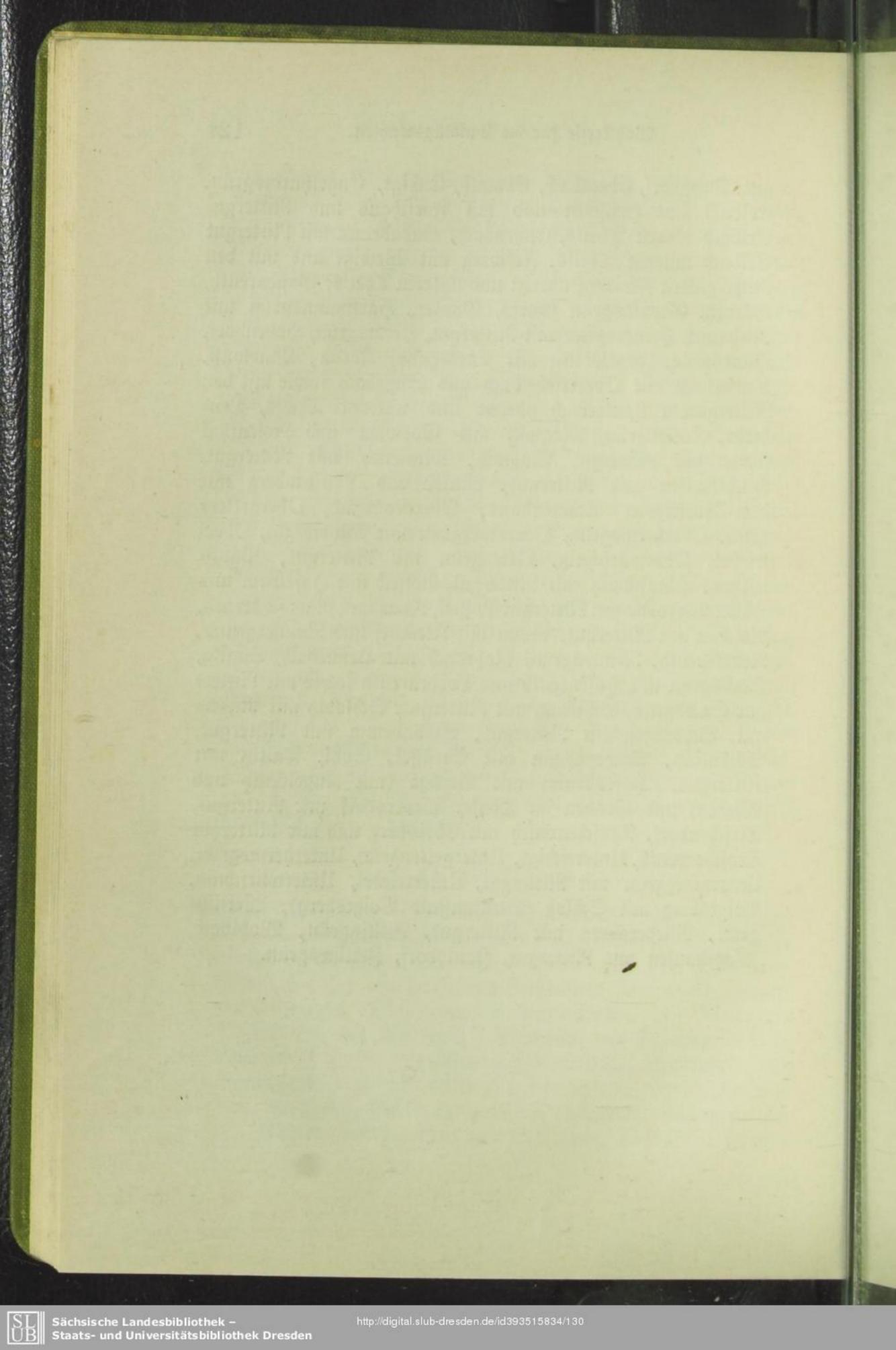
und oberen Theils, Mehltheuer, Megbach, Miglareuth mit Rittergut, Möschwitz mit Rittergut, Neudörfel, Neuensalz mit Rittergut, Neundorf (Ober= und Unter=) mit Rittergut Unterneundorf, Noßwitz mit Rittergut, Oberlosa mit Ritter= gut, Oberpirk, Oberreichenau, Oberweischlitz mit Rosenberg und mit Rittergut Weischlitz oberen Theils, Pansdorf, Perlas mit Buch Mahnbrück und Veitenhäuser, Paffengrün mit Rittergut, Pirk mit Türbel und mit Rittergut Pirk, Pöhl mit Rittergut, Ranspach, Reimersgrün, Reinhardtswalde, Reinsdorf mit Rittergut, Reißig, Reusa mit Kleinfriesen, Sorga und Tauschwitz und mit Rittergut Reusa, Reuth mit Stelzen sächsischen Antheils und mit Rittergut Reuth, Robau mit Rittergut, Robersdorf mit den Rittergütern Robersdorf oberen und unteren Theils, Rößnitz mit Rittergut, Röttis mit Lochhaus und mit Rittergut Röttis, Ruderit mit Burg= stein, Ruppertsgrun mit Rittergut, Schneckengrun mit Rittergut, Schönberg, Schönlind, Scholas, Schreiersgrun, Schwand mit Rittergut, Steins, Steinsdorf mit Rittergut, Stöckigt mit Brand und mit Rittergut Stöckigt, Straßberg mit Rittergut, Sprau mit Rittergut, Theuma, Thierbach, Thiergarten, Thossen, Thossell mit Rittergut, Tobertit mit Rittergut, Tremnit, Trieb, Unterlauterbach mit Rittergut, Unterlosa mit Rittergut, Unterpirk, Unterreichenau, Unter= weischlitz mit Rittergut Weischlitz unteren Theils, Boigtsgrün, Wallengrun, Weißensand mit Kleinweißensand und mit Ritter= gut Weißensand, Wețelsgrun, Wolfspfüt, Zobes mit Rittergut, Zschockau, Zwoschwitz.

## 45. Wahlfreis

umfaßt die Orte: Altmannsgrün, Arnoldsgrün, Arnsgrün, Bad=Elster mit der Königl. Badeanstalt, Bärenloh, Christians=reuth, Heißenstein und Reuth sowie mit dem Kittergute Bad=Elster und dem Forsthaus Heißenstein, Bärendorf, Bergen mit Rittergut, Blosenberg, Bobenneukirchen mit Kittergut, Bösenbrunn mit Kittergut, Brambach mit Frauengrün und Köthenbach sowie mit Rittergut Brambach, Breitenfeld mit Bernitzgrün und mit Rittergut Breitenfeld, Brotenfeld mit dem Forsthaus, Burkhardtsgrün, Dechengrün, Dobeneck mit den Kittergütern Dobeneck und Eulenstein, Dröda mit Kitter=

こころとと、このとのことには、大人の人人の一般を見る

gut, Droßdorf, Ebersbach, Ebmath, Eichigt, Engelhardtsgrün, Erlbach mit Hetzschen und mit Forsthaus und Rittergut Erlbach oberen Theils, Eschenbach, Eubabrunn mit Rittergut Erlhach unteren Theils, Freiberg mit Weidigt und mit den Rittergütern Freiberg oberen und unteren Theils, Gaffenreuth, Görnit, Gopplasgrun Gurth, Gunzen, Hartmannsgrun mit Rittergut, Heinersgrun mit Rittergut, Hermsgrun, Sohendorf, Hundsgrün, Jugelsburg mit Carlsgasse, Korna, Landwüst, Lauterbach mit Obertriebelbach und Süßebach sowie mit den Rittergütern Lauterbach oberen und unteren Theils, Leubetha, Lottengrün, Magwitz mit Göswein und Rosenthal sowie mit Rittergut Magwitz, Marienen mit Rittergut, Mühlhausen mit Rittergut, Mulde und Muldenberg mit dem Forstrevier Tannenhaus, Oberbrambach, Obergetten= grün, Oberhermsgrün, Obermarggrün mit Allodialgut, Ober= triebel, Oberwürschnitz, Ottengrun mit Rittergut, Pabst= leithen, Planschwitz mit Rittergut, Posseck mit Haselrain und Höllensteg sowie mit Rittergut Possed, Raasdorf, Ramoldsreuth, Raschau mit Rittergut, Raun mit Kleedorf und Raunergrund, Rebersreuth, Remtengrun, Rohrbach mit Hennebach, Saalig, Sachsgrün mit Hasenreuth und Loddenreuth sowie mit Ritter= gut Sachsgrün, Schilbach mit Rittergut, Schloditz mit Ritter= gut, Schönberg mit Rittergut, Schönbrunn mit Rittergut, Schönlind, Siebenbrunn mit Sträffel, Sohl, Taltit mit Rittergut, Tiefenbrunn mit Birkigt (mit Rugelreuth und Wieden) und Gräben im Thale, Tirpersdorf mit Rittergut, Tirschendorf, Troschenreuth mit Ebersberg und mit Rittergut Troschenreuth, Untereichigt, Untergettengrün, Unterhermsgrün, Untermarggrun mit Rittergut, Untertriebel, Unterwürschnit, Voigtsberg mit Schloß (Strafanstalt Voigtsberg), Wernit= grün, Wiedersberg mit Rittergut, Willitgrün, Wohlback, Wohlhausen mit Rittergut, Zaulsdorf, Zettlarsgrün.



C.

# Liste

ber

## stimmberechtigten Urwähler

für die Wahlen

zur zweiten Kammer der Ständeversammlung

		Wahlkre	eise	de	ri	Stac	lt.	-			
in (im)	der	Stadt.									
	dem	Orte.									

Laufende Dt.	*) Straße und Hauss nummer.	Name**) des U	Stand oder Gewerbe wählers.	Lebense alter (nach vollen Zahren).	Seit wann hat der Urwähler seinen Wohnsth oder Aufenthalt am Orte?
1.	2.	8,	4.	5.	6.
1.	Albertstrasse Nr. 10	Arnold, Karl Richard	Schmiede- meister	38	scit 6. Dezember 1895.
2.	Wilhelm- strasse Nr. 35	Börner, Max Alfred	Fabrik- arbeiter	24	seit mindestens 6 Monaten.
3.	Leipziger- strasse Nr. 14	Döring, Ernst Emit	Hand- arbeiter	42	scit 30, Dezember 1895.
4.	Karlstrasse Nr. 5	Müller, Karl Otto	Fabrik- besitzer	48	scit mindesten 6 Monaten,
				-	

Jahresbetrag ber von dem Urwähler zu entrichtenden Grundsteuer. Einkommen- steuer (ohne Zuschlag).		Gefammtsumme der Urwähler nach Spalten zu entrichtenden Grund Einkommensteuer (unter Berücklichtigun § 8 Absah 2 des Ges	s und 8	Anmerfungen.		
-11	de.	M	of.	M	4.	
7.		8.		9.	0.07	10.
24	-	45		69	-	And the second
~~					200	
						collended on 2 d front along
-	-	8		8		vollendet am 24. Juni, also noch vor dem Abschluss der Urwählerliste das 25. Le-
					1	bensjake.
_	-	1	-	1	_	THE PARTY OF THE P
		1000	TOT			
					-	
330	-	über 2000	-	2000	-	
	1				1999	THE REAL PROPERTY.
		1				
						Property land of the land of t
		11.99		THE PARTY OF THE P		
		1990		Empero		70 700
		100		THE REAL PROPERTY.		
				PREMIED	1	1000
						100
	18 1			CHANGE OF	1	
	1			-		2
					1	AND REAL PROPERTY.
			1		411-3	
	1	190000		ACTUAL VALUE	100	
	1	1	112	Service Control		
			1 1			THE RESERVE OF THE PARTY OF THE
				100000000000000000000000000000000000000	1	The second second

<sup>\*.</sup> In Orien von weniger als 3500 Seelen kann Spalte 2 unausgefüllt bleiben.

\*\*) Die Namen der Urwähler können in alphabetischer Orinung, nach der Folge der Hausnummern oder in sonst beliebter Reihenfolge aufgeführt werden.

Borstehende Urwählerliste hat nach erfolgter ortsüblicher Bekannt= machung während einer Woche auf dem hiesigen lich ausgelegen. Innerhalb der in § 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. März s. § II Absatz 2 1896 geordneten Frist sind Einwendungen nicht erhoben worden der Ausf.-V. oder: Die innerhalb der gesetzlichen Frist erhobenen Einwendungen sind durch s. § II Absatz 2 der Ausf.-V. lerledigt worden. Abgeschlossen . . . . . , den Der Stadtrath. Bürgermeister.
Gemeindevorstand. (Unterschrift.) oder: Vorstehende Urwählerliste hat nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung während einer Woche auf dem hiesigen Rathhause öffentlich ausgelegen. Gemeindeamte s. § II Absatz 3 der Ausf.-V. Bürgermeister. Gemeindevorstand. (Unterschrift.) Die gegen die gegenwärtige Urwählerliste zu Nr. . . . erhobenen Einwendungen sind durch s. § II Absatz 3 der Ausf.-V. erledigt worden. Abgeschlossen . . . . . , den  $K\ddot{o}nigliche \left\{ \frac{Kreishauptmannschaft.}{Amtshauptmannschaft.} \right\}$ (Unterschrift.)

## D. Abtheilungsliste

für

den Wahlkreis der Stadt	
die Stadt	( städtischer Wahlkreis)
den { die Städte } umfassenden städtischen Wahlb ländlichen	ezirk des städtischen Wahlkreises.
	- Modern Street
$\mathfrak{D}\mathrm{er}\left\{egin{array}{l} Wahlkreis \\ Ort \\ Wahlbezirk \end{array} ight\}$ enthält .	
hat also zu wählen	$\left\{ \begin{array}{c} 152 \\ 4 \end{array} \right\}$ Wahlmänner,
und zwar in der I. Abtheilung	
	$\left\{ \begin{array}{c} 50 \\ 2 \end{array} \right\}$ Wahlmänner,
; ; III. ;	· · · · { 51 mahlmann.
	Zusammen: ${152 \atop 4}$ Wahlmänner.

Die Gesammtsteuersumme beziffert sich unter Berücksichtigung der Vorschrift in  $\S 8$  Absatz 2 des Gesetzes auf  ${527370 \choose 13200}$  Mark — Pf.

Laus fende Mr.	Name b	Stand ober Gewerbe	Wohnort
		I. Abtheilung.	
1. 2. 3. 4.	Müller, Heinrich Sommer, August Richter, Karl Fröhlich, Leopold	Rittergutsbesitzer Fabrikbesitzer Mühlenbesitzer Gastwirth	Audorf Waldmühle Audorf
5.	Arnold, Wilhelm	Gutsbesitzer	,
	The Party of	II. Abtheilung.	
6.	Claus, Ernst	Gutsbesitzer	Audorf
7.	Koch, Emil	Fleischer	
8, 9.	Liebers, Richard Fischer, Max	Wirthschaftsbesitzer Stellmacher	
80	etc.	etc.	etc.
57.	Lorenz, Julius	Tischler	
		III. Abtheilung.*)	1-198
58.	Michael, Eduard	Schmiedemeister	Audorf
59.	Seifert, Gottlob	Maurer	7
60.	Schumann, Paul	Schneider	
Market .	etc.	etc etc	etc.
350.	Lorch, Max	Handarbeiter	

<sup>\*)</sup> Die Urwähler dritter Abtheilung können nach Massgabe der Steuerleistung oder in alphabetischer Ordnung oder nach der Folge der Haumummern, in zwammengesetzten Wahlbezirken ortschöftenweise aufgeführt werden.

Gesammtsumme be bem Urwähler entrichtenben staa Grund- und Einko steuer (unter Berste gung von § 8 All des Gesetzes).		über	n e r f bie nmenal	bgabe.	Anmerkungen.		
M	de.					THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TW	
2000	-					The state of the s	
2000 340	1 - 1						
125						Nach § 8 Absatz 7 des	
140					-	Gesetzes zur I. Abthei-	
115		-			37777	lung gehörig. Auf Grund von § 8 Ab-	
					Die .	satz 6 und 8 des Gesetzes	
Sa, 4580	-					der I. Abtheilung durch	
						das Loos zugetheilt.	
***							
115 105	1 1	1				The state of the s	
96							
78	-						
		100			0.00	Property of the last	
38	-						
Sa. 4500	-						
THE PERSON							
	1		1				
37	-						
30	-					1911	
24	-/						
1	-						
Sa. 4120							

Raenbler, Lanbtags. Bahlgefes.

23

> Königliche Kreishauptmannschaft. Königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrath. Der Bürgermeister.

. . . . , den . . . . . . . . . . . . . . . . . .

<sup>\*)</sup> Im Falle des § 20 Absatz 3 Satz 2 der Ausführungs Verordnung.

## E.

# Bekanntmachung.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern die Wahlmänner= wahlen im
{
III. Abtheilung der Urwähler auf , den
1896 und § 22 der Ausführungs-Verordnung dazu vom 10. Oktober 1896 mit dem Bemerken noch hierdurch zur öffentlichen Keuntniß gebracht, daß in dem
Orte .  aus den Orten .  zusammengesetzten Wahlbezirke  die
die
für die { im hiesigen Orte in den Orten }    Für die zu
in
und zwar für die III. Abtheilung von Vorm. 10 Uhr bis Nachm. 1 Uhr, II.
The Ermittelung des Wahlergebnisses für den gesammten Wahlbezirk findet an denselben Tagen Nachmittags. Uhr in
statt.  gabe an mehre- ren Orten statt- findet.
· · · · · · · · · · · den
Der Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher.
(Unterschrift.)

## F.

Abtheilung	gsliste Nr							
	die Gemeinde und den selbständigen							
Sin hom	Gutsbezirk							
Sir bein	die Orte							
	die Strassen							
umfassenden A	Gutsbezirk							
Staat	findet die Wahl von							
Wahlmannern für die bevorstehende Ergänzungswahl zur								
II. Kammer de	II. Kammer der Ständeversammlung in der Abtheilung,							
der Sie zugehi	oren,							
am								
Vormitt	ags von Uhr bis Nachmittags Uhr							
in								
ftatt.								
	Der Wahlvorsteher.							

Diesen Zettel wollen Sie zur Erleichterung bes Aufsuchens Ihres Namens in ber Abtheilungsliste bei ber Wahl mit zur Stelle bringen und bem Wahlvorsteher vorweisen.

(ohne Unterschrift.)

am	
Behufs der auf heute anberaumten Wahl	
eines	
zwei	
von drei Wahlmännes ern	
$\left\{\begin{array}{c} von \\ von \\ vier \end{array}\right\} \begin{array}{c} zwei \\ \text{Dahlmänn} \frac{es}{ern} \\ \end{array}$	
der Abtheilung für den	
den hiesigen Ort	
die Orte	
die strasse, strasse etc.	
umfassenden	
(	
\ \langle \cdot \cdot \cdot \langle \ \langle \cdot \c	
verfügte sich heute Vormittag vor Uhr der unterzeichnete,	
zur Leitung der Wahl	
in den aus den Orten	Bemerkung: Für die zu einem zu-
\ \cdot \ \cdot \c	Wahlbezirke ge-
des Wahlbezirks	hörigen Orte, wo eine Stimmenab- gabe stattfindet.
ernannte	
m	Wenn für den Wahlvorsteher dessen Stellrer-
Nr der Abtheilungsliste ( Abtheilung)  den  n	treter eintritt, ist vor "Wahlvor-
$in \frac{den}{ein}$ als Wahllokal bestimmte $\frac{n}{s}$	steher" einzu- schalteu: "stell-
Saal des hiesigen Schulhauses Saal des hiesigen Gasthofs zum Deutschen Haus	vertretende"
besonderes Zimmer in der Schankwirthschaft des Herrn N. N. hier	THE SAME IN

Hier erschienen zunächst weiter die von dem
1. Herr N. N. von hier, Nr der Abtheilungslifte ( Abtheilung)
2. Herr N. N. von hier, Nr der Abtheilungslifte ( Abtheilung)
3. Herr N. N. von hier, Nr der Abtheilungsliste ( Abtheilung)
4. 5. 6.
sowie der unterzeichnete Protokollführer (Nr der Abtheilungsliste, Abtheilung).  Das Wahllokal wurde Vormittags Uhr dem Zutritte der Urswähler der Abtheilung eröffnet und mit der Wahlhandlung be gonnen.
Der
Hiernächst
vurde das zur Aufnahme der Stimmzettel bestimmte Behältniß, wels hes, wie man sich überzeugte, leer war, von dem Wahlvorsteher unter Nitwirkung des Urwählers
Herrn
ehörig verschlossen und aufgestellt.
Zur Abstimmung erschienen vor dem

aufgeführten Urwähler in eigener Person.

übergab ein Jeder seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahl: vorsteher, beziehentlich dessen Stellvertreter, der ihn uneröffnet in das auf dem Tische stehende und verschlossene Behältniß einlegte.

Um . . Uhr Nachmittags wurde die Stimmzettelabgabe für die jenigen, welche nicht bereits im Wahllokale gegenwärtig waren, gesichloffen.

geöffnet worauf die in dem Behältniß vorgefundenen Stimmzettel ges

Dabei ergab sich, daß deren Anzahl

betrug, mithin mit der Zahl der Urwähler, welche abgestimmt haben, nicht übereinstimmte, vielmehr um . grösser war als Letztere. (Zu Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung der Stimmzettel herausstellte, dient Folgendes:

etc.)

(Diese auch bei wiederholter Zählung der Stimmzettel sich herausstellende Differenz liess sich aller Bemühungen ungeachtet nicht aufklären.)

Beisiter jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem . . . . Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung an sich behielt.

Bemerkung: Dabei stellte sich heraus, dass Stimmzettel leer waren. des Wahlgesetzes Ferner waren als vollständig*) ungültig zu erachten: vom 28. März
1896. Insoweit Stimmzettel — Nr
Stimmzetteln weil die Person des zu Wählenden nicht so bezeichnet ist, daß über nicht vorkom- ihn kein Zweisel bleibt,
tressende Vor- druck im For- mular zu
* weil die darauf bezeichneten Personen und zwar N. N.
*) "vollständig" wegen fällt weg, wo nur ein Wahl- mann zu wählen wegen ist.  N. N.
nicht wählbar sind.
[Theilweise ungültig waren
sichtlich der darin aufgeführten, wegen nicht wählbaren
Die in 17 ain
Worte sind zu sichtlich des darauf mit vermerkten , weil diese Person nur ein Wahl- nicht so bezeichnet ist, daß über sie kein Zweisel übrig bleibt. Auf mann zu wählen dem Stimmzettel Nr war der zuletzt geschriebene (dritte) Name ist. gemäß § 19 des Wahlgesetzes vom 28. März 1896 nicht zu berück-
Die [ganz oder theilweise] ungültigen sowie die mehr als
Namen tragenden Stimmzettel wurden mit den porstehend angegebenen
Rummern bezeichnet und dem Protokolle beigefügt.  Bemerkung: Da die Rahl der sanz oder theilmeisel gültigen Stimmelter kien
Dieser Satz ist Da die Bahl der [ganz oder theilweise] gültigen Stimmzettel hier= zu streichen dei nach betrug, so bestimmte sich die für Wahl eines Wahl= Wahlen in zu- mannes entscheidende absolute Mehrheit auf
Wahlbezirken mit mehreren Bei Ermittelung des Ergebnisses der Abstimmung wurde festgestellt
stellen. daß auf
herrn
Stimmen,
herrn in
Stimmen,
Herrn in
Stimmen,
berrn
entfallen manan
entfallen waren.

a) Da	Bemerkung:
C and	Zu vergl. § 20 des Wahlgesetzes
iu	vom 28. März
die absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte, so ift er als zum Wahlamnn	die nebenbezeich-
gewählt anzusehen.	neten Falle a bis e
b) Da	nicht vorkom- men, ist der be-
	treffende Vor-
	In zusammen-
3. ,,	gesetzten Wahl-
die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten haben, so sind	bezirken, in denen die Stim-
dieselben als zu Wahlmännern gewählt anzusehen.	menabgabe an
c) Da	mehreren Orten
	nachgelassen ist, ist der ganze
	Vordruck von
the second secon	"Da nerr" · · ·
hatte darüber, wer von Beiden als gewählt anzusehen sei, nach § 20 des	"versiegelt" zu
Gelekes bom 20. Mary 1090 bas Loos zu entligeweit. Dallewe ward	streichen.
durch den Wahlvorsteher gezogen und fiel auf	
der somit als Wahlmann gewählt ist.	
d) Da hiernach feine der vorgenannten Personen die absolute Stimmenmehrheit	
erhalten hat, so ift nach § 20 Absat 3 des Gesetzes vom 28. März 1896	
eine anderweite Wahl vorzunehmen.	
e) Da	
zwar	
Serr	
in	
die absolute Stimmenmehrheit,	
Serr	
about forthe with suborted that to it has suffered at Milating and bort	
aber solche nicht erhalten hat, so ist der erstere als Wahlmann gewählt, für den zweiten hat aber eine anderweite Wahl stattzusinden.	
das vorstehende Wahlergebniß ermittelt und festgestellt worden war,	
wurden alle abgegebenen gültigen Stimmzettel zusammengepackt und	
von dem Wahlvorsteher versiegelt.	
Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, auf Vorlesen	
genehmigt und wie folgt vollzogen worden.	
Marriar Maria	
Nachrichtlich	
(Unterschrift.) (Unterschrift.)	
(Unterschriften.)	
Beifiger.	

Bemerkung: Für die Fäl von § 22 de Wahlgesetzes vom 28. Män 1896.	gleichen Tage Nachmittags 5 Uh sammenstellung des Wahlergebn Jusammen.  Ss wurden die Protokolle durchgegangen und daraus das s Im ganzen Wahlbezirke wurde Etimmzettel abgegebe gültigen Stimmzettel betrug mannes entscheidende absolute M Im ganzen Wahlbezirke sind	der folgen en voi n. D	einze de e n . ie Ze	elnen rmitt ahl d	Stinelt.	nmena . At	ftimmenden er theilweise
	Herrn	in	:				Stimmen,
	Herrn	in.					etimmen,
	Herrn	in			: :	: :	etimmen,
	herrn	in			: :	: :	
e nicht vorkom-	a) Da Herr	in alten		e, 50	ift e	· als a	jum Wahl:
men, ist der be- treffende Vor- druck zu strei- nche.	b) Da 1. Herr	in :					
	2. Herr						
	4. Herr						
i b	de meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten haben, so nd dieselben als zu Wahlmännern gewählt anzusehen.						

c) Da die Herren
die absolute Mehrheit, beide aber gleichviel Stimmen erhalten haben, so hatte darüber, wer von Beiden als gewählt anzusehen sei, nach § 20 des Gesetzes vom 28. März 1896 das Loos zu entscheiden. Dasselbe wurde durch den
d) Da hiernach keine der vorgenannten Personen die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, so hat nach § 20 Absat 3 des Gesetzes vom 28. März 1896 eine anderweite Wahl stattzufinden.
e) Da zwar Herr
die absolute Stimmenmehrheit, Herr
aber solche nicht erhalten hat, so ist der erstere als Wahlmann gewählt, für den zweiten hat aber eine anderweite Wahl stattzusinden.
Nachdem
das vorstehende Wahlergebniß ermittelt und sestgestellt worden war, wurden alle abgegebenen gültigen Stimmzettel zusammengepackt und von dem Wahlvorsteher versiegelt. Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, auf Vorlesen genehmigt und wie folgt vollzogen worden.
Nachrichtlich
(Unterschrift.) • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
(Unterschriften.)
Beisitzer.

## H.

Bei der heutigen Wahl don Wahlmännern für den

find die herren

in der  $\left\{ \begin{array}{c} III. \\ II. \end{array} \right\}$  Abtheilung gewählt worden.

., ben . . . . . . .

Der Wahlvorsteher.

(Unterschrift.)

J1.

den
Vor dem unterzeichneten Wahlvorsteher erscheint
und erklärt, daß er die auf ihn gefallene Wahl eines Wahlmannes
der $\left\{ \begin{array}{c} III. \\ II. \\ I. \end{array} \right\}$ btheilung im
<pre></pre>
annehme.

Vorgelesen, genehmigt, mitunterschrieben.

Nachrichtlich bemerkt von

(Unterschrift.)

Wahlvorsteher.

(Unterschrift des Wahlmannes.)

 $J^2$ 

\*) Bemerkung: sind Sie als Wahlmann für die . . . und \*) . . . Abtheilung fern nur in einer Abtheilung die gewählt worden.
Wahl erfolgt ist.

Sie werden in Gemäßheit von § 21 des Wahlgesetzes vom 28. März 1896 mit der Aufforderung hiervon in Kenntniß gesetzt, sich binnen längstens 3 Tagen zu erklären, ob Sie die auf Sie gefallene \*\*) Bemerkung: Wahl annehmen beziehentlich \*\*) für welche der genannten Abtheilungen Sie annehmen wollen.

., den .

(Unterschrift.)

Der Wahlvorsteher.

K.

am
Zu der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen für den
( der Stadt
{ städtischen } Wahlfreiß { der Stadt
ländlichen
hatten sich auf ergangene Einladung heute Vormittag Uhr die in dem vorstehenden besonderen Protokolle aufgeführten Wahlmänner
311
gu
Der Wahlkommissar Herr
eröffnete die Verhandlung unter Hinweis auf die einschlagenden gessetzlichen Vorschriften und ernannte die Herren
zu Beisitzern,
sowie
Herrn
verpflichtete dieselben auch mittels Handschlags an Eidesstatt.

144

Hahlvorstehern ihm eingereichten Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 28. März 1896 geprüft und dabei

Folgendes Nichts

zu erinnern gefunden habe.

Hehältniß, welches, wie man sich überzeugte, leer war, von dem Wahls kommissar unter Mitwirkung des Wahlmannes

gehörig verschloffen und aufgestellt.

Sodann murde zur Abstimmung verschritten.

Die anwesenden Wahlmänner, einschließlich der Beisitzer und des Protokollführers, übergaben ein Jeder seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlkommissar, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende und verschlossene Stimmzettelbehältniß einslegte.

Nachdem dies geschehen, murde die Stimmzettelabgabe geschlossen, das Stimmzettelbehältniß, nachdem man sich davon überzeugt hatte, daß sein Verschluß noch unverlett sei, von dem Wahlkommissar gesöffnet, worauf die in dem Behältniß vorgefundenen Stimmzettel gezählt wurden.

Dabei ergab sich, daß beren Anzahl

(Zu Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung der Stimmzettel herausstellte, dient Folgendes etc.)

(Diese auch bei wiederholter Zählung der Stimmzettel sich herausstellende Differenz liess sich aller Bemühungen ungeachtet nicht aufklären.)

Heisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlkoms missar übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen ans deren Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung an sich behielt.

0.6.: -1711 . 1

waren als ungültig zu erachten:  — waren als ungültig zu erachten:  — Stimme . — Nr
und ist hiernach die absolute Mehrheit
Von den gültigen Stimmen haben erhalten:
Game
Derr
Herr in
Som
herr
cii
Da
Herr
Herr
Die ahialute Stimmanmahukail
die absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte. so ist er als zum Abge=
städtischen   Wahlfreiß   der Stadt
gewählt anzusehen.
Kaeubler, Landtags=Wahlgesetz.
AU CONTRACTOR OF THE PROPERTY

Da
hiernach keine der vorgenannten Personen die absolute Mehrheit ers halten hat, so wurde gemäß § 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1896 unter Beobachtung der vorstehend erwähnten Förmlichkeiten sos fort zu einer anderweiten Wahl verschritten.
Dabei stellte sich heraus, dass Stimmzettel leer waren,
· · · . waren als ungültig zu erachten:
Stimme — Nr
weil die Person des zu Wählenden nicht so bezeichnet ist, daß über ihn kein Zweisel bleibt, Stimme — Nr
weil den Namen mehrerer Personen enthaltend, Stimme — Nr
weil einen Vorbehalt enthaltend, Stimme — Nr
weil die darauf bezeichnete Person
nicht wählbar ist.
Die ungültige Stimmen enthaltenden Stimmzettel wurden mit den vorstehend angegebenen Nummern bezeichnet und dem Protokolle bei= gefügt. Die Zahl der gültigen Stimmen betrug
und ist hiernach die absolute Mehrheit
The state of the s
Von den
gültigen Stimmen haben erhalten: Herr
Herr
Herr
in
Stimmen,
Da Herr
waste much alle as a promise in the land to the second sec
die absolute Ottmemenmegrigett ergalten gatte, so ist er als zum Abge-
ordneten sur den

,	4	ď		
C	N	٦	'n	٦
r	κ	J	В	1
				ú
	-		×	в.

hiernach keine der vorgenannten Personen die absolute Mehrheit ers halten hat, so wurde in Gemäßheit von § 30 Absat 2 des Gesetzes vom 28. März 1896 unter Beobachtung der oben erwähnten Förmslichkeiten sofort zur dritten Abstimmung verschritten.

rigitetten fosott dut ottiten zivstimmung verschritten.
Dabei stellte sich heraus, dass Stimmzettel leer waren,
· · · · · maren als ungültig zu erachten: .  · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
weil die Person des zu Wählenden nicht so bezeichnet ist, daß über ihn kein Zweifel bleibt,
Stimme — Nr
weil den Namen mehrerer Personen enthaltend,
weil einen Vorbehalt enthaltend,
Stimme — Nr
weil die darauf bezeichnete Person
nicht wählbar ist.
Die ungültige Stimmen enthaltenden Stimmzettel wurden mit den vorstehend angegebenen Nummern bezeichnet und dem Protokolle beigefügt.
Die Zahl der gültigen Stimmen betrug
Von diesen haben erhalten:
Herr
Herr
herr Stimmen,
Herr
· · · · Stimmen,
Da
Herr
in
die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hatte, so ist er als zum Abgeordneten für den
: städtischen   Wahltreiß   der Stadt
gewählt anzusehen.

10\*

148

die relative Mehrheit, beide aber gleich viel Stimmen erhalten haben, so hatte darüber, wer von Beiden als gewählt anzusehen sei, nach § 30 Absatz des Gesetzes vom 28. März das Loos zu entscheiden. Dasselbe wurde durch den Herrn Wahlkommissar gezogen und siel auf

der somit zum Abgeordneten für den

Nachdem

das vorstehende Wahlergebniß ermittelt und festgestellt worden war, wurden alle abgegebenen gültigen Stimmzettel zusammengepackt und von dem Herrn Wahlkommissar versiegelt.

Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, auf Vorlesen genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

Nachrichtlich

(Unterschrift.) Wahlkommissar.

(Unterschrift.) Protofollführer.

(Unterschriften.) Beisitger.

## L.

## Kllgemeine Bestimmungen

für die Berechnung der den Wahlkommissaren für die Land= tags= und Reichstagswahlen erwachsenden Ausgaben.

1.

An Schreibelöhnen find zu berechnen für:

mit

a) Rein= und Abschriften
breit: gebrochen:

40 %. 30 %. für 4 Seiten
20 = 15 = 2 = } (24 Zeilen,)
10 = 1 Seite
5 = 4 = 1/2 = (12 Zeilen).

b) Tabellenarbeit:

ohne

Benutung liniirten Papieres

30 %. 50 %. für 4 Seiten,
15 = 25 = 2 =
7 = 13 = 1 Seite,
4 = 6 = 1/2

e) für Schriftstücke zur Vervielfältigung durch Metallo: graphie, Autographie, Hektographie 2c.

breit: gebrochen:

80 %. 50 %. für 4 Seiten,
40 = 25 = 2 =
20 = 13 = 1 Seite,
10 = 6 = 1/2 = .

2

Un Botenlöhnen find folgende Anfätze zulässig:

- a) für mündliche Bestellung einer Person oder Behändigung einer Zufertigung am Orte
- b) dafern gleichzeitig mehr als 4 dergleichen Bestellungen oder Behändigungen vorzunehmen sind, für 5 bis 20 Personen 60 %.

und, wenn dergleichen mehr als 20 find, für die nächsten 4 Personen wie unter a, für 5 bis 20 Personen dergleichen fernerweit

60 %.,

c) für Bestellung von Briefen und Packeten zur Post

d) Bei Botengängen außerhalb des Ortes werden für das Kilometer 25 %.

und zwar für den Hin= und Rückweg besonders vergütet. Jedes angefangene Kilometer wird für ein volles gerechnet. Neben der Kilometergebühr passirt eine weitere Gebühr für Behändigungen nicht.

3.

Wahlkommissure, welche ein Staatsamt bekleiden und denen in demselben Kanzleis und Dienerpersonal zur Verfügung steht, haben sich sür die vorkommenden Schreibarbeiten, Bestellungen und Botens gänge dieses Personals zu bedienen. Dergleichen Beamten steht, wenn sie eine feste Besoldung aus der Staatskasse beziehen und die Arsbeiteu innerhalb der geordneten Geschäftszeit verrichten, ein Anspruch auf eine besondere Vergütung nicht zu; doch werden bei Botengängen nach außerhalb des Amtssitzes die bei Punkt 2 d bewilligten Kilosmetergebühren gewährt.

Ist es aus dienstlichen Gründen nicht thunlich, daß Wahlskommissare die obenbezeichneten Verrichtungen durch das ihnen zur Verfügung stehende Kanzleis und Dienerpersonal innerhalb der geords neten Geschäftszeit besorgen lassen, so sind zwar die Arbeiten zu vers güten, es ist aber der Grund der Vergütung auf den darüber auszusstellenden Empfangsbekenntnissen zu bescheinigen.

Werden Staatsbeamte mit fester Besoldung von anderen zu Wahlkommissaren bestellten Staatsbeamten, als ihren unmtttelbaren Vorgesetzten, zu Verrichtungen der obengedachten Art herangezogen, so haben solche ebenfalls nur dann Anspruch auf Vergütung dafür, wenn die Arbeiten beziehentlich Dienste außerhalb der geordneten Dienstzeit geleistet worden sind.

Daß dies geschehen, ist von dem Vorstande der betreffenden Be-

4.

Tagegelder und Reisekosten werden den Wahlkommissaren, insoweit ein thatsächlich bestrittener höherer Auswand der letzteren Art nicht nachgewiesen wird, nach den im Gesetze, die Tagegelder und Reisekosten der Civilstaatsdiener betreffend, vom 15. März 1880 für die IV. Abstusung der Staatsdiener bestimmten Sätzen gewährt und beziehentlich vergütet.



Haben jedoch Wahlkommissare, welche ein Staatsamt bekleiden, vermöge des letzteren auf eine höhere Vergütung Anspruch, so sind

fie berechtigt, die höheren Beträge zu berechnen.

Für Kanzleibeamte und Diener, welche von den Wahlkommissaren bei auswärtigen Verrichtungen zugezogen werden, sind die Tagegelder und Reisekosten unter Anwendung der in dem gedachten Gesetze für gleichartige Angestellte im Staatsdienste bestimmten Sätzen und der sonst danach geltenden Bestimmungen zu berechnen.

5.

Postgeldauslagen sind auf den betreffenden Eingängen und beziehentlich zur Seite der Ausfertigungen in den Akten zu vermerken

6.

Zu Bedeckung von Telegraphengebühren bedarf es der Empfangsbekenntnisse der Depeschenannahmestellen, welche besonders

bezahlt werden müßten, nicht.

Diese Bedeckung ist vielmehr dadurch zu bewirken, daß den Verlagsberechnungen Abschriften der Telegramme, auf welchen die bezahlte Gebühr vermerkt ist, als Belege beigefügt werden, oder falls dies nicht thunlich sein sollte, von dem Beamten, welcher das Telegramm aufgegeben, oder von dem Wahlkommissar, welcher die Aufgabe angeordnet hat, eine Bescheinigung über den Rückempfang der verlegten Gebühr unter Angabe der Wortzahl der Depesche beisgebracht wird.

7.

Zu Vermeidung des durch Postnachnahme entstehenden höheren Auswandes haben die Wahlkommissare dahin Vorkehrung zu treffen, daß die Herausgeber der Amisblätter, in welchen von ihnen erlassene Bekanntmachungen veröffentlicht worden sind, von der Entnahme der Einrückungsgebühr durch Postvorschuß absehen, ihnen vielmehr nur und zwar alsbald nach der Veröffentlichung, Rechnung nebst Belegblatt einsenden.

Bei Zusendung des Geldes durch die Post ist den Zeitungs= Herausgebern die Gebühr für Bestellung der Postanweisung mit zu

bergüten.

8.

Ueber die sämmtlichen Auslagen ist ein Verzeichniß aufzustellen, in welchem die Empfänger von Schreib: und Botenlöhnen mit Namen und Stand zu verzeichnen sind und welches von dem Wahlkommissar unterschriftlich zu vollziehen ist.

Die dazu gehörigen Belege, welche mit dem Empfangsbekenntniß der Geldempfänger versehen sein mussen, sind, mit Ausnahme der Zeitungsbelegblätter, die zu den Kommissionsakten zu nehmen sind,

in einem besonderen Sefte beizufügen.

Das Verlagsverzeichniß nebst Belegheft ist unbedingt zugleich mit den Kommissionsakten einzureichen.

Den von den Wahlkommissaren bei der Zusammenstellung der Wahlergebnisse zugezogenen Protokollsührern kann eine Vergütung dafür, wie eine solche häusig aber irrthümlich auf Grund von Nr. 4 der Beilage unter O bei der Verordnung zu Aussührung des Gesetzes vom 19. Oktober 1861, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betreffend, vom 21. August 1862 in Ansatzekommen ist, gegenüber der Bestimmung im zweiten Absatz von § 35 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 nicht gewährt werden.

Dregben, am 15. November 1889.

Ministerium des Innern. (gez.) v. Nostit=Wallwitz.

# Anhang.

1

## Verzeichniß der Rittergüter im Königreich Sachsen.

I. im Meigner Kreise.

1. Adelsdorf. 2. Altfranken. 3. Altoschatz. 4. Arnsdorf. 5. Bären= flause. 6. Bärenstein, mit Bärenklau, im Amte Pirna. 7. Barnig. 8. Baselit. 9. Bathdorf. 10. Beiersdorf. 11. Berbisdorf. 12. Bern= tig. 13. Berreuth. 14. Bertelsdorf. 15. Bieberach. 16. Bieberftein. 17. Bischdorf. 18. Bobersen. 19. Boden. 20. Böhla. 21. Börln. 22. Borna, mit Laas. 23. Bornit. 24. Borthen. 25. Burgk. 26. Burkersdorf. 27. Choren, mit Wetterwiß. 28. Dahlen. 29. Dahren. 30. Dallwit. 31. Decla. 32. Deutschenbohra. 33. Dittersbach. 34. Doberschau. 35. Döbern. 1) 36. Döbritzen. 37. Döhlen. 38. Dörsch= nit. 39. Dornreichenbach, nebst dem dahin gehörigen Antheile von Anathewitz. 40. Elbersdorf. 41. Eschdorf und Rossendorf. 42. Frauen= hain. 43. Gävernit, mit Kleinschönberg. 44. Gallschütz, mit Rauß= lit. 45. Gamig. 46. Gersdorf. 47. Giesenstein. 48. Glaubit. 49. Glauschniß. 50. Gönsdorf. 51. Golberode. 52. Goldbach. 53. Gor= bis. 54. Goselit. 55. Gräfenhain. 56. Graupa. 57. Graupzig, mit Gödelit. 58. Gröba. 59. Grödel. 60. Groitsch. 61. Großböhla. 62. Großhainichen. 63. Großsedlitz. 64. Grubnitz. 65. Grünberg. 66. Günthersdorf. 67. Hahnefeld 68. Hainersdorf. 69. Harthau. 70. Haußdorf. 71. Heeselicht. 72. Heida, nebst dem dahin gehörigen Antheile von Knathewitz. 73. Heinitz. 74. Helfenberg. 75. Helms= dorf. 76. Herrmannsdorf, im Amte Dresden. 77. Hermsdorf, im Amte Pirna. 78. Hirschfeld. 79. Hirschstein. 80. Höckendorf, im Kreisamte Meißen. 1) 81. Hof. 82. Hohnstein, (das Kammergut, im Amte Hohnstein). 83. Jahna. 84. Jahnishausen. 85. Jessen, bei Schönfeld. 86. Jessenitz. 87. Istendorf. 88. Kalkreuth. 89. Kanitz. 90. Kasabra. 91. Kavertit, mit Schöna. 92. Klappendorf. 1) 93. Klein= carsdorf. 94. Kleinnaundorf, im Amte Hain. 95. Kleinopit. 96. Klein= struppen. 97. Kleinwolmsdorf. 98. Klingenberg. 99. Klipphausen. 100. Kölln.1) 101. Kötit, (Alt= und Neu=Kötit). 102. Köttewit, im Amte Pirna. 103. Kollmen, im Amte Dichatz, (das Kammergut). 1)

<sup>1)</sup> Weggefallen, siehe Schlußbemerkung.

104. Kollmen, (das bei der Lehnscurie in Dresden zu Lehn gehende Gut dieses Namens). 105. Koselig. 106. Kotta. 107. Kottewit, im Amte Hain. 108. Krafau. 109. Kraußniß. 110. Krebs. 111. Kreinitz. 112. Kreischa, (Ober- und Nieder-Kreischa). 113. Krumhermsdorf, im Amte Hohnstein. 114. Krummenhennersdorf. 115. Kunnersdorf, im Amte Dresden. 116. Kunnersdorf, im Amte Hain. 117. Lampertswalde, mit Zeuckriß. 118. Langenhennersdorf. 119. Lauen= stein. 120. Laufnit. 1) 121. Lauterbach, im Amte Hain. 122. Leschen. 123. Leuben. 124. Leutewit. 125. Lichtenau. 126. Liebstadt. 127. Liegau. 128. Limbach bei Wilsdruff. 129. Linz, mit Ponickau. 130. Lockwiß. 131. Löthain. 132. Lohmen. 133. Lomnit. 134. Lütte= wiß, mit Möbertiß. 135. Lungwiß. 136. Mannschaß. 137. Mautiß. 138. Maren 139. Medingen. 140. Merschwiß. 141. Merzdorf. 142. Meuscha, mit Gommern. 143. Meusegast. 144. Miltit. 145. Mock wit. 146. Mügeln.1) 147. Mühlbach. 148. Munzig. 149. Muschelwit. 150. Naundorf, im Amte Hain 151. Naundorf, im Amte Dichat. 152. Naundorf, im Amte Pirna. 153. Naunhof. 154. Naußlit, im Kreisamte Meißen. 155. Nedaschütz. 156. Neidberg. 157. Meukirchen. 158. Reuftruppen. 159. Nickern. 160. Niederpolenz, im Kreisamte Meißen. 161. Niederreinsberg. 162. Niederschöna, im Kreisamte Meißen. 163. Nöthnit und Rosentit. 164. Oberau. 165. Obereula. 166. Obergurik. 167. Oberottendorf. 168. Ober-Polenz, im Kreisamte Meißen. 169. Oberreinsberg. 170. Obersteinbach. 171. Ober-Zichörnewitz, im Kreisamte Meißen. 1) 172. Ochsensal. 173. Delsnit 174. Detich. 175. Ohorn, Meißner Seits. 176. Oppitich. 177. Ottendorf. 178. Pesterwiß. 179. Petsschwiß. 180. Pickau. 181. Pietschwiß. 182. Pillniß. 183. Pinnewiß. 184. Polenz, (Oberund Rieder : Polenz), im Amte Hohnstein. 185. Porschnitz, mit Markwiß und Maltit. 186. Possendorf. 187. Potschappel. 188. Potschapplit 189. Promnit. 190. Proschwit. 191. Prossen. 192. Puls= nit, Meißner Seits. 1) 193. Putkau. 194. Radeburg. 195. Radegaft. 196. Ragewitz. 197. Rathmannsdorf. 1) 198. Reichenau. 199. Reichenbach, im Amte Hain. 200. Reichstädt. 201. Reinhardsgrimma. 202. Riefa. 203. Robichüt. 204. Roda. 205. Röbern. 206. Röhrsdorf, im Amte Hain. 207. Röhrsdorf, im Amte Pirna. 208. Roßthal. 209. Rothwernsdorf. 210. Sacka. 211. Salhausen. 212. Scharfenberg, mit Steinbach, Roitssch und Unkersdorf. 213. Scheerau.1) 214. Schieritz. 215. Schlatitz. 216. Schleinitz. 217. Schlettan. Schmiedeberg, im Amte Pirna. 219. Schmorkau, im Amte Dichat. 220. Schmorkau, im Amte Stolpen. 221. Schönberg, oder Rothschönberg 222. Schönfeld, im Amte Dresden. 223. Schönfeld, alten und neuen Theils, im Amte Hain. 224. Schweta, im Krisamte Meißen. 225. Seerhausen. 226. Seifersdorf. 227. Semmichau. 228. Seuseliß. 229. Siebeneichen. 230. Staffa. 231. Sorniß. 232. Epremberg, (Ober- und Nieder-Spremberg) mit Neusalz. 233. Saucha, (Dber= und Nieder = Staucha). 234. Stauchitz. 235. Steinbach, bei Meukirchen. 236. Steinigtwolmsdorf. 237. Stennschütz. 238. Stösitz.

<sup>1)</sup> Weggefallen, siehe Schlußbemerkung.

239. Strauch. 240. Strehla, Görziger und Trebnitzer Antheils. 241. Sürsen. 242. Tanneberg. 243. Taubenheim. 244. Tauscha. 245. Theisewit. 246. Thürmsdorf. 247. Tieffenau. 248. Ulbersdorf, (Obers und Niedersulbersdorf). 249. Wachau. 250. Wachwit. 251. Walda. 252. Weesenstein. 253. Weissig. 254. Weißtropp. 255. Wellerswalda. 256. Wendischbora. 257. Wildberg. 258. Wilmsdorf. 259. Wilsdruff. 260. Wilthen. 261. Wunschwitz. 262. Zabeltig. 263. Zauserode. 264. Zehista 265. Zeschau. 266. Zeschnig. 267. Zocau. 268. Zottewiz, mit Blattersleben. 269. Zschaiten, mit Colmsniz. 270. Zschaus. 271. Zscheckwiz. 272. Zschepa. 273. Zscheichen. 274. Zschochau. 275. Zschochau. 276. Zunschwiz. 277. Zuschendorf.

#### II. im erzgebirgischen Kreise.

1. Alberoda. 2. Altschönfels. 3. Augustusburg. 4. Bärenfels, im Amte Altenberg. 1) 5. Blankenhain. 6. Börichen. 7. Börnichen. 8. Bräunsdorf, im Amte Freiberg. 9. Braunsdorf, im Amte Grüllen= burg. 10. Dorfchemniß. 11. Drehbach. 12. Elzenberg. 13. Erd= mannsdorf. 14. Frankenberg. 1) 15. Frankenhausen. 16. Freiberger Stadtdörfer: Bertelsdorf,') Müdisdorf, 'Lichtenberg, Hilbersdorf, Falten= berg, 1 Dberbobritssch, 1) Sohra | und Tuttendorf. 1) 17. Freibergsdorf. 18. Gableng. 19. Gelenau. 20. Gersdorf, im Amte Roffen. 21. Geners= berg. 22. Gränig. 23. Großhartmannsdorf. 24. Großschirma. 25. Halsbach. 26. Hilmersdorf. 27. Hirschsprung.1) 28. Hirschstein, bei Marienberg. 29. Hoheneck.1) 30. Hohenfichte. 31. Jägerhof. 32. Kallenberg. 33. Klösterlein. 34. Kolmnit, (Ober- und Nieder-Kolmnit). 35. Konradsdorf. 1) 36. Krimmitschau. 37. Krumhermersdorf, im Amte Augustusburg. 38. Langenhessen, der Bosenhof daselbst. 39. Lauterbach. 40. Leubnit. 41. Lichtentanne, Heckelichen Antheils. 42. Lichtentanne, Ehlerschen Antheils. 43. Lichtewalde. 44. Limbach. 45. Linda. 46. Lippersdorf. 47. Mittelmosel, einschließlich der Schönburgschen Afterlehnstücke zu Oberschindmaas, Jüdenhain und Rothenbach. 48. Mittelfanda. 49. Mulda. 50. Naundorf, (das alt= schriftsäßige But in dem Grüllenburgschen Amtsdorfe Naundorf.) 51. Naundorf, Hennigschen Antheils (das neuschriftsäßige Mühlen= und Gehegegut in demselben Amtsdorfe). 52. Neukirchen, im Amte Chem= niß. 53. Neumark. 54. Neundorf, im Amte Wolkenstein. 55. Neu= schönfels. 56. Reusorge. 57. Niederforchheim. 58. Niederfrohne. 59. Niederhaselbach, im Amte Wolkenstein. 60. Niederhaßlau, nebst zugehörigem Antheile von Schönau. 61. Niederlangenau. 62. Nieder= mosel, einschließlich der Schönburgschen Afterlehnstücke zu Jüdenhain und Rothenbach. 63. Niederrabenstein. 64. Niederschindmaaßer Zinsen. 1) 65. Niederschlema. 66. Niederzwöniß. 67. Oberlangenau. 68. Ober= mosel, Moselschen Antheils, einschließlich der, bei der Schönburgschen Gesammtregierung zu Glauchau zu Lehn gehenden Lehnstücke und des dazu gehörigen, ehedem bei dem Stifte Naumburg zu Lehn gehenden Antheils des Dorfs Niederschindmaaß. 69. Obermosel, Gräserschen An=

<sup>1)</sup> Weggefallen, siehe Schlußbemerkung.

theils, einschließlich der Schönburgschen Afterlehnstücke zu Oberrothen= bach. 70. Oberforchheim. 71. Oberlungwit, Abtei. 72. Oberraben= stein. 73. Oberschaar. 74. Oberschöna. 75. Obersteinpleis, (vormals Ober- und Niedersteinpleis). 76. Oelsnitz. 77. Otbernhau. Pfaffrode, mit Dürrenthal. 79. Planitz. 80. Porschendorf. Prepschendorf. 82. Purschenstein. 83. Rauenstein. 84. Rechenberg.1) 85. Rehfeld. 1) 86. Reichenbrand. 1) 87. Reifland. 88. Reuth. 89. Ringethal. 90. Rübenau. 91. Rückerswalde. 92. Ruppertsgrün. 93. Sachsenburg. 94. Sachsenfeld. 95. Scharfenstein. 96. Schiedel. 97. Schloßvorwerk, bei Chemnis. 98. Schönau. 99. Schönfeld, im Amte Wolkenstein. 100. Schweinsburg. 101. Silberstraße. 102. Stangen= grün.') 103. Streckewalde. 104. Tanneberg. 105. Thanhof. 106. Thum. 107. Thurm, nebst den ehedem Stift Naumburgschen Lehn stücken zu Riederschindmaas. 108. Trünzig. 109. Untersteinpleis. 110. Benusberg. 111. Bielau. 112. Boigtsdorf. 113. Waltersdorf. 114. Wegefahrth. 115. Weißbach. 116. Weissenborn. 117. Weissen= brunn. 118. Wiesa, im Amte Wolkenstein. 119. Wiesenburg. 120. Wingendorf. 121. Wünschendorf. 122. Ziegelheim. 123. Bichocken.

#### III. in der Oberlausit.

1. Alt-Hörniß. 2. Baruth. 3. Baschüt.2) 4. Belgern. 5. Biehla. 6. Bischheim. 7. Boca. 8. Bolbrit. 9. Brauna. 10. Brettnig 11. Brösa. 12. Buchwalde. 13. Buda. 14. Bullerig. 15. Burkersdorf. 16. Callenberg. 17. Cannewig, bei Preitig. 18. Caglau. 19. Com= merau. 20. Cracau. 21. Crosta. 22. Crostau. 23. Cunnersdorf, bei Camenz. 24. Deutschbaselit. 25. Diehmen. 26. Doberschütz, bei Niedergurig. 27. Döberfüß. 28. Döberschüt, bei Reschwiß. Döbra. 30. Döbschke. 31. Dornhennersdorf. 32. Drauschkowis. 33. Drehsa. 34. Dürrhennersdorf. 35. Elstra. 36. Frankenthal. 37. Friedersdorf. 38. Gaußig. 39. Gießmannsdorf. 40. Gleina. Gloßen. 42. Göbeln.2) 43. Gödlau, bei Elstra. 44. Golenz, bei Gaußig. 45. Grödit. 46. Groß-Dubrau. 47. Großgrabe. 48. Großhennersdorf. 49. Groß=Poritich. 50. Groß=Seitschen. 51. Groß= Schweidniß. 52. Groß-Welfa. 53. Grüngräbchen. 54. Guhra. 55. Guttau. 56. Hainewalde. 57. Halbendorf, im Gebürge. 58. Halben= dorf, mit Geißlitz. 59. Hennersdorf, bei Camenz. 60. Hochkirch. 61. Hollscha. 62. Jauernick. 63, Jegnitz bei Neschwitz. 64. Jegnitz im Gebürge. 65. Jetscheba. 66. Jiedlit. 67. Kalkreuthsches Mannlehn= gut zu Oppeln. 68. Kauppa. 69. Kleinbauten. 70. Klein-Burkau. 71. Klein-Dehja. 72. Klein-Förstchen. 73. Klein-Hähnchen. 74. Klein-Leichnam. 75. Klein = Radmerit. 76. Klein=Seitschen. 77. Klein= Schweidniß. 78. Klein = Welfa. 79. Klix. 80. Königswartha. 81. Körbigsdorf. 82. Koitsch, bei Elftra. 83. Kosel, bei Königsbrück.1) 84. Kottmarsdorf. 85. Kreckwitz. 86. Kriepit, bei Marienstern. 87.

2) Consolidirt.

<sup>1)</sup> Weggefallen, siehe Schlußbemerfung.

Kupprit. 88. Laußte, bei Hollscha. 89. Laußte, bei Weißenberg. 90. Lautit. 91. Lehn, bei Crostwiß. 92. Lehn, bei Jauernick. 93. Leichnam. 94. Lichtenau, oder Ober-Lichtenau. 95. Liebenau. 96. Ließte. 97. Lippitsch. 98. Loga. 99. Lompte. 100. Lubachau. 101. Luga. 102. Luppe. 103. Malfit. 104. Maltit. 105. Medewit, bei Gaußig. 106. Milkel. 107. Milkwiß. 108. Milftrich. 109. Mittel-Cunewalde. 110. Mittel-Leutersdorf. 111. Mittel-Dderwit. 112. Mittel-Reutnit. 113. Mittel = Sohland, am Rothstein. 114. Mittel - Sohland, an der Spree. 115. Mittel-Weigsdorf. 116. Möhrsdorf. 117. Nechern. 118. Neschwiß. 119. Neudorf, an der Spree. 120. Neu-Gersdorf. 121. Neu-Schmölln.1) 122. Neuftädtel. 123. Nieder-Belwiß. 124. Nieder-Berthelsdorf. 125. Nieder=Burkau. 126. Rieder=Cunewalde. 127. Nieder-Friedersdorf, bei Neusalz. 128. Nieder-Gersdorf. 129. Nieder-Gurig. 130. Nieder-Herbigsdorf. 131. Rieder Kemnis. 132. Nieder-Kittlit.') 133. Nieder=Kotit. 1) 134. Nieder=Lauba. 1) 135. Nieder=Lawalde. 136. Nieder-Leuba, bei Marienthal. 137. Nieder-Malschwitz. 1) 138. Nieder-Neukirch. 139. Nieder-Oppach. 1) 140. Nieder-Ottenhann. 141. Mteder-Rennersdorf. 142. Nieder-Ruppersdorf. 143. Nieder-Schmölln. 1) 144. Nieder-Schönbach. 145. Nieder-Sohland, am Rothstein. 146. Nieder-Sohland, an der Spree. 147. Nieder-Strahwalde. 148. Nieder-Taubenheim. 149. Nieder-Wanscha. 150. Nieder-Weigsdorf.") 151. Miethen. 152. Nostis. 153. Ober Belbis. 154. Ober Berthelsdorf. 155. Ober=Burkau. 156. Ober=Cunewalde. 157. Ober=Gersdorf. 158. Dber-Herwigsdorf. 159. Ober-Remnit. 160. Ober-Mittel-Herwigsdorf. 161. Ober-Kittlig. 1) 162. Ober-Kotig. 1) 163. Ober-Lauba. 1) 164. Ober-Lawalde. 165: Ober-Leutersdorf, I. 166. Oberleutersdorf, II. 167. Ober-Malschwiß. 1) 168. Ober-Neukirch. 169. Ober-Oderwiß. 170. Ober = Oppach. 1) 171. Ober = Ottenhann. 172. Ober = Rennersdorf. 173. Ober=Ruppersdorf. 174. Ober=Schmölln. 1) 175. Ober Schönbach. 176. Ober=Sohland, I, am Rothstein. 177. Ober=Sohland, II, am Roth= stein. 178. Ober: Sohland, III, am Rothstein. 179. Ober: Sohland, an der Spree. 180. Ober-Strahwalde. 181. Ober-Tanbenheim. 182. Ober-Uhna. 183. Ober-Ullersdorf. 1) 184. Ober-Wanscha. 185. Dehna. 186. Delisch. 187. Dhorn. 188. Oppeln. 189. Oppelsdorf. 190. Oppit. 191. Pannewiß. 192. Pannewiß, bei Weidlit. 193. Petershann. 194. Pielit. 195. Pießkowiß. 196. Pließkowiß. 197. Ploten. 198. Pohla. d. 199. Pommriß. 200. Preitig. 201. Prietig. 202. Pulfinis. 203. Puschwis. 204. Quoos. 205. Rackel. 206. Räckelwit. 207. Radibor. 208. Rammenau. 209. Rattwiß. 210. Reichenau, bei Elstra. 211. Reichenbach, bei Elstra. 212. Rhensdorf. 213. Ringenhahn. 214. Rodewiß. 215. Rosenhahn. 216. Roth-Naußlitz. 217. Särka. 218. Salga. 219. Saritsch. 220. Scaßte. 221. Schmerlit. 222. Schmochtit. 223. Schönau. 224. Schönbrunn. 225. Schwepniß. 226. Sdier. 227. Sollschwiß. 228. Sommerau.1) 229. Sornfig. 230. Spittwig. 231. Spit-Cunnersdorf. 232. Stacha.

<sup>1)</sup> Consolidirt. 2) Niederweigsdorf ist bei Anlegung der Grunds und Hpposthekenbücher als Rittergut nicht zum Eintrage gelangt.

233. Steinborn. 234. Storcha. 235. Straßgräbchen. 236. Taschensdorf. 21 237. Techrity. 238. Teicha. 239. Teichnity. 240. Thumity. 241. Trattlau. 242. Uebigau. 243. Unwürde. 244. Wawity. 245. Wehrsdorf. 246. Weicha. 247. Weidlity. 248. Weigsdorf, im Gesbürge. 249. Weißig. 250. WendischsCunnersdorf. 251. WendischsPaulsdorf. 252. WendischsSohland, an der Spree. 253. Wohla, bei Elstra. 254. Wuischke. 255. Wurschen. 256. Zerna. 257. Zescha. 258. Zieschütz. 259. Zoblity. 260. Zichillchau. 261. Zichorna.

Bur Landesmitleidenheit der Städte gehörige Ritter=

262. Bertsdorf. 263. Ebersbach. 264. Ebersdorf. 265. Eybau. 266. Groß-Schönau. 267. Nieder-Raina. 268. Purschwiß. 269. Rosensthal. 270. Seifhennersdorf. 271. Türchau.

#### IV. im Leipziger Rreis.

1. Abtnaundorf. 2. Alten und Plössen. 1) 3. Altenhain. 4. Am= melshain. 5. Ansdorf. 6. Audigaft. 7. Auerswalde. 8. Auligk, Oberhof. 9. Auligk, obern Theils. 10. Auligk, untern Theils. 11. Belgershain, 12. Benndorf. 13. Bernbruch. 1) 14. Beucha. 15. Bockwit, das Burglehngut daselbst. 16. Böhlen, im Amte Grimma. 17. Böhlen, im Amte Koldit. 18. Böhlen, im Amte Pegan. 19. Börte= wit. 20. Brandis, mit Geringshain. 21. Brauswig. 22. Breiten= feld. 23. Breitingen. 24. Breunsdorf, bei Kauffungen. 25. Bubendorf. 26. Burchardshain. 27. Deuzen. 28. Döben. 29. Döbig. 30. Dölit. 31. Döschüt. 32. Droßdorf. 33. Ebersbach, im Amte Koldit, (das Kammergut).1) 34. Ebersbach, im Amte Leisnig. 35. Ehrenberg. 36. Elfter Trebnit, obern Theils. 37. Elfter Trebnit, untern Theils. 38. Enthra. 39. Falkenhain. 40. Flößberg, obern Theils. 41. Flößberg, untern Theils. 42. Frohburg. 43. Gärtig, mit Pommlit. 44. Gaschwiß. 45. Gautsch. 46. Gebersbach. Gepülzig. 48. Geringswalde. 49. Gnandstein. 50. Görniß. 51. Gohlis.1) 52. Goldhausen. 53. Gorschmit. 54. Graßdorf, mit Portis. 55. Greitschütz, Silligmüllerschen Antheils. 56. Gröppendorf. 57. Groitsich.1) 58. Groß-Dölzig, Oberhof. 59. Groß-Dölzig, Unterhof. 60. Groß-Hermsdorf. 61. Groß-Milfau. 62. Groß-Städeln. Groß-Pößna. 64. Groß-Storkwit. 1) 65. Groß-Zössen. 66. Groß-Bichepa. 67. Groß-Zichocher, mit Windorf. 68. Güldengossa. 69. Haubit. 70. Haußdorf. 71. Hannichen. 72. Hermsdorf. 73. Henda. 74. Hohburg. 75. Hohnbach. 76. Hohnstädt und Großsteinberg. 77. Hopffgarten. 78. Imnit, ersten Antheils. 79. Imnit, zweiten Antheils. 80. Kändler. 81. Kahnsdorf. 82. Kannewiß. 83. Kauffungen. 84. Kesselshain. 85. Keuern. 86. Kiebis. 87. Kieritsch. 88. Kitscher. 89. Kleinbauchlitz. 90. Kleindölzig. 91. Kleinhermsdorf. 92. Klein=

2) Consolidirt.

<sup>1)</sup> Weggefallen, siehe Schlußbemerkung.

milkau. 93. Kleinzschocher. 94. Knauthain, mit Knautnaundorf. 95. Kömlit. 96. Königsfeld. 97. Kössern. 98. Kötteritsch. 99. Kötsch= wiß. 100. Kolka. 101. Kollmen, im Amte Kolditz. 102. Kommichau. 103. Korpitsch. 104. Kospuden. 105. Kostewit. 106. Kriebstein. 107. Kroptewiß. 108. Krossen. 109. Krostewiß, nebst Antheile von Kröbern. 110. Kühnitich mit Zwochau. 111. Kunnersdorf, bei Leipzig. 112. Lauer. 113. Lauterbach, (Kammergut). 1) 114. Leilitz. 115. Leip= nis. 116. Leißenau. 117. Lichtenberg. 118. Liebertwolkwiß. 119. Liebschwitz. 120. Lindenau, bei Leipzig, mit Leutsch und Barneck. 121. Lobstädt. 122. Loitsch. 123. Lößnig. 124. Lossa. 125. Lütz= ichena. 126. Machern, mit Zeititz. 127. Mahlis. 1) 128. Mahlitich. 129. Markkleeberg, nebst Antheile von Kröbern. 130. Marschwiß. 131. Mausitz. 132. Medewitssch, mit Spansdorf. 133. Mittelfrohna. 134. Mockau. 135. Möckern. 136. Mölbis. 137. Motterwit. 138. Mukkern und Neumuckershausen. 139. Müglenz. 140. Mühlbach, mit Dellschütz. 141. Mutichen. 142. Nehmitz. 143. Nenkersdorf. 144. Neukirchen, im Amte Borna. 145. Neuscherbit. 146. Neutauben= heim. 147. Nieder-Grauschwitz. 148. Niederschmölen. 149. Nieder= stein. 150. Niederwutsschwitz. 151. Nitsschwitz, mit Ponitz, Nepperwitz, Grubnit, Bennewit und Dehnit. 152. Noschkowit. 153. Obernitsschka. 154. Oberstein. 155. Oberwutsschwitz. 156. Oderwitz. 157. Delzschau. 158. Offa. 159. Ottenhain. 160. Otterwisch. 161. Otdorf. 162. Paunsdorf. 163. Pausit. 164. Peres. 165. Pflegelöb= nit. 166. Plaussig. 167. Podelwiß, im Amte Leipzig. 168. Podelwit, im Amte Kolditz, 169. Polditz. 170. Polenz, im Amte Grimma. 171. Polkenberg. 172. Pommlitz, im Amte Grimma. 173. Pomsen, mit Baalsdorf und Hirschfeld. 174. Priegnis. 175. Püchau. 176. Que= fit. 177. Ramsdorf. 178. Rittmit. 179 Röcknit. 180. Rötha mit Kreud= nit. 181. Roitich. 182. Rüben. 183. Rüdigsdorf. 184. Ruppersdorf. 185. Sachsendorf, alterbländischen und stiftischen Antheils, mit Streuben. 186. Sahlis. 187. Schleißdorf, das Basoldsche Gut daselbst. 188. Schmölen. 189. Schönau. 190. Schönbach. 191. Schönfeld bei Leipzig. 192. Schweikertshain. 193. Schweta, im Amte Leisnig. 194. Seegerit. 195. Seelingstädt. 196. Sitten. 197. Steinbach, bei Laussig. 198. Stockhausen. 199. Störmthal. 200. Stötterit, das vormals Schmidtsche, jetzt Eichstädtische Gut daselbst. 201. Spra. 202. Tannewiß. 203. Taucha. 204. Thallwiß. 205. Thammenhain. Theurit. 207. Thierbach, bei Ehla. 208. Thierbach, bei Penig. 209. Trachenau. 210. Trautschen. 211, Trebsen. 212. Unternitschka. 213. Voigtshain. 214. Volkmarsdorf. 215. Wachau. 216. Wäldchen. 217. Wahren, mit Stahmeln. 218. Wiederau. 219. Wiederode. 220. Wildenhain. 221. Wittgensdorf, bei Penig. 222. Witnit. 223. Wolftig. 224. Wolfenburg. 225. Zedlit. 226. Zehmen. 227. Zetteris. 228. Ziegra. 229. Zöbigker. 230. Zöpen. 231. Zollwis. 232. Bichagast. 1) 233. Zichirla. 234. Zichoppelshain. 235. Zichorna. 236. Zwentau, der Sattelhof. 1)

<sup>1)</sup> Weggefallen, siehe Schlußbemerkung.

#### V. im Boigtländischen Kreis.

1. Auerbach, obern Theils. 2. Auerbach, untern Theils. 3. Bergen und Trieb. 4. Bergen bei Adorf. 5. Bobenneukirchen. 6. Bösenbrunn. 7. Brambach. 8. Breitenfeld. 9. Brotenfeld.1) 10. Brunn. 11. Chrieschwitz 12. Christgrün. 13. Dobeneck. 14. Dorfstedt. 15. Dröda. 16. Droschenreuth. 17. Elleseld.1) 18. Elster. 19. Elsterberg, mit Frankenhof. 20. Erlbach, obern Theils, nebst Eubabrunn. 21. Erlbach, untern Theils. 22. Eulenstein. 23. Falkenstein und Mühlberg. 24. Freiberg, obern Theils. 25. Freiberg, mittlern und untern Theils. 26. Gannsgrün. 27. Geilsdorf. 28. Gröbau. 29. Gutenfürst. 30. Hartmannsgrün. 31. Haselbrunn. 1) 32. Heinersgrün. 33. Helmsgrün. 34. Jefinig. 35. Irfersgrün. 36. Jugelsburg. 37. Kauschwiß. 38. Kemniß. 39. Kleingera. 40. Kloschwiß. 41. Koschütz. 42. Kröstau. 43. Kunsdorf. 1) 44. Kürbitz. 45. Lauterbach, obern Theils, im Amte Boigtsberg. 46. Lauterbach, untern Theils, ebendaselbst. 47. Lengefeld. 48. Leubnig. 49. Liebau. 50. Limbach. 51. Magwiß. 52. Marienei. 53. Mechelgrün, obern Theils. 54. Mechelgrün, untern Theils. 55. Mißlareuth. 53. Mösch= wit. 57. Mühlhausen, mit Antheilen an Arnsgrün, Eichicht, Oberund Unter-Triebel und Raum. 58. Mühltroff. 59. Mylau. 60. Netichkau. 61 Neuensalza. 62. Neundorf. 63. Niederauerbach. 64. Noßwiß. 65. Obergöltsich. 66. Oberlauterbach, im Amte Plauen. 67. Oberlosa. 68. Ottengrün. 69. Pfaffengrün. 70. Planschwiß und Stein. 71. Plohn, obern Theils. 72. Plohn, untern Theils. 73. Pohl. 74. Possegt. 75. Raschau. 76. Reichenbach und Friesen. 77. Reinsdorf. 78. Reißig. 1) 79. Reussa. 80. Reuth. 81. Rodau. Rodersdorf, obern Theils. 83. Rodersdorf, untern Theils. Rößnit. 85. Röttis. 86. Rütengrün, mit Rothenkirchen. 87. Ruppertsgrün. 88. Saalig. 89. Sachsgrün. 90. Schillbach. 91. Schlodit. 92. Schneckengrün. 93. Schönberg. 94. Schönbrunn. 95. Schwand. 96. Sorga. 97. Steinsdorf. 98. Stöckigt. 99. Straßberg. 100. Syrau. 101. Taltig. 102. Thoffell. 103. Thürnhof. 104. Tirpersdorf 105. Tobertit. 106. Treuen, obern Theils. 107. Treuen. untern Theils. 108. Triebel und Pirk 109. Untergöltzsch. 110. Unterlauterbach, im Amte Plauen. 111. Unterlosa. 112. Untermarggrün, obern und untern Theils. 113. Weischlitz, obern Theils. 114. Weischlitz, untern Theils. 115. Wiedersberg. 116. Weissensand. 117. Werda. 118. Wildenau. 119. Wohlhausen, 120. Zobes.

Bd. II S. 1008 sind inzwischen folgende Veränderungen eingetreten: Von den in obigem Verzeichniß aufgeführten erbländischen Rittergütern sind:

A. durch die in Folge der stückweisen Veräußerung des Grund und Bodens eingetretene Bestandlosigkeit

I. Im Meißner Kreise: 35. Döbern. 80. Höckendorf. 92.

<sup>1)</sup> Weggefallen, siehe Schlußbemerkung.

Klappendorf. 100. Kölln. 146. Mügeln. 171. Oberzschörnewiß. 192. Pulsniß. 197. Rathmannsdorf. 213. Scheerau. 241. Sürsen. 253. Weißig. 266. Zeschnig.

II. Im Erzgebirgischen Kreise: 16. die Freiberger Stadtdörfer mit Ausnahme von Lichtenberg und Hilbersdorf. 35. Konradsdorf. 64. Niederschindmaaßer Zinsen. 86. Reichenbrand. 102. Stangengrün.

IV. Im Leipziger Kreise: 2. Alten und Plössen. 51. Gohlis. 57. Groipsch. 64. Großstorkwiß. 232. Zschagast. 236. Zwenckau.

V. Im Voigtländischen Kreise: 31. Haselbrunn. 43. Kunsdorf. 78. Reißig.

B. durch Uebergang auf den Staatsfiskus, insbesondere Vereinigung mit dem Staatsforstreviere

I. Im Meißner Kreise: 103. Kolmen; 120. Laußnit; 272. Zschepa.

II. Im Erzgebirgischen Kreise: 4. Bärenfels; 14. Frankenberg; 27. Hirschiprung; 29. Hohened; 84. Rechenberg; 85. Rehfeld.

IV. Im Leipziger Kreise: 13. Bernbruch; 33. Ebersbach; 113. Lauterbach; 127. Mahlis.

V. Im Voigtländischen Kreise: 9. Brotenfeld; 17. Ellefeld.

Bon den Oberlausitzer Rittergütern ist 83. Kosel bei Königsbrück mit dem Schwepnizer Staatsforstreviere vereinigt und sind folgende in dem Berzeichnisse gesondert aufgeführte Rittergüter später consolidirt worden: 3. Baschütz mit 258. Zieschütz; 42. Göbeln mit 74. Kleinleichnam; 236. Taschendorf mit 198. Pohla; 121. 143. 174. Neu-, Nieder- und Ober-Schmölln; 132. 161. Nieder- und Ober-Kittlitz; 133. 162. Nieder- und Ober-Kotitz; 134. 163. Nieder- und Ober-Lauba; 137. 167. Nieder- und Ober-Maschwitz; 139. 170. Nieder- und Ober-Oppach; 183. 228. Ober-Ullersdorf und Sommerau.

Hinzugetreten in der Oberlausit ist das Rittergut Schirgiswalde, j. Bek. vom 15. Juli 1845. Dagegen ist no. 150. Nieder-Weigsdorf bei Anlegung der Grund= und Hypothekenbücher als Rittergut nicht zum Eintrag gelangt.

# Hachregister.

Die Bahlen bedeuten bie Seiten.

Abgeordnete zur II. K. Erforder: nisse der Wählbarkeit 36, 54. — A. z. I. K. Stimmenersor:

derniß 58.

Abgeordnetenwahl zur II. K. Stimmenerforderniß 35. Festsfehung u. Bekanntmachung von Tag, Ort, Zeit; Einladung der Wahlmänner 34, 79. Protoskollmuster 143. Ausschluß von Wahlmännern 34. Einsprüche gegen Gültigkeit 60; Benachsrichtigung, Annahme 47. — Anderweite 35. — Zur I. K. 61.

Abgrenzung des Wahlbezirks 17, 30. Zuständige Behörden 23, 24.

Ablehnung Seiten des Wahls manns 32. Seiten des Abgesordneten 35. — I. R. 62.

Abschluß der Urwählerliste 70. Abstimmung in zusammengesetzten Wahlbezirken 30. Gültigkeit bei der Wahlmännerwahl 32.

Abtheilung 20.

Abtheilungen; Abgrenzung 73; zuständige Behörden 29; Bil: dung der A. 71 flg.; Reihen: folge bei der Wahl 76; Zuge: hörigkeit der Urwähler 24, 25; Duote der Wahlmänner 27. Abtheilungsliste 67, 79; Aufstel=
lung, Berfahren 71 flg.; zu=
ständige Behörden 74. Aus=
legung 29; Ort u. Tag der
Auslegung 74; Auszug aus d.
A. 75; abgeschlossene 75; Ber=
bot der Abänderung nach Fest=
stellung 74; Feststellungsver=
merk 74; Muster 127; A. bei
Ersahwahlen 33.

Aemter, öffentliche; Suspension, Entsetzung, Entziehung der Fähigkeit zur Bekleidung ö. A.

41, 42.

Almosenempfänger 41. Alter für Stimmberechtigung 40 für Wählbarkeit 46.

Annahme der Wahl bei Wahl= männerwahlen 32: Muster 141. Ansprachen bei Wahlmänner= wahlen; Verbot 37, 61.

Arbeitsanstalten, in solchen Unters gebrachte, Ausschließung 41.

Armenunterstützung, Ausschlie= Bungsgrund 41.

Aufenthalt im Orte 36, 53; an mehreren Orten 70.

Auflösung der II. K. 33. Ausführungsverordnung 66.

Auslagen der Wahlkommissare, Wahlvorsteher, Protokollführer 60, 81. Auslegung der Urwählerliste 28, 71; der Abtheilungsliste 29.

Ausschließungsgründe v. Stimmrecht 41.

Auszählung der Stimmen bei d. Wahlmännerwahl 77.

Auszug aus d. Abtheilungsliste 75.

Bauten, Domftift 2.

Beisitzer 31. Wahl und Verpflich= tung bei der Wahlmännerwahl 76; bei der Abgeordnetenwahl 35.

Bekanntmachung, ortsübliche 68, 69; B. für Wahlmännerwahl 31. Muster 75, 131. B. für Abgeordnetenwahl 34; B., Auslegung der Urwählerliste betr. 28.

Berichtigung der Urwählerliste 28. Besserungsaustalten, in solchen · Untergebrachte 42.

Bevormundete 41. Bezirksausschuß 28, 67, 68. Bürgermeister 24.

Cenjus für die Wählbarkeit als Abg. zur II. K. 36, 54; zur I. K. 51.

Chemnit 52; Wahlkreise 86.

Domstift Bauten 2. Dresden 52; Wahlkreise 82; erste Magistratsperson 3.

Ehefrau, deren Steuern 36, 54; deren Grundbesit 46.

Ehrenrechte, Aberkennung der bürgerlichen 41.

Einkommensteuer 25, 27, 36, 42, 53, 54, 70.

Einladung der Urwähler zur Wahlmännerwahl 30; der Wahlmänner zur Abgeordnetenwahl 79.

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl (I. u. II. K.) 60; gegen die Wahllisten der I. R. 56. Einwendungen gegen die Ur= wählerliste 71; gegen die Ab= theilungsliste 74.

Entsetzung von öff. Aemtern oder der Rechtsanwaltschaft 41.

Erklärung über Annahme der Wahl als Wahlmann 32; als Abgeordneter 47.

Erfte Rammer 1, 40 flg.

Erzgebirgischer Kreis, Abgeordnete zur I. K. 50.

Feststellung der Abtheilungen 29; der Abtheilungsliste 74; des Wahlergebnisses der Wahlmännerwahl 33.

Frauenspersonen 41. Fristen zur Stimmzettelabgabe 76; zu Wahlen zur I. K. 61.

Gemeindebehörde stellt die Urswählerliste auf 27; ift in Fällen von § 8 A. B. bei Abgrenzung des Wahlbezirks zu hören 68; hat den Anträgen des Wahlkomsmissars zu entsprechen 80.

Gemeindevorstände haben unents geltlich zu expediren 60.

Gesammtsteuersumme 25, 26, 71, 72.

Glaucha, Receßherrschaft 2. Gleichbestenerte 72.

Grenzorte, Vereinigung zu Wahl= bezirken 68.

Grundbesitz der Chefrau und Kin= der, Anrechnung bei d. Wahlen zur I. K. 46.

Grundsteuer 25, 27, 36, 42, 53, 54, 70. Außerhalb des Ortes zu entrichtende 28.

Grundzüge des neuen Wahlgesetzes für II. K. 7—10.

Hartenstein Receßherrschaft 2. Höch stbestenerte 72.

Kammern entscheiden über Ent= ziehung der Mitgliedschaft 46; Austritt aus den K. 48.

11\*

Katastersaß, Beränderung 70. Kinder, deren Steuern 36, 54; deren Grundbesitz 46. Königsbrück, Standesherrschaft 2. Konkurs, als Ausschließungs: grund 41. Kosten der Wahlen 81. Kreise (I. K.) 50, 57. II. K. S. Wahlkreise. Kreisdausschuß 28. Kreisdausschuß 28. Kreisdauptmannschaft 24, 67, 68. Kreisdersammlungen, Wahl zur I. K. 61.

Landesältester der Oberlausit 55, 61. Lebensalter für Stimmberech= tigung 40; für Wählbarkeit 46. Legitimationsurfunde für den ge= wählten Abgeordneten 60. Leipzig 52; Wahlkreise 85; Uni= versität 2; erfte Magistrats= person 3; Superintendent 2. Leipziger Kreis; Abgeordnete zur I. R. 50. Lichtenstein Receßherrschaft 2. Listen der Stimmberechtigten für die I. R. 55. Loos, Entscheidung durch das L.; 25, 32, 35, 58, 73, 78, 80.

Magistratspersonen in d. I. A. 3. Meißen, Hochstift 2. Meißner Kreis, Abgeordnete zur I. K. 50. Militärpersonen 23, 67. Ministerium des Innern 23, 24, 30, 33, 34, 35, 52, 54, 60, 62, 67, 70, 74, 79, 80, 81.

Nachschätzung 70. Nachwahlen 79, zur I. K. 59, 62. Vlachzahlungsversahren 70. Neuwahl, bei Nichtwählbarkeit des gew. Abg. 35. Neuwahlen, künftige 38. Nutnießer der Pfarr: u. Schullehne 45. Oberhofprediger 1. Oberlausit, Abgeordnete zur I. K. 50. Obrigseiten 74, 81. Ortsbehörde 28. Ortschäften, ländliche, Vereinigung mehrerer 66.

Penig, Schönburgische Lehnsherrsschaft 2. Versonen, juristische 45, 50, 51. Pfarrlehne, Nutnießer 45. Volizeiaussicht, Personen unter P. 42.

Prensisches Wahlrecht 11.
Prinzen des Königl. Hauses 1.
Protokoll über die Wahlmänners wahl 32, Muster 133; über die Abgeordnetenwahl zur II. K. Muster 80; zur I. K. 58.
Protokollsührer bei der Wahls

männerwahl 77; Wahl-Bers pflichtung 76; bei der Abgeords netenwahl 35; Ehrenamt 60; Reisekosten u. Tagegelder 80. Provinzialversammlungen der Oberlausit 61.

Rechtsanwaltschaft, von derselben Entsetzte 41. Reibersdorf, Standesherrschaft 2. Reisekosten der Wahlmänner 36, 80.

Remissen, Schönburgische Lehns: herrschaft 2. Revision der Wahllisten (I. K.) 55. Rittergüter, deren Abgeordnete zur I. K. 2.

Mittergüterverzeichniß 153. Rittergutsbesitzer, vom König zu Mitgliedern der I. K. ernannte 3. Rochsburg, Schönburgische Lehns= herrschaft 2.

Schönburgische Lehnsherrschaften u. Receßherrschaften 2. Schullehne, Nutznießer derselben 45. Seelenzahl der Wahlbezirke 17, 75, Bestimmung 23, 67.

Staatsangehörigfeit 40, 46.

Staatsfistus 50. Staatsmini ter 46.

Städte mit revid. Städteordnung u. mit der Städteordnung für mittlere u. kleine Städte 24.

Städteverzeichniß 52, 65.

Stadtr ith 24. Stände, die 1.

Stein, Recegherrichaft 2.

Steuerbeträge über 2000 Mf. 70; gleiche 25; Ermittelung 71; Gesammtsumme 25.

Steuern, uneinbringliche 70, 81; erlaffene 70; St. der Ehefrau und Kinder 36, 54.

Stenerrestanten 42. Stenerrückstände 81. Stenerzuschläge 70.

Stimmberechtigung, Erfordernisse 36, 40; Entscheidung von Zweisfeln 46. Verlust 74. Verändes rungen in d. St. (I. K.) 55.

Stimmberechtigte, an mehreren Orten wohnhaft oder aufhältlich 70.

Stimmen, Entscheidung über Gül= tigkeit 31.

Stimmenabgabe an mehreren Dr= ten eines zusammengesetzten Wahlbezirks 30, 33, 75.

Stimmenauszählung bei d. Wah = männerwahl 77; bei d. W. zur I. R. 61.

Stimmengleichheit, b. Wahlmäns nerwahl 32, bei Abgeordnetens wahl 35, I. R. 58.

Stimmrecht 45, 53, 57. Außschließungsgründe 41. Verlust
nach Feststellung der Abth.: Liste
29. St. der Nutnießer von
Pfarr: u. Schullehen (I. K.) 45.
Ausübung in mehreren Kreisen
(I. K.) 51. Siehe auch Stimmberechtigung.

Stimmzettel, Abgabe ber 31. Frist hierzu 76; ungültige 35, 59; theilweis ungültige 32; I. K. 57.

Stimmzettelbehältniß, Beschaffen= heit 31, Berschluß und Wieder= eröffnung 77.

Strafgesethuch 63.

Strafhaft 42.

Suspension von öff. Memtern 41.

Tagegelder der Wahlmänner 80. Tod eines Abgeordneten 81.

Unentgeltlichkeit der Amtshand: lungen 60.

Universität Leipzig 2.

Unterbehörden, Mitwirkung zum Zwecke des Wahlgeschäfts 80.

Untersuchungshaft 42.

Urwahlen, Prüfung der Gültig= feit 34.

Urwähler 16, 72, 73. Durch=
schnittszahl 20, 25. Steuerbe=
träge 71. Zugehörigkeit zu den Abtheilungen 25. Verhalten bei
der Wahl 77.

Urwählerliste 27, 73. Muster 69, 123. Abschluß 71. Auskunft über Inhalt 28. Auslegung 28, 70. Bescheinigung darüber 71. Einsichtnahme 28. Einswendungen 71. Berichtigung 28. U. bei Ersatwahlen 33. Behörde für Ausstellung der U. 27; für Andringung von Einswendungen 28, für Entscheidung über solche 28.

Verlust des Stimmrechts 74; I. K. 55.

Berwaltungsbehörde 46.

Voigtländischer Kreis, Abgeordnete zur I. K. 50.

Vormundschaft 41.

Voruntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen 42.

Wahl. Annahme d. W. zum Abg. 47; mehrfache W. z. Abg. 47: anderweite zur I. K. 62; engere W. z. I. K. 58, 62;

ungültige Wahlmännerwahl 34; Einsprüche gegen die Gültig= keit 60; Abstimmung über Gül= tigkeit 79; Beeinflussung der Wahl 62.

Wählbarkeit als Abgeordneter 36, 45; I. K. 50, 51; Wählbarkeits= verluft eines Abg. 81; Ent= scheidung von Zweifeln 46.

Wahlbezirke, Abgrenzung 23, 30, 66, 67, 68. Nachprüfung 67. Zuständige Behörden 24.

Wahlergebniß, Zusammenstellung Ort 74; Ermittelung 78; Feststellung in zusammengesetzten Wahlbezirken 33.

Wahlgehülfen, Reisekosten u. Tagesgelber 80.

Wahlgesetz, neues, Grundzüge 7 bis 10.

Wahllisten I. R. 55.

Wahlfommissar 33, 34, 35, 60, 61, 62, 79, 80, 81.

Wahlkreis 26, 27, 33, 56. Wahlstreiseintheilung 66; Wahlkreise, ftädtische 52, 68, 82; ländliche 24, 53, 68, 88.

Wahllisten I. K. 55, 57, 59. Ein= spruch 58. Schluß 56.

Wahllofale 30.

Wahlmänner, Zahl 16; Vertheilung auf die einzelnen Abtheilungen 27, 67; Funktionsdauer 33; Benachrichtigung von der ersfolgten Wahl 33, 78; Anschlag der Namen der gewählten W. 78; Erklärung über Annahme d. Wahl 32; Ablehnung 32; von mehreren Abtheilungen geswählte 32; beanstandete bez. ungültig gewählte 34; Ersgänzung ausgeschiedener 79;

Einladung der W. z. Abgeord= netenwahl 34, 79.

Wahlmännerversammlung, Ent= scheidung über Gültigkeit ein= zelner Wahlakte 34.

Wahlmannerwahl 29, 30. 31, 32; Zeitpunkt 30. Verfahren 31, 76; Frift, Tageszeit, Beschrän= kung der Deffentlichkeit 37, 62; Bekanntmachung 30; zeit= liche Geltung 33; anderweite, neue 32, 33, 78; nicht zu Stande gekommene, abgelehnte 79; ungültige Wahlakte bei der W. 34; Prüfung durch den Wahl= kommissar 34; Muster für Be= fanntmachung 131; für Benach= richtigung der Urwähler 132; für das Protofoll 133; für d. Unschlag über das Ergebniß 140; für Unnahmeerklärung 141; für Aufforderung des Gewählten zur Erklärung 142.

Wahlprotosolle 34, 79. Muster 133, 143.

Wahlverfahren I. R. 57; II. R. 31, 76.

Wahlvorstand 32, 33, 75, 77, 78, 80. Constituirung 31.

Wahlvorsteher 29, 30, 31, 32, 34, 60, 74, 78, 79. Wahl 76, I. R. 58, 61, 62.

Wechselburg, Schönburg. Lehns= herrschaft 2.

Wegzug eines Abgeordneten 81. Wildenfels, Herrschaft 2. Wohnsitz, S. Aufenthalt. Wurzen, Collegiatstift 2.

Zusammengesetzte Wahlbezirke 17, 30. Zuwachslisten 70. Zweite Kammer, Bestand 3. Zwickau 3, 52, 86.

## Verlag der Roßberg'ichen Hof-Buchhandlung in Leipzig.

Bandansgabe !	Deutscher	Reichsaesette.
---------------	-----------	----------------

		Hausanzande Deutscher Reichzäelesse.
	1.	Sandelsgesetzgebung. Enthaltend Handelsgesetzbuch, Wechsel-
		ordnung 2c. 7. Aufl. 1889. 2.60; geb. 3.20
	4	Beurkundung des Personenstandes. 1876. Cart. 1.—
	5	Strafgesethuch. Hrsg. von v. Mangoldt. 1889. Cart. 1
	0.	Gerichtsverfassungsgesetz. 2. Aufl. 1880. Cart. —.60
	7.	Civilprozekordnung. 2. Augl. 1880.
	8.	Konkursordnung. 2. Aufl. 1880. Cart. —.60
	9.	Civilprozeßordnung. 2. Aufl. 1880. Cart. 1.50 Konkursordnung. 2. Aufl. 1880. Cart. —.60 Strafprozeßordnung. 2. Aufl. 1880. Cart. 1.50
	10.	Reichsgesetze, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken 2c., über
		den Marken: und Mufterschut. 2. Aufl. 1889. Cart 75
	11.	Rechtsanwaltsordnung. 1879. —.50
	The second	Gebührenordnung für Rechtsanwälte. 187950
		Geset, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen 2c.
	11.	
	10	Erläutert von W. Kranichfeld. 1880.
	10.	Reichsstempelgesetz. 4. Aufl. 1895. 1.—; cart. 1.20 Das deutsche Seerecht. 1883. 1.50
	17.	Das deutliche Secrecht. 1883.
	18.	Krankenversicherungsgesetz. 4. Aufl. 1892. —.60; cart. —.75
	19.	Gewerbeordnung. 3. Aufl. 1896. Geb. 1.20
	22.	Hülfskassengesetz v. 7. April 1876 bez. 1. Juni 1884. —.30
	23.	Unfallversicherungsgesetz. 2. Aufl. 1887. —.60; cart. —.75
	25.	Prefgesch. Erl. von v. Mangoldt. 1886. 1.—; cart. 1.30
	100	Das Unfallversicherungsgesetz. Erl. v. Dr. A. Rienholdt.
		1886. 5.—; geb. 5.80
	27	Bau-Unfallversicherungsgesetz. 1887. —.40; cart. —.50
	-	
	20.	Gesetz, betr. die Unfall: und Krankenversicherung der
		in land= und forstwirthschaftl. Betrieben beschäftigten
		Personen, v. 5. Mai 1886, nebst den Gesetzen v. 28. Mai 1885
	00	u. 15. März 1886. 1886. —.75; cart. —.90
	29.	Das Deutsche Zoll= und Steuerstrafrecht. Zusammen=
		gestellt von v. Mangoldt. 1886. 2.—; geb. 2.80
	30.	Gesetz, betr. die unter Ausschluß der Deffentlichkeit
		stattfindenden Gerichtsverhandlungen, v. 5. April 1888.
		Erl. v. H. Klemm. 1888. 1.20; cart. 1.40
	31.	Wechselordnung u. Wechselstempelstenergesetz. 8. Aufl.
		1889. cart. —.60
	32.	Genoffenschaftsgesetz v. 1. Mai 1889. Hrsg. von St.
	33	
	00.	Ausführungsbestimmungen des Bundesraths u. der
		Einzelstaaten 3. Genoffensch.=Ges. v. St. Hoffmann. 1890.
	24	1.—; cart. 1.30
-	04.	Invaliditäts= u. Altersversicherungs=Ges. 1889.
	0.	—.60; cart. —.75
	30.	Ges., betr. die Gewerbegerichte. 1890. —.40; cart. —.75
	36.	Die den Biehhandel betr. Gesetze. Von DDr. M. u. D.
		Scherer. 2. Aufl. 1891.
	37.	Patentgesetz. Geset z. Schut v. Gebrauchsmustern, Gesetz
		3. Schutz der Waarenbezeichnungen. 1894. —. 80; cart. 1.—
		The state of the s

## Verlag der Roßberg'ichen Hof-Buchhandlung in Leipzig.

- 38. Das Arbeiterschutgesetz v. 1. Juni 1891. 1892. Cart. —.30 39. Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haf= tung v. 20. April 1892. 1892. —.60
- 40. Reichs:Gewerbeordnung. Erläutert von v. Bernewit. 7.—; geb. 8.—
- 41. Das Wuchergesetz, erläutert von Dr. L. Fuld. 1893. 1.—
  42. Gesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte, erläutert von Dr. L. Fuld.
- 1894.

  1894.

  1894.
- 43. Gesetz über d. Unterstützungswohnsitz. —.40; cart. —.60 45. Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Vinnen= schissahrt und der Flößerei. Vom 15. Juni 1895. Hand= ausg. v. R. Förtsch. 1895.
- 46. Bürgerliches Gesethuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Textausgabe mit Sachregifter. 1896. Geb. 3.60
- 47. Gesetz 3. Bekampfung des unlautern Wettbewerbes. System. dargestellt von Dr. Ad. Lobe. 1896. Geb. 3.—

#### Handausgabe Königl. Sächs. Gesetze.

- 1. Das Bürgerliche Gesetzbuch hrsg. v. B. Francke. 3. Aufl. 1892. 5.—; geb. 5.70
- 18. **Reichs. Gewerbeordnung.** Bearb. von v. Berne wit. 6. Aufl. 1897.
- 17. Königl. Sächs. Gef., die jurist. Personen betr., v. 15./6. 1868 2с. 1887.
- 23. Das Armen= u. Seimathrecht. Enth. d. Ges. üb. d. Unterstützungswohnsitz nebst den damit in Verbindung stehenden Reichsges. üb. d. Freizügigkeit u. den Erwerb u. Verlust der Bundes= u. Staatsangehörigkeit. Hrsg. v. M. Wittgenstein. 4. Aufl. 1894.
- 25. Landescultur=Gesche. Gesetze üb. d. Berichtigung von Wasser= läufen u. d. Ausführung v. Ent= u. Bewässerungsanlagen v. 15./8. 55 u. 9./2. 64 u. s. w. Hrsg. v. F. Künzel. 1872.
- 26. **Baupolizeirecht.** Hrög. v. C. E. Leuthold. 6. Aufl. 1895. 3.60; geb. 4.40
- 27. Gesetzgebung über Wegeban u. Expropriation. Hrsg. v. L. F. Ludwig = Wolf. 3. Aufl. 1893. 5.40; geb. 6.—
- 28. Revid. Städteordnung u. Städteordn. f. mittl. u. kleine Städte. Hrsg. v. H. v. Boffe. 4. Aufl. 1890. 2.50; cart. 2.80
- 29. Revid. Landgemeindeordnung. Hrsg. von H. v. Bosse. 7. Aufl. 1892.
- 31. Gemeindegesetzgebung und das Gesetz, betr. d. Organisation der Behörden f. d. innere Verwaltung. 2. Aufl. 1874.
- 32. Rirchengesetze. Enth. die Kirchenvorstands= u. Shnodalordng.
- b. 30./3. 68, die Kirchenges. v. 15./4. 73 u. s. w. 2. Aufl. 1876. 1.—
  33. Der Miethvertrag. Hrög. von A. Wengler. 2. Aufl. 1891.
  3.—; cart. 3.40
- 37. Geset, betr. d. Organisation der Behörden f. d. innere Bers waltung. Hrsg. von v. Bernewit. 2. Aufl. 1875. 2.—

## Verlag der Roßberg'schen Hof-Buchhandlung in Leipzig.

38. Boltsichulgeset. Greg. v. P. v. Sehbewit. 2. Aufl. bef. v.
Rockel u. Kretsichmar. 1896. 3.60; geb. 4.20
39. Steuergesetze. 2. Aufl. m. Nachtrag von 1895. —.60
40. Verfassungsgesetze. Hrsg. v. Dr. C. B. Fricker. 1895.
4.50; geb. 5.30
47. Brandversicherungsgesetze. 3. Aufl. 1896. 2.—; cart. 2.40
49. Gesetz über die Erbschaftssteuer und den Urkundens
stempel. Hrsg. von R. Wahl. 4. Aufl. 1894. 3.40; cart. 3.80
54. Gesetze u. Verordnungen zur Ausführung der Reichsiustize
gesetze. 1. u. 2. Abth. 1880. 2.40; geb. 3.— 55. Bd. Dasselbe. 3. Abth. 1880. 1.80; geb. 2.40
57. Schöffen = und Geschworenendienst. Hreg. von C. v.
Wolf. 1880. —.80
59. Die im Kgr. Sachsen in Betreff d. Zwangsvollstredung in
Verwaltungsfachen geltenden Gejete u. Berordnungen. Grög.
v. D. E. Walter. 1881.
60. Das Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878 nebst der
dazu gehörigen Ausführungsverordnung, der Instruction, den
Specialerläuterungen und den weiteren einschlagenden Bestimm= ungen. 2. Aufl. 1895.
63. Geset, die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches
Vermögen betr., erl. v. M. Siegel. 1882.
65. Geset, das Vereins= u. Versammlungsrecht betr. Hrsg.
v. Dr. A. Nienholdt. 3. Aufl. 1894. 1.50; cart. 1.80
67. Subhastationsordnung. Hrsg. von St. Hoffmann. 2. Aufl.
1892. 2.—; cart. 2.40
68. Apothekengesetze. Von B. Kohlmann. 1885. 6.40
69. Reichs= und landesgesetzl. Bestimmungen, Anlage, Betrieb
u. Beaufsichtigung der Dampftessel betr. Von K. Morgenstern. 2. Aufl. 1891. 1.70; cart. 2.—
71. Der Ortsschulinspector und d. firchl. Aufsicht über d. Re=
ligionsunterricht. Von H. Görner. 1885. 1.—; cart. 1.20
72. Jagdgesetze. Von M. Lote. 1896. 2.—; geb. 2.40
73. u. 74. Das im Kgrch. Sachsen neben den Strafgesetbüchern geltende
Reichs= und Landes=Strafrecht. Zusammengestellt von b.
Mangoldt. 2 Bde. 1886. 12.—; geb. 13.60
76. Geset, das Mobiliar= und Privatsenerversicherungs.
wesen betr. 5. Aufl. 1896.  77. Das praktische Kirchenrecht im Carch Sachson Susa 4 C
77. Das praktische Kirchenrecht im Kgrch. Sachsen. Hösel. 1887.
78. Die für die Kgl. Sächs. Staats: u. Amtsanwaltschaften
wichtigen Gesetze und Verordnungen. Hrsg. von L. H.
Zhieme. 1881. 5.50; geb. 6.30
81. Die Berggesetigebung. Hrag. b. Dr. B. Francke. 1888. 4.—
83. Das Recht d. Polizeibehörden zur Ausweisung bestrafter
<b>Personen</b> v. A. Wengler. 1890. 1.20; cart. 1.50 84. Kgl. Sächs. Hansgesetz. 1890. —.60
87. Geset, die Beglaubigung von Privaturkunden betr. 1891.
50; cart70
.00, 1411. —.10

## Verlag der Roßberg'schen Hof-Buchhandlung in Leipzig.

	Rostengesetz b. 6./11. 90. 1891. —.60; cart. —.80 Sächs. Wasserrecht. Von C. E. Leuthold. 1892.
	4.80; cart. 5.20
91.	Berordnung v. 6. Febr. 1891, die im Auslande zu erledigen=
	den Ersuchungsschreiben der Justizbehörden betr. Hrag.
00	b. W. Kranich feld. 1892.  1.80; cart. 2.10
92.	Verordnung, die Gewerbe-Beaufsichtigung betr., v. 6./4. 92 nebst dem Regulativ v. 1./4. 92. 1892. — .40
93.	Verordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung betr., v. 28./3. 92. 1892. —.60
94.	Revidirte Gesindeordnung v. 2./5. 92. Tertausgabe. 2.Aufl.
	1895. —.60; cart. —.80
95.	Dieselbe. Erl. von v. Bernewit. 1893. 2.80; cart. 3.20
97.	Lehrergehalts: u. Lehrerpenstonsgesetze. Hrsg. v. Dr. D.
00	Wäntig. 1892.  1.20; cart. 1.50
	Pensionsgesetze f. d. evang. Geistlichen u. Disciplinars ordng. Hrsg. v. Dr. H. Wäntig. 1893. 1.80; cart. 2.10
	Motariatsordnung. 1893. Broch. 1.—; cart. 1.30
	Die Berfaffungsgesetze ber fachf. ebgl.=luther. Landesfirche.
	Hrsg. v. Dr. Hantig. 1894. 8.—; geb. 8.80
102	Gebührenordnung f. Ortsgerichtsperf. v. 1./11. 92. 1893. —. 30
105	. Forst= u. Feldstrafgesetz, erl. von v. Mangoldt. 1895.
107	.Medicinalgesetze von Dr. Rud. Flinzer. 1895. m. Nach-
10.	trag v. 1896. 14.80; geb. 16.40
108	Sebammen=Gesetze von Dr. Rud. Flinger. 1895.
	1.—; cart. 1.30
109.	Bestimmungen über die Landesanstalten von Dr. Rudolf
110	Flinzer. 1895.  3.—; cart. 3.40
110	Die Sonntagsruhe in Sachsen. Von C. Dost. 1895. 1.50; geb. 1.80
111.	Landtagswahl-Gesetze v. Dr. C. J. Kaeubler. 1897.
	cart. 2.—
113.	Gesetze üb. d. Verhältnisse d. Civilstaatsdiener u. üb. d.
	Disciplinarverfahren gegen städtische Beamte. Hrsg. v. Dr.
114	Paul Krische. 1896.  2.40; geb. 2.80
114,	Bürgerliches Gesethuch für das Deutsche Reich. Sands ausgabe zum praftischen Gebrauch insbesondere in Sachsen, hreg.
	v. Traenkner und Dr. Wulfert. 1897. (Unter der Presse.)
	ca. 8.—

Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Rossberg, Leipzig.

# Leipziger

# Auristische Handbibliothek

Herausgegeben von

Max Hallbauer und Dr. Walter Schelcher

Rat am Agl. Sächs. Oberlandesgericht im Agl. Sächs. Ministerium des Innern.

ie "Leipziger Juristische Handbibliothek" will den Bedürfnissen des Publikums in einer dreifachen Richtung entgegenkommen.

Einmal will sie Textausgaben der wichtigsten Gesetze dars bieten, die sich durch mustergültigen Druck, vorzügliche Ausstattung und erschöpfende Sachregister auszeichnen; dabei ist die Einrichtung getrossen worden, daß auch die vom Gesetzgeber zitierten Stellen anderer Gesetze mit abgedruckt werden, so daß jedes lästige Nachschlagen entbehrlich gemacht wird

Höheren Ansprüchen genügen die Handausgaben, die dazu bestimmt sind, die wichtigsten Gesetze in den wesentlichen Beziehungen, jedoch kurz und knapp zu erläutern und gleichzeitig einen erschöpfenden Ueberblick über den Stand der Rechtsprechung zu gewähren.

Die Handbibliothek beschäftigt sich aber auch mit Einzels darstellungen wichtiger Rechtsmaterien und gibt auf diesem Gebiete, je nach der Eigenart des Stoffes, sowohl streng wissenschaftlichen Ausarbeitungen als auch gemeinversständlich gehaltenen Darlegungen Raum.

Das Unternehmen wird in redaktioneller Beziehung von Herrn Oberlandesgerichtsrat Oberjustizrat Hallbauer in Dresden und Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Schelcher ebenda geleitet, war ist das Redaktionsgebiet der beiden Herren in der Weise abgegrenzt worden, daß Herr Oberjustizrat Hallbauer Strafsecht und Strafprozeß, Civilrecht und Civilprozeß, Herr Geheimer Regierungsrat Dr. Schelcher aber die übrigen Materien übersnommen hat. Es werden daher alle, die ihre Kräfte der Handsbibliothek widmen wollen, gebeten, sich an den zuständigen Herrn ihm aus den Kreisen des juristischen Publikums nahegelegt werden, tunlichst Rechnung tragen wird.

Leipziger Inristische Handbibliothek. Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.

242	91	bzak eschäf	lun te v	gsg om l	ejah	ăfte Mai	1894	das H Er	leichsg läutert	efet	betreffe	nd die	Abja	hlungs:
anwalt	***	Deut	irg.	100	± .						Expl.		m	—.80.

:8

=8:

.0

:0

10

.0

=9

.0

98

11

廿

ti

= 1

11

-1

11

th

a

- Rönigreiche Sachsen betreffend, nebst der Ausführungsverordnung nach der Ministerial : Verordnung vom 12. August 1896, der Standesordnung und Chrengerichtsordnung. In seiner Entwickelung dargestellt von Sanitätsrath Dr. med. Oscar Heinze in Leipzig. 2. Ausgabe. 1899. fart. . M. 2.25. (10 Expl. à 2 M. 25 Expl. à 1 M. 80 Pf. 50 Expl. à 1 M. 70 Pf. 100 Expl. à 1 M. 50 Pf.)
- 74 Aerztliche Gebührenordnung. Bekanntmachung betreffend den Erlaß einer für das Königreich Preußen gültigen Gebührenordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 . . . M. —.30.

  (25 Expl. à 25 Pf. 50 Expl. à 20 Pf. 100 Expl. à 15 Pf.)
- 116 —— Sächsische Gebührentage für ärztliche und zahnärztliche Privatpragis vom 28. März 1889, sowie die Gebührenordnung für Aerzte, Chemiker, Pharmazeuten und Hebammen bei gerichtliche medizinischen und medizinalpolizeilichen Verrichtungen vom 19. März 1900. Herausgegeben von Dr. Rudolph Flinzer, Kgl. Bezirksarzt in Plauen i. V. 1901. M. 1.—. (10 Expl. à 90 Pf. 25 Expl. à 80 Pfg. 50 Expl. à 75 Pf. 100 Expl. à 60 Pf.)
- 419 Ausführungsbestimmungen, Sächsische, zum B.G.B. siehe Bürgerliches Gesetzbuch. M. 6.—.

Leipziger Iuristische Handbibliothek.

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.

- 230 Ausschluß der Dessentlichkeit. Gesetz, betreffend die unter Ausschluß der Dessentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, vom 5. April 1888. Erläutert von H. H. Klemm, Königl. Sächs. Geh. Rath. 1888. fart.
- (10 Expl. à 1 M. 25 Pf. 25 Expl. à 1 M. 10 Pf. 50 Expl. à 1 M. 100 Expl. à 90 Pf.)
- 88 Auswanderungsgesetz. Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897. Herausgegeben und mit erläuternden Vorbemerkungen sowie einem Sachregister versehen von M. Hallbauer, Oberlandesgerichtsrath. 1897

(25 Expl. à 40 Pf. — 50 Expl. à 35 Pf. — 100 Expl. à 30 Pf.)

- 251 Das Deutsche, vom 9. Juni 1897 nebst den dazu gehörigen Ausführungs-Borschriften und Verordnungen. Mit Anhang: Schiffschriftsgesellschaften und Konsulate, Deutsche Kolonien und Deutsche Ansiedes lungen. Herausgegeben von M. Hans Klössel, Leiter der öffentlichen Ausstunftsstelle für Auswanderer in Dresden. 1898. gebd. . . M. 3.60. (10 Expl. à 3 M. 25 Pf. 25 Expl. à 3 M. 50 Expl. à 2 M. 75 Pf. 100 Expl. à 2 M. 50 Pf.)
- 383 Ausweisung bestrafter Personen. Das Recht der Polizeische sehren zur Ausweisung bestrafter Personen herausgeg. von A. Wengler, Regierungsrath. 1890. fart. M. 1.50. (10 Expl. à 1 M. 40 Pf. 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. 100 Expl. à 1 M.)
- 12 Bangesetz, Allgemeines, für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 nebst Ausführungsverordnung hierzu vom selben Tage. Text=ausgabe im amtlichen Auftrage veranstaltet und mit ausführlichem Sachregister versehen von Dr. A. Rumpelt, Geh. Regierungsrath und vorstragendem Rath im Kgl. Ministerium des Innern. 1900. gebd. M. 1.50. (10 Expl. à 1 M. 40 Pf. 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. 100 Expl. à 1 M.)
- 122 für das Königreich Sachsen nebst Ausführungsverordnung vom 1. Juli 1900. Textausgabe mit Anmerkungen, nebst einigen für Bauende wichtigen Bestimmungen des Reichs: und Landesrechts. Herausgeg. von Dr. jur. Walter Troitzsch, Stadtrath in Wurzen. 1900. gebd. M. 2.—. (10 Expl. à 1 M. 75 Pf.—25 Expl. à 1 M. 50 Pf.—50 Expl. à 1 M. 35 Pf.—100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)

# Leipziger Inristische Handbibliothek.

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.

381	Berggesetz arbeitet von	für Dr.	bas jur.	Rönigreich W. Danner	Sachsen iberg, B	vom ergam	16. Jui	ii 1868. Bes
1001.	gebd Frpl. à 10 M							. 20. 12.—

- 204 Beurkundung des Personenstandes siehe Standesamt. gebb. M. 6 .-.
- 46 Beurkundungswesen im Königreich Sachsen mit Ausschluß des Notariats. Die sür Errichtung öffentlicher Urkunden und für Beurkundungen auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebenden Vorschriften des Reichsund Landesrechts zusammengestellt und erläutert von Dr. R. Kloss, Amtsrichter. 1901. gebd. M. 3.50. (10 Expl. à 3 M. 25 Expl. à 2 M. 75 Pf. 50 Expl. à 2 M. 50 Pf. 100 Expl. à 2 M. 25 Pf.)
- 36 Vinnenschiffahrtsgesetz. Die Reichsgesetze betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei. Textausgabe mit den ergänzenden Bestimmungen anderer Gesetze von Dr. Max
  Mittelstein, Oberlandesgerichtsrath in Hamburg. 1900. gebd. . M. 1.50.
  (10 Expl. à 1 M. 40 Pf. 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. 100 Expl. à 1 M.)
- 132 Binnenschiffahrtsrecht, Deutsches. Bon Dr. Max Mittelstein, Oberlandesgerichtsrath in Hamburg. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. Band II. Nicht-reichsrechtliche Bestimmungen. 1900. gebb. M. 10.—. (10 Expl. à 9 M. 25 Expl. à 8 M. 50 Expl. à 7 M. 100 Expl. à 6 M.)
- 57 Band I. Reichsrechtliche Bestimmungen. Lfg. 1-3. 1902.
- Rommentar von Reichsgerichtsrath R. Förtsch siehe Anhang. gebd. M. 9.—.

- 246 Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einstührungsgesetze. Textausgabe mit Sachregister. 2. Aufl. 1900. gebd. M. 3.—.

(10 Expl. à 2 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 2 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 100 Expl. à 2 M.)

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.

79 Bürgerliches Gesetzbuch. Revidirte Textausgabe nebst ausführ lichem Sachregister bearbeitet von Max Hallbauer, Oberlandesgerichts rath in Dresden. 3. Aufl. 1900. gebd
202 — Nebst Grundbuchordnung und Geset über die Angelegenheiter der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Textausgaben mit Sachregistern 1900. gebd
419 — Sächsische Ausführungs Bestimmungen zum Bürger lichen Gesetzbuch und den Nebengesetzen. Herausgeg. von Dr. James Breit, Rechtsanwalt. 2. Aufl. 1901. gebb
301 — für das Königreich Sachien. Herausgegeben von Dr. Bernh Francke, Oberlandesgerichtsrath. 3. Aufl. 1892. gebb. M. 5.70 204 Civilehe=Gejetz siehe Standesamt
35 Eivilstaatsdienergesetze. — Die Königlich Sächsischen Gesetze, und Berordnungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener in Verbindung mit den einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, nebst ein leitenden Bemerkungen und einem ausführlichen Sachregister. 4. verm. und verbesserte Auflage. 1897. kart
(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 41 Pf. — Gesetze und Verordnungen über die Verhältnisse der Königl. Sächst Eivilstaatsdiener und über das Disciplinarversahren gegen städtische Beamte. Mit Anmerkungen herausgegeben von Paul Krische, Oberregierungsrath. 1896. gebb
(10 Expl. à 2 M. 50 Pf. — 25 Expl. à 2 M 25 Pf. — 50 Expl. à 2 M. — 100 Expl. à 1 M. 80 Pf. 207 Civilprozessordnung für das Deutsche Reich in der Fassung nach dem Gesetze vom 17. Mai 1898 und der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. gebd. M. 2.—. (10 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 1 M 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 35 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.
203 Civilprozeß=Gejetgebung. Gerichtsverfassungsgeset, Civilprozeße ordnung, Anfechtungsgeset, Zwangsversteigerungsgeset. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. gebb
6 Dampstesselgesetz. — Königl. Sächs. Berordnung, die polizeiliche Besaufsichtigung der Dampstessel betr., vom 5. September 1890. Nebst Bestanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 und mit einem Anhange, enthaltend die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen. Handausgabe für Dampstesselbesitzer und Heizer. 1890. kart M. 1.—. (10 Expl. à 90 Pf. — 25 Expl. à 80 Pf. — 50 Expl. à 75 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)

Roßberg'sche Berlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.

- 369 Dampstesselgesetze. Die im Königreiche Sachsen geltenden Bestimwersehen von K. Morgenstern, Geh. Regierungsrath. 3. Auflage. 1902. gebb. M. 2.40.
- 134 Dissidentengesetz. Die Königl. Sächs. Gesetze und Verordnungen, betr. die Dissidenten und die religiösen Sekten. Erläutert von Dr. jur. Franz Böhme, Geh. Regierungsrath im Kultusministerium. 1901. kart. M. 1.80. (10 Erpl. à 1 M. 60 Pf. 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. 50 Expl. à 1 M. 30 Pf. 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)
- 103 Eherecht, Das neue. Eine gemeinverständliche Darlegung der Borsschieften über Schließung und Trennung der Ehe und die rechtlichen Beziehungen der Eheleute zu einander. Bon Oberlandesgerichtsrath Max Hallbauer und Amtsrichter Dr. C. Mannsfeld. 1900. gebd. . . M. 2.50. (10 Expl. à 2 M. 25 Pf. 25 Expl. à 2 M. 50 Expl. à 1 M. 75 Pf. 100 Expl. à 1 M. 50 Pf.)

- 143 Enteignungsgesetz, Sächsisches. Hrsg. von Dr. W. Schelcher, Borbereitung.) Wegierungsrath im Kgl. Sächs. Ministerium des Innern. (In
- 102 Erbschaftsrecht, Das neue, des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine gemeinverständliche Darlegung der Vorschriften über die Erbsfolgeordnung und über die Rechte und Pflichten des Erben, insbesondere auch gegenüber den Nachlaßgläubigern, Miterben, Nacherben, Vermächtnißenehmern und Pflichttheilsberechtigten. Von Oberlandesgerichtsrath Max Hallbauer. 1899.

  (10 Expl. à 3 M. 25 Expl. à 2 M. 75 Pf. 50 Expl. à 2 M. 50 Pf. 100 Expl. à 2 M. 25 Pf.)

Leipziger Turistische Handbibliothek. Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.

349 Erbschaftssteuer. — Königl. Sächs. Gesetz über die Erbschaftssteuer und den Urkundenstempel vom 13. November 1876 nebst den dazu gehörigen Ausführungsverordnungen 2c. Mit Erläuterungen herausgegeben von Richard Wahl, Geh. Oberrechnungsrath. 4. vermehrte Ausl. 1894. fart
142 Erbtheilung und insbesondere die Mitwirkung der Gerichte und Notare bei ihr. Bon Amtsgerichtsrath Herold. (In Vorbereitung.)
147 Ergänzungssteuergesetz, Kgl. Sächs. vom 2. Juli 1902. Ein Leitz faden durch das Ergänzungssteuergesetz und ein Hilfsbuch für alle, die sich damit befassen müssen. 1900. gebb
76 Erwerbs= und Wirthschaftsgenoffenschaften
76 Erwerbs= und Wirthschaftsgenossensschaften siehe Genossenschaftsgesetz. M. 2.—.
327 Expropriation siehe Enteignung und Wegebau.
115 Familienanwartschaften. — Gesetz über die Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900. Handausgabe von Dr. H. Börner, Geh. Justizrath u. vortr. Rath im Justizministerium. 1901. gebd M. 3.—. (10 Expl. à 2 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 2 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 100 Expl. à 2 M.)
51 Feld= und Forststrafgesetz im Königreich Sachsen vom 30. April 1873 und 24. April 1894 und das Gesetz, das Verfahren in Forst= und Feldrügesachen betreffend, vom 10. März 1879 und 24. April 1894 nebst den einschlagenden Bestimmungen bearbeitet von Dr. jur. Johannes Käubler, Oberbürgermeister in Bauten. 1895. fart
405 — Heinrich von Feilitzsch, Zandgerichtsdirektor in Zwickau. 1901. kart
347 Feuerverncherungswesen
347 Fenerversicherungswesen siehe Brandversicherungsgesetze. M. 2.40.
372 Fischereigesetze, Sächsische, siehe Jagdgesetze M. 3.—.
siehe Anhang Bearbeitet von Otto Kotze, Bürgermeister a. D.
420 Die Fleischbeschaugesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen. Zum Gebrauche für Verwaltungsbeamte, Gemeindevorstände, Thierärzte und Fleischbeschauer zusammengestellt von Dr. O. Siedamgrotzky, Geh. Med. Rath, Professor an der Königl. thierärztl. Hochschule und Königl. Sächs. Landesthierarzt. 1900. gebd
56 Flößereigesetz siehe Binnenschiffahrtsgesetz M. 1.50.

#### Leipziger Inristische Handbibliothek. Roßberg sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.

69 Fortbildungsschulwesen des Königreiches Sachsen in seinen gesetzlichen Bestimmungen. Mit alphabet. Sachregister herausgeg. von der H. Stoerl, Direktor der II. städt. Fortbildungsschule zu Leipzig. 1896. fart.
10 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 35 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)  261 Frachtrecht siehe Transportgesetzebung
258 Freiwillige Gerichtsbarkeit. — Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. fart
92 — Textausgabe mit den einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und einem sustematischen Sachregister versehen von Martin Dittrich, Amtsgerichtsassessor. 1898
323 Freizügigkeit siehe Armen= und Heimathrecht . M. 2.30.
74 Gebührenordnung für Aerzte siehe Aerztliche Gebührenordnung. M. —.30.
67 - für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachnerständige siehe Deutsches Gerichtskoftengeset. M. 1.60.
402 — für Ortsgerichtspersonen vom 1. November 1892 mit den da: 3u gehörigen Verordnungen vom 2. und 4. November 1892. 1893.  (25 Expl. à 25 Pf. — 50 Expl. à 20 Pf. — 100 Expl. à 15 Pf.)
213 — für Rechtsanwälte. Bearbeitet von Dr. Martin Drucker, Rechts:
398 Geiftlichkeit. — Die Pensionsgesetze für die evangelischen Geistlichen und die Disziplinarordnung für die evangelische lutherische Landesstirche im Königreich Sachsen. Mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von Dr. Heinrich Wäntig, Geheimem Rathe im Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. 1893. fart
351 Siehe Rirchengesetze
117 Gemeindebestenerung im Königreiche Sachsen von H. A. von Bosse, well. Kreishauptmann zu Bauten. 1890
129 Gemeindetestament siehe Testament M. —.75.
114 Gemeindevorstände. — Formularbuch für Gemeindevorstände. Herausgegeben von H. A. von Bosse, weil. Kreishauptmann zu Bauten. 1885. gebb

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.

- 140 Gemeindevorstände. Handbuch für die Gemeindevorstände des Königsreichs Sachsen. Bearbeitet von Dr. jur. E. Naundorff, Rath am Kgl. Sächs. Oberverwaltungsgericht. 2. Aufl. 1901. gebb. . . . M. 6.—. (25 Expl. à 5 M. 50 Pf. 50 Expl. à 5 M. 100 Expl. à 4 M. 50 Pf.)
- 76 Genossenschaftsgesetz. Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs: und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. Handausgabe mit den ergänzenden Bestimmungen anderer Gesetze, den Aussührungsbestimmungen, den Entscheidungen des Reichsgerichts und einem Sachregister. 2. Aufl. Herausgegeben von Dr. Max Rosenthal, Assessor in Falkenstein i. B. 1900. gebd. M. 2.—. (10 Expl. à 1 M. 75 Pf.—25 Expl. à 1 M. 50 Pf.—50 Expl. à 1 M. 35 Pf.—100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)

- 59 Das Preußische, und die Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895. Textausgabe mit Inhaltsverzeichniß, ausführlichen Hülfstabellen, alphabetischem Sachregister und erschöpfendem Abdruck der in den Gesetzen angegebenen Bestimmungen älterer Gesetze. Herausgegeben von C. Zander, Königl. Kentmeister in Cottbus. 1895. fart. . . . M. 1.75. (10 Expl. à 1 M. 60 Pf. 25 Expl. à 1 M. 40 Pf. 50 Expl. à 1 M. 25 Pf. 100 Expl. à 1 M. 10 Pf.)

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.

94 Gerichtsversassungsgesetz in der ihm durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 gegebenen Fassung. Mit Anmerkungen und Verweisungen auf Entscheidungen des Reichsgerichts und Königlich Sächsischer Gerichte sowie sustematischem Sachregister von Theodor Siehdrat, Polizeidirektor in Chemnit. (Sächsische Ausgabe.) 1898 . . . M. 1.60. (10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)

由

- 219 Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer dermaligen Fassung. Mit ausführlichem Sachregister. 5. Aufl. 1900. gebd. M. 1.80. (10 Expl. à 1 M. 60 Pf. 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. 50 Expl. à 1 M. 30 Pf. 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.

- 313 Gewerbeordnung. Die Reichs-Gewerbeordnung in ihrer dermaligen Fassung nebst den damit in Berbindung stehenden Reichs- und Sächsischen Landesgesehen sowie den einschlägigen Verordnungen. Nach den Gesetzgebungsmaterialien und der Judikatur der höchsten Gerichts- und Verwaltungsbehörden bearbeitet von Dr. A. von Bernewitz, Präsident des Kgl. Sächs. Oberverwaltungsgerichts. 7. Aust. 2 Bände. 1901. gebd. M. 20.—. (10 Expl. à 18 M. 25 Expl. à 16 M. 50 Expl. à 14 M. 100 Expl. à 12 M.)
- 223 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und Gesetz betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (Mantelgesetz) vom 30. Juni 1900. Textausgabe mit Sachregister und Abdruck der einschlägigen Stellen anderer Gesetze hrsg. von Alfred Illing, Landesrath in Merseburg. 1900. fart. M. 1.50. (10 Expl. à 1 M. 40 Pf. 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. 100 Expl. à 1 M.)
- 55 Giftordnung. Die neuen gesetzlichen Vorschriften (gültig vom 1. Juli 1895 ab) über den Handel mit Giften (Bundesrathsbeschluß vom 29. November 1894) neben den bis jetzt erschienenen bundesstaatlichen Verordnungen. 1895

256 Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897 nach der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Textausgabe mit

86 — Mit Erläuterungen und einem ausführlichen Sachregister herausgegeben von Dr. Paul Fahnert, Landgerichtsdirektor in Dresden. 1897.

\*\*Eart.\*\*

\*\*Ent.\*\*

\*\*Ext.\*\*

\*\*Aufgerichtsdirektor in Dresden. 1897.

\*\*Eart.\*\*

\*\*Ent.\*\*

\*\*Aufgerichtsdirektor in Dresden. 1897.

\*\*Eart.\*\*

\*\*Aufgerichtsdirektor in Dresden. 1897.

\*\*Eart.\*\*

\*\*Eart.\*

\*\*Eart.\*

\*\*Eart.\*

\*\*Eart.\*

\*\*Eart.\*

(25 Expl. à 70 Pf. — 50 Expl. à 60 Pf. — 100 Expl. à 50 Pf.)

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.

15 Sandelsgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz (mit Ausschluß des Seerechtes). Tertausgabe mit ausführlichem Sacheregister von Friedrich Albert Wengler, weil. Oberlandesgerichtsrath. 4. Aufl. besorgt von Dr. Richard Behrend. 1897. gebd
91 — für das <b>Deutsche Reich</b> vom 10. Mai 1897 (mit Einschluß des Seerechtes). Mit einem ausführlichen Sachregister versehen von Dr. jur. Richard Behrend. 1898. gebb
247 — und Wechselordnung. Mit ausführlichem Sachregister von A. E. Fuchs, Landgerichtsdirektor in Leipzig. 1899. gebb. M. 2.80. (10 Expl. à 2 M. 50 Pf.—25 Expl. à 2 M. 25 Pf.—50 Expl. à 2 M.—100 Expl. à 1 M. 80 Pf.)
201 Kandelsgesetzgebung. — Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst der Wechselordnung und den hauptsächlichen sonstigen in das Handelsrecht einschlagenden Reichsgesetzen. Mit ausführlichem Sachregister von A. E. Fuchs, Landgerichtsdirektor in Leipzig. 1899. gebb. M. 4.—. (10 Expl. à 3 M. 50 Pf. — 25 Expl. à 3 M. 25 Pf. — 50 Expl. à 3 M. — 100 Expl. à 2 M. 75 Pf.)
255 Handelsrechtliche Nebengesetze. Gesetze zum Schutz des geistigen und gewerblichen Eigenthums, Wuchergesetz, Börsengesetz, Genossensschaftsgesetz u. s. w. Mit Sachregister von A. E. Fuchs, Landgerichtsdirektor in Leipzig. 1899. gebd
123 Sandels= und Gewerbekammern. — Gesetz, betr. die Handels= und Gewerbekammern vom 4. Aug. 1900, nebst Ausführungsverord= nung. Mit Erläuterungen von Dr. E. Naundorff, Oberverwaltungsgerichts= rath. 1900. gebd
89 Handwerkergesetz. — Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbes ordnung vom 26. Juli 1897. Mit erläuternden Vorbemerkungen nebst Abdruck der angezogenen Gesetzesstellen und ausführlichem Sachregister heraussgegeben von Dr. Paul Fahnert, Landgerichtsdirektor. 1897 M. 1.—. (10 Expl. à 90 Pf. — 25 Expl. à 85 Pf. — 50 Expl. à 80 Pf. — 100 Expl. à 75 Pf.)
252 — Geset, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 und die dazu erlassenen Reichs: und Sächsischen Landes: Ausstührungsbestimmungen. Nach den Gesetzgebungsmaterialien bearbeitet von Dr. A. von Bernewitz, Präsident des Königl. Sächs. Oberverwaltungsgerichts. Mit Sachregister. 1898. gebd
384 Handgesetz, Das Königl. Sächs., vom 30. Dezember 1837 nebst den Ergänzungsgesetzen. 1890
408 Die Hebammen=Gesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen- Mit einem Sachregister herausgegeben von Dr. Rudolf Flinzer, Königl. Bezirksarzt in Plauen i. V. 1895. kart

12 —

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.

- 137 shpothekenrecht des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein Leitz faden für alle, die sich mit Hypotheken zu befassen haben. Von Max Hallbauer, Oberlandesgerichtsrath. 1901. gebb. . . . M. 3.—

(10 Expl. à 2 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 2 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 100 Expl. à 2 M.)

(25 Expl. à 70 Pf. — 50 Expl. à 60 Pf. — 100 Expl. à 50 Pf.)

- 80 Gesetze und Verordnungen, betreffend die Ausübung der Jagd im Königreiche Sachsen. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister bearbeitet von Dr. Heinrich Hucho, Amtsrichter in Tharandt. 1896. fart. M. 1.50.

(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.

(25 Expl. à 75 Pf. — 50 Expl. à 70 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)

(25 Expl. à 75 Pf. — 50 Expl. à 70 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)

(25 Expl. à 75 Pf. — 50 Expl. à 70 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)

(25 Expl. à 75 Pf. — 50 Expl. à 70 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)

401 — Die Verfassungsgesetze der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen sowie die für dieselbe erlassenen neueren Gesetze und Verordnungen. Mit erläuternden Anmerkungen 2c. herausgegeben von Dr. H. Waentig, Geh. Rathe im Kultusministerium. 1894. gebd. M. 8.80. (10 Expl. à 7 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 7 M. — 50 Expl. à 6 M. 50 Pf. — 100 Expl. à 6 M.)

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.

- Rirchengesette. Das praktische Rirchenrecht im Rönigreich Sachsen. Eine übersichtliche Darftellung der einschlägigen Gesetze und Berord= nungen. Herausgegeben von Georg Rösel, Diakonus. 1887. fart. M. 4.20. (10 Expl. à 3 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 3 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 3 M. 25 Pf. — 100 Expl. à 3 M.)
- 112 Kommunalbeamtengesetz. Das Königl. Preußische Gesetz, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899. Mit der Ausführungsanweisung, Anmerkungen und Er= läuterungen für den praktischen Gebrauch bearbeitet von Dr. jur. Franz Kremski, Königl. Regierungs-Affessor a. D., z. Z. Magistrats-Assessor zu (10 Expl. à 1 M. 40 Pf. - 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. - 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. - 100 Expl. à 1 M.)
- One Konkursordnung für das Deutsche Reich und Gesetz, betreffend 200 die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens in der Fassung nach dem Gesetze vom 17. Mai 1898 und der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem (25 Expl. à 75 Pf. — 50 Expl. à 70 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)
- 02 Textausgabe, mit den einschlagenden reichsgesetlichen Bestimmungen und einem ausführlichen Sachregister versehen von Dr. Carl Mannsfeld, Amtsrichter in Leipzig. 1898. gebb. . . . . . . . . . . M. 1.80. (10 Expl. à 1 M. 60 Pf. - 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. - 50 Expl. à 1 M. 30 Pf. - 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)
- 127 Kostenordnung, Königl. Sächsische, für Rechtsanwälte und Notare 2c. vom 22. Juni 1900. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen unter Beifügung aller angezogenen Gesetzesstellen von Rob. Franke, (10 Expl. à 1 M. 25 Bf. — 25 Expl. à 1 M. 10 Bf. — 50 Expl. à 1 M. — 100 Expl. à 90 Bf.)
- 10 Mrankenversicherungsgesetz nach der Bekanntmachung vom 10. April 218 1902. Mit einem vollständigen Sachregister. 4. Auflage. 1892.  $\mathfrak{M}$ . — .60.

(25 Expl. à 50 Pf. — 50 Expl. à 40 Pf. — 100 Expl. à 30 Pf.)

- 52 mit den einschlagenden reichs: und landesgesetzlichen Bestimmungen und einem alphabetischen Sachregister unter Hervorhebung der Parallel: stellen herausgegeben von Max Hallbauer, Oberlandesgerichtsrath. 2. Aufl. M. 2.25. (10 Expl. à 2 M. - 25 Expl. à 1 M. 80 Bf. - 50 Expl. à 1 M. 70 Bf. - 100 Expl. à 1 M. 50 Bf.)
- 71 Das neue Reichsgesetz über die Krankenversicherung vom 10. April 1892. Eine Darstellung in Gesprächsform für Jedermann.

(25 Expl. à 75 Pf. — 50 Expl. à 70 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)

Landesanstalten. — Die Bestimmungen über die Königl. Sächs. Low Landesanstalten. Zusammengestellt und mit ausführlichem Sach= register versehen von Dr. Rudolf Flinzer, Königl. Bezirksarzt in Plauen i. B. (10 Expl. à 3 M. - 25 Expl. à 2 M. 75 Bf. - 50 Expl à 2 M. 50 Bf. - 100 Expl. à 2 M. 25 Bf.)

**— 15 —** 

#### Leipziger Inristische Handbibliothek. Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.

325 Landeskultur=Gesetze, Königl. Sächs., nebst den dazu gehörigen Ausführungsverordnungen. Mit Erläuterungen von Ferdinand Künzel, Geh. Reg.=Rath im Königl. Sächs. Min. d. Innern. 1872. M. 1.50.

(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)

421 Landgemeindeordnung. — Königl. Sächs. Revidirte Landgemeindes ordnung vom 24. April 1873. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. Herausgegeben von E. Michel, Regierungsrath. 1900. fart.

(25 Expl. à 50 Pf. — 50 Expl. à 40 Pf. — 100 Expl. à 30 Pf.)

329 — — vom 24. April 1873. Herausgegeben von H. A. von Bosse, weil. Kreishauptmann zu Bauten. 8. verm. Aufl. 1898. gebd. M. 2.60.

(10 Expl. à 2 M. 30 Pf. — 25 Expl. à 2 M. 10 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 80 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 60 Pf.)

(25 Expl. à 40 Pf. — 50 Expl. à 35 Pf. — 100 Expl. à 30 Pf.)

(10 Expl. à 1 M. 10 Pf. — 25 Expl. à 1 M. — 50 Expl. à 90 Pf. — 100 Expl. à 80 Pf.)

(10 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 35 Pf. — 100 Expl. à 1 M 20 Pf.)

(25 Expl. à 75 Pf. — 50 Expl. à 70 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)

83 Lehrerbesoldungsgesetz. — Das Königl. Preußische Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentzlichen Bolksschulen vom 3. März 1897 nebst Ausführungsverfügung vom 20. März 1897. Mit erläuternden Vorbemerkungen. 2. Ausg. 1897. M. —.80.

(25 Expl. à 75 Pf. — 50 Expl. à 70 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.

- 397 Lehrergehalts= und Lehrerpensions=Gesetze, Die Königl. Sächsi: schen, mit den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen. Mit erläuternden Anmerkungen und Sachregister herausg. von Dr. Heinrich Waentig, Geheimem Rath und Ministerialdirektor im Ministerium des Rultus und öffentlichen Unterrichts. 2. verm. u. verb. Aufl. 1900. geb. M. 270. (10 Expl. à 2 M. 40 Pf. - 25 Expl. à 2 M. 20 Pf. - 50 Expl. à 1 M. 90 Pf. - 100 Expl. à 1 M. 70 Pf.)
- 1 Lehrerrelittengesetz. Das Königl. Preußische Gesetz, betreffend I die Fürsorge für die Wittmen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899. Mit Bemerkungen über die bisherige Reliktenversorgung der Volksschullehrer und Erläuterungen ju obigem Gesetz von Dr. H. Zwick, Königlichem und Stadtschulinspektor in Berlin, Mitglied des Reichstages. 1900. brosch. . . . . . . . M. -. 70. (25 Expl. à 60 Pf. - 50 Expl. à 50 Pf. - 100 Expl. à 40 Pf.)
- Margarine=Gesetz siehe Nahrungsmittelgesetze . . M. 1.80.
- 407 Medicinal-Gesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen. Unter Berücksichtigung der Reichsgesetzgebung systematisch geordnet und mit Erläuterungen versehen von Dr. Rudolf Flinzer, Königl. Bezirksarzt
- 2 Meisterbüchlein. Gemeinverftändliche Darlegung ber für Sand= 40 werker wichtigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Gewerbe= gerichtsgesetzes, der Versicherungsgesetze, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Wechselordnung von Dr. jur. Walter Troitzsch, Stadtrath in Wurzen. (10 Expl. à 1 M. 40 Bf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Bf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Bf. — 100 Expl. à 1 M.)
- Mietrecht. Wirt und Mieter. Gine Darstellung des Mietrechtes nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche. Mit ausführlichem Sach= register. Bon G. Ihle, Landgerichtsrat in Dresden. 1900. gebd. M. 1.80 (10 Expl. à 1 M. 60 Pf. - 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. - 50 Expl. à 1 M. 30 Pf. - 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)
- Militärftrafgerichtsordnung nebft Ginführungsgesetz und das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhe= stand vom 1. December 1898. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister von Geh. Kriegsrath J. Sturm, Abtheilungschef im Königl. Sächs. Kriegs= ministerium. 1899. gebb. (10 Expl. à 1 M. 40 Bf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Bf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Bf. — 100 Expl. à 1 M.)
- 950 Herausgegeben von Dr. jur. Pechwell, Oberkriegsgerichtsrath beim Königl. Sächs. Oberkriegsgericht. Mit Anmerkungen und Sach= (10 Expl. à 7 M. — 25 Expl. à 6 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 6 M. — 100 Expl. à 5 M. 50 Pf.)

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.

96	Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich nebst Ausführungsbestimmungen, dem Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richter
Victor	rungsbestimmungen, dem Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richter
timen	Williamulizoeamten und die untreiwillige Versekung derselben in eine
Laffen	Stelle oder in den Ruhestand, sowie den dazu gehörigen sonstigen Er
Bearhe	und Formularen. Handausgabe mit Anmerkungen und Sachregister.
Sächi.	Rriegsrath. Band I. Militärstrafgerichtsordnung nebst Einführungs:
gefet 1	vom 1. Dezember 1898. gebd
(10 Egp	I. à 4 M. 50 Pf. — 25 Expl. à 4 M. 25 Pf. — 50 Expl. à 4 M. — 100 Expl. à 3 M. 50 Pf.)

- (10 Expl. à 3 M. 25 Expl. à 2 M. 75 Pf. 50 Expl. à 2 M. 50 Pf. 100 Expl. à 2 M. 25 Pf.)
- 7 Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst seinen Nebengesetzen. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von H. Walde, Kriegszath, vortragendem Rath im Kgl. Sächs. Kriegsministerium. 1899. gebd. M. 1.80. (10 Expl. à 1 M. 60 Pf.—25 Expl. à 1 M. 50 Pf.—50 Expl. à 1 M. 30 Pf.—100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)
- 90 Nahrungsmittel=Gesetze, das neue Margarine=Gesetz vom 15. Juni 1897 und die damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verord=nungen. Mit Erläuterungen zum Handgebrauch herausgegeben von Dr. A. Nienholdt, Rechtsanwalt in Leipzig. 1897. fart. . . . . . M. 1.80. (10 Expl. à 1 M. 60 Pf.—25 Expl. à 1 M. 50 Pf.—50 Expl. à 1 M. 30 Pf.—100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)
- 128 Motariat, Das, im Königreich Sachsen. Die sür die sächs. Notare maßgebenden Vorschriften des Reichs= und Landesrechtes zusammen= gestellt und erläutert von Dr. Richard Kloss, Amtsrichter. 1900. gebd. M. 3.—. (10 Expl. à 2 M. 75 Pf. 25 Expl. à 2 M. 50 Pf. 50 Expl. à 2 M. 25 Pf. 100 Expl. à 2 M.)
- 127 Sächs. Kostenordnung für Notare s. Rostenordnung. M. 1.40.

(10 Expl. à 90 Pf. — 25 Expl. à 80 Pf. — 50 Expl. à 75 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)

(10 Expl. à 1 Mt. 75 Bf. - 25 Expl. à 1 Mt. 50 Bf. - 50 Expl. à 1 Mt. 35 Bf. - 100 Expl. à 1 Mt. 20 Bf.)

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.

237 Patentgesetz, Gesetz zum Schutz von Gebrauchsmustern, Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen nebst d. dazu erlassenen Ausführungs- Verordnungen und den einschlägigen Nebereinkommen zwischen dem Reich und Desterreich-Ungarn, Italien und der Schweiz. 1894 M. — .80.  (25 Expl. à 75 Pf. — 50 Expl. à 70 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)  204 Personenstandsgesetz siehe Standesamt M. 6.—.
40 Polizeistrafgesetze, Die Königl. Sächs., und Verordnungen mit Einschluß der reichsgesetzlichen Bestimmungen. Zum praktischen Gestrauch für Polizeis und Gerichtsbehörden herausgegeben von Oscar Emil Walter, Stadtrath in Leipzig. 1879
41 — Das im Königreiche Sachsen geltende Polizeistrasversahren. An der Hand der einschlägigen reichs: und landesgesetzlichen Bestimmungen erläutert von Oscar Emil Walter, Stadtrath in Leipzig. Mit einem alphabetischen Sachregister. 1880. fart
225 Prefgesetz. — Das Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. Mit Anmerkungen von Paul von Mangoldt, Landgerichtspräsident. 1886. fart.  (10 Expl. à 90 Pf. — 25 Expl. à 80 Pf. — 50 Expl. à 75 Pf. — 100 Expl. à 70 Pf.)
141 Private Versicherungsunternehmungen. Reichsgeset über die privaten Versicherungsunternehmungen nebst Ausführungsverords nungen. Mit erläuternden Anmerkungen von Dr. E. Naundorff, Oberverwalstungsgerichtsrath. 1902. gebd
48 Prüfungsordnungen für die Bureaubeamten im Königl. Sächs. Staatsdienste. 1894
211 Mechtsanwaltsordnung. Handausgabe mit den einschlagenden Entscheidungen. Herausgegeben von Dr. Victor Berger, Rechts: 1901. gebd. M. 1.80. 10 Expl. à 1 M. 60 Pf.—25 Expl. à 1 M. 50 Pf.—50 Expl. à 1 M. 30 Pf.—100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)
127 Rechtsanwälte siehe Kostenordnung M. 1.40.
213 - Gebührenordnung für Rechtsanwälte siehe Gebühren=
20 Reichstagswahlgesetz. — Wahlgesetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869. Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 28. Mai 1870 und ergänzende Bestimmungen. kart

**— 19 —** 

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.

- 84 Seminargeietz, Das Königl. Sächsische, vom 22. August 1876 nebst der dazu erlassenen Ausführungsverordnung, der Seminarordnung und der Prüfungsordnung für Volks- und Kachschul-Lehrer und Lehrerinnen sowie sonstigen auf das Seminarwesen bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen. Mit Erläuterungen und Sachregister herausgegeben von Dr. E. Bornemann, Geh. Schulrath a. D. 1897 gebd. . . . M. 2.— (10 Expl. à 1 M. 75 Pf.—25 Expl. à 1 M. 50 Pf.—50 Expl. à 1 M. 35 Pf.—100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)
- 135 Seuchengesetz. Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährticher Krankheiten, vom 30. Juni 1900. Handausgabe mit den Austführungsbestimmungen des Bundesraths und der Sächs. Ausführungsverordenung. Erläutert von Dr. A. Buschbeck, Geh. Med. Rath und geschäftsführendem Mitglied des Königl. Sächs. Landes-Medizinalkollegiums. 1901. gebd. M. 1.80. (10 Expl. à 1 M. 60 Pf. 25 Expl. à 1 M. 50 Pf. 50 Expl. à 1 M. 30 Pf. 100 Expl. à 1 M. 20 Pf.)

- 323 Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust berselben siehe Armen= und Heimathrecht. M. 2.30.

(25 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 50 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 25 Pf.)

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.

- 17 Strafgesethuch mit den Reichsgesetzen vom 27. Dezember 1899 (§ 316) und vom 25. Juni 1900 (Lex Heinze, §§ 180 ff., 362). Textausgabe. Nebst Einführungsgesetz und ausführlichem Sachregister von Dr. Max Mauckisch, Landrichter. Zweite Ausgabe. 1900. gebd. M. 1.25. (10 Expl. à 1 M. 10 Pf. 25 Expl. à 1 M. 50 Expl. à 90 Pf. 100 Expl. à 80 Pf.)

(10 Expl. à 3 M. 50 Pf. — 25 Expl. à 3 M. 25 Pf. — 50 Expl. à 3 M. — 100 Expl. à 2 M. 75 Pf.)

(10 Expl. à 2 M. 75 Bf. — 25 Expl. à 2 M. 50 Bf. — 50 Expl. à 2 M. 25 Bf. — 100 Expl. à 2 M.)

(10 Expl. à 4 M. 50 Bf. — 25 Expl. à 4 M. 25 Bf. — 50 Expl. à 4 M. — 100 Expl. à 3 M. 50 Bf.)

21

Leipziger Inristische Handbibliothek. Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.

85 Subhastationsordnung siehe Zwangsversteigerung und Zwangs verwaltung
Telegraphenwege=Gesetz v. 18. Dez. 1899. Uebersichtlich dargestellt un erläutert von Geh. Regierungsrath Dr. W. Schelcher s. Anhang. M. 2.—
100 Testamentenrecht, Das neue, des Deutschen Bürgerlichen Gesetzt buches. Eine gemeinverständliche Darlegung des Testamentenrechts zugleich ein Hülfsbuch für die, welche einen letzten Willen errichten woller Bon Oberlandesgerichtsrath Max Hallbauer. 1899. gebb M. 2.50 (10 Expl à 2 M. 25 Pf. — 25 Expl. à 2 M. — 50 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 50 Pf.
129 Das Gemeindetestament. Anleitung für Bürgermeister, Gemeinde vorstände und Ortsgerichtspersonen zur Abfassung von Gemeinde testamenten. Von Dr. W. Oertel, Bezirksassessor. 1900 M. — .75 (25 Expl. à 70 Pf. — 50 Expl. à 60 Pf. — 100 Expl. à 50 Pf.)
261 Transportgesetzgebung, Die Deutsche. Ein Leitfaden durch das Frachtrecht der Spediteure, Frachtführer, Eisenbahnen, Post= und Telegraphenanstalten, Binnenschiffahrts= und Flößerei=Betriebe. Für di Praxis bearbeitet von W. Coermann, Kaiserlichem Amtsrichter in Mülhausen i. E. Bon der Industriellen Gesellschaft in Mülhausen i. E. im Herbst 1899 preis gekrönte Arbeit. 1900. gebd
104 Uneheliche Kinder, Ansprüche derselben, siehe Verwandten m. 2.50
228 Unfallversicherungsgesetz für Land und Forstwirthschaft nebst Anhang, betreffend die Krankenversicherung und Gesetz betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (Mantelgesetz). Textausgabe mit Sachregister und Abdruck der einschlägigen Gesetzesstellen herausgegeben von Alfred Illing, Landesrath in Merseburg. 1900. gebd M. 1.60.
(10 Expl. à 1 M. 40 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.)
133 – Eine Darlegung in Gesprächsform für Jedermann von Erwin Schwartz, jur. Verwaltungsdirektor der land: und forstwirthschaftl. Berufsgenossenschaft in Sachsen. 1901
227 — Siehe auch Bau-Unfallversicherungsgesetz. M. 1.40.
223 — Siehe auch Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz M. 1.50.
Metibewerbes vom 27. Mai 1896. Mit Erläuterungen, Beispielen und Sachregister herausgegeben von Dr. Rudolf Heinze, Amtsrichter in Dresden. 1896. fart.  (10 Expl. à 90 Pf. — 25 Expl. à 80 Pf. — 50 Expl. à 75 Pf. — 100 Expl. à 60 Pf.)
25 — Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Systematisch dargestellt von Dr. Adolf Lobe, Landserichtsrath. 1896. gebb
20 Cept. a 2 21. 30 pl. — 30 cept. a 2 mt. 25 pl. — 100 cept. a 2 mt.)

22

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg in Leipzig.

- 959 Unichuldig Verurtheilte. Die Entschädigung der im Wieder: aufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, nach dem Reichsgeset vom 20. Mai 1898 erläutert von Dr. Georg Lessing, Landrichter in Leipzig. 1898. gebb.
  - (10 Erpl. à 1 M. 25 Erpl. à 90 Pf. 50 Erpl. à 80 Pf. 100 Erpl. à 75 Pf.)
- 019 Unterftützungswohnfit. Gefet über den Unterftützungswohnfit in Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1894 nebst den in Berbindung stehenden Reichsgesetzen über die Freizugigkeit und den Erwerb und den Verluft der Bundes: und Staatsangehörigkeit. 1894 . . M. -. 40. (25 Expl. à 30 Bf. — 50 Expl. à 25 Bf. — 100 Expl. à 20 Bf.)
- 323 Siehe Armen: und Heimathrecht . . . . . M. 2.30.
- 138 Urheberrecht und Verlagsrecht. Die neuen Gesetze, betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunft. Mit einem Anhange, enthaltend die litterarischen Gesetze von Defterreich-Ungarn, der Schweiz, die Berner Uebereinkunft und die wichtigsten Staatsverträge. Erläutert von Rob. Voigtländer. 1901. gebd. Dl. 6 .-.
- 210 Urfundenstempel. Das Königl. Sächs. Gesetz über den Urkunden= 140 stempel vom 13. November 1876 in der Fassung vom 10. Juni 1898 nebst Ausführungsverordnung vom 12. Oftober 1899, erläutert von Richard Wahl, Geh. Oberrechnungsrath. 5. Aufl. 1900. gebb. (10 Expl. à 2 M. 20 Bf. - 25 Expl. à 2 M. - 50 Expl. à 1 M. 75 Bf. - 100 Expl. à 1 M. 50 Bf.)
- 136 Vereinsrecht des neuen bürgerlichen Gesethuchs. Ein Leitfaden für Juristen und Laien, zugleich ein Hilfsbuch für Vereinsvorstände von C. E. von Bose, Landgerichts=Präsident a. D. 1901. gebb. M. 1.60. (10 Expl. à 1 M. 40 Ff. - 25 Expl. à 1 M. 30 F. - 50 Expl. à 1 M. 20 Ff. - 100 Expl. à 1 M.)
- 265 Vereins= und Versammlungsrecht. Königl. Sächs. Gesetze vom 22. November 1856 und 21. Juni 1898 nebst Ausführungsverordnung vom 23. November 1850. Mit erläuternden Bemerkungen heraus: gegeben von Rechtsanwalt Dr. jur. Albert Nienholdt. 4. verm. Auflage. (10 Eppl. à 1 M. 60 Bf. — 25 Eppl. à 1 M. 50 Bf. — 50 Eppl. à 1 M. 30 Bf. — 100 Eppl. à 1 M. 20 Bf.)
- Geses, das Bereins: und Bersammlungsrecht für das Königreich Sachsen betreffend, vom 22. Nov. 1850. Unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 21. Juni 1898 bestimmten Abanderungen sowie der das Bereins: und Versammlungswesen betreffenden Entscheidungen und Verordnungen, mit Erläuterungen herausgegeben von W. Förstenberg, Polizei-(10 Expl. à 1 M. 75 Bf. - 25 Expl. à 1 M. 50 Bf. - 50 Expl. à 1 M. 35 Bf. - 100 Expl. à 1 M. 20 Bf.)
- 21 Berjamung des Roevbeutzusen Sundes (30, 20, M. –.50. Verjassung des Rorddeutschen Bundes (bez. Deutschen Reiches). (25 Expl. à 40 Pf. - 50 Expl. à 35 Pf. - 100 Expl. à 30 Pf.)
- Berfassungsgesetze des Königreichs Sachsen mit Anlagen und einem Anhang. Von Prof. Dr. C. V. Fricker, 1895. gebd. M. 5.30. (10 Expl. à 4 M. 75 Ff. - 25 Expl. à 4 M. 50 Ff. - 50 Expl. à 4 M. 25 Ff. - 100 Expl. à 4 M.)

Leipziger Inristische Handbibliothek. Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.

138	Verlagsrecht siehe Urheberrecht M. 6.	
	Versicherungsunternehmungen siehe Private Versicherung unternehmungen	
20. und Bestimmi Apelt, Egebd.	Verwaltungsrechtspflege. — Das Königl. Sächs. Geset über Berwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 und die Nebengesetze von 21. Juli 1900 nebst den einschlagenden reichs: und landesgesetzlichtungen. Textausgabe mit Sachregister herausgegeben von Dr. Kabeheimem Rath im Königl. Sächs. Ministerium des Innern. 1900 geheimem Rath im Königl. Sächs. Ministerium des Innern. 1900 geheimem Rath im Königl. Sächs. Ministerium des Innern. 1900 geheimem Rath im Königl. Sächs. Ministerium des Innern. 1900 geheimem Rath im Königl. Sächs. Ministerium des Innern. 1900 geheimem Rath im Königl. Sächs. Ministerium des Innern. 1900 geheimem Rath im Königl. Sächs. Ministerium des Innern. 1900 geheimem Rath im Königl. Sächs.	bi on en ar
131	— Handausgabe. Erläutert von <b>Dr. Karl Apelt</b> , Geheime Rath im Königl. Sächs. Ministerium des Innern 1901. gebd. M. 7 à 6 M. — 25 Expl. à 5 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 5 M. — 100 Expl. à 4 M. 75 P	en
104 die recht gesetzlicher sprüche	<b>Berwandtenrecht, Das neuc</b> , des Deutschen Bürgerlichen Gese buchs. Eine gemeinverständliche Darlegung der Vorschriften üblichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern sowie über in Unterhaltspflichten, die Annahme an Kindesstatt und die Aunehelicher Kinder. Von Oberlandesgerichtsrath M. Hallbaue ebd.  2 M. 25 Pf. — 25 Expl. à 2 M. — 50 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 50 P	per neien
62 Bi lichen Be bauer, D	chseuchengesetigebung des Deutschen Reiches und des König chs Sachsen. Eine Zusammenstellung der einschlagenden geset stimmungen nebst einem Sachregister. — Bearbeitet von Max Hal berlandesgerichtsrath. 1895. kart	g= b= 
63 Just einem Sac 1895. Fai	des Deutschen Reiches und des Königreichs Preußen. Einsammenstellung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen nebchregister. — Bearbeitet von Max Hallbauer, Oberlandesgerichtsratiet.  1 M. 40 Pf.—25 Expl. à 1 M. 30 Pf. — 50 Expl. à 1 M. 20 Pf. — 100 Expl. à 1 M.	ie ft.
Besetzen u don P. vo Reg.=Rath	<b>Folksichulgesetz, Das Königl. Sächj.</b> , vom 26. April 1873 neblusführungsverordnung und den damit in Zusammenhang stehende und Verordnungen. Mit erläuternden Anmerkungen herausgegebein Seydewitz. 3. Aufl. besorgt von Geh. Rath Kockel und Geh. Kretzschmar. 1899. gebd	ft n n ).
28 regis	— Mit Erläuterungen und ausführlichem alphabetischen Sach ster herausgegeben von O. E. Walter, Stadtrath zu Leipzig. 7. verm 96. gebd	= .
ı bem <b>A</b>	- Entscheidungen und Verordnungen der obersten Schulbehörde önigl. Sächs. Volksschulgesetz. Mit Genehmigung des Königlisteriums herausgegeben. Heft 1—13. 1874—1901 M. 12.35.	e

24 -

Leipziger Inristische Handbibliothek. Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.

101 Vormundschaftsrecht, Das neue, des Deutschen Bürgerlichen Gesetzt buchs. Eine gemeinverständliche Darlegung des Bormundschaftszrechts, zugleich ein Hülfsbüchlein für Vormünder. Von Oberlandesgerichtsrath Max Hallbauer und Oberamtsrichter R. Thieme-Garmann. gebb. M. 2.50. (10 Expl. à 2 M. 25 Pf. — 25 Expl. à 2 M. — 50 Expl. à 1 M. 75 Pf. — 100 Expl. à 1 M. 50 Pf.)
260 — Das Deutsche, nach dem Bürgerlichen Gesethuch und sein Verschieden nach dem Reichsgeset über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Textausgabe mit erläuterndem Vorwort, Anmerkungen und Sachregister von C. Kurtz, Amtsgerichtsrath. 1899. gebd M. 1.40. (10 Expl. à 1 M. 25 Pf. — 25 Expl. à 1 M. 10 Pf. — 50 Expl. à 1 M. — 100 Expl. à 90 Pf.)
20 Wahlgesetz siehe Reichstagswahlgesetz M. —.60.
10 — siehe Landtagswahlgesetz
145 Wahlversahren im Königreich Sachsen. Die gesetlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Reichstagss, Landtagss, Gemeindes und Jagdgenossenschafts-Wahlen auf dem platten Lande, für den praktischen Gebrauch zusammengestellt von Victor von Schröter, Amtshauptmann. 4. Aufl. 1902. fart
390 Das Wasserrecht im Königreich Sachsen. Zusammenstellung der die Wasserbenutzung betreffenden Gesetze und Entscheidungen. Von Dr. K. E. Leuthold, K. Bergamtsdirektor. 1892. kart M. 5.20. (10 Expl. à 4 M. 75 Pf. — 25 Expl. à 4 M. 50 Pf. — 50 Expl. à 4 M. 25 Pf. — 100 Expl. à 4 M.)
231 Wechselordnung, Allgemeine Deutsche, und die damit in Verbindung stehenden Gesetze nehst dem Reichsgesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer. Mit ausführlichem Sachregister. 8. Auflage. 1889. kart. M. — .60. (25 Expl. à 50 Pf. — 50 Expl. à 40 Pf. — 100 Expl. à 30 Pf.)
327 Wegebau. — Die Gesetzgebung über Wegebau und Expropriation im Königreich Sachsen unter besonderer Berücksichtigung der Expropriation bei Bahnbauten und auf anderen Verwaltungsgebieten. Heraussgegeben von L. F. Ludwig-Wolf, Stadtrath in Leipzig. 3., bis zum Jahre 1892 fortgeführte Auflage. 1892. gebd
75 Wettbewerb siehe Unlauterer Wettbewerb M. 1.—
372 Wildschadengesetz siehe Jagdgesetze M. 3.—.
241 Wichergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1893. Mit aussührlichen Erlänterungen herausgegeben von Dr. Ludwig Fuld, Rechtsanwalt in Mainz. 1893
229 3oll= und Steuerstrafrecht, Deutsches. Für den Handgebrauch zusammengestellt von Paul von Mangoldt, Landgerichtspräsident. 1886. gebd

Leipziger Turistische Handbibliothek. Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, in Leipzig.?

257 Zwangsversteigerung. — Geset über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 nach der Bekanntsmachung vom 20. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. fart.

(25 Egpl. à 50 Pf. — 50 Egpl. à 40 Pf. — 100 Egpl. à 30 Pf.)

85 — Reichsgeset über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897. Mit Parallelstellen und ausführlichem Sachregister sowie Abdruck von Stellen aus Reichsgesetzen von Hans
Küttner. 1897. fart.

(10 Expl. à 1 M. 10 Pf. — 25 Expl. à 1 M. — 50 Expl. à 90 Pf. — 100 Expl. à 80 Pf.)

359 Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen. Kgl. Sächs. Gesetz vom 18. Juli 1902 erläutert von Arthur Hecht, Oberverwaltungsgerichtsrath. (In Vorbereitung.)

Die

## Gesetzgebung des Königreichs Sachsen

seit dem Erscheinen der Gesetzsammlung im Jahre 1818

Neue Bearbeitung

besorgt von

Wilhelm Kranichfeld

Oberamtsrichter.

Das Merk wird in Quartformat in etwa 40 halbmonatlichen Lieferungen zu 8 Bogen herausgegeben werden.

für die bis Ende dieses Jahres bestellten Exemplare beträgt der Subskriptionspreis M. 1.50 für sede Lieferung; später wird der Preis erhöht werden. Das

## Bwangsversteigerungsgesek

mit dem zugehörigen Einführungsgeleke.

Erläutert von

Paul Reinhard Oberlandesgerichtsrat.

In Halbfranz gebunden M. 24.—.

#### Aus den Kritiken:

Archib f. Bürgerliches Recht: Ein neuer Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz aus der Feder von Reinhard wird schon deswegen einem gunftigen Vorurteile begegnen, weil der Verfasser bereits als Herausgeber einer wohlgelungenen handausgabe desselben Gesetzes vorteilhaft bekannt ift. Reinhard läßt in weitem Umfange die Vorarbeiten zum Worte kommen; aber angesichts der umfassenden selb= ständigen Erläuterungen, die er daneben und an erster Stelle gibt, wird ihm nie= mand daraus einen Vorwurf machen dürfen. Daß er ichon verschiedene Kommentare, namentlich Wolff und Jäckel, vor sich sah, gab dem Verfasser Gelegenheit, die Richtig= keit ihrer Ansichten nachzuprüfen und manch beachtenswertes Wort der Aritik auszusprechen. Ich sehe dem Fortgang dieses, auch äußerlich besonders hübsch ausge= statteten Rommentars mit großen Erwartungen entgegen.

Das Recht: Es besteht kein Zweifel, daß die Reinhardsche Arbeit nicht weniger als die Arbeiten von Jäckel und Wolff zum Verständnisse der vielfach

schwierigen Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes beitragen wird.

Centralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit: Der Reinhardsche Kommentar ist eine überaus wertvolle Bereicherung der Literatur über dieses schwierige Geset; er ist der aussührlichste der bisher erschienenen Kommentare. Die eingehende Begründung, die Reinhard unter Darlegung der abweichenden Meinungen für seine Ansicht gibt, ist so überzeugend, daß man seiner Ansicht unbedenklich beipflichten muß. Der Reinhardsche Kommentar ist für jeden, der sich eingehend mit dem Zwangsversteige= rungsgesetze und seiner praktischen Unwendung zu beschäftigen hat, unentbehrlich.

## Einführung in das Grundbuchrecht

Ferdinand Kretsichmar Oberlandesgerichtsrat in Dresden.

In Halbfranz gebunden M. 12.—.

Auristische Wochenschrift: Das vorliegende Buch bietet zunächst dem jächsischen Praktiker eine vortreffliche Ginführung in das formelle und materielle Grundbuchrecht. Es verdient aber auch, da es die gesamte grundbuch= rechtliche Rechtsprechung und Literatur möglichst vollständig berücksichtigt und sich vor anderen Bearbeitungen dieses Rechtsstoffs durch eine besonders klare und les= bare Darstellung auszeichnet, außerhalb Sachsens empfohlen zu werden. Es verdient diese allgemeine Beachtung um so mehr, als der Verfasser sich nirgends auf eine bloße Wiedergabe der herrschenden Unsichten beschränkt, vielmehr in manchen wichtigen Punkten eine selbständige und wohlbegründete Stellung einnimmt. Das Buch wird fich überall als ein zuverlässiger Führer durch die vielen Schwierigkeiten, die das erst so kurze Zeit geltende Recht bereiten kann, bewähren; seine Benutzung wird durch ein gut bearbeitetes alphabetisches Sachregister sehr erleichtert.

#### Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Rossberg, in Ceipzig.

Börner,	Dr.	Ð.,	Geh.	Ju	stizrat	u.	vort	r. 2	Rat	im	Rö	nigl.	Sächs.
Minis	t. de	r I	ustiz.	Die	Beder	ıtur	ig de	s 23	ürg	erlic	hen	Gese	Bbuchs
für di	e fäi	d) [. (	Gemei	ndev	erwal	tung	g. 1	899				. M.	<b>—.80.</b>

- Breit, J., Dr. jur., Rechtsanwalt. Das Selbsteintrittsrecht des Kom= missionärs nach dem neuen Handelsgesetzbuche. 1899. M. 5.—. (Von der juristischen Fakultät der Universität Leipzig preisgekrönt.)
- Eucken, Heinr., Asselsor. Das Necht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in systematischer Zergliederung. 1900 . . . . . geb. M. 9.—.
- Förtsch, R., Senatspräsident am Reichsgericht. Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 2. Aufl. 1899. geb. M. 5.—.
- Reichsgesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei. 2. Aufl. 1900 . . . geb. M. 9.—.
- Hoffmann, Dr. Albrecht, Finanzrat. Deutsches Zollrecht. 1. Band. (Erscheint Ende 1902.)
- Kaden, Dr. Ernst, Amtsgerichtsrat. Handlerikon des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1900 . . . . . . . . . . . . . . . geb. M. 9.—.
- Rote, Otto, Bürgermeister a. D. Die Fischerei=Gesetzgebung des preuß. Staates. 1900 . . . . . . . . . kart. M. 2.40.
- Martini, H., Rechtsanwalt. Kommentar zu dem Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874. 1894 . . . . . . . . geb. M. 4.—.
- Materialien zu den sächsischen Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1899—1901 . . . . . . . . . . . . . . . . . M. 33.—.
- Mosel, C. v. d., Rat am A. S. Oberverwaltungsgericht. Handwörterbuch des Königl. Sächs. Verwaltungsrechts. 9. Aufl. 1901. geb. M. 18.—.
- Nippold, Dr. M., Oberlandesgerichtsrat. Kompetenzfragen. Beiträge zur Abgrenzung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden im Königreich Sachsen. 1892. M. 4.60.
- Pörschel, Oskar, Gerichtssekretär in Meißen. Der Gerichtsschreiber bei den sächsischen Amtsgerichten. 3. Aufl. 1902. geb. M. 17.—

#### Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Rossberg, in Ceipzig.

- Schanze, Dr. D., Regierungsrat a. D. Das Recht der Erfindungen und der Muster. 1899 . . . . . . . . . geb. M. 15.—.
- Schelcher, Dr. W., Geh. Regierungsrat. Die Rechtswirkungen der Enteignung nach gemeinem u. sächsischem Rechte. 1893. M. 8.—.
- — Das Telegraphenwege=Gesetz vom 18. Dez. 1899. 1900. M. 2.—.
- Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch. 1901 . . M. 10.—.
- Waldow, E., Geh. Baurat. Handwörterbuch des Hochbauwesens im Königreich Sachsen. 2. Aufl. 1902 . . . . geb. M. 14.—.

## Im Preise ermäßigte Werke:

- Hoffmann, St., Reichsgerichtsrat. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen. Nebst Nachtrag. 1888—95. (31.60.)
  - Erm. Preis M. 14 .-.
- Kaltschmidt, Dr. A., Landgerichtsdirektor. Vormundschaft und das Verfahren in Vormundschaftssachen nach sächs. Necht. 1893. (5.—.) Erm. Preis M. 2.—
- Kranichfeld, W., Oberamtsrichter. Die im Königreich Sachsen geltenden Gerichtskostengesetze. 1891. (8.40) . . . Erm. Preis M. 2.75.
- Aretzschmar, H., Amtsgerichtsrat. Repertorium des sächs. Grund= und Hypothekenrechts. 3. Aufl. 1895. (9.—) . Erm. Preis M. 3.50.
- Otto, Dr. V., Geh. Justizrat. Die Königl. Sächs. Notariatsordnung vom 5. September 1892. 1893. (7.50) . . Erm. Preis M. 2.75.
- Reuß, H., Königl. Bayr. Bezirksamtmann. Der Rechtsschutz der Geisteskranken. 1888. (9.—). . . . . . Erm. Preis M. 3.—.
- Scherer, Dr. M., Die Entscheidungen des Neichsgerichts und des banrischen obersten Landesgerichts zur Civilprozeßordnung. 1893. (11.—) . . . . . . . . . . . . . . . . Erm. Preis M. 4.—.
- —— Die Entscheidungen des Reichsgerichts und des bayrischen obersten Landesgerichts zum Code civil. 1895. (5.—.)
  - Erm. Preis M. 2.—.
- Wachler, H., Amtsrichter. Die Königl. Sächsische Gerichtsordnung. 1885. (4.20) . . . . . . . . . . . . . . . Erm. Preis M. 2.—.

Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Rossberg, in Leipzig.

## Das Bürgerliche Recht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz und Nebengesetzen, das preussische Ausführungsgesetz und sämtliche von 1900 an geltende Reichs- und preussische Landesgesetze mit den Erlassen, Verordnungen etc. und den noch in Betracht kommenden Entscheidungen

für den Handgebrauch in der Prazis erläutert

pon

Dr. jur. R. Türcke Amtsrichter in Stendal A. Niedenführ Amtsgerichtsrat in Stendal

Dr. Winter Landrichter in Meserit

Vollständig in 5 Bänden. Band I—IV in Halbfranz gebunden à M. 12.—.

#### Aus den Aritiken:

Archiv f. Bürgerl. Recht: Der Text des B.G.B. ist mit einem vollständigen Kommentar versehen, der als übersichtlich und reichhaltig Anerkennung verdient . . . Die stetige Verwertung des bisherigen preußischen Rechts und seiner Judikatur nicht minder, wie der neu erwachsenen Literatur des bürgerlichen Rechts, bilden einen besonderen Vorzug des Werkes. Die Ansichten der Verfasser sind, wie ich durch genaue Durchsicht des zweiten Buches sestgestellt habe, stets wohl erwogen und, wenn schon knapp, so doch gut begründet. . . Auf die Anm. zu §§ 361, 839 will ich, als besonders eindrucksvoll und reichhaltig, hinweisen. — Die Verfasser haben nach alledem sicherlich eine höchst nütliche und dankenswerte Leistung vollbracht; man wird ihrem Untersnehmen besten Fortgang wünschen dürsen!

Oberlandesgerichtsraf Mendrella: Ich habe die feste Überzeugung, daß das Werk auf keinem Gerichtstische fehlen wird, da es bis jest das einzige ist, welches den ganzen Rechtsstoff in übersichtlicher, richtiger Anordnung zusammenfaßt.

Deutschier Reichsanzeiger: Die Verfasser erläutern das B.G.B. unter Berücksichtigung und wörtlicher Wiedergabe aller anderen einschlägigen Vorschriften des reichs- und landesgesetzlich geregelten Privatrechts, auch schon der neuesten Ausssührungsbestimmungen und unter Verwertung der für das gegenwärtig geltende Necht noch in Betracht kommenden Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöse. Sie sind besmüht, den Zusammenhang sedes einzelnen Paragraphen des B.G.B. mit dem ganzen System darzulegen, und zeigen durch rastlose Verweisungen, daß kein einziger Paragraph des Gesetzbuches ein Stück für sich, sondern nur ein kleines Stück eines großen Ganzen und unter den neuen Civilgesehen die Verbindung eine so innige ist, daß das eine ohne das andere nicht erklärt und verstanden werden kann.

Blätter f. Rechtspflege in Thüringen: Die beiden ersten Bücher sind mit übersichtlich geordneten, gründlich angelegten und wohlüberlegt ausgearbeiteten Anmerkungen von einer Ausdehnung und Reichhaltigkeit versehen, daß das Werk als einer der größten Kommentare dieses Gesethuches angesehen werden kann. Literatur und Rechtsprechung sind darin ausgiebig berücksichtigt; überall sinden sich Verzgleichungen mit dem bisherigen preußischen Rechte. . . Das Ganze erscheint als ein sehr nütliches und brauchbares Handbuch für den preußischen Praktiker.

# Iuristische Repetitorien

pon

#### Hehmidt, Reuß und Anerswald.

Band	1.	Deutsche Reichs- u. Rechtsgeschichte. 5. Aufl. M. 2.—
"	1a	. Tafeln zur Rechtsgeschichte. 1885 " 2.—
11	2.	Allgemeines Staatsrecht. 3. Aufl. 1886 " 1.50.
"	4.	Deutsches Privatrecht. 1900
"	6.	Pandekten. 2. Aufl. 1896
"	7.	AA .
"	8.	Kirchenrecht. 1884
"	9.	Strafprozeß. 1878
11	10.	Verfassungsrecht. 1878
"	14.	Nationalökonomie. 3. Aufl. 1898
"	19.	Außere römische Rechtsgeschichte. 1891 " 1.60.
"	20.	Römischer Civilprozeß. 1879 " 1.—.
"	21.	Neues Handelsrecht. 1900
- 11	24.	Praktische Politik. 1881
"	25.	Deutsches Staatsrecht. 1881
"	26.	Allgemeines Verwaltungsrecht. 1883 " 1.80.
"	27.	Institutionen. 2. Aufl. 1897
"	28.	Österreichisches Strafrecht. 1884
"	29.	Innere römische Rechtsgeschichte. 1892 " 1.80.
	-	2 1 7 1 2 1 7 1 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2

## Iuristische Examinatorien

pon

## Hermann Reuß.

		10
Band 1. Pandekten. 2.	Mufl. 1890	977 1 80
Duity 4. Deutigies Priva	tremt: handels-	Mochiel- 11 Gooracht.
Leuine gremindelalia	te. 1880	917 1 90
Dund o. Detjugten in b	urgerlichen Stroi	tiakoiton. Martahran
in Struffagen; Deutic	nes Strafrecht 1	880 97 150
Duito 4. Ruthottiches unt	Droteltantilches	Birchonrocht. Institut
nonen u. rom. Rechtsa	elmimie. 1881	M7 1 50
Dund d. Attigemeines Gi	aatsrecht: Beutsch	hos Roichastantaracht.
Nationalökonomie; Fi	nanzwissenschaft.	1881 M 1 50
	0 1   1   1   1	1001 \$41. 1.00.

Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Rossberg, in Leipzig.

#### Bächstisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß.

Herausgegeben von

S. Hoffmann Reichsgerichtsrat

R. v. Sommerlatt Dr. Wulfert Oberlandesgerichtsrat Oberlandesgerichtsrat

Jährlich 12 Hefte.

Preis M. 14.—.

#### Annalen

#### des Königl. Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden.

Herausgegeben von

A. J. Lognitzer und K. B. Kurt

Prafident des Oberlandesgerichts Genatsprafident am Oberlandesgericht

Jährlich 6 Hefte.

Preis M. 10.—.

### Filchers Beitschrift

#### Praxis und Gesekgebung der Verwaltung.

Berausgegeben von

Dr. Walter Schelcher

Geh. Regierungsrat im Agl. Ministerium des Innern.

Jährlich 6 Hefte.

Preis M. 8 .-.

Band 1—20 (anastatischer Neudruck) 100 M., in Halbfranz gebd. 120 M.

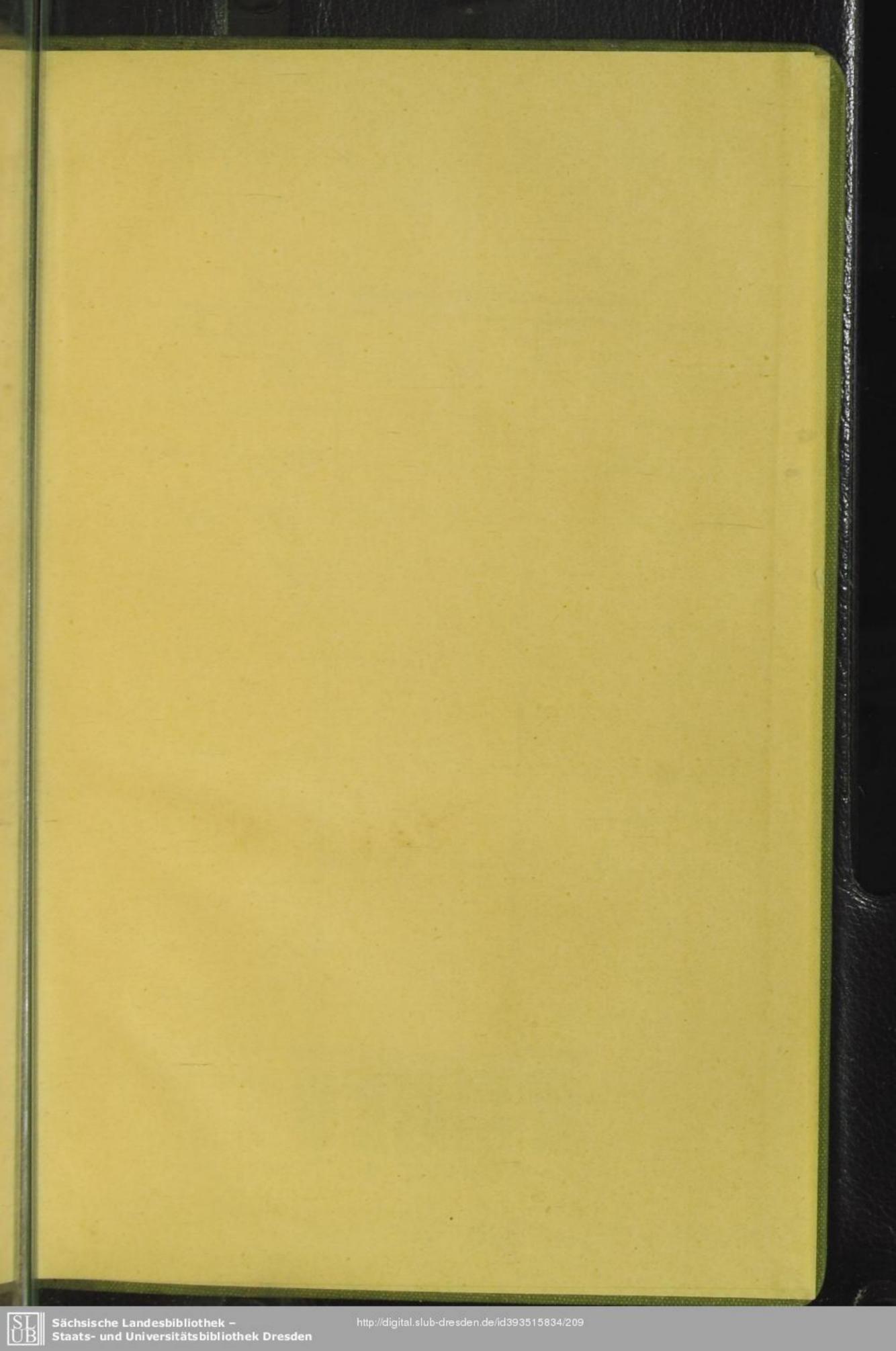
## Jahrbücher des Kgl. Sächs. Oberverwaltungsgerichts.

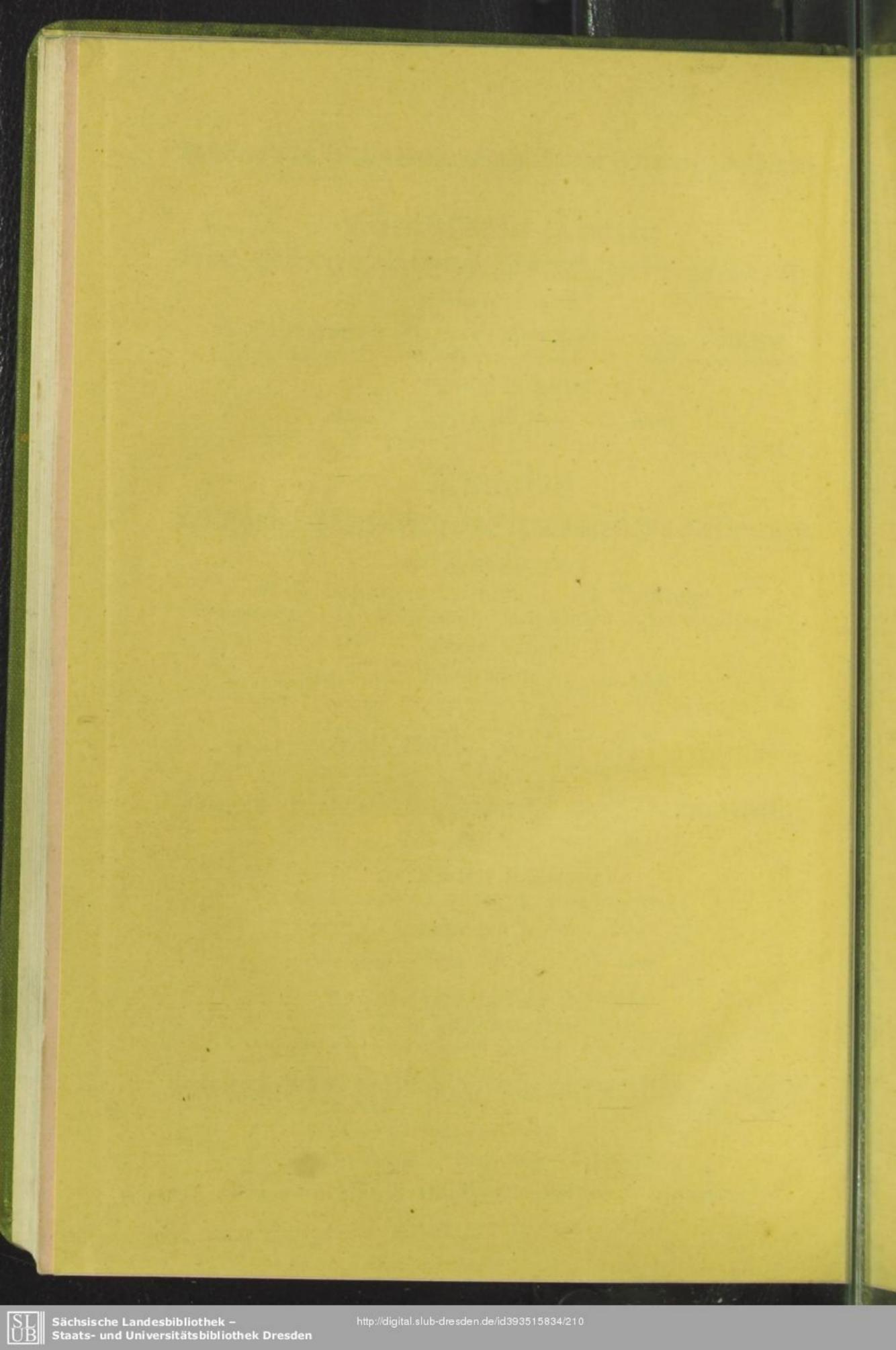
Herausgegeben von den

Mitgliedern des Gerichtshofs.

Preis des Bandes M. 8.-.

ROSSBERB'SONE BUCHDRUCKEREI, LEIPZIB





Datum der Entleihung bitte hier einstempeln! 20. Okt. 1996 29. 01 1992 0 4. März 1998 24. März 1998 SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK III/9/280 JG 162/6/8 2 0493353

